



Bericht

der Landesregierung

Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in der 18. Legislaturperiode (2012 – 2017) – Minderheitenbericht 2017

Federführend ist der Ministerpräsident.

Bericht der Landesregierung

Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in der 18. Legislaturperiode (2012 – 2017)

Minderheitenbericht 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	6
2	Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein	8
2.1	Landesregierung	8
2.1.1	Stellenwert der Minderheitenpolitik	8
2.1.2	Die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch.....	11
2.1.3	Berichtswesen	13
2.1.4	Zentrale minderheitenpolitische Themen der 18. Legislaturperiode	15
2.2	Minderheitenpolitik auf Bundesebene	25
2.2.1	Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten	25
2.2.2	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	27
2.2.3	Minderheitenrat und Minderheitensekretariat	27
2.3	Minderheitenpolitik auf europäischer Ebene	29
2.3.1	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	31
2.3.2	Europarat	33
2.3.2.1	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	34
2.3.2.2	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	36
2.4	Europäische und internationale Einrichtungen	40
2.4.1	European Centre for Minority Issues (ECMI)	40
2.4.2	Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN)	46
2.4.3	Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV)	52
3	Nationale Minderheiten und Volksgruppen	54
3.1	Die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig	54
3.1.1	Politische Arbeit	56
3.1.2	Kulturelle Arbeit	59
3.1.3	Bildung	62
3.1.4	Jugendarbeit	68
3.1.5	Gesundheitswesen und Sozialarbeit	69
3.1.6	Medien	71

3.2	Die deutsche Minderheit in Nordschleswig	74
3.2.1	Politische Arbeit	75
3.2.2	Kulturelle Arbeit	77
3.2.3	Bildung	78
3.2.4	Medien	79
3.3	Die friesische Volksgruppe	80
3.3.1	Politische Arbeit	82
3.3.2	Kulturelle Arbeit	83
3.3.3	Bildung	89
3.3.4	Medien	94
3.4	Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma	95
3.4.1	Politische Arbeit	96
3.4.2	Bildung und Kultur	101
3.4.3	MARO TEMM Wohnungsgenossenschaft der Sinti e.G.	107
4	Deutsche Grenzverbände	110
4.1	ADS-Grenzfriedensbund e.V. - Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig	110
4.2	Der Deutsche Grenzverein	112
4.3	Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB)	116
5	Forum	118
5.1	Dänische Minderheit	118
5.2	Deutsche Minderheit	122
5.3	Friesische Volksgruppe	127
5.4	Minderheit der deutschen Sinti und Roma	130
6	Anhang	131

Abkürzungsverzeichnis

Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch	Minderheitenbeauftragte
Beauftragte(r) der Bundesregierung für Kultur und Medien	BKM
Bund Deutscher Nordschleswiger	BDN
Bundesministerium des Innern	BMI
Bundesministerium für technische Zusammenarbeit und Entwicklung	BMZ
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	CAU
DialogForumNorden	DFN
Europa-Universität Flensburg	EUF
Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	Sprachencharta
Europäische Union	EU
European Center for Minority Issues	ECMI
Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten	FUEN
Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum	Friesisch-Gesetz
Gremium für Fragen der deutschen Minderheit in Dänemark beim Schleswig-Holsteinischen Landtag	Nordschleswiggremium
Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag	Friesengremium
Jugend Europäischer Volksgruppen	JEV
Norddeutscher Rundfunk	NDR
Nordfriisk Instituut / Nordfriesisches Institut	NFI
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	OSZE
Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten	Rahmenübereinkommen
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund e. V.	SHHB
Sydslesvigsk Forening / Südschleswiger Verein	SSF
Sydslesvigsk Parti / Schleswigsche Partei	SP
Sydslesvigsk Vælgerforening / Südschleswigscher Wählerverband	SSW

1 Vorbemerkungen

1. Mit seinem Beschluss vom 16. Oktober 1986 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung verpflichtet, ihm in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Minderheitenpolitik vorzulegen. Der erste Minderheitenbericht aus dem Oktober 1986 beschränkte sich gemäß Parlamentsauftrag darauf, die Situation der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der deutschen Minderheit in Dänemark darzustellen. Seitdem wurden die Berichte der Landesregierung jeweils um Darstellungen zur friesischen Volksgruppe (seit der 12. Legislaturperiode) und zur Minderheit der deutschen Sinti und Roma (seit der 13. Legislaturperiode) ergänzt.¹

Außerdem wurden in den weiteren Minderheitenberichten Abschnitte zu den deutschen Grenzverbänden (ADS-Grenzfriedensbund, Deutscher Grenzverein und dem SHHB) sowie zu wichtigen international wirkenden Minderheiteneinrichtungen mit Sitz in Schleswig-Holstein (FUEN und ECMI) ergänzt. Schließlich wird auch über minderheitenpolitische Entwicklungen auf Bundes- und Europaebene berichtet, soweit sie Auswirkungen auf die Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein haben.

2. In der 18. Legislaturperiode ist der Minderheitenbericht der Landesregierung an das Ende gerückt. Grund dafür ist, dass seit 2012 mehrere minderheiten- und sprachenpolitische Berichte erarbeitet und vorgelegt wurden: der Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode im Mai 2015², der Bericht der Landesregierung zur Umsetzung

¹ Beratung der Minderheitenbericht im Schleswig-Holsteinischen Landtag:

1. Minderheitenbericht: 29.10.1986 (Plenarprotokoll 91. Sitzung; Drs. 10/1730)

2. Minderheitenbericht: 22.01.1992 (Plenarprotokoll 95. Sitzung; Drs. 12/1785)

3. Minderheitenbericht: 26.01.1996 (Plenarprotokoll 43. Sitzung; Drs. 13/3241)

4. Minderheitenbericht: 18.11.1999 (Plenarprotokoll 39. Sitzung; Drs. 14/2500)

5. Minderheitenbericht: 12.12.2002 (Plenarprotokoll 75. Sitzung; Drs. 15/2210)

6. Minderheitenbericht: 13.12.2007 (Plenarprotokoll 75. Sitzung; Drs. 16/1730)

7. Minderheitenbericht: 14.12.2011 (Plenarprotokoll 65. Sitzung; Drs. 17/2025)

² Beratung im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 19.11.2015, Plenarprotokoll 103. Sitzung; Unter- richtung 18/170, online abrufbar unter www.schleswig-holstein.de/minderheiten

der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein im April 2016³ sowie die Fortschreibung des Landesplans Niederdeutsch im Januar 2017.

3. Der vorliegende achte Minderheitenbericht der Landesregierung ist eine Fortschreibung des Berichts aus dem Jahr 2011. Er gliedert sich in zwei Hauptabschnitte und einen umfangreichen Anhang mit einer Zusammenstellung relevanter Gesetzes- und Erlassentexte, ergänzenden Informationen und Tabellenmaterial zur finanziellen Förderung der Minderheiten und Volksgruppen.
4. Im ersten Abschnitt (Gliederungsnummer 2) wird die Minderheitenpolitik im Land Schleswig-Holstein dargestellt. Dazu gehören die Minderheitenpolitik der Landesregierung, die Arbeit wichtiger internationaler Institutionen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben ebenso wie Aktivitäten auf Bundes- und Europaebene, die sich auf die Situation der Minderheiten in Schleswig-Holstein auswirken.

Der zweite Abschnitt (Gliederungsnummern 3 und 4) umfasst die Darstellung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie der Grenzverbände. Die Organisationen der Minderheiten und die genannten Einrichtungen haben dazu Material beigesteuert.⁴ Beschrieben werden die organisatorischen Strukturen und die politische, kulturelle und soziale Arbeit der Minderheiten und Institutionen unter den gegebenen Rahmenbedingungen.

5. Den Abschluss des Minderheitenberichts 2017 bildet wieder die Rubrik „Forum“, die mittlerweile auch in den Berichten der Landesregierung zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein (Sprachenchartabericht⁵) und den Staatenberichten zum Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta auf Bundesebene ihren festen Platz hat. Dieser Abschnitt bietet den Organisationen der Minderheiten und Volksgruppen eine Plattform, um ihre Arbeit

³ Beratung im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 8. Juni 2016, Plenarprotokoll 43. Sitzung; Drs. 18/4067

⁴ Der Landtag hat, wie schon für den Minderheitenbericht in der 17. Legislaturperiode, auf einen eigenen Beitrag verzichtet.

⁵ s. Sprachenchartabericht 2016, Drs. 18/4067

vorzustellen, ihre Pläne und Erwartungen zu formulieren und Anregungen für die künftige Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein zu geben. Die Landesregierung kommentiert diese Darstellungen nicht.

2 Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein

2.1 Landesregierung

2.1.1 Stellenwert der Minderheitenpolitik

6. Schleswig-Holstein spielt eine aktive Minderheitenpolitik seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle. Schon vor der Ernennung des ersten Grenzlandbeauftragten Kurt Hamer im Jahr 1988 lag die Verantwortung für die Minderheitenpolitik in der Staatskanzlei. Seit dem Regierungswechsel 2012 liegt auch die kulturelle Minderheitenförderung in der Staatskanzlei. Das Minderheitenschulwesen ist nach wie vor im Ministerium für Schule und Berufsbildung angesiedelt.
7. Die Bedeutung der Politik für und mit den nationalen Minderheiten hat Ministerpräsident Torsten Albig in seiner Regierungserklärung am 13. Juni 2012 unterstrichen: *„Wir bekennen uns zu den nationalen Minderheiten in unserem Land. Dänen, Friesen, Sinti und Roma sind ein elementarer Teil Schleswig-Holsteins.“*⁶
8. Zum ersten Mal in der Geschichte des Landes ist die Partei der dänischen Minderheit, der SSW, in der 18. Legislaturperiode an einer Landesregierung beteiligt. Der SSW stellt mit der Ministerin für Kultur, Justiz und Europa, Anke Spoorendonk, auch die zweite stellvertretende Ministerpräsidentin.
9. Das Amt der/ des Minderheitenbeauftragten ist seit mehr als 25 Jahren eine tragende Säule der schleswig-holsteinischen Minderheitenpolitik. Der Ministerpräsident hat diese wichtige Aufgabe wieder als ein direkt ihm zugeordnetes Ehrenamt ausgestaltet und 2012 zum zweiten Mal Renate Schnack in dieses Amt berufen.⁷ Mit dieser Entscheidung wird die politische, wirtschaftliche

⁶ s. Plenarprotokoll der 3. Sitzung am 13. Juni 2012

⁷ Ministerpräsidentin Heide Simonis hatte die ehemalige Kreispräsidentin Nordfrieslands Renate Schnack zum ersten Mal von 2000 bis 2005 als Minderheitenbeauftragte berufen.

und inhaltliche Unabhängigkeit des Amtes gestärkt. Damit haben die nationalen Minderheiten und Volksgruppen, die Grenzverbände und die Sprechergruppe der Niederdeutschen eine unabhängige und unmittelbare Verbindung zum Regierungschef.

Organisatorisch und in der inhaltlichen Arbeit wird die Beauftragte aus der Staatskanzlei unterstützt.

10. Minderheitenpolitik ist in Schleswig-Holstein ein Politikfeld, das von einem parteiübergreifenden Konsens geprägt ist und innerhalb der Landesregierung als Querschnittsaufgabe für alle Ressorts verstanden wird.
11. Mitglieder der Landesregierung besuchen regelmäßig die Einrichtungen der Minderheiten und Volksgruppen und nehmen an ihren zentralen Veranstaltungen teil wie dem Biike-Empfang des Friesenrats, dem dänischen Jahrestreffen/ Årsmøde, dem Deutschen Tag oder dem Jahresempfang des Verbands der deutschen Sinti und Roma.
12. Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag nimmt seit vielen Jahren eine eigene aktive Rolle in der Minderheitenpolitik des Landes ein. Unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten tagen zwei Mal im Jahr Gremien für Fragen der deutschen Minderheit in Dänemark (Nordschleswiggremium), der friesischen Volksgruppe (Friesengremium), der deutschen Sinti und Roma und für die Sprechergruppe der Niederdeutschen (Beirat Niederdeutsch) mit seinen beiden Arbeitsgruppen für Bildung und Medien. Einzelheiten zur minderheiten- und sprachenpolitischen Arbeit des Landtags und den verschiedenen parlamentarischen Initiativen finden sich im Internetauftritt des Landtags.⁸
13. In der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung spiegelt sich der Stellenwert der Minderheitenpolitik wider. In ihrem Internetauftritt haben die Minderheiten- und Sprachenpolitik einen eigenen Abschnitt. Unter der ULR www.schleswig-holstein.de/minderheiten werden die Gruppen vorgestellt und über Links zu den Verbänden und Organisationen weiterführende Informationen angeboten. Für

⁸ www.sh.landtag.de

die geschützten Chartasprachen Dänisch, Friesisch, Romanes und Niederdeutsch können Hörbeispiele abgerufen werden. Hier finden sich außerdem Informationen zur Minderheitenbeauftragten sowie zum Umsetzungsstand für die Europäische Sprachencharta.

14. Zu zentralen Veranstaltungen der Landesregierung wie dem Neujahrsempfang, der Kieler Woche oder dem Schleswig-Holstein Musik Festival werden Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten und Volksgruppen stets eingeladen.
15. An den Feierlichkeiten zum 70. Landesgeburtstag haben sich die Verbände der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, der Regionalsprache Niederdeutsch und der Grenzverbände beteiligt. Schleswig-Holstein präsentierte sich auf einem Bürgerfest unter dem Motto „Der echte Norden feiert in Eutin“. Rund 100 Organisationen, Unternehmen und Institutionen stellten in der Innenstadt sowie auf dem Gelände der Landesgartenschau 2016 aus. Dabei waren auch die Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch vertreten. Der Sydslesvigsk Forening, der Bund Deutscher Nordschleswiger, der Friesenrat Sektion Nord, der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, der SHHB, ADS-Grenzfriedensbund und nicht zuletzt die Zentren für Niederdeutsch in Schleswig und Holstein sowie der Deutsche Grenzverein machten dem Publikum ein informatives und unterhaltsames Angebot.
16. Für alle autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die in Schleswig-Holstein leben, sind die Landesverfassung und mehrere Landesgesetze maßgebliche rechtliche Grundlagen. Hinzu kommen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus den internationalen Abkommen des Europarats, die in Schleswig-Holstein als Bundesgesetze gelten. Zusätzlich sind für die dänische und die deutsche Minderheit die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen von 1955 von zentraler Bedeutung.⁹

⁹ Alle maßgeblichen Texte sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

2.1.2 Die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch

17. Im Jahr 1988 schuf der damalige Ministerpräsident Björn Engholm das Amt eines Grenzlandbeauftragten. 1990 wurde die Bezeichnung von Ministerpräsidentin Heide Simonis in „Beauftragte in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch“ - kurz: Minderheitenbeauftragte - geändert. Dieses Amt genießt über die Landesgrenzen hinaus große Anerkennung.

18. Die bisher vier Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen, Kurt Hamer, Kurt Schulz, Renate Schnack und Caroline Schwarz, haben das Amt mit ihrer jeweiligen Persönlichkeit geprägt¹⁰.

So geht die Gründung des ECMI im Jahr 1996 auf eine Initiative Kurt Hamers zurück (→ 2.4.1.). Kurt Schulz hat diese Initiative weitergetragen und die Gründungsphase des ECMI eng begleitet. Gleichzeitig hat er sich für die Regionalsprache Niederdeutsch stark gemacht. Die Etablierung der beiden Zentren für Niederdeutsch in den Landesteilen Holstein und Schleswig wurde von ihm angeregt. Auf Initiative von Renate Schnack fanden sich Organisationen der Minderheiten und die relevanten und grenzüberschreitend arbeitenden Institutionen 2004 zu einem DialogForumNorden (DFN) zusammen. Seitdem haben die Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten qua Amt den Vorsitz in diesem Gremium inne. Caroline Schwarz hat in ihrer Amtszeit Minderheiten- und Kulturpolitik eng miteinander verbunden. Renate Schnack ist es in jeder ihrer Amtszeiten gelungen, die schleswig-holsteinische Politik für und mit Minderheiten in die europäische Menschenrechts- und Friedenspolitik einzuarbeiten.

19. Das Amt der schleswig-holsteinischen Minderheitenbeauftragten ist ein wesentlicher Baustein in der Minderheitenpolitik des Landes. Am 1. November 2013 bestand dieses Amt 25 Jahre. Aus diesem Anlass fand am 27. November 2013 im Landeshaus eine Festveranstaltung mit rund 150 Gästen statt, zu der der Minister-

¹⁰ Kurt Hamer von 1988 - 1991, Kurt Schulz von 1991 - 2000, Renate Schnack von 2000 - 2005 und erneut seit 2012, Caroline Schwarz von 2005 - 2012

präsident eingeladen hatte. Im Beisein aller noch lebenden Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen, Kurt Schulz, Caroline Schwarz und Renate Schnack, dem ehemaligen OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten, Botschafter Knut Vollebæk, zahlreicher Vertreter der Minderheitenorganisationen und Gästen aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft wurde über die aktuelle Situation der Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein und der künftigen Entwicklung von Minderheitenpolitik auf nationaler und europäischer Ebene diskutiert.

20. Zu den Aufgaben des Amtes gehören u.a.

- das Beraten und Informieren des Ministerpräsidenten,
- die Pflege und Förderung der Kontakte zur deutschen Minderheit in Nordschleswig, zur dänischen Minderheit, zur friesischen Volksgruppe und zur Minderheit der deutschen Sinti und Roma und zu deren Organisationen und Einrichtungen, sowie als Niederdeutschbeauftragte,
- die Zusammenarbeit mit der FUEN und mit der JEV,
- die Zusammenarbeit mit dem ECMI und die Mitgliedschaft im Vorstand des ECMI,
- die Pflege und Förderung der Kontakte zu den drei deutschen Grenzverbänden (ADS-Grenzfriedensbund, Deutscher Grenzverein und SHHB),
- die Begleitung des Minderheitenberichts und des Sprachenchartaberichts, des Landesplans Niederdeutsch der Landesregierung sowie des Handlungsplans Sprachenpolitik,
- die Funktion als Berichterstatterin für die Landesregierung im Friesen-Gremium, im Gremium für Fragen der deutschen Sinti und Roma, im Nordschleswig-Gremium sowie im Beirat Niederdeutsch mit seinen Arbeitsgemeinschaften beim Schleswig-Holsteinischen Landtag,

- der Vorsitz beim DFN und
- die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in den Beratenden Ausschüssen des BMI auf Bundesebene für Fragen der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe, der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe.

21. Im Laufe der Jahre und Dank der Arbeit der vier Minderheitenbeauftragten hat dieses Amt national wie international hohes Ansehen gewonnen. So hat die Bundesregierung im November 2002 auch aufgrund der guten Erfahrungen in Schleswig-Holstein das Amt des Aussiedlerbeauftragten um die Zuständigkeit für die nationalen Minderheiten erweitert. Aktuell bekleidet mit Hartmut Koschyk, ein Bundestagsabgeordneter, dieses Amt (→ 2.3.2).

Der Dänische Grenzverein/ Grænseforeningen hat die Minderheitenbeauftragte Renate Schnack als erste Deutsche aus der Mehrheitsbevölkerung im Mai 2016 mit seinem Kulturpreis ausgezeichnet. Zudem hat der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein im November 2016 die Minderheitenbeauftragte mit einem „Meilenstein“ für ihr Wirken geehrt. Mit beiden Auszeichnungen wird neben der persönlichen Wertschätzung auch große Anerkennung für das Amt der Minderheitenbeauftragten in Schleswig-Holstein ausgedrückt.

2.1.3 Berichtswesen

22. Mit diesem Bericht legt die Landesregierung ihren achten Bericht zur Minderheiten- und Volksgruppenpolitik vor. Minderheitenpolitische Entwicklungen sind bis zum 30.11.2016 erfasst. Für dieses Politikfeld bedeuten die regelmäßigen Berichte (→ Anlage 4) in jeder Legislaturperiode und die Diskussionen im Parlament die Chance, in einer breiten Öffentlichkeit die angemessene Aufmerksamkeit zu bekommen. Dies wird sowohl von den Expertenkomitees des Europarats für das Rahmenübereinkommen und für die Sprachencharta positiv registriert als auch von den Minderheiten selbst gewürdigt. Die bisherigen Berichte und die entsprechenden Parlamentsdebatten sind alle publiziert worden. Zusätz-

lich erfolgte eine Veröffentlichung im Internetportal der Landesregierung.

23. Im Rahmen der Verpflichtungen aus der Sprachencharta¹¹ veröffentlicht die Landesregierung den Stand der Umsetzung in Schleswig-Holstein in eigenen Berichten, den Sprachenchartaberichten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Landtages werden die Sprachenchartaberichte getrennt von den Minderheitenberichten vorgelegt.¹²
24. Parallel zu den Berichten an das Landesparlament ist die Landesregierung auch an der Erarbeitung der Staatenberichte beteiligt, die Deutschland im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta dem Europarat vorlegt. Im Abstand von fünf (Rahmenübereinkommen) bzw. drei (Sprachencharta) Jahren werden diese Berichte abgegeben. So liegen derzeit für das Rahmenübereinkommen vier und für die Sprachencharta fünf Staatenberichte vor. Die Organisationen der Minderheiten und Vertreter der Sprechergruppen werden an der Erstellung der Berichte beteiligt. Auch die Bundesregierung nutzt inzwischen die Plattform einer Forum-Rubrik, um den Organisationen der Minderheiten Raum eigene Darstellung zu geben.
25. Jährlich lädt das BMI Vertreter des Landes und Minderheiten bzw. Sprachgruppen zu Implementierungskonferenzen ein. Die jüngste dieser Konferenzen fand am 1. Dezember 2016 in Berlin statt. Die Staatenberichte zu beiden Verträgen können im Internetauftritt des BMI heruntergeladen werden.¹³ Die Berichte des Sachverständigenausschusses des Europarats an das Ministerkomitee sind auf den Seiten des Europarats in deutscher Übersetzung verfügbar.¹⁴
26. Die Minderheiten spielen auch in vielen anderen Politikbereichen für Schleswig-Holstein eine Rolle. Deshalb enthalten auch andere Berichte der Landesregierung Passagen zu den Minderheiten und

¹¹ Art. 15 Abs. 2

¹² Drs. 15/459 und Sitzung des Europa-Ausschusses vom 7. März 2001

¹³ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Nationale-Minderheiten/Nationales-internationales-Minderheitenrecht/Staatenberichte_Charta/minderheitenrecht_node.html

¹⁴ www.coe.int

zur Minderheitenpolitik wie etwa der Bericht zu Ostseeaktivitäten der Landesregierung 2015/16 (Ostseebericht)¹⁵, der Rahmenplan zur deutsch-dänischen Zusammenarbeit¹⁶, der Bericht Schleswig-Holstein in Europa - europapolitische Schwerpunkte - Europabericht 2015 - 2016¹⁷ oder der im November 2016 vorgelegte Kulturbericht für die Jahre 2013 bis 2016¹⁸. Auch in die Arbeiten zur Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 wurden die nationalen Minderheiten und Volksgruppen einbezogen¹⁹.

2.1.4 Zentrale minderheitenpolitische Themen der 18. Legislaturperiode

27. Für Schleswig-Holstein sind seit vielen Jahren die enge Partnerschaft und die grenzübergreifende Zusammenarbeit mit dem Nachbarn Dänemark, das Zusammenleben der Mehrheitsbevölkerung mit den drei nationalen Minderheiten und die engen Kontakte zur deutschen Minderheit in Nordschleswig wichtige Aspekte, die das Profil des Landes prägen. Das gilt bei weitem nicht nur im Bereich der Minderheitenpolitik. Die Minderheiten und Volksgruppen tragen mit ihren historischen Erfahrungen, ihren Traditionen und ihrer Kultur viel dazu bei, dass die deutsch-dänische Grenzregion zu einem Beispiel des partnerschaftlichen Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheiten in Europa geworden ist.

60 Jahre Bonn-Kopenhagener-Erklärungen

28. Einer der Grundsteine für dieses gute Zusammenleben sind die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen, die am 29. März 1955 von den Regierungen in Deutschland und Dänemark abgegeben wurden. In ihnen werden die Grundsätze der Minderheitenpolitik formuliert: die wechselseitige Anerkennung der Minderheiten durch Deutschland und Dänemark, die Freiheit des Bekenntnisses zu einer der beiden Minderheiten, ihr Recht zur politischen Beteiligung sowie das Recht auf ein eigenes Bildungswesen und Prüfungsrecht geregelt.

¹⁵ LT-Drs. 18/4639

¹⁶ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/daenemark_zusammenarbeit/rahmenplan.html

¹⁷ LT-Drs. 18/3911

¹⁸ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kulturpolitik/Downloads/kulturbericht_2016.html

¹⁹ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Landesentwicklungsstrategie/Downloads/downloads/Gruenbuch_Gesamt.html

Bis heute haben diese Erklärungen nichts von ihrer Aktualität eingebüßt.

29. Am 26. März 2015 wurde in der Landesvertretung Schleswig-Holsteins in Berlin mit einem Festakt auf Einladung des Ministerpräsidenten der 60. Jahrestag ihrer Unterzeichnung gefeiert. Vertreter beider Minderheiten haben an der Gestaltung der Feierlichkeiten mitgewirkt. Die Außenminister Deutschlands, Frank-Walter Steinmeier, und Dänemarks, Martin Lidegaard, unterstrichen in ihren Reden den Modellcharakter des Minderheitenmodells im deutsch-dänischen Grenzland und lobten die Expertise der beiden in Schleswig-Holstein ansässigen Institutionen ECMI (→ s. 2.4.1) und FUEN (→ s. 2.4.2).

In einer aus diesem Anlass veröffentlichten gemeinsamen Erklärung dankten sie ausdrücklich den nationalen Minderheiten für ihren Beitrag zum friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenleben in der Region und zu den guten Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark. Gleichzeitig bekräftigten sie den Willen, die wirtschaftliche und infrastrukturpolitische Zusammenarbeit beider Länder weiter auszubauen.²⁰

30. Während des gesamten Jahres fanden in der Region südlich und nördlich der Grenze, in Berlin und Kopenhagen verschiedene Veranstaltungen statt, die diesen besonderen Jahrestag würdigten, z.B. am 13. März 2015 ein gemeinsamer Empfang des Schleswig-Holsteinischen Landtags und des dänischen Folketing, der mit einer deutsch-dänischen Konferenz verbunden war.

Minderheitenschutz in der Landesverfassung

31. Zu diesem partnerschaftlichen Zusammenleben gehört auch die rechtliche Gleichbehandlung der nationalen Minderheiten. Grundlage dafür ist der Verfassungsrang, den Schutz und Förderung der Minderheiten in Schleswig-Holstein genießen. In dieser Legislaturperiode hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 14. No-

²⁰ Die deutsche Fassung dieser gemeinsamen Erklärung kann unter folgendem Link im Internetauftritt des Auswärtigen Amtes abgerufen werden: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2015/150326_Dt_Daen_Erklaerung.html

vember 2012 nach fünf vergeblichen Initiativen²¹, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma ohne Gegenstimmen in die Landesverfassung aufgenommen.

Artikel 6 Abs. 2 der Landesverfassung lautet nun:

„Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Mit diesem Schritt ist Schleswig-Holstein das erste Land in Deutschland, das dem Schutz der Minderheit der deutschen Sinti und Roma Verfassungsrang gibt. Gleichzeitig werden nun alle drei in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten und Volksgruppen verfassungsrechtlich gleich behandelt.

32. Mit der Verfassungsänderung vom 2. Dezember 2014 wurde der Minderheitenschutz weiter gestärkt. In Art. 12 werden nun die Schulen der dänischen Minderheit und ihre Finanzierung sowie der Friesisch- und Niederdeutschunterricht an öffentlichen Schulen garantiert.²²

33. Diese Staatszielbestimmungen haben Maßstäbe dafür gesetzt, wie das Land mit den Minderheiten, Volksgruppen und der Sprechergruppe der Niederdeutschen umgeht. Im Juni 2015 jährte sich die Verankerung des Minderheitenschutzes in der Landesverfassung zum 25. Mal. Aus diesem Anlass lud Ministerpräsident Torsten Albig am 29. Juni 2015 zu einem Empfang ein, bei dem er der Öffentlichkeit den Handlungsplan Sprachenpolitik vorstellte.

Stärkung rechtlicher Rahmenbedingungen

34. Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wurde 2016 um einen

²¹ In den Jahren 1998, 2003, 2006, 2006 und 2010 scheiterten die Initiativen an der notwendigen Zweidrittelmehrheit.

²² s. Anlage 1 Abschnitt 1

Absatz „Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden“ ergänzt, LVwG § 82 b. Die Novellierung beinhaltet den mündlichen und schriftlichen Vortrag vor Behörden in den Minderheitensprachen des Landes sowie der Regionalsprache Niederdeutsch.

Die Ergänzung des LVwG entspricht den Forderungen der Sprachcharta, hier Art. 10 Abs. 1a v, nach der kostenfreien Vorlage von Schriftstücken und Urkunden vor Verwaltungen in der eigenen Chartasprache. Die Gültigkeit des § 82 b LVwG beschränkt sich auf das jeweilige, im Gesetzentwurf benannte Sprachgebiet. Die Ergänzung des LVwG ist gültig für alle in Schleswig-Holstein beheimateten Regional- oder Minderheitensprachen. Bei Romanes kommt die Neuregelung aus den bereits genannten Gründen jedoch nicht zum Tragen.

35. Die Sprachenvielfalt des Landes als Beitrag zum kulturellen Reichtum Schleswig-Holsteins zu schützen, ist eine Grundlage des minderheitenpolitischen Verständnisses dieser Landesregierung. Diesen Grundsatz setzt die Landesregierung auch in ihrem zweiten Bericht „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“²³ um. Unter dem III. Aspekt (Maßnahmen für ein kulturfaires Auswahlverfahren) wurde ein Absatz e (Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen) ergänzt, der auf den Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen der Regional- oder Minderheitensprachen hinweist. Hintergrund ist die Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes, die eine kostenfreie Vorlage von Schriftstücken bei Behörden vorsieht, die in den geschützten Charta-Sprachen verfasst sind.²⁴ Behörden sollten daher ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen, von ihren Sprachkenntnissen Gebrauch zu machen.

36. Im Jahr 2016 wurde das Friesisch-Gesetz²⁵ von 2004 novelliert und um weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nordfriesischen Sprache ergänzt.

²³ Zweiter Bericht der Landesregierung „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ Evaluation über die bisherigen Maßnahmen und bevorstehender Verbesserungsbedarf. Drs. 18/3573

²⁴ LVerwG § 82 b

²⁵ LT-Drs. 18/3536

Friesischkenntnisse wurden zum Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und in Einrichtungen des Kreises Nordfriesland (§ 2). Zudem wurde diese Festlegung durch die Vorgabe ergänzt, dass Möglichkeiten des Spracherwerbs zu schaffen sind (§ 2 Abs. 3). Das Friesisch-Gesetz schafft damit die Voraussetzung für eine steigende Nachfrage an Friesischangeboten, sowohl um Einstellungskriterien zu erfüllen, als auch für die Fortbildung von Beschäftigten. Auf Basis des Friesisch-Gesetzes wird der Spracherwerb stärker in die Ausbildungscurricula aufgenommen werden. Darüber hinaus wird dabei auch den Rechten der verschiedenen friesischen Sprachformen (§ 2 Abs. 4) Rechnung getragen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Möglichkeit in dem Gebiet eingesetzt, in dem ihre friesische Sprachform gesprochen wird.

Ergänzend zum LVwG § 82 b beinhaltet § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz nun auch den mündlichen und schriftlichen Vortrag in friesischer Sprache vor Behörden und Gerichten im Kreis Nordfriesland. Ferner wurde § 6 Absatz 1 des Friesisch-Gesetzes, der bislang bereits zweisprachige Ortstafeln ermöglicht hatte, ergänzt um eine Regelung zur zweisprachigen Ausführung von Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie der wegweisenden Beschilderung. Die neuen Absätze 2 und 3 des § 6 Friesisch-Gesetz regeln die Kostenübernahme durch das Land für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland sowie eine Auflistung der betreffenden Orte mit deutscher und friesischer Benennung im Sprachgebiet. Es ist eine schrittweise Umstellung der wegweisenden Beschilderung in Nordfriesland entsprechend des Gesetzes vorgesehen. Das Land hat hierfür 2016 und 2017 finanzielle Mittel bereitgestellt. Es erfolgt eine sukzessive Umbeschilderung mit dem Ziel, einer vollständigen zweisprachigen Ausführung der Wegweisung in Nordfriesland in deutscher und friesischer Sprache.

37. Im Kindertagesstättengesetz (KitaG) wird geregelt, dass die Einrichtungen im Rahmen des ihnen obliegenden Bildungsauftrages entscheiden, wie die Minderheitensprachen sowie die Regional-

sprache berücksichtigt werden können und für entsprechende Angebote zu sorgen. Das Land möchte die Träger bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterstützen. Dafür wurde im § 4 Abs. 3 Nr. 2 KitaG eine Änderung vorgenommen und die angemessene Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Sprachencharta geschützten Sprachen aufgenommen. Zudem stellt das Land dafür den Kreisen und kreisfreien Städten ab 2017 zur Förderung von Regional- und Minderheitensprachen, zusätzlich zu den sechs Millionen Euro für die Sprachbildung, 0,5 Millionen Euro zur Verfügung.

38. In das Lehrkräftebildungsgesetz wurden mit der jüngsten Novellierung vom 15. Juli 2014 unter § 12 Abs. 3 zum Umfang des Studiums folgende Formulierung bezüglich des Schutzes und der Pflege der Minderheitensprachen aufgenommen:

„Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend der Teile II und III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.“²⁶

39. Das Bibliotheksgesetz wurde am 22. Juli 2016 vom Landtag verabschiedet. Darin ist in § 2 Abs. 4 festgelegt, dass die Bibliotheken Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- oder Minderheitensprachen leisten sollen. Darüber hinaus sind in diesem Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 explizit die Dansk Centralbibliothek als öffentliche Bibliothek sowie in § 4 Abs. 1 die entsprechenden Einrichtungen des NFI und der Ferring Stiftung als wissenschaftliche Bibliotheken aufgenommen worden.

„Bibliotheken gewährleisten das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Sie gehören zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes.“²⁷

40. Mit dem Bibliotheksgesetz wird erstmals die Bibliothekslandschaft insbesondere im Hinblick auf das Öffentliche Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein gesetzlich gesichert. Das Gesetz soll dazu

²⁶ GVOBl. 2014, 134.

²⁷ Drs. 18/4381

beitragen, die flächendeckende Qualität und Angebotsvielfalt zu sichern und den Bibliotheken dabei helfen, ihre Stellung als unverzichtbare Partner für die kulturelle Bildungslandschaft in Schleswig-Holstein zu betonen. Neben einer angemessenen rechtlichen Aufwertung des Bibliothekswesens werden Bibliotheken damit als Standortfaktoren verstanden, die im Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung künftig zu berücksichtigen sind. Sie geben der Gesellschaft die Möglichkeit, Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich der Minderheiten zu vertiefen und leisten damit einen großen Beitrag zur kulturellen Integration.

Handlungsplan Sprachpolitik und eine eigenständige Sprachenpolitik für die Regional- und Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein

41. Die Landesregierung hat sich für die 18. Wahlperiode das Ziel gesetzt, die bundesweit einzigartige Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins als Alleinstellungsmerkmal stärker sichtbar zu machen. Deshalb hat sie den Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode erarbeitet.²⁸ Er benennt konkrete Zielsetzungen, Fördermaßnahmen und einen Zeithorizont für die Umsetzung.

Der Handlungsplan fasst im ersten Teil alle bereits vorhandenen Einzelmaßnahmen der Landesregierung zum Erhalt und zum Schutz der Sprachenvielfalt des Landes zusammen. Er beinhaltet im zweiten Teil darüber hinaus eine Aufstellung weiterer nötiger Einzelschritte der Ressorts. Alle benannten Einzelschritte orientieren sich an dem Ziel, den Schutz und die Pflege der Chartasprachen in Schleswig-Holstein zu stärken sowie Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit als kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereicherung stärker sichtbar zu machen sowie an den Maßgaben, die sich durch die Sprachencharta ergeben.

²⁸ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/152906_Handlungsplan_Sprachenpolitik.html

42. Das Ziel des Handlungsplans Sprachenpolitik ist es, die in Schleswig-Holstein vorhandenen Regional- und Minderheitensprachen im gesamten Bildungsgang von der Kindertagesstätte über Schule und Hochschule bis in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu verankern. Die Sprecher der geschützten Chartasprachen sollen die Möglichkeit haben, ihrer Sprache auf ihrem gesamten Lebens- und Bildungsweg und in verschiedenen gesellschaftlichen Zusammenhängen begegnen zu können.

Der erste Handlungsplan Sprachenpolitik ist somit auf verlässliche Angebote des Spracherwerbs und der Sprachpflege im Bildungsbereich fokussiert. Es gilt, auf diese vielschichtige Situation angemessen zu reagieren und flexible, pragmatische Lösungen vor Ort zuzulassen und gemeinsam mit den Kommunen und den Sprechergruppen zu entwickeln. Der vorgelegte Handlungsplan Sprachenpolitik spiegelt diese Komplexität wider.

43. Dabei sind die Bedarfe der Sprachen in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich.

Das Dänische als Minderheitensprache wird in den Schulen und Institutionen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein auf muttersprachlichem Niveau gepflegt. Die Angehörigen der Minderheit begegnen jedoch häufig der Situation, dass der Gebrauch des Dänischen im Kontakt mit Behörden und Verwaltung auf Schwierigkeiten stößt. Für das Land Schleswig-Holstein spielt das Dänische zudem als Sprache des Nachbarn und Partners eine wichtige Rolle, die in den kommenden Jahren durch den Fortgang des Projekts der Beltquerung weiter wachsen wird.

44. Das Nordfriesische mit seinen Sprachformen ist im Landkreis Nordfriesland mit den Inseln und Halligen sowie der Insel Helgoland zu Hause. In den Kindertagesstätten und Grundschulen ist das Nordfriesische noch relativ gut verankert. Der Bruch erfolgt jedoch mit dem Übergang der Kinder in die weiterführenden Schulen. Hier setzt der Handlungsplan an und stärkt den Friesischunterricht.

45. Für das Romanes, die Sprache der deutschen Sinti und Roma,

fehlt eine einheitliche Verschriftlichung und Lexikalisierung. Der Landesverband deutscher Sinti und Roma Schleswig-Holstein wünscht derzeit auch keine Verschriftlichung. Dieser erste Handlungsplan hat deshalb lediglich einige wenige Berührungspunkte zum Romanes, nur etwa wenn es um die Sicherung von Bildungserfolgen und Alphabetisierungsmaßnahmen geht.

46. Das Niederdeutsche ist in allen Regionen Schleswig-Holsteins verbreitet, wird an Schulen, Volkshochschulen und Hochschulen gelehrt und ist in vielen Orten noch immer Alltagssprache. In Vereinen, Niederdeutschen Bühnen und an den beiden Zentren in Leck und Mölln sowie den Hochschulen wird die Sprache gepflegt und verbreitet. Es zeigt sich jedoch, dass die Zahl der Kinder mit Plattdeutschkenntnissen zurückgeht. Hier setzt der Sprachenplan mit einer Stärkung des Niederdeutschen in den Grundschulen an.
47. Da Niederdeutsch als Regionalsprache im Rahmen des Minderheitenberichts keine weitere Erwähnung findet, sei an dieser Stelle auf den Sprachenchartabericht 2016 verwiesen²⁹.
48. Schleswig-Holstein ist damit das erste Land mit einer eigenständigen Sprachenpolitik für die Regional- und Minderheitensprachen.

Erweiterungsbau des Nordfriisk Instituut/ Nordfriesische Institut

49. Das NFI in Bredstedt ist die zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Deutschland für die Pflege, Förderung, Dokumentation und Erforschung der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur. Als An-Institut der EUF ist es zudem eng in die schleswig-holsteinische Hochschullandschaft eingebunden. Am 5. Dezember 2015 wurde zum 50-jährigen Jubiläum des Instituts durch Ministerpräsident Torsten Albig der Anbau Nordfriisk Futuur eingeweiht, der es ermöglicht, die Archiv- und Bibliothekstätigkeit des Instituts zeitgemäß zu lagern und aufzubereiten sowie ein multimediales Angebot zur Präsentation friesischer Kultur für eine interessierte Öffentlichkeit anbieten zu können. Zur Realisierung einer weiteren Ausstellung im Anbau stellt der Bund für 2017 eine

²⁹ s. Drs. 18/4067

Unterstützung von 310.000 Euro zur Verfügung.

Zur Sicherung der wertvollen Arbeit des NFI, wurde für den Zeitraum 2013 bis 2017 zwischen Institut und Landesregierung eine Ziel- und Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese sieht jährlich wachsende Bezüge für das NFI vor, u. a. für die Einstellung von Fachkräften sowie die inhaltliche Unterstützung der Landesregierung beim Erreichen der Ziele des Handlungsplans Sprachenpolitik, etwa durch die Ausgestaltung des Faches Friesisch in der Lehrerbildung sowie für die Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterial an Schulen.

Medienpolitik für die Regional- und Minderheitensprachen

50. Im Rahmen der Änderung des ZDF-Staatsvertrages, der am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurde erreicht, dass dem 60-köpfigen ZDF-Fernsehrat künftig ein Mitglied aus Schleswig-Holstein angehört, das aus dem Bereich der Regional- und Minderheitensprachen entsandt wird. Dies entspricht einer Forderung des Europarats in der Sprachencharta, eine Mitwirkung von Vertretern der Chartasprachen in den Organen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu ermöglichen. Durch eine ergänzende landesgesetzliche Regelung wurde bestimmt, dass dieses Mitglied gemeinsam, einvernehmlich und unabhängig von bestimmten Organisationen aus dem Bereich der Regional- und Minderheitengruppen ausgewählt wird.
51. Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 gebeten, sich bei der nächsten Novellierung des NDR-Staatsvertrags u.a. für die Aufnahme einer Bestimmung einzusetzen, die eine angemessene Berücksichtigung von Fernseh- und Radiobeiträgen in anerkannten Minderheitensprachen verankert. Außerdem soll in diesem Rahmen die Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrats dahingehend überprüft werden, einen Sitz für die autochthonen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein und der Sprechergruppe des Niederdeutschen zu ermöglichen. Die Landesregierung führt hierzu in Kürze erste Gespräche mit den anderen Staatsvertragsländern.

Stärkung des minderheitenpolitischen Profils Schleswig-Holsteins

52. Schleswig-Holsteins Minderheitenpolitik und die besondere minderheitenpolitische Situation im Land finden auch auf internationaler Ebene Beachtung. Regelmäßig kommen etwa Delegationen nach Schleswig-Holstein, um sich über die Strukturen der Minderheitenpolitik und das Zusammenleben von Mehrheit und nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu informieren, z.B. im Rahmen von Stipendiatenreisen des Bundestages oder des Auswärtigen Amtes oder auf Einladung des ECMI aus Israel, Aserbaidschan oder dem Kosovo.

Die Minderheitenbeauftragte wurde zu Konferenzen der OSZE nach Berlin und Wien eingeladen, um über die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein zu berichten.

53. Im Bereich der Minderheiten- und Menschenrechtspolitik engagiert sich die Landesregierung im Kontext eines Bund-Länder-Programms des BMZ in einem Projekt mit vier Ländern des Westbalkans. Ziel ist es, einen aktiven Beitrag zur Teilhabe von Minderheiten zu leisten und ein Lernen aus den Erfahrungen im deutsch-dänischen Grenzland zu ermöglichen.³⁰

2.2 Minderheitenpolitik auf Bundesebene

2.2.1 Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten

54. Nach dem föderativen Verfassungssystem der Bundesrepublik liegt die Zuständigkeit für den Schutz der nationalen Minderheiten ganz überwiegend bei den Ländern und Kommunen, dagegen nur in geringem Umfang beim Bund. Dies hat den Vorteil, dass den

³⁰ Das Projekt, das die Staatskanzlei gemeinsam mit GIZ, ECMI, und FUEN durchführt, zielt auf die Verbesserung des Zugangs zu kommunalen Dienstleistungen für die Roma-Bevölkerung in Serbien, Mazedonien, Kosovo und Bosnien-Herzegowina. Es wurde für die Jahre 2016 und 2017 konzipiert. Ursprung für dieses Engagement ist die Besprechung zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs und –chefinnen der Bundesländer vom 24. September 2015. Hier wurde vereinbart, die Einstufung von Albanien, dem Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern mit einer aktiven Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Minderheiten, insbesondere Roma, im Westbalkan zu verbinden.

unterschiedlichen Lebensbedingungen der Minderheiten und Sprachgruppen vor Ort Rechnung getragen werden kann. Ein Nachteil dieser zersplitterten Zuständigkeiten ist, dass zum Beispiel den Verbänden der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen die Übersicht über die richtige Antragstellung für Fördermaßnahmen auch nach Einschätzung des Europarates mitunter etwas erschwert ist. Deshalb haben die Bundesregierungen schon seit 2002 ihren Beauftragten für Aussiedlerfragen auch zum Beauftragten für nationale Minderheiten berufen. Zurzeit ist dies Hartmut Koschyk, MdB.³¹

55. Der Beauftragte berät die Bundesverbände der nationalen Minderheiten und Sprachgruppen. In diesem Zusammenhang führt er den Vorsitz in den Beratenden Ausschüssen, die beim BMI mit Beteiligung der Länder eingerichtet wurden. Dort werden aktuelle, die jeweilige nationale Minderheit oder Sprachgruppe betreffende Probleme behandelt. Für die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma wurde 2015 ein solcher Beratender Ausschuss eingerichtet. Die konstituierende Sitzung fand am 17. März 2015 in Berlin statt. Für das Land Schleswig-Holstein hat der Ministerpräsident die Minderheitenbeauftragte benannt.

56. Zusätzlich zu den Sitzungen der Beratenden Ausschüsse führt das BMI mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Bundesverbänden der nationalen Minderheiten, dem Bundesrat für Niederdeutsch sowie mit den Landes- und Bundesbehörden, die für Fragen der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta zuständig sind, so genannte Implementierungskonferenzen durch. Die Ergebnisse dieser Konferenzen sind eine wichtige Basis für die Arbeit der Minderheitenbeauftragten des Bundes und der Länder.

³¹ nähere Informationen zur Person und zum Amt auf der Homepage www.aussiedlerbeauftragter.de

2.2.2 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

57. Die BKM, seit 2013 Staatsministerin Professorin Monika Grütters³², fördert seit dem Jahr 2000 die Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe mit Projektmitteln. Von 2012 bis 2016 wurden insgesamt rund 1,5 Millionen Euro an Projektmitteln zur Verfügung gestellt.
58. Zusätzlich zur jährlichen Projektförderung wurden im Bundeshaushalt 2013 einmalig 420.000 Euro bereitgestellt, mit denen ein Anbau für das NFI in Bredstedt gefördert wurde. (zu den Details s. 3.3.2)
59. Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2017 hat der Bund seine Förderung für die Volksgruppe deutlich aufgestockt. Im Bundeshaushalt 2017 sind zusätzlich 310.000 Euro für eine Ausstellungskonzeption im Anbau Nordfriisk Futuur am NFI eingestellt.
60. Seit 2001 erhält auch die dänische Minderheit Projektmittel der BKM. Mit Hilfe dieser Unterstützung konnten verschiedene größere Maßnahmen verwirklicht werden, z.B. der Neubau eines Kulturzentrums in Rendsburg-Büdelndorf, Umbaumaßnahmen im Skipperhus in Tönning oder Sanierungen des Versammlungshauses in Husum. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden auf diese Weise Projekte der dänischen Minderheit mit rund 743.000 Euro gefördert.

2.2.3 Minderheitenrat und Minderheitensekretariat

61. Am 9. September 2004 haben sich die vier autochthonen Minderheiten in der Nordsee Akademie in Leck im Beisein der damaligen und aktuellen Minderheitenbeauftragten zu einem Minderheitenrat konstituiert. Der Minderheitenrat arbeitet als ein privatrechtlicher Zusammenschluss einiger Organisationen nationaler Minderheiten (Sydslesvigsk Forening, Domowina, Friesenrat sowie Zentralrat der deutschen Sinti und Roma).

³² Details zur Arbeit der BKM sind auf den Internetseiten der Bundesregierung zu finden: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/staatsministerAmt/_node.html;jsessionid=7BF4EBD99E41A28E84D596960BAF70C2.s4t1

Die Rolle des Sprechers für den Minderheitenrat wechselt jährlich zwischen den vier Minderheitenorganisationen. Den Vorsitz im Jahr 2016 hatte Jon Hardon Hansen vom Sydslesvigsk Forening (SSF).

62. Daneben finanziert die Bundesregierung seit 2005 für die Bundesverbände der vier nationalen Minderheiten die personelle und sächliche Ausstattung eines Minderheitensekretariats in Berlin. Durch das Sekretariat haben die Minderheiten die Möglichkeit zur Wahrung ihrer Belange auch am Sitz von Regierung und Parlament.

63. Das Minderheitensekretariat hat seinen Sitz in einem Gebäude des Bundes in der Bundesallee in Berlin. Seine Aufgaben sind vielschichtig: Der Rat bietet sich insbesondere den Parlamentariern als Gesprächspartner an und wirbt für die Einrichtung eines ständigen Gremiums beim Deutschen Bundestag. Zu weiteren Aufgaben gehören die Abstimmung der nationalen Minderheiten zu bundespolitischen Themen sowie die Information der interessierten Öffentlichkeit über die Minderheiten. Das Minderheitensekretariat ist u.a. die organisatorische Schnittstelle zwischen den Verbänden der nationalen Minderheiten in Deutschland und dem Innenausschuss des Bundestages.

64. Darüber hinaus vertritt das Minderheitensekretariat die vier anerkannten nationalen Minderheiten in nationalen und internationalen Gremien wie dem Beirat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes oder der OSZE-Implementierungskonferenz zur menschlichen Dimension.

65. Am 26. November 2014 hat das Sekretariat Vertreter von Politik, Verwaltungen, Verbänden und Sprachgruppen aus ganz Deutschland zu einer sprachpolitischen Konferenz in die Parlamentarische Gesellschaft nach Berlin eingeladen. Gefördert wurde die Veranstaltung mit dem Titel Charta-Sprachen – Ein Thema für alle! durch das BMI.

Grundlage für die Konferenz war der Antrag 20 Jahre Zeichnung

der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Deutschen Bundestages aus der 17. Wahlperiode³³, der eine mit den Ländern sowie den Repräsentanten der Regional- und Minderheitensprachen abgestimmte nationale Sprachenkonferenz fordert, um das Thema Sprachenschutz und Förderung in die Mehrheitsgesellschaft zu tragen. Die Veranstaltung sollte dazu ein symbolischer Auftakt sein.

66. Bei dieser Tagung wurde ein Grundsatzpapier vorgestellt, das der Minderheitenrat formuliert hat. Die hier formulierten grundsätzlichen Zielvorstellungen der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland zielen auf eine gemeinsam zu entwickelnde sprachpolitische Ausrichtung für die Charta-Sprachen in Deutschland hin. Neben dem Wunsch, eine größere Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren, geht es den Vertretern der Minderheiten und der Sprechergruppe der Niederdeutschen vor allem um Schutz, Erhalt und Förderung der Chartasprachen in Deutschland.

Das Papier enthält grundsätzliche und für alle vier Sprachen gleichermaßen gültige Ziele, mit dem Inhalt Mehrsprachigkeit zu fördern, das Recht auf seine eigene Sprache anzuerkennen und dafür ein sprachpolitisches Gesamtkonzept, eine deutschlandweite Sprachenkampagne unter der Zielmarke einer öffentlichkeitswirksameren, effektiveren Sprachenpolitik zu entwickeln.

67. Für Schleswig-Holstein haben die stellvertretende Ministerpräsidentin Anke Spoorendonk und die Minderheitenbeauftragte an der Konferenz teilgenommen. Ministerin Spoorendonk hat das Papier entgegengenommen und es über die Kultusministerkonferenz am 8. Dezember 2016 in die bundespolitische Diskussion eingebracht.

2.3 Minderheitenpolitik auf europäischer Ebene

68. Minderheitenschutz und Minderheitenrechte gehören schon seit Langem zu einem festen Bestandteil internationaler Politik. In den vergangenen zwanzig Jahren hat das Thema an Bedeutung ge-

³³ BT-Drs. 17/11638

wonnen. Dies wird verständlich, wenn man sich einige Fakten vor Augen führt: Rund 36 Millionen Menschen in der EU gehören heute einer autochthonen (traditionellen) nationalen Minderheit an. In der EU existieren 156 autochthone nationale Minderheiten. In den 47 Staaten des Europarats leben sogar rund 340 autochthone nationale Minderheiten mit rund 100 Millionen Menschen, die sich einer Minderheit zugehörig fühlen. Das bedeutet, dass 14 Prozent oder rund jeder siebte der Bürgerinnen und Bürger in Europa einer Minderheit angehört.

69. In der EU sprechen rund 40 Millionen Menschen eine Regional- oder Minderheitensprache. Neben den offiziellen 23 Amts- und Arbeitssprachen werden in der EU über 60 autochthone Regional- und Minderheitensprachen gesprochen, zum Beispiel Sorbisch, Friesisch oder Ladinisch. Die Vielfalt an Sprachen, Traditionen und Kulturen gehört zum Wesen Europas und trägt zu seiner Stärke und Stabilität bei.

70. In Art. 21 der Charta der Grundrechte der EU³⁴ werden Diskriminierungen auf Grund der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten. Zudem verpflichtet sich die EU in Art. 22 der Charta zur Achtung der Kulturen, Religionen und Sprachen. Für die Minderheitenpolitik der EU ist damit zum ersten Mal überhaupt der Begriff „nationale Minderheit“ in einem Primärtext genannt worden.

Gleichwohl werden die Angelegenheiten der nationalen Minderheiten und Volksgruppen auf der Ebene der Europäischen Kommission auch in der laufenden Amtsperiode weder mit einem eigenen Kommissar/ einer Kommissarin noch mit einer Nennung im Portfolio eines Kommissariats berücksichtigt. Nach wie vor gibt es keine verbindliche Festlegung zu den Verantwortlichkeiten für Minderheitenpolitik auf europäischer Ebene. Die EU-Kommission lehnt für sich eine Zuständigkeit auf diesem Gebiet ab und verweist auf die Verantwortung der Mitgliedsstaaten.

71. Die einzige institutionalisierte Plattform für eine europäische Minderheitenpolitik wurde auf parlamentarischer Ebene geschaffen.

³⁴ s. Amtsblatt der Europäischen Union C 83/389 vom 30.03.2010

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 hat das Europäische Parlament entschieden, wieder eine Intergruppe für traditionelle Minderheiten, nationale Gemeinschaften und Sprachen³⁵ einzurichten. Dieser Entscheidung war eine intensive Diskussion vorausgegangen, da die Zahl der Intergruppen reduziert werden sollte, und es deshalb fraglich war, ob das Thema Minderheiten durchgesetzt werden könnte. Ministerpräsident Torsten Albig hatte sich gegenüber Parlamentspräsident Martin Schulz für diese Lösung eingesetzt.

72. Die Intergruppe dient als Forum für den Austausch von Ideen und Informationen über die aktuelle Situation und künftige Entwicklung von nationalen Minderheiten und den Sprechergruppen der Regional- oder Minderheitensprachen.

Ihr Ziel ist es, das Bewusstsein und das Verständnis für Minderheitenfragen in Europa zu fördern, Informationen aus erster Hand an die Mitglieder des Europaparlaments zu geben und Strategien und Praktiken zur Unterstützung von Minderheiten zu fördern. Sie dient auch als Treffpunkt für politische Gruppen, europäische Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Minderheitenvertreter. In ihrer Arbeit unterstreicht sie die Rolle von Minderheitenrechten als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte. Langfristig strebt die Intergruppe an, europäische Gesetze zur Stärkung des nationalen Minderheitenschutzes zu initiieren.

2.3.1 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

73. Die OSZE hat sich immer wieder mit dem Thema der Rechte nationaler Minderheiten beschäftigt. So enthalten die Dokumente zur Konferenz über die menschliche Dimension am 29. Juni 1990 in Kopenhagen weitreichende politische Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten zum Schutz nationaler Minderheiten und der individuellen Rechte ihrer Angehörigen.

74. Die Absätze 30 bis 39 des Kopenhagener Dokuments enthalten

³⁵ Die "Intergroup for Traditional Minorities, National Communities and Languages" tagt in monatlich in Straßburg unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europaabgeordneten Jordi Sebastià (Coalitió Compromís/ European Free Alliance, Spanien) und Nils Torvalds (Svenska Folkpartiet, Finnland).

die Grundlagen des Minderheitenschutzes der OSZE:

- Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen.
- Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium zu schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität zu schaffen.
- Das Recht auf Gebrauch der Muttersprache, sowohl privat als auch in der Öffentlichkeit, ist zu gewährleisten.
- Angehörige nationaler Minderheiten haben u.a. ein Recht, eigene Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen zu unterhalten; sie haben auch das Recht zum Bekenntnis und zur Ausübung ihrer Religion, sie genießen die Informations- und die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kontaktpflege.

Das Kopenhagener Dokument enthält Verpflichtungen, den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache zu ermöglichen.³⁶

75. Im Rahmen eines Folgetreffens hat die OSZE 1992 das Amt des Hohen Kommissars/ der Hohen Kommissarin für nationale Minderheiten geschaffen. Sitz des Hochkommissariats ist Den Haag. Wichtigste Aufgabe dieses Amtes ist es zu verhindern, dass Minderheitenprobleme in einem Staat zu Spannungen zwischen den Betroffenen und der Mehrheitsbevölkerung oder gar zu internationalen Konflikten führen. Von 2007 bis 2013 hatte der ehemalige norwegische Außenminister Knut Vollebæk dieses Amt inne. Seit dem 17. Juli 2013 ist die finnische Politikerin Astrid Thors die Hohe Kommissarin für nationale Minderheiten. Sie selbst gehört der schwedischen Minderheit in Finnland an und war von 2007 bis 2011 Ministerin für Migration und europäische Angelegenheiten in Finnland.

³⁶ <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304?download=true>

76. Das ECMI in Flensburg arbeitet seit Jahren mit der OSZE und dem Hochkommissariat zusammen, um einen Beitrag dazu zu leisten, Konflikte in Verbindung mit Minderheiten zu verhindern oder zu lösen.
77. Im Jahr 2016 hatte Deutschland turnusgemäß den OSZE-Vorsitz übernommen³⁷. Die Schwerpunkte des deutschen Vorsitzes lagen in den Bereichen³⁸:
- Fortsetzung des Krisen- und Konfliktmanagements für die Ukraine,
 - Stärkung der OSZE in den Bereichen Frühwarnsysteme, zivile Konfliktprävention, Krisenmanagement und -nachsorge,
 - Stärkung der OSZE als Dialogplattform zum Beispiel mit Blick auf Fragen gesamteuropäischer Sicherheit, vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen,
 - Konzentration auf die menschliche Dimension zur Sicherung der gemeinsamen Verpflichtungen bei Menschenrechten und Grundfreiheiten und engagiertes Eintreten gegen Intoleranz und Diskriminierung.
78. Gerade in diesem letzten Punkt hat das Auswärtige Amt in seinem Programm die Rolle der nationalen Minderheiten als Brückenbauer und Mittler zwischen Kulturen und Staaten betont. Der grenzübergreifende Austausch und die Stärkung der Zivilgesellschaft sind zentrale Themen dieses Jahres. Sowohl die FUEN als auch das ECMI tragen mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Netzwerken in Projekten und als Partner von Konferenzen zu dem Programm des deutschen OSZE-Vorsitzes bei.

2.3.2 Europarat

79. Vor allem der Europarat hat mit den von ihm installierten Instrumenten (→ 2.3.2.1 und 2.3.2.2) zentrale Grundlagen für die Minderheitenpolitik auf europäischer Ebene geschaffen. Er setzt sich dafür ein, dass Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung in jedem

³⁷ zum zweiten Mal nach 1991

³⁸ Details zum Vorsitzprogramm <http://www.auswaertiges-amt.de/> und in der Publikation „Dialog erneuern, Vertrauen neu aufbauen, Sicherheit wieder herstellen - Schwerpunkte des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016“

europäischen Staat dieselben Rechte genießen, für beide die Gleichheit vor dem Gesetz gilt und sie ihre Kulturen bewahren und entwickeln, ihre Religionen, Sprachen und Traditionen schützen und ihren Meinungen Gehör verschaffen können.

80. Schon in seinem Gründungsjahr 1949 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Bedeutung eines erweiterten Schutzes der Rechte nationaler Minderheiten anerkannt. In der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus dem Jahr 1950 wird bereits festgelegt, dass diese Rechte und Freiheiten ohne Unterschied der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gewährleistet werden müssen.³⁹

81. Erst in den 1990er Jahren wurden dann im Rahmen der politischen Umwälzungen in Europa die beiden großen völkerrechtlichen Verträge verabschiedet, die heute die Grundlage der Minderheiten- und Sprachenpolitik in Europa sind.

2.3.2.1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

82. Das Rahmenübereinkommen ist das umfassendste Dokument des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Es wurde am 10. November 1992 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Deutschland hat das Rahmenübereinkommen schon am 11. Mai 1995 unterzeichnet und die Ratifizierungsurkunde am 10. September 1997 beim Europarat hinterlegt. Es gilt in Deutschland als Bundesgesetz⁴⁰ und ist seit dem 1. Februar 1998 in Kraft. Details zum Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen können der Anlage 2.1 im Anhang entnommen werden.

83. Ziel des Rahmenübereinkommens ist der Schutz nationaler Minderheiten in Europa. Das Rahmenübereinkommen enthält völkerrechtlich verbindliche Grundsätze zum Schutz der unter das Abkommen fallenden Minderheiten und Volksgruppen. Es verbietet jede Diskriminierung sowie Assimilierung von Angehörigen natio-

³⁹ Art. 14 EMRK

⁴⁰ Das Vertragsgesetz wurde am 22.07.1997 im Bundesgesetzblatt verkündet.

naler Minderheiten und verpflichtet die Vertragsstaaten zum Schutz der Freiheitsrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, die für Angehörige nationaler Minderheiten besondere Bedeutung haben. Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem zu umfangreichen Schutz- und Fördermaßnahmen, unter anderem in den Bereichen Bildung, Kultur, Schulwesen und gesellschaftliches Leben. Bei der Umsetzung des Übereinkommens haben die Vertragsstaaten einen weiten Gestaltungsspielraum.

84. Bei der Erarbeitung des Rahmenübereinkommens hatte man sich nicht auf eine allgemeinverbindliche Definition des Begriffs „Nationale Minderheit“ einigen können. Demzufolge wurde es den einzelnen Staaten überlassen, selbst festzulegen, welche Gruppen in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollen. Deutschland hat bei der Zeichnung des Abkommens den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in einer Anwendungserklärung festgelegt⁴¹. Als nationale Minderheiten werden nur Gruppen der Bevölkerung angesehen, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- Ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige.
- Sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eine eigene Identität (Sprache, Kultur und Geschichte).
- Sie wollen diese Identität bewahren.
- Sie sind traditionell in Deutschland heimisch.
- Sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten⁴².

85. Dies trifft in Deutschland auf die traditionell hier heimischen Min-

⁴¹ Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten am 11. Mai 1995: „Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

⁴² Zu dieser Voraussetzung gibt es nur eine Ausnahme für die deutschen Sinti und Roma. Sie fallen nach der Zeichnungserklärung unter das Rahmenübereinkommen, obwohl sie meist in kleinerer Zahl nahezu in ganz Deutschland und nicht in abgegrenzten eigenen Siedlungsgebieten leben.

derheiten und Volksgruppen der Dänen, Friesen, Sorben und deutschen Sinti und Roma zu. Deutschland sieht daher keinen Raum für die Anwendung des Rahmenübereinkommens oder einzelner Artikel auf Gruppen, die die Kriterien nicht erfüllen.

86. Nach Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, dem Ministerkomitee des Europarats alle fünf Jahre einen Staatenbericht vorzulegen. Das Bundesministerium des Inneren hat in Deutschland für die Erarbeitung der Staatenberichte die Federführung übernommen. Die Länder und die Verbände der Minderheiten und Volksgruppen sind an diesem Prozess beteiligt. Seit der Ratifizierung hat Deutschland vier Staatenberichte vorgelegt⁴³.

87. Der vierte deutsche Staatenbericht wurde dem Europarat am 11. März 2014 vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts besuchten Mitglieder des Beratenden Ausschusses vom 27. bis 30. Januar 2015 Deutschland. Am 28. Januar 2015 fand in Flensburg das Gespräch mit dem Land Schleswig-Holstein statt. Mit den Informationen aus den Gesprächen vor Ort und dem Staatenbericht hat der Beratende Ausschuss seine am 19. März 2015 verabschiedete vierte Stellungnahme zu Deutschland erarbeitet.

88. Über eine zwischen allen Ländern abgestimmte Stellungnahme Deutschlands zu den Empfehlungen des Ministerkomitees wurde auf Einladung des BMI während der Implementierungskonferenz am 1. Dezember 2016 diskutiert. Auf die Empfehlungen des Ministerkomitees wird, wie schon in den vorangegangenen Monitoringzyklen, im fünften Staatenbericht Deutschlands detailliert eingegangen.

89. Die den vierten Monitoringzyklus beendende Entschließung des Ministerkomitees wurde am 3. Februar 2016 verabschiedet. Der Wortlaut der Entschließung ist als Anlage 3 abgedruckt.

2.3.2.2 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

90. Mit der Sprachencharta unterstreicht der Europarat seine An-

⁴³ Erster Staatenbericht 1999, Zweiter Staatenbericht 2004, Dritter Staatenbericht 2009, Vierter Staatenbericht 2014 - s. auch Anlage 5

strengungen für den Schutz und die Förderung des europäischen Kulturerbes. Auch wenn die Sprachencharta in erster Linie kulturelle Ziele verfolgt, hat sie sich doch zu einer wichtigen Säule des europäischen Minderheitenschutzes entwickelt. In Schleswig-Holstein werden die Regionalsprache Niederdeutsch sowie die Minderheitensprachen Dänisch, Nordfriesisch und Romanes geschützt.

91. Von den 47 Staaten des Europarates haben 24 Staaten bis zum 23. April 2011 die Sprachencharta ratifiziert⁴⁴. In Deutschland gilt die Sprachencharta schon seit dem 1. Januar 1999 als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht bricht und gegenüber anderen Bundesgesetzen als das speziellere Gesetz anzuwenden ist.

92. Im Rahmen der Sprachencharta ist Deutschland verpflichtet, dem Europarat im dreijährigen Rhythmus einen Bericht vorzulegen. Der fünfte Staatenbericht wurde unter Beteiligung der betroffenen Länder und der Sprechergruppen erarbeitet und während einer Implementierungskonferenz am 13. Dezember 2012 diskutiert. Die Federführung hatte auch hier, wie beim Rahmenabkommen, das Bundesministerium des Inneren. Im Internetauftritt des BMI ist der fünfte Staatenbericht mit dem Monitoringbericht des Beratenden Ausschusses veröffentlicht. Der deutsche Staatenbericht wurde dem Europarat im April 2013 zugeleitet.

93. Im fünften Monitoringzyklus hat der Sachverständigenausschuss des Europarats für die Sprachencharta vom 20. bis 23. August 2012 Deutschland besucht. Die Gespräche mit Vertretern der Sprechergruppen und der Landesregierung fanden am 21. August 2012 in der Behörde für Justiz und Gleichstellung in Hamburg statt. Auf der Basis des Staatenberichts und der Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Gesprächen hat der Sachverständigenausschuss einen Bericht mit Vorschlägen für Empfehlungen erarbeitet und dem Ministerkomitee vorgelegt.

94. Die Empfehlungen des Ministerkomitees vom 28. Mai 2014 sind als Anlage 4 im Anhang des vorliegenden Berichts abgedruckt. Von den insgesamt 106 Verpflichtungen, die Schleswig-Holstein

⁴⁴ s. Anlage 2

für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch aus Teil III der Sprachencharta übernommen hat, betrachtet der Sachverständigenausschuss 77 als erfüllt, 13 als teilweise oder förmlich erfüllt und 16 als nicht erfüllt. In seinen Empfehlungen an den Vertragsstaat Deutschland mahnt das Ministerkomitee mit Bezug auf Schleswig-Holstein an

- bereits ergriffene Maßnahmen weiterzuführen und weiterhin die Bemühungen zu stärken, um funktionsfähige nordfriesische und saterfriesische Bildungsangebote zu entwickeln,
- das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil III der Charta auf diese Sprache angewendet wird,
- Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind und
- in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur zu entwickeln.

95. Auch für die Bewertung des fünften Staatenberichts ist es dabei geblieben, dass es an verschiedenen Punkten unterschiedliche Einschätzungen beim Sachverständigenausschuss und bei den deutschen Behörden gibt. So kann das Land Schleswig-Holstein ausdrücklich nicht die kritische Haltung des Sachverständigenausschusses zum Nordfriesischen und Niederdeutschen im Bildungssystem nachvollziehen.

Seit 2012 hat die Landesregierung im Bildungsbereich verschiedene Schritte unternommen, um die Empfehlungen des Ministerkomitees umzusetzen. So wurde für das Nordfriesische ein durchgehendes Konzept für den Unterricht in den Klassenstufen 1 bis 10 erarbeitet. Darüber hinaus wurde damit begonnen, zwei Zentren für den Friesischunterricht an öffentlichen Schulen im Sprachgebiet (Niebüll und Föhr) zu entwickeln. Für die Regional-

sprache Niederdeutsch wurde mit dem Schuljahr 2014/2015 ein Modellprojekt gestartet, in dem mittlerweile 29 Grundschulen im Land wöchentlich zwei Stunden Niederdeutschunterricht innerhalb des regulären Unterrichts anbieten können. Dafür stellt das Land zunächst zwei Lehrerstellen zur Verfügung. In den kommenden Jahren wird dieses Modell auf acht Lehrerstellen anwachsen. Außerdem wurde ein Lehrbuch für die Klassenstufen 1 und 2 entwickelt; die Arbeiten für ein Schulbuch der Klassen 3 und 4 mit wissenschaftlicher Begleitung durch die Europa Universität Flensburg haben begonnen.⁴⁵

96. Bezüglich der Forderung des Europarates, Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Radio- und Fernsehprogramme in bestimmten Regional- und Minderheitensprachen verfügbar zu machen, wird auch für den fünften Monitoringzyklus darauf hingewiesen, dass es wegen der grundgesetzlich garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, in die Programmgestaltung der Anbieter von Radio- und Fernsehprogrammen einzugreifen bzw. diese zu bestimmen. Die Medienanstalten können lediglich zur angemessenen Entwicklung und Übertragung von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten aufgefordert werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits regelmäßig geschehen.

So hat die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten bei verschiedenen Gelegenheiten das Thema der noch unzureichenden Präsenz der geschützten Chartasprachen in den Medien mit dem Vorsitzenden der Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein oder den Mitgliedern des NDR-Landesrundfunkrates diskutiert. Als Vertreterin des Landes im Hörfunkrat von Deutschland Radio bringt sie Minderheitenbelange regelmäßig in die Diskussion ein.

97. Im Hinblick auf die Aufforderungen des Sachverständigenausschusses, die Verbreitung der Minderheitensprache Romanes zu erhöhen, ist erneut anzumerken, dass vielfach gar kein Wunsch der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma an öf-

⁴⁵ Zu den Details der sprachenpolitischen Maßnahmen der Landesregierung für die Chartasprachen wird auf den Handlungsplan Sprachenpolitik und den Sprachenchartabericht 2016 verwiesen.

fentliche Stellen herangetragen wurde bzw. es von Seiten der nationalen Minderheit abgelehnt wird, ihre Sprache an Außenstehende zu vermitteln.

Der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein hält Unterrichtsangebote in Romanes nicht für zielführend und wünscht keine Absonderung der Schülerinnen und Schüler aus dem gemeinsamen Unterricht.

98. Auf die detaillierten Anmerkungen des Sachverständigenausschusses soll im Rahmen des sechsten Staatenberichts Deutschlands eingegangen werden, der im Jahr 2017 unter der Federführung des BMI erarbeitet wird.

2.4 Europäische und internationale Einrichtungen

2.4.1 European Centre for Minority Issues (ECMI)

99. Das ECMI wurde 1996 als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Flensburg gegründet. Stifter sind das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein. Am 29. Januar 1998 unterzeichneten Vertreter der drei Stifter in Flensburg die erforderlichen Dokumente für die formale Einrichtung des ECMI als Stiftung des bürgerlichen Rechts. Als Stiftung in Gründung arbeitete das ECMI bereits seit 1996, so dass am 7. Dezember 2016 bereits sein zwanzigjähriges Bestehen begangen werden konnte.

100. Die Stifter waren sich bei der Gründung darüber einig, das ECMI nicht als bi-nationale Einrichtung, sondern als Zentrum mit europäischer Perspektive auszurichten. Nach seiner Satzung hat das ECMI das Ziel „sich in europäischer Perspektive durch Forschung, Information und Beratung mit Fragen von Minderheiten und Mehrheiten und den daraus entstehenden Problemen zu befassen“.

101. Der Standort für das ECMI im deutsch-dänischen Grenzland wurde von den Stiftern bewusst gewählt. Die Integration der Minderheiten und Volksgruppen in das politische und kulturelle Leben der Mehrheitsgesellschaft bei gleichzeitiger Wahrung ihrer kultu-

rellen und sprachlichen Besonderheiten gilt als gelungenes Beispiel erfolgreicher Minderheitenpolitik und soll für die europäisch ausgerichtete Arbeit des ECMI nutzbar gemacht werden.

102. Als Ausgleich für den Standort Flensburg wird der Vorstandsvorsitzende durch Dänemark gestellt⁴⁶. Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein im neunköpfigen ECMI-Vorstand ist die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten. Neben den von den Stiftern ernannten Mitgliedern - je drei aus Dänemark und Deutschland – sind auch Vertreter europäischer Institutionen im Vorstand vertreten – die OSZE (das Büro des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten), der Europarat und die EU. Die drei Stifter entsenden außerdem je einen Vertreter/ eine Vertreterin in die Sitzungen des Vorstands. Für Schleswig-Holstein ist dies die Minderheitenreferentin aus der Staatskanzlei.

Finanzierung und Personal

103. Die Grundfinanzierung erfolgt nach einer zwischen den Stiftern geschlossenen Finanzierungsvereinbarung, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist. Dänemark und Deutschland (Bund und Land Schleswig-Holstein) tragen danach die laufenden Kosten des ECMI je zur Hälfte (Dänemark 50 Prozent, Bund 27 Prozent und Schleswig-Holstein 23 Prozent).

Die gegenwärtige Grundfinanzierung stellt sich ab 2017 wie in der untenstehenden Tabelle dar:

Stifter	Betrag p.a.	Anteil
Dänemark	463.000 €	50%
Bund (BMI)	250.000 €	27%
Land (Staatskanzlei)	213.000 €	23%
Gesamt	926.000 €	

104. Trotz verschiedener Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, eine institutionelle europäische Mitfinanzierung zu erreichen oder weitere Mitstifter zu gewinnen. Während die laufenden Kosten

⁴⁶ Seit Januar 2013 ist Dr. Jørgen Kühl, Schulleiter der A.P. Møller-Schule in Schleswig, Vorstandsvorsitzender.

von den drei Stiftern finanziert werden, bemüht sich das ECMI um zusätzliche projektbezogene Mittel. In den Jahren 2010 bis 2016 konnte das ECMI so mehr als drei Millionen Euro an Drittmitteln einwerben.

105. Das ECMI beschäftigt ein hoch qualifiziertes wissenschaftliches Expertenteam. Die dreizehn regulären Mitarbeiter werden von einem wissenschaftlichen Beirat (15 Forscher von europäischen Hochschulen), dem ständigen Netzwerk der nicht ansässigen Experten aus der Forschung (13 Personen) und Gastwissenschaftlern unterstützt. So kann das ECMI auf ein weitläufiges Netzwerk externer Experten zurückgreifen.
106. In Georgien und im Kosovo unterhält das ECMI außerdem Büros, die die regionale Projektarbeit koordinieren. Das Zentrum unterhält darüber hinaus enge Kooperationsbeziehungen zu anderen Institutionen mit ähnlichen Tätigkeitsfeldern, mit denen teilweise formelle Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet sind.

Aufgaben und Arbeit des ECMI

107. Das ECMI betreibt praxisbezogene Forschung, stellt Informationen und Dokumentationen zur Verfügung und berät zum Thema Minderheitenfragen im europäischen Raum. Es arbeitet mit verschiedenen Regierungen und internationalen Organisationen zusammen, ebenso wie mit der Zivilgesellschaft und Minderheitengruppen in Europa. Das Zentrum unterstützt die akademische Forschung, die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit durch das Bereitstellen von Informationen und Analysen.
108. In den vergangenen Jahren haben sich in vielen Regionen Europas und der Welt ethnisch begründete Konflikte wieder verschärft oder sind neu aufgeflammt. Die Kompetenzen des ECMI in der Konfliktforschung und -prävention sowie der zivilen Konfliktbeilegung gewinnen damit erneut an Aktualität. Seit seiner Gründung ist es dessen Ziel, zur Lösung ethnischer Spannungen in Europa beizutragen.
109. Dieses Anliegen spiegelt sich auch im praktischen Ansatz der Arbeit des ECMI wider. Es ist zentraler Bestandteil der Arbeit,

Repräsentanten anderer europäischer Minderheiten aber auch Regierungsdelegationen aus Staaten mit ethno-politischen Problemen nach Flensburg einzuladen, um am Beispiel der hier gesammelten Erfahrungen Lösungsmuster für Konflikte oder praktisches Wissen über Minderheitenverwaltung zu erarbeiten. Das ECMI hatte unter anderem bereits Vertreter aus Israel, Vietnam, Georgien, dem Kosovo, Estland, Lettland, der Ukraine und Litauen zu Gast. Die Delegationen haben dabei auch die gelebte Erfahrung der Aussöhnung und der Minderheitenpolitik im Grenzland kennengelernt.

110. Einen regionalen Schwerpunkt der praktischen Arbeit bildet dabei der Balkan, insbesondere das Kosovo. Nach den abgeschlossenen Statusverhandlungen beteiligt sich das ECMI Kosovo als Lokalbüro und tritt hier für die Verankerung von Minderheitenschutz in der Gesetzgebung und institutionellen Struktur des Kosovo ein. Die dringlichsten Fragen sind die der Einbeziehung von Minderheiten in den Dezentralisierungsprozess und die Beteiligung der Kosovo-Serben am gemeinsamen Aufbau des Landes. Insbesondere die Situation der Roma ist im Kosovo sehr prekär. Außerdem ist das ECMI Kosovo als rechtlicher Berater des Premierministers tätig.⁴⁷
111. Darüber hinaus unterhält das ECMI auch in Tiflis, Georgien ein Büro.⁴⁸ Das Kaukasus-Büro engagiert sich in der Beratung Georgiens bei einem Beitritt zur Sprachencharta.
112. Im wissenschaftlichen Bereich veranstaltet das ECMI Seminare und Workshops, beispielsweise über den Rechtsrahmen des europäischen Minderheitenschutzes oder die Frage der Minderheitensprachen und beteiligt sich an entsprechenden externen Veranstaltungen. So wurde etwa im März 2014 eine Diskussion zur Finanzierung von Minderheiten angeboten. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Publikationen veröffentlicht. Als wichtigste sind zu nennen, das Europäische Jahrbuch der Minderheitenfragen, ein Standardwerk von hoher akademischer Qualität und großem praktischen Nutzen, sowie die elektronische Zeitschrift Journal on

⁴⁷ zu Details s. www.ecmikosovo.org

⁴⁸ zu Details s. www.ecmicaucasus.org

Ethnopolitics and Minority Issues in Europe (JEMIE).⁴⁹

In der Reihe „ECMI Working Papers“ erscheinen in unregelmäßiger Folge kurze Darstellungen zu den laufenden Forschungsprojekten und Arbeiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts oder von Nachwuchsforscherinnen und -forschern, die mit dem ECMI verbunden sind.⁵⁰ Sie sind online kostenlos einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

113. In der Rahmenstrategie ist die Forschung auf fünf Bereiche verteilt, die die interne Struktur am ECMI widerspiegeln.

Der Justiz- und Regierungs-Cluster beschäftigt sich mit der Bewertung und Weiterentwicklung gesetzlicher Standards, die dabei helfen könnten, demokratische Regierungsformen auf der Basis ethnischer Vielfalt und der Menschenrechte zu festigen.

Im Cluster Politik und die Zivilgesellschaft liegt der Schwerpunkt auf der Minderheitenpolitik, insbesondere auf der Möglichkeit, Minderheiten durch die Einbindung in öffentliche und politische Ämter am Leben einer Gesellschaft teilhaben zu lassen.

Der Konflikt- und Sicherheits-Cluster konzentriert sich auf konstruktives Konflikt-Management und befasst sich mit Konflikten ethnopolitischer Dimension im Großraum Europa.

Der Kultur- und Vielfältigkeits-Cluster beschäftigt sich mit den kulturellen Problemen von Minderheiten, insbesondere in Bezug auf Sprache und Bildung, aber auch in Bezug auf den Zugang zu Medien.

Der Bürgerrechts- und Ethik-Cluster konzentriert sich auf rechtliche und sozialpolitische Aspekte der Mitgliedschaft in einer Mehrheitsgesellschaft, einschließlich ethischer Themen wie Toleranz, Respekt und Partizipation.

⁴⁹ Für weitere Details s. www.ecmi.de/jemie

⁵⁰ Als Beispiele, die für Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein besonders interessant sind, sei hier auf die Nummern 94 „Intercultural coexistence and cooperation: Is the model of Schleswig-Holstein transferrable?“ und 87 „Danish Minority Education in Schleswig-Holstein“ verwiesen. Weitere Details s. www.ecmi.de/publications/category/working-papers/

114. Das ECMI stellt außerdem umfangreiche Online-Ressourcen zu Verfügung. Besonders zu nennen sind verschiedene, auf Minderheitenfragen spezialisierte, wissenschaftliche Onlinezeitschriften. Am Sitz in Flensburg unterhält das Zentrum eine Fachbibliothek und umfangreiche Dokumentationen, die international und regional als Informationsquelle für das Studium von Minderheitenfragen geschätzt werden.
115. Im Zeitraum 2012 bis 2016 beteiligte sich das ECMI mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Veranstaltungen für das interessierte Lokalpublikum mit Vorlesungen im Rahmen der Folk Baltica und der Europa-Union über Minderheiten in der EU und des weiteren Europas. Es wurden zwei Foren etabliert – das regionale Forscherforum und ein Minderheiten-Diskussionsforum, das neben dem DFN eine gute Konsultationsplattform ist.
116. Mit der EUF hat das ECMI seit Dezember 2009 eine feste Kooperation, in der die Direktorin zusammen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ihres Teams Vorlesungen und Seminare im Master-Studiengang „Europäische Studien“ anbietet⁵¹.
117. Die satzungsgerechte Tätigkeit und Effizienz des ECMI wird alle fünf Jahre durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission evaluiert. Die jüngste Evaluation erfolgte 2012/2013 und wurde im Einvernehmen aller drei Stifter in drei Teile gegliedert:
- Prof. Joseph Marko (Universität Graz) und Prof. Stefan Oeter (Universität Hamburg) wurden mit der Evaluierung der Qualität des akademischen Outputs in den Jahren 2007-2011 beauftragt. Die beiden Professoren hatten diesen Bereich auch in der Evaluierung von 2007 geprüft und sollten nun auch die Umsetzung der damaligen Empfehlungen bewerten.
- Die wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung des ECMI und seine Managementstrukturen wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO evaluiert.

⁵¹ Wintersemester 2016/17 „The European Minority Rights and Minority Protection Regime“

Die ECMI-Regionalbüros in Kosovo und Georgien wurden in gesonderten Verfahren geprüft.

Nach einer Beratung im Vorstand setzt das ECMI seine Ergebnisse in seiner laufenden Arbeit um.

2.4.2 Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN)

118. Die FUEN wurde 1949 - im selben Jahr wie der Europarat - in Versailles gegründet. Heute ist sie mit 90 Mitgliedsorganisationen in 32 europäischen Ländern der größte Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa. Die FUEN vertritt die Interessen der europäischen Minderheiten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Es bestehen enge Kooperationen mit der Europäischen Union und dem Europarat sowie der UNO und der OSZE. So hat die FUEN als Nichtregierungsorganisation teilnehmenden Status beim Europarat und konsultativen Status bei den Vereinten Nationen.

119. Seit 1982 hat die FUEN ihren Sitz in Flensburg. Alle Minderheiten des deutsch-dänischen Grenzlandes sind Mitglied in dem europäischen Dachverband. Hans Heinrich Hansen, langjähriger Vorsitzender des BDN, war bis zum Mai 2016 Präsident der FUEN, Heinrich Schultz, langjähriger Vorsitzender des SSF, Vizepräsident.

Bei der Delegiertenversammlung im Mai 2016 in Wrocław/ Breslau in Polen wurde Lorànt Vincze, Angehöriger der ungarischen Minderheit im Rumänien, zum neuen Präsidenten gewählt. Für die Wahlperiode 2016 - 2019 sind im neuen Präsidium mit Dieter Paul Küssner (dänische Minderheit) und Gösta Toft (Deutsche Minderheit) sowie der JEV-Präsidentin Britta Lessow Tästensen, (deutsche Minderheit) mehrere Personen aus dem deutsch-dänischen Grenzland vertreten.⁵²

⁵² Zusammensetzung des FUEN-Präsidiums: Präsident Lorant Vincze (Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien), Daniel Alfreider (Südtiroler Volkspartei, Südtiroler in Italien), Bernhard Ziesch (Domowina – Bund Lausitzer Sorben, Sorbische Minderheit in Deutschland), Gösta Toft (Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN), Deutsche Minderheit in Dänemark), Olga Martens (Internationalen Verbandes der Deutschen Kultur, Deutsche Minderheit in Russland), Dieter Paul

120. Ministerpräsident Torsten Albig hat den Ehrenpräsidenten der FUEN, Hans Heinrich Hansen, für seine jahrzehntelangen Verdienste für die internationale Minderheitenpolitik am 14. November 2016 die Ehrenprofessurwürde verliehen des Landes.

121. Jährlich veranstaltet die FUEN an wechselnden europäischen Orten den größten Kongress der autochthonen Minderheiten in Europa, bei dem rund 250 Vertreter von europäischen Minderheiten zusammenkommen. 2012 fand der Kongress in Moskau statt, 2013 in Brixen/ Südtirol, 2014 im deutsch-dänischen Grenzland, 2015 in Komotini/Gümülcine/Κομοτηνή, Griechenland und schließlich 2016 in Wrocław/ Breslau, Polen.

Daneben organisiert die FUEV in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen viele verschiedene Veranstaltungen, zum Beispiel die alle vier Jahre stattfindende EUROPEADA, die Fußball-Europameisterschaft der Minderheiten in Europa. Im Jahr 2016 fand die Europameisterschaft der Minderheiten in Südtirol statt.

Für die nächste EUROPEADA im Jahr 2020 gibt es Initiativen, das Fußballfest der Minderheiten in das deutsch-dänische Grenzland zu holen. Sie könnte dann ein Beitrag zur den Feierlichkeiten rund um den 100. Jahrestag der Volksabstimmung zur Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark, der Geburtsstunde der deutschen und der dänischen Minderheit, sein.

122. Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die FUEN seit 1993 im Rahmen einer institutionellen Förderung. Zurzeit beläuft sich der Landeszuschuss auf jährlich 23.000 Euro. Damit unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung der Minderheitenarbeit auf europäischer Ebene und festigt den Standort Flensburg als Verwaltungssitz der FUEN.

Seit Oktober 2015 stellt das Land der FUEN ein Büro im Hanse Office, der gemeinsamen Vertretung des Landes mit der Freien

und Hansestadt Hamburg bei der EU in Brüssel, zur Verfügung. Von dieser Plattform aus kann die Organisation auch auf der europäischen politischen Ebene mehr Präsenz zeigen. Insgesamt arbeitet die FUEN damit an drei Standorten: im Hauptsitz Flensburg und in den Niederlassungen in Berlin und Brüssel.

123. Weitere institutionelle Förderer der FUEN sind der Freistaat Sachsen, das Königreich Dänemark, die Autonome Region Trentino-Südtirol und die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, die Deutschsprachige Gemeinschaft in Belgien sowie das Land Kärnten. Die Europäische Kommission, das ungarische Ministerium für Humanressourcen, die Region Burgenland, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg sowie mehrere Stiftungen⁵³ unterstützen die Arbeit der FUEN mit Projektmitteln.
124. Auf Bundesebene hat sich das Land Schleswig-Holstein seit mehreren Jahren dafür eingesetzt, die Förderung für die FUEN zu erhöhen und zu verstetigen. Seit 2016 stehen der FUEN nun Projektmittel aus dem Etat des Bundesministeriums des Innern in Höhe von mindestens 500.000 Euro zur Verfügung. Diese Summe ist auch für den Bundeshauhalt 2017 angesetzt. In diese Mittel eingeschlossen ist die die Förderung der neu eingerichteten Koordinierungsstelle für die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten in Berlin.
125. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament hat die FUEN 2008 nach dem Vorbild von Kontaktgremien für die autochthonen Minderheiten bei regionalen und nationalen Parlamenten in Dänemark und Deutschland das Europäische Dialogforum ins Leben gerufen. Diese formalisierte Zusammenarbeit zwischen der Intergruppe des Parlaments für autochthone, nationale Minderheiten und der FUEV soll den Einfluss der autochthonen Minderheiten in der europäischen Politik verbessern. Im Europäischen Dialogforum werden aktuelle Herausforderungen, Probleme und langfristige Strategien für die nationalen Minderheiten in Europa diskutiert. Auf diese Weise wird ein institutioneller Rahmen für den Kontakt zwischen Politik und den europäischen Minderheitenorganisationen geschaffen.

⁵³ z.B. die Robert Bosch Stiftung, die Hermann Niermann-Stiftung, die Stiftung Südtiroler Sparkasse

126. Als Ergebnis werden Stellungnahmen, Empfehlungen und Resolutionen besprochen und verabschiedet, um auf Probleme und Herausforderungen der europäischen Minderheiten aufmerksam zu machen.

Vertreter der FUEN nehmen an verschiedenen internationalen Kongressen und Seminaren teil, z.B. beim Forum der Vereinten Nationen zu Minderheitenangelegenheiten in Genf, bei der „Woche der Roma“ im Europäischen Parlament oder bei einer Konferenz der OSZE-Hohen Kommissarin für nationale Minderheiten in Wien, gemeinsam mit der Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten.

127. Unter dem Dach der FUEN gibt es mehrere Arbeitsgruppen.⁵⁴ Seit 25 Jahren trifft sich zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM) in der FUEN. In diesem Gremium treffen sich Organisationen von deutschen Minderheiten aus 17 Ländern.

Darüber hinaus ist die FUEV Leitpartner eines von der Europäischen Kommission geförderten Netzwerkes für Mehrsprachigkeit und sprachliche Vielfalt, kurz „RML2future“, das sich mit den Herausforderungen der Regional- und Minderheitensprachen und ihrem Mehrwert in Europa beschäftigt⁵⁵.

128. Die Europäische Kommission förderte aus dem Programm „Lebenslanges Lernen“ für die Periode 2012 bis 2014 ein Anschlussprojekt mit 400.000 Euro. In diesem neuen Projekt werden Werbemaßnahmen für das Konzept der Mehrsprachigkeit entwickelt. Gezielt sollen das europäische Ziel der Mehrsprachigkeit und die Förderung der sprachlichen Vielfalt, gerade der Regional- und Minderheitensprachen, verbunden werden.

129. Im Rahmen der OSZE-Präsidentschaft Deutschlands 2016 gab es eine Zusammenarbeit mit der FUEN in mehreren Projekten.

⁵⁴ neben der AGDM (21 Mitglieder) auch die Arbeitsgemeinschaft Slawischer Minderheiten (20 Mitglieder, darunter die Lausitzer Sorben) und seit 2014 die Arbeitsgemeinschaft Türkischer Minderheiten (9 Mitglieder)

⁵⁵ Für weitere Informationen s. www.rml2future.eu.

Unter anderem sind dies Projekte, zur Unterstützung der Roma in Zentral und Südosteuropa, eine Fact Finding Mission in den Baltischen Staaten und ein Workshop in Kasachstan. Deutschland hat als einen Schwerpunkt seines Vorsitzes nationale Minderheiten, Toleranz und Nicht-Diskriminierung gewählt. Die FUEN bringt als einer der Projektpartner ihre Expertise und ihr Netzwerk zu den Mitgliedsorganisationen ein.

130. In mehreren Internetauftritten präsentiert sich die FUEN der Öffentlichkeit. Auf dem Hauptportal⁵⁶ sind unter anderem die Tätigkeitsberichte der Organisation und aktuelle Informationen zu laufenden Projekten eingestellt. Sie kommuniziert darüber hinaus auch über die neuen sozialen Netzwerke und ist auf „facebook“ zu finden.⁵⁷

„Haus der Minderheiten“ in Flensburg

131. Eines der zentralen Projekte der FUEN für die kommenden Jahre ist der Aufbau des „Houses der Minderheiten“ in Flensburg zu einem europäischen Dokumentations- und Informationszentrum für alle Fragen rund um sprachliche und kulturelle nationale Minderheiten in Europa. Hier soll der Austausch zwischen Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus Minderheiten und Mehrheitsbevölkerungen aus allen Teilen Europas ermöglicht werden.
132. Gemeinsam mit dem SSF als Eigner der Immobilie und dem BDN arbeitet die FUEN seit 2013 daran, aus dieser Vision Wirklichkeit werden zu lassen. Neben der Sanierung des alten Kaufmannsladens und des dazugehörigen Speichers in der Flensburger Norderstraße geht es auch darum, die Idee eines Zentrums der Minderheiten mit Leben zu füllen.

Das einzigartige Profil der Region südlich und nördlich der deutsch-dänischen Grenze soll geschärft und nach außen sichtbar gemacht werden. Das Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten ist etwas Besonderes, ein Alleinstellungsmerkmal, auf das Schleswig-Holstein und Dänemark stolz sein können. Al-

⁵⁶ www.fuen.org

⁵⁷ www.facebook.com/FUEN.FUEV.UFCE

lerdings soll dieses Profil in den künftigen regionalen Entwicklungsstrategien noch intensiver als bisher berücksichtigt werden. Deshalb hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa die Unterstützung für das Haus der Minderheiten auch in seinen Rahmenplan für die deutsch-dänische Zusammenarbeit des Landes aus dem Jahr 2015 aufgenommen.⁵⁸

133. Das dänische Parlament hat die Idee 2012 mit der Finanzierung einer Machbarkeitsstudie unterstützt. Für die Jahre 2013 - 2015 wurde das Projekt dann in einem INTERREG 4 A-Projekt vorangetrieben, in dem es um das Konzept für den Betrieb des Hauses der Minderheiten ging.
134. Das Land Schleswig-Holstein hat dieses Projekt bereits 2013 mit einer Sanierung und Ausstattung des Büros in Höhe von 75.000 Euro und 2014 mit einer Ko-Finanzierung des INTERREG-Projekts in Höhe von 94.500 Euro gefördert.
135. Dieses Projekt mit einer hohen europäischen Strahlkraft für Minderheitenangelegenheiten und das friedliche Zusammenleben verschiedener Kulturen soll je zur Hälfte von Deutschland und Dänemark finanziert werden. Die Kosten für die Sanierung der Immobilie belaufen sich auf rund 2,7 Millionen Euro.

Der Bund hat 2016 in seinem Haushalt aus den Mitteln der BKM 600.000 Euro für die Sanierung des Speichergebäudes bereitgestellt. Die Stadt Flensburg und das Land Schleswig-Holstein werden ebenfalls ihren Teil zum Gelingen beitragen. Die Entscheidung der dänischen Seite wird Anfang 2017 fallen.

Europäische Bürgerinitiative „Minority Safepack“

136. Mit dem Vertrag von Lissabon hat die Europäische Union mit der „Europäischen Bürgerinitiative“ ein neues Instrument der Beteiligung geschaffen.
137. Seit 2011 hat ein Team der FUEN, der Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien, der Südtiroler Volkspartei und der Jun-

⁵⁸ s. „Rahmenplan für die deutsch-dänische Zusammenarbeit des Landes“, S. 13, Februar 2015

gend Europäischer Volksgruppen die Initiative vorbereitet.

Die Initiative fasst ein Bündel von Maßnahmen und konkreten Rechtsakten zur Förderung und zum Schutz der europäischen Minderheiten sowie der Regional- und Minderheitensprachen auf europäischer Ebene zusammen. Insgesamt geht es darum, den Schutz für Angehörige nationaler Minderheiten und Sprachminderheiten zu verbessern sowie die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Europäischen Union zu stärken.

138. Am 15. Juli 2013 wurde die Bürgerinitiative von einem hochrangig besetzten Bürgerkomitee⁵⁹ bei der Europäischen Kommission eingereicht. Doch schon im September 2015 hat die Kommission die Initiative mit der Begründung abgelehnt, die einzelnen Maßnahmen lägen deutlich außerhalb ihrer Kompetenzen.

139. Die FUEN hat sich entschlossen, diese Entscheidung vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg anzufechten. Nach einer Anhörung am 16. September 2016 sind die Initiatoren zuversichtlich, dass ihre Anliegen für die Minderheiten auf sprachlichem und kulturellem Gebiet Gehör finden werden.

Eine endgültige Entscheidung des Gerichts wird für Anfang 2017 erwartet.

2.4.3 Jugend Europäischer Volksgruppen

140. Die JEV wurde am 16. April 1984 als eigenständige Organisation in der Jugendbildungsstätte Knivsberg in Nordschleswig gegründet. Sie löste das Jugendkomitee der FUEN ab.

141. Das Jugendkomitee bestand seit dem FUEN-Jahreskongress 1963 in Aosta/ Italien. Die Minderheiten und Volksgruppen des

⁵⁹ Mitglieder des Komitees sind der ehem. FUEN-Präsident Hans Heinrich Hansen, Hunor Kelemen (Präsident der Demokratischen Allianz der Ungarn in Rumänien), Anke Spoorendonk (Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, dänische Minderheit), Karl-Heinz Lambertz (deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, stellv. Vorsitzender Ausschuss der Regionen), Dr. Valentin Inzko (Hoher Repräsentant der Vereinten Nationen für Bosnien und Herzegowina, Kärntner Slowene), Jannewietske De Vries (Ministerin der Provinz Friesland für den Bereich Finanzen, Kultur und Tourismus) und Luis Durnwalder (Landeshauptmann Südtirol).

deutsch-dänischen Grenzlandes waren Gründungsmitglieder und haben mehrmals auch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen gestellt, z.B. 1965/66 Wilhelm Klüver von der dänischen Minderheit, 1967 - 1969 Armin Nickelsen von den deutschen Nordschleswiger oder 1982 - 1984 Christel Petersen von den Nordfriesen.

142. Auch mit der Gründung der JEV setzt sich dieses Engagement fort. So war Christel Petersen noch bis 1986 Präsidentin der JEV. Ihr folgten u.a. von 2000 - 2002 Anne Hahn von den Nordfriesen, von 2002 - 2003 Jan Diedrichsen und von 2003 - 2006 Stephan Kleinschmidt als deutsche Nordschleswiger. Seit 2016 hat wieder eine Nordschleswigerin, Britta Lessow Tästensen, das Amt der JEV-Präsidentin inne.
143. Ihren Jahreskongress organisiert die JEV seit 1965 als Osterseminar, das in jedem Jahr in einem anderen europäischen Land stattfindet. Hinzu kommt seit 1996 ein Youth Leader Seminar, zu dem die JEV jedes Jahr im Herbst einlädt.
144. Heute ist die JEV nach eigenen Angaben mit rund 40 Mitgliedsorganisationen das größte Netzwerk von Jugendorganisationen der europäischen sprachlichen und nationalen Minderheiten.⁶⁰ Auch in Deutschland hat der JEV aktive Mitglieder, unter anderem den sorbischen Jugendverband "Pawk", den friesischen Jugendverband "Rökefloose", den Dänischer Jugendverband „Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger“, die Young ABTTF (westthrakische Türken) und die Sudetendeutsche Jugend.
145. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen JEV und FUEN. Zum einen hat der JEV-Präsident oder die JEV-Präsidentin einen ständigen Sitz im FUEN-Präsidium. Zum anderen besteht in mehreren Projekten eine Kooperation beider Organisationen, etwa bei der Gründung des Europäischen Dialogforums beim EU-Parlament oder von Januar 2009 bis Dezember 2011 in dem von der EU-Kommission finanzierten Netzwerk für Mehrsprachigkeit und sprachliche Vielfalt in Europa (RML2future). und von 2012 bis 2014 im Nachfolgeprojekt Language Diversity. Auch bei der Europeada 2016 kooperierten beide Netzwerke eng

⁶⁰ www.yeni.org

miteinander. Während des Fußballturniers organisierte die JEV ein Mediacamp.

146. Die JEV unterhält in Berlin eine Geschäftsstelle mit einem festangestellten Geschäftsführer und einer halben Verwaltungsstelle. Das Land Schleswig-Holstein fördert die JEV seit 2013 mit Projektmitteln. Seit 2015 fördert es die JEV mit 10.000 Euro jährlich institutionell.

147. Mit der zunehmenden Professionalisierung hat die JEV auch ihr europapolitisches Engagement verstärkt. Im April 2010 wurde sie als volles Mitglied des European Youth Forum (YFJ) aufgenommen, eine unabhängige, demokratische und von Jugendlichen geleitete Plattform, die 99 nationale Jugendräte und internationale Jugendorganisationen aus ganz Europa repräsentiert.

Im Mai 2012 stellte die JEV zusätzlich den Antrag auf konsultativen Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, welcher im Jahr 2016 gewährt wurde.

148. Im Dezember 2014 legte die JEV im Rahmen eines Symposiums außerdem ein „Weißbuch der Minderheitenrechte“ vor⁶¹. Sie thematisiert darin aktuelle Herausforderungen für die nationalen Minderheiten in Europa und formuliert Empfehlungen für den eigenen Dachverband, aber auch für Politik und Gesellschaft in den Staaten Europas. Die Präsentation fand am 18.12.2014 auf Einladung der Minderheitenbeauftragten in der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein in Berlin statt.

3 Nationale Minderheiten und Volksgruppen

3.1 Die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig

149. Die dänische Minderheit im Landesteil lebt in der kreisfreien Stadt Flensburg, den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde und in Kiel. Nach dem deutsch-dänischen Krieg 1864 und der Eingliederung des Herzogtums Schleswig in den preußischen Staat 1865 begann die dänische politische Arbeit.

⁶¹ www.yeni.org/yeni/press/Weissbuch.pdf

Dänisch gesinnte Bürger setzten sich für die kulturelle und gesellschaftliche Eigenständigkeit der Dänen in der Region ein. Mit der Volksabstimmung von 1920 und der damit verbundenen Grenzziehung wurde dann die Grundlage geschaffen, auf der heute die dänische Minderheit in der deutschen Mehrheitsbevölkerung lebt.

150. Die Zahl der Angehörigen der dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt; statistische Erhebungen erfolgen nicht.⁶² Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten. Von 2010 bis 2016 stellte der SSW den Oberbürgermeister der Stadt Flensburg.

151. Die dänische Minderheit ist in eine Vielzahl selbstständiger Organisationen aufgeteilt, die nahezu alle Lebensbereiche abdecken (→ Anlage 6.1). Die Organisationen arbeiten im Gemeinsamen Rat für die dänische Minderheit (Det Sydslesvigske Samråd) zusammen und stimmen dort ihr gemeinsames Vorgehen ab. Der Gemeinsame Rat ist ein beratendes Gremium ohne verbindliche Richtlinienkompetenz. Das Dänische Generalsekretariat (Dansk Generalsekretariat) in Flensburg ist die zentrale Anlaufstelle in allgemeinen Minderheitenfragen über den örtlichen und regionalen Bereich hinaus.

152. Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit überwiegend durch Zuwendungen aus dem Königreich Dänemark⁶³ und aus Schleswig-Holstein (Land, Kreise und Kommunen). Insgesamt sind auch in diesem Berichtszeitraum die Zuwendungen des dänischen Staates gestiegen. Die Zuwendungen des Landes (ohne Schulbereich) sind leicht gestiegen.

153. Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen und sprechen die dänische Sprache zum ganz überwiegenden Teil.

⁶² Wie bei allen Angaben zu Anzahl der Minderheitenangehörigen, beruhen auch diese Zahlen auf Angaben der Minderheit selbst. Die jüngsten Erhebungen der Universität Hamburg (Adrian Schäfer) werden hier nicht berücksichtigt.

⁶³ Die Haushaltsmittel - soweit sie die dänische Staatsförderung betreffen - werden im Auftrage des Kulturministeriums nach Gesprächen mit den Organisationen der Minderheit durch den Südschleswig-Ausschuss (Sydslesvigudvalget) verteilt.

Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist die Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Die dänischen Schulen und Kindergärten (→ 3.1.3) sind dabei von besonderer Bedeutung. Dänisch gehört zu den nach der Sprachencharta geschützten Minderheitensprachen.

154. Das dänische Jahrestreffen (Årsmøde) mit seiner langen Tradition ist ein Meilenstein im kulturellen Jahreskalender der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein. Es ist aber auch die willkommene Botschaft an die Mehrheitsbevölkerung, dass die dänische Minderheit gleichberechtigt im Grenzland existiert und hier kulturelle Vielfalt gelebt wird.

155. Die dänische Minderheit präsentiert sich selbstbewusst als ein Teil der Gesellschaft im Lande. Dies zeigt sich an der aktiven Beteiligung am kulturellen und politischen Leben. Zu den deutschen Grenzverbänden und der deutschen Minderheit in Dänemark bestehen gute Beziehungen. Die Minderheit engagiert sich in Minderheitenorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

3.1.1 Politische Arbeit

156. Über den SSW wirkt die dänische Minderheit an den politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben des Landes mit. Der SSW wurde bereits 1948 als Partei der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig und der nationalen Friesen in Nordfriesland gegründet. Der SSW orientiert sich an der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung in Skandinavien.

157. Das Landeswahlgesetz⁶⁴ erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf den SSW keine Anwendung findet. Das Landesverfassungsgericht hat die Befreiung des SSW von dieser Sperrklausel in der 18. Legislaturperiode noch einmal bestätigt.⁶⁵

⁶⁴ Siehe Anlage 1

⁶⁵ Urteil vom 13. September 2013, LVerfG 9/12

158. Ferner gilt das Verbot des deutschen Parteiengesetzes für eine Finanzierung politischer Parteien aus dem Ausland nicht für den SSW.⁶⁶
159. Nach dem bis 1996 geltenden Einstimmenwahlrecht konnte der SSW nur in denjenigen Wahlkreisen Stimmenanteile erringen, in denen Direktbewerberinnen und -bewerber des SSW kandidierten. Seit der zur Landtagswahl am 27. Februar 2000 erfolgten Einführung des Zweistimmenwahlrechts ist der SSW wie jede andere Partei in der Lage, mit einer Landesliste im gesamten Land Zweitstimmen zu erringen, die dann als Berechnungsgrundlage für den Verhältnisausgleich dienen. In der 18. Legislaturperiode hat der SSW drei Abgeordneten im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Die Ergebnisse des SSW bei Kreistags- und Landtagswahlen sind in Anlage 6.4 dargestellt.
160. Der SSW als Partei der dänischen Minderheit ist weiterhin eine starke kommunalpolitische Kraft. Seit der Kommunalwahl 2013 vertreten 176 Repräsentantinnen und Repräsentanten den SSW in Kreistagen, Stadt- und Gemeindevertretungen.
161. Zum Deutschen Bundestag hat der SSW, trotz der auch dort geltenden Befreiung von der Fünf-Prozent-Sperrklausel, in den letzten Legislaturperioden nicht kandidiert. Stattdessen wurde bereits 1965 beim BMI ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingerichtet, dessen Vorsitzender der Bundesminderheitenbeauftragte ist. Dem Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Fraktionen im Deutschen Bundestag, die Minderheitenbeauftragte als Vertreterin des Landes sowie drei Vertreter der dänischen Minderheit an. Der Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen und behandelt insbesondere Fragen der Bundesinnenpolitik und der Entwicklung der Menschenrechte, soweit sie die dänische Minderheit berühren.
162. Die dänische Minderheit ist fest in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eingebunden.
163. Seit vielen Jahren pflegt das Land Schleswig-Holstein eine en-

⁶⁶ s. § 25 Abs. 2 Nr. 3b Parteiengesetz PartG

ge Zusammenarbeit mit der dänischen Region Süddänemark. Grundlage dafür sind Gemeinsame Erklärungen der Ministerpräsidentin/ des Ministerpräsidenten und des Vorsitzenden des Regionsrats. Die dänische und die deutsche Minderheit werden darin explizit als „Brückenbauer“ für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewürdigt. Diese Erklärung wird seitdem in gemeinsamen Arbeitsplänen der Landesregierung und der Region Syddanmark präzisiert.

In den Jahresplänen 2013/2014 und 2015/2016 hatten die Partner Schleswig-Holstein und Region Syddanmark vereinbart, diese Gemeinsame Erklärung durch eine stärker strategisch akzentuierte erneuerte Fassung zu ersetzen. Anfang 2015 wurde von der Landesregierung der Rahmenplan für die deutsch-dänische Zusammenarbeit des Landes vorgelegt, 2016 wurde eine „Gemeinsame Erklärung über die Fortführung der regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Region Syddanmark“ abgeschlossen. In diesem Rahmen wird im „Jahresplan 2017/2018“ dazu die unverzichtbare Rolle der deutschen und die dänischen Minderheit in allen gesellschaftlichen Bereichen deutlich. Die Arbeit ihrer Organisationen als Mittler zwischen den Kulturen stellt ein wichtiges Element der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Beide Partner wollen dies durch deren stärkere Einbeziehung in die strategische Entwicklung ihrer Zusammenarbeit hervorheben.

164. Darüber hinaus engagiert sich die dänische Minderheit auf europäischer Ebene in der FUEN. Der frühere Vorsitzende des SSF, Dieter Paul Küssner, ist einer der FUEN-Vizepräsidenten. Auf Bundesebene ist die dänische Minderheit im Minderheitenrat der vier nationalen Minderheiten in Deutschland (→ 2.2.3) sowie im Arbeitskreis für Minderheitenfragen beim Deutschen Bundestag (→ 2.2.4) vertreten. An den Implementierungskonferenzen des BMI zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens und der Sprachencharta nimmt regelmäßig eine Delegation teil.
165. Die Kontakte zum dänischen Parlament (Folketing) und zur dänischen Regierung werden insbesondere durch den Südschleswig-Ausschuss (Sydslesvigudvalget) und SSF gewährleistet.

tet. Mit dem Südschleswig-Ausschuss verhandeln die einzelnen Organisationen der Minderheit auch über die jährlichen Staatszuschüsse.

166. Mit Sydslesvigsk Oplysningsforbund (SOF) verfügt der SSW über eine parteinahe Stiftung, die als politischer Bildungsträger der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen wirkt. SOF fördert die politische und gesellschaftliche Information für die Mitglieder der Minderheit und hat zurzeit elf Mitgliedsorganisationen. Aktueller Vorsitzender ist Georg Buhl von Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, Geschäftsführer ist Martin Lorenzen vom SSW. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 20 Veranstaltungen mit 1.126 Teilnehmern finanziell unterstützt. Die Bandbreite der Veranstaltungen reicht von historischen Vorträgen über Seminare bis hin zu einer Demokratiekonferenz, die zusammen mit der Landeszentrale für politische Bildung und den anderen parteinahen Stiftungen organisiert wurde. Der Landeszuschuss für 2016 beläuft sich auf 12.000 Euro.

3.1.2

Kulturelle Arbeit

Sydslesvigsk Forening / Südschleswigscher Verein

167. Der SSF ist die kulturelle Hauptorganisation der dänischen Minderheit mit gegenwärtig rund 16.000 Mitgliedern. Dem SSF sind 24 Vereine mit rund 13.000 Mitgliedern und das Danevirke Museum in der Gemeinde Dannewerk (Kreis Schleswig-Flensburg) sowie mehrere Seniorenwohnungen, Seniorenclubs und Versammlungshäuser angeschlossen. Koordiniert wird die Arbeit im Dänischen Generalsekretariat (Dansk Generalsekretariat) in Flensburg. Der SSF unterhält ein Informationsbüro auf Christiansborg, dem Sitz des dänischen Parlaments, in Kopenhagen.

168. Nach der Satzung des SSF ist das Ziel seiner Arbeit, die dänische Sprache zu verbreiten und zu pflegen, die dänische und nordische Kultur sowie das dänische Wirken in Südschleswig zu schützen und zu fördern, das Verständnis für die dänische Minderheit, für die südschleswigsche Heimat und ihre Eigenart sowie

den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander zu stärken.

169. Der SSF ist aktiv in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Er arbeitet mit im DFN und ist Mitglied in der FUEN.

170. Von 2012 bis einschließlich 2016 förderte die BKM den Bau eines dänischen Kulturzentrums in Büdelsdorf mit knapp 500.000 Euro, die Renovierung des Husum Hus in Husum mit 93.000 Euro sowie die erste Tranche der Sanierung des Skipperhuset in Töning mit 150.000 Euro.

Dänische Zentralbibliothek (Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig)

171. Die Wurzeln der Bibliothek gehen auf die private Buchsammlung des Journalisten Gustav Johannsen von 1891 in Flensburg zurück. Ab 1920 wurde die Bibliotheksarbeit im Flensborghus fortgesetzt. „Flensborghus Bogsamling“ übernahm die Bibliotheksarbeit für die dänische Minderheit bis 1959. Die Literatursammlung über das alte Herzogtum Schleswig wurde hier zu einer selbstständigen Einheit, die seit 1949 die Schleswigsche Sammlung genannt wird und seit 2010 öffentlich zugänglich ist. Es handelt sich um eine selbstständige und umfassende Sammlung von ca. 56.000 Einheiten wie z. B. Büchern, Filme, Musik, Broschüren und vieles mehr. Die Bibliothek versteht sich als „Treffpunkt für alles Dänische“.

172. Dansk Centralbibliotek ist die dänische Bibliothek in Südschleswig. Der Hauptsitz ist in der Norderstraße in Flensburg. Filialen bestehen in Schleswig und in Husum. Darüber hinaus gibt es eine Gemeinschaftsbibliothek in der Jes-Kruse-Schule in Eckernförde. Zwei Bücherbusse versorgen das gesamte südschleswigsche Gebiet.

Die Bibliothek stellt außerdem dem dänischen Schulverein Freizeit-Literatur und Medien zur Verfügung. Studienabteilung und Archiv haben ein selbständiges Budget und einen Aufsichtsrat unter der Verwaltung der Bibliothek. Die Dansk Centralbibliotek erhält eine jährliche Förderung in Höhe von 172.000 Euro (Stand 2016) durch das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

173. Der Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V. engagiert sich im Deutsch-Dänischen Bibliotheksforum der Region Sønderjylland-Schleswig und arbeitet seit Jahren gut und vertrauensvoll mit der Dansk Centralbibliotek und dem Verband deutscher Büchereien zusammen. Das Büchereiwesen der dänischen Minderheit ist auch im Beirat des Landesverbandes Schleswig-Holstein im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) vertreten.

Nordisches Informationsbüro (Nordisk Informationskontor)

174. Das Nordische Informationsbüro in Flensburg wurde 1997 eingerichtet. Es ist eines von acht Informationsbüros, die vom Nordischen Ministerrat an der Peripherie Skandinaviens eingerichtet wurden.

175. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, nordische Identität und Kultur im Grenzland sichtbar zu machen. Dies geschieht unter anderem durch Vorträge, Seminare, Thementage, Studienzirkel bzw. Lesekreise und Reisen. Die Informationsbüros veranstalten auch nordische Kunstausstellungen, Konzerte sowie Autorenlesungen und vermitteln nordische Schulkooperationen.

Fælleslandboforeningen for Sydslesvig

176. Fælleslandboforeningen for Sydslesvig, der Verband landwirtschaftlicher Vereine in Südschleswig, hat rund 250 Mitglieder, davon 150 Haupterwerbsbetriebe. Neben der landwirtschaftlichen Beratung durch drei beim Verband angestellte hauptamtliche Berater (Konsulenten), erfüllt der Verband auch gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

177. Der Verein betreibt ein landwirtschaftliches Museum in Jardelund, das seit der Eröffnung im 2004 eine jährliche Besucherzahl von rund 8.500 verzeichnen kann.

Kirchliche Arbeit

178. Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die Evangelisch-Lutherische Dänische Kirche in Südschleswig

(Dansk Kirke i Sydslesvig). Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 30 Kirchengemeinden mit 22 Pastorinnen und Pastoren umfasst. Insgesamt werden rund 70 Orte gottesdienstlich betreut. Die Dänische Kirche in Südschleswig ist von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der Volkskirche (Folkekirke) in Dänemark unabhängig. Sie arbeitet eng mit der privatrechtlichen Organisation Dänische Seemanns- und Auslandskirchen (Danske Sømands- og Udlandskirker) mit Sitz in Kopenhagen zusammen.

179. Die dänische Kirche in Südschleswig verfügt insgesamt über 16 eigene Kirchen bzw. Kirchensäle. Gottesdienste finden aber auch in dafür eingerichteten Kirchenräumen in Schulen und Versammlungshäusern der dänischen Minderheit statt. Außerdem machen Kirchengemeinden ohne eigenes Kirchengebäude gern von der Möglichkeit Gebrauch, landeskirchliche Räume in Anspruch zu nehmen.

3.1.3 Bildung

180. Nach Artikel 8 Abs. 4 der Landesverfassung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen. Das Nähere regelt das Schulgesetz.⁶⁷ Die dänische Minderheit unterhält ein gut ausgebautes System von Schulen und Kindertagesstätten und eine umfangreiche Erwachsenenbildung. Träger der Bildungsarbeit ist der Dänische Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.) mit rund 8.000 Mitgliedern.

Kindertageseinrichtungen

181. Die Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. betreibt gegenwärtig 56 Kindertagesstätten, die von rund 2.309 Kindern besucht werden. Seit 1997 werden die dänischen Einrichtungen nach § 25 KiTaG gefördert⁶⁸.

182. Ab 2017 gewährt das Land für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen 10 Millionen Euro mehr als

⁶⁷ s. Anlage 1

⁶⁸ s. Anlage 1

im Jahr 2016, insgesamt also 80 Millionen Euro. Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe unterstützt werden, ein bedarfsgerechtes Angebot zu planen und zu gewährleisten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen die Landeszuschüsse in eigener Verantwortung.

183. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dänischen Schulvereins werden seit Anfang 2011 nach Ziffer 3.2 des Erlasses zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen 2011 dezentral von den zuständigen Kreisen gefördert. Die Kreise und kreisfreien Städte legen in eigener Verantwortung Kriterien für die Weiterleitung der Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen fest.

Ihnen obliegt es, darauf zu achten, dass bei der Verteilung der Landesmittel die Bedürfnisse kleinerer Einrichtungen besonders berücksichtigt werden. Mit der Neuregelung werden in vielen Fällen die Zuschüsse an die Einrichtungen geringer ausfallen, da sich die bisherige Förderung ausschließlich an den Personalkosten orientierte. Dies gilt für alle Einrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

184. Der Dänische Schulverein hatte in ersten Gesprächen mit dem Land angeregt, zweisprachig ausgerichtet Kindertageseinrichtungen genauso mit höheren Zuschüssen auszustatten wie die Kindertageseinrichtungen mit nicht deutsch sprechenden Kindern mit Migrationshintergrund. Die Vermittlung und Anwendung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen durch entsprechend fortgebildetes Fachpersonal soll ab 2017 gezielt gefördert werden. Kindertageseinrichtungen, die in ihrer pädagogischen Konzeption Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen vorsehen, können einen erhöhten Zuschuss beantragen. Die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte werden dafür um 500.000 Euro aufgestockt, und entsprechend der Zahl der betreuten Kinder im Alter von 3-14 Jahren an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Schulen

185. Im Schuljahr 2016/17 umfasste das dänische Schulsystem 45 Schulen mit rund 5.770 Schülerinnen und Schülern. Es gibt derzeit neben den 36 Grundschulen insgesamt neun Gemeinschaftsschulen. Sieben dieser Gemeinschaftsschulen sind jeweils mit einer Grundschule verbunden (Eckernförde, Husum, Leck, Süderbrarup und drei in Flensburg). Die Gemeinschaftsschulen Duborg-Skolen in Flensburg und A. P. Møller Skolen in Schleswig, haben jeweils eine Oberstufe, die zum Abitur führt. An insgesamt acht Schulen ist ein Förderzentrumsteil eingerichtet.
186. Im rechtlichen Sinne sind die dänischen Schulen staatlich anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft, d. h. sie vermitteln entsprechende Qualifikationen und Abschlüsse wie die öffentlichen Schulen. Träger ist der Dänische Schulverein (Dansk Skoleforening for Sydslesvig e. V.) als juristische Person des Privatrechts.
187. Die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein sieht ihre Schulen als Regelschulen an. Die Abschlüsse werden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Dänemark anerkannt. Im Jahr 2012 wurde das dänische Schulwesen vom Land mit ca. 30,6 Millionen Euro gefördert. Bis zum Jahr 2016, für das rund 37,27 Millionen Euro eingeplant sind, stieg die Förderung kontinuierlich an.
188. Das Thema der finanziellen Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen hat die Diskussion seit Vorlage des Minderheitenberichts 2011 bestimmt.
- Nach der Absenkung des Fördersatzes von 100 Prozent auf 85 Prozent in den Jahren 2011 und 2012 erhalten die Schulen der dänischen Minderheit seit dem Jahr 2013 wieder 100 Prozent der Schülerkostensätze.
189. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 23. August 2012⁶⁹ aufgefordert, sich im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der

⁶⁹ s. Drs. 18/1141

Ersatzschulen, des Dänischen Schulvereins, des Landesrechnungshofes und der kommunalen Spitzenverbände über eine faire, transparente und dynamisierte Berechnungsweise der Schülerkostensätze zu verständigen.

Die Arbeitsgruppe verständigte sich auf Eckpunkte für eine Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung. Danach sollten die Schülerkostensätze künftig für alle Schulen in privater Trägerschaft nach einheitlichen Grundsätzen berechnet werden und die Verhältnisse an den entsprechenden öffentlichen Schulen (Personal- und Sachkosten) möglichst aktuell abbilden. Es fließen dabei die Personal- und Sachkosten ein, die im öffentlichen Schulsystem anfallen. Bei den Personalkosten werden - anders als zuvor - nicht mehr die Pensions- und Beihilfeleistungen berücksichtigt. Die Eckpunkte wurden in eine Änderung des Schulgesetzes umgesetzt und vom Landtag im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 verabschiedet. Damit trat die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

190. Im Rahmen der Novellierung wurde die besondere Bedeutung der Schulen der dänischen Minderheit für deren kulturelle Eigenständigkeit sowie die Förderung in Höhe von 100 Prozent der Schülerkostensätze nochmals ausdrücklich in das Schulgesetz aufgenommen⁷⁰. Damit wird Art. 12 Abs. 4 der Landesverfassung umgesetzt, wonach die Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe zu erfolgen hat.

191. Die Regeln zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung sehen erstmals vor, dass auch die Aufwendungen für die Schülerbeförderung vollständig berücksichtigt werden. Das erfolgt durch eine Pauschale, die bei der Berechnung der Schülerkostensätze berücksichtigt wird. Da die Kosten der Schülerbeförderung in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde, in denen die Dänischen Schulen mehrheitlich liegen, doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt sind, erhalten die Schulen der dänischen Minderheit eine Pauschale in Höhe von 200 Euro statt 100 Euro je Schülerin und je Schüler. Das Schul-

⁷⁰ s. § 124 SchulG

gesetz berücksichtigt somit bei der Bemessung der Pauschale, dass die Beförderungskosten im Landesteil Schleswig höher als im übrigen Land sind.

192. Derzeit erhalten die Schulen der dänischen Minderheit eine Bezuschussung aufgrund der ebenfalls im Rahmen der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung geschaffenen Übergangsregelung des § 150 Abs. 1 SchulG. Die Regelung war notwendig, da die Schülerkostensätze zum 01. Januar 2014 für die Dänischen Schulen sanken, weil die Aufwendungen für Pensionen und Beihilfen nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass der Gesamtzuschuss nicht unter die Höhe des Zuschusses des Jahres 2013 fällt. Die Übergangsregelung berücksichtigt die Kosten der Schülerbeförderung und enthält eine moderate jährliche Steigerung des Gesamtzuschusses.

193. Im Schuljahr 2016/17 gab es in den 33 Berufsbildenden Schulen bzw. Regionalen Berufsbildungszentren im Land 24 Lehrkräfte mit der Facultas für das Unterrichtsfach Dänisch. Diese Lehrkräfte wurden an den Berufsbildenden Schulen überwiegend in Flensburg, Neumünster, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland und Ostholstein eingesetzt. Der Unterricht fand in den Bildungsgängen der Berufsschule (BS), Berufsfachschule (BFS), Berufsoberschule (BOS), Fachschule (FS) und im Beruflichen Gymnasium (BG) statt.

Tabelle: Schülerinnen und Schüler mit Dänischunterricht in den berufsbildenden Schulen Schleswig-Holstein:

Schuljahr	BS	BFS	BOS	FS	BG
2011/12*	313	17	24	203	x
2012/13*	340	24	44	324	x
2013/14	366	12	23	298	195
2014/15	441	5	13	214	205
2015/16	199	39	16	45	217

* In den Jahren 2011/12 und 2012/13 liegen für das BG keine Daten vor.

194. Darüber hinaus gibt es im Rahmen verschiedener EU-Projekte zahlreiche Kooperationen zwischen den Berufsbildenden Schulen und den Regionalen Berufsbildungszentren aus Schleswig-

Holstein mit schulischen Partnern in Dänemark.

Hochschule

195. Die dänische Minderheit verfügt nicht über eigene universitäre Einrichtungen. Angebote für ein Dänischstudium bestehen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF).

196. Dänisch kann im Rahmen des Studiums für Nordistik / Skandinavistik und als Schulfach für das Lehramt an Gymnasien an der CAU studiert werden.

197. An der Europa-Universität Flensburg kann Dänisch für das Lehramt an Grundschulen (Dänisch als Erst-, Zweit- und Fremdsprache), für Sonderpädagogik und für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Lehramt Sekundarschulen) studiert werden. Es handelt sich um die lehramtsbezogenen Studiengänge B.A. Bildungswissenschaften und Master of Education. Das Dänische Seminar in Flensburg bildet Lehrkräfte für das öffentliche Schulwesen (Dänisch als Fremdsprache) und für die Schulen der beiden nationalen Minderheiten (Dänisch als Erst- und Zweitsprache) aus. Bei der Zulassung zum Studium müssen die Studienanfänger gute Dänischkenntnisse nachweisen.

Im Rahmen der deutsch-dänischen Studiengänge (in Zusammenarbeit mit der Syddansk Universitet / SDU) finden Dänischkurse statt. Auch das Fremdsprachenzentrum der Europa-Universität Flensburg bietet Sprachkurse für Dänisch auf mehreren Niveaus an.

198. Darüber hinaus ist 2014 an der Europa-Universität Flensburg ein „Forschungszentrum für kleine und regionale Sprachen“ (KURS) gegründet worden.⁷¹ Das Ziel des Forschungszentrums ist die Vernetzung wissenschaftlicher Projekte und Fragestellungen zu kleinen und regionalen Sprachen sowie zu minderheitssprachlichen Situationen mit europäischem Bezug. Der Schwerpunkt wird auf die Mehrsprachigkeitssituation in Schleswig-

⁷¹ nähere Details auf der Homepage des Forschungszentrums <http://www.uni-flensburg.de/kurs>

Holstein und insbesondere in der deutsch-dänischen Grenzregion mit Nord- und Südschleswig gesetzt. Zu den Zielgruppen gehören Sprachwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen, die europa- und weltweit zu kleinen und regionalen Sprachen forschen und lehren, sowie Studierende entsprechender Fachrichtungen.

Erwachsenenbildung

199. Im Rahmen seiner Zielsetzung zur Förderung der dänischen Sprache und Kultur unterhält Dansk Skoleforening ein breites Volkshochschulangebot in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der dänischen Minderheit. Das Hauptaugenmerk liegt dabei mit ungefähr 75 Prozent auf Sprachkursen (Dänisch). Die Jaruplund Højskole ist als dänische Heimvolkshochschule für Südschleswig in der Trägerschaft des Dansk Skoleforening den Heimvolkshochschulen (Folkehøjskoler) in Dänemark gleichgestellt und vom Unterrichtsministerium in Kopenhagen anerkannt. Die Erwachsenenbildung wird jährlich⁷² mit 4.090.000 Euro institutionell gefördert. Davon geht ein Anteil von 75.000 Euro an Jaruplund Højskolen.

3.1.4 Jugendarbeit

200. Der dänische Jugendverband Südschleswigs (Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger) ist für die Kinder- und Jugendarbeit der dänischen Minderheit verantwortlich. Der Verband hat seinen Sitz in Flensburg und ist Dachverband für rund 65 ihm angeschlossene Jugend- und Sportvereine mit insgesamt mehr als 12.000 Mitgliedern. Zu den vom Verband betriebenen Kinder- und Jugendeinrichtungen zählen elf offene Kinder- und Jugendeinrichtungen, elf Kinderhorte, ein Aktivitetshaus in Flensburg, das Schullandheim und Kurszentrum Christianslyst bei Süderbrarup, die Pfadfindereinrichtung Tydal bei Eggebek sowie zwei Sporthallen und weitere Jugendhütten und Sportanlagen.

201. Der Jugendverband ist Mitglied in zahlreichen dänischen, deutschen und internationalen Organisationen, unter anderem in der Jugend europäischer Volksgruppen (JEV), Nordiske Samorganisation for Ungdomsarbejde (NSU), dem Landesjugendring

⁷² Stand 2016

Schleswig-Holstein, Dansk Ungdoms Fællesråd (DUF) und Danske Gymnastik- og Idrætsforeninger (DGI) in Dänemark.

202. Die Finanzierung der Verbandsarbeit erfolgt für die Kinderhort- und offene Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der entsprechenden Gesetzgebung. An der Gesamtfinanzierung beträgt nach eigenen Angaben der Anteil des dänischen Staatszuschusses rund 51 Prozent, während sich die restlichen 49 Prozent aus Eigenmitteln und deutschen öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen.

203. Die Förderung als Jugendverband umfasst Mittel für die institutionelle Grundsicherung, für die Stelle einer Bildungsreferentin sowie für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

3.1.5

Gesundheitswesen und Sozialarbeit

204. Der Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e.V. - der dänische Gesundheitsdienst für den Landesteil Schleswig - hat seinen Hauptsitz in Flensburg, wo er als eingetragener Verein im Vereinsregister registriert und gleichzeitig Mitglied im DPSH - Der Paritätische Schleswig-Holstein - ist.

205. Die Aufgaben des dänischen Gesundheitsdienstes bestehen darin, den Gesundheitszustand der Bevölkerung in Südschleswig, insbesondere der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig zu verbessern.

Die Tätigkeitfelder sind:

- Schulgesundheitsdienst an den dänischen Schulen und Kindergärten sowie
- Reihenuntersuchungen und Prophylaxe im Rahmen der „Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben“, Untersuchungen/Begutachtungen
- ambulanter Pflegedienst
- das Dänische Alten- und Pflegeheim und die Seniorenwohnun-

gen.

206. Im Bereich der ambulanten Pflege betreut der dänische Gesundheitsdienst Mitglieder der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe im Landesteil Schleswig – aufgeteilt in drei Regionen – nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Sie werden von den Pflorgeteams, die überwiegend aus Pflegefachkräften bestehen und alle sowohl dänisch als auch deutsch sprechen, betreut. Bei Bedarf wird das Pflorgeteam durch Pflegehilfskräfte und örtliche Kooperationspartner unterstützt. Neben der häuslichen Kranken- und Behandlungspflege werden auch prophylaktische Hausbesuche nach dänischem Modell und in einigen Regionen Fußpflege für ältere Mitglieder angeboten.
207. Der Schulgesundheitsdienst gewährleistet die schulärztlichen Untersuchungen sowie Zahnprophylaxe und Zahnarztuntersuchungen aller Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder der dänischen Minderheit und betreut diese Kinder und ihre Familien zusätzlich nach dänischem Vorbild in Fragen zur körperlichen und geistigen Gesundheit durch Schulkrankenschwestern. Bei Bedarf können mehrwöchige Kindererholungsaufenthalte in Dänemark angeboten werden.
208. Der dänische Gesundheitsdienst betreibt seit 1950 ein Alten- und Pflegeheim - Dansk Alderdoms- og Plejehjem - für die dänische Minderheit. Dort werden 74 Bewohner und Bewohnerinnen aller Pflegestufen betreut.
209. Der dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig stellt darüber hinaus 52 altengerechte Wohnungen für ältere Menschen der dänischen Minderheit zur Verfügung (Ældreboligerne in Flensburg mit 18 Wohnungen, Steensen-Stiftelsen in Leck mit 16 Wohnungen, Clementshus in Bredstedt mit sechs Wohnungen und Plaetner-Stiftelsen mit 12 Wohnungen in Flensburg).
210. Ältere Mitglieder der dänischen Minderheit haben außerdem die Möglichkeit, mit Betreuung durch den Gesundheitsdienst einen Erholungsaufenthalt im Hvilehjemmet Bennetgård in Kobenhoved zu machen. Jedes Jahr nutzen etwa 150 - 200 Personen dieses Angebot.

211. Die Sozialarbeiter bieten Hilfestellungen für Familien und Einrichtungen in Erziehungs- und Lebensfragen im Landesteil Schleswig an. Ein eigener Internetauftritt⁷³ ermöglicht einen Überblick über alle Angebote des dänischen Gesundheitsdienstes für Südschleswig.

3.1.6

Medien

Flensburg Avis

212. Mit Hauptsitz in Flensburg publiziert der dänischsprachige Verlag von Flensburg Avis täglich Nachrichten sowohl in Print, Online und im TV-Bereich. Lokalredaktionen befinden sich in Husum, Niebüll und Schleswig. Flensburg Avis ist eine maßgebliche Informationsquelle für die Angehörigen der dänischen Minderheit, ihre Organisationen, Vereine und politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten. Hierzu kommen Leser in ganz Dänemark sowie in Ministerien und dem Folketing in Kopenhagen. Sowohl Angestellte im Staatsdienst wie auch Parlamentarier haben den direkten Zugriff auf Flensburg Avis.

213. Flensburg Avis produziert täglich Nachrichten in dänischer Sprache, die von Radio Schleswig-Holstein (RSH) mehrfach täglich subregional ausgestrahlt werden. Darüber hinaus werden zu besonderen Anlässen, etwa zu Wahlen, regionale Fenster angeboten.

214. Die Presseförderung in Dänemark wurde 2013 einer grundlegenden Revision unterzogen, die der Presse im Lande eine Fördersumme von insgesamt jährlich 403,6 Millionen Kronen sichert.

215. Die neue Medienförderung hat ein Volumen von 364 Mill. DKK. Entscheidendes Kriterium für staatliche Medienzuschüsse ist die journalistische Produktion. Ein Viertel des redaktionellen Inhalts muss „gesellschaftlich relevant“ sein. Außerdem müssen mindestens drei Journalistinnen oder Journalisten angestellt sein. Übernommen werden pro Jahr maximal 17,9 Millionen DKK oder 35

⁷³ www.dksund.de

Prozent der Redaktionskosten.

216. Neben der Produktionsförderung gibt es einen sogenannten Innovationspool, bei dem kleinere Publikationen und Formate Förderung beantragen können. Die Fördermittel werden von einem durch die Regierung eingesetzten Medienrat vergeben. Die neuen Regeln begünstigen vor allem selbstproduzierte Inhalte und sollen so die journalistische Vielfalt sichern.
217. Die Revision der Presseförderung hatte erhebliche Folgen für Flensburg Avis. Die Zeitung war zu einer Rückzahlung von rund 3.650.000 Kronen aufgefordert worden. Grund dafür war, dass die Unterstützung, die Flensburg Avis zusätzlich vom Südschleswig-Ausschuss des Folketings für 2015 bekommen hatte, mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen ausmachte. Dadurch wurde die Zeitung laut Mediengesetz als öffentliche Zeitung angesehen. Das Medienförderungsgesetz soll nun geändert werden, sodass Flensburg Avis weiterhin den öffentlichen Zuschuss bekommen kann.

Vertretung in Rundfunk-Gremien

218. Eine Angehörige der dänischen Minderheit war auf Benennung der Landesregierung Mitglied im ZDF-Fernsehrat. Das Gremium wird für vier Jahre gewählt und überwacht die Einhaltung der Programmrichtlinien bzw. der im Rundfunkstaatsvertrag aufgestellten Grundsätze.
219. Mit dem Gesetz zum Offenen Kanal (OK-Gesetz) wurde der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt.⁷⁴ Aufgabe des OK als Bürgerfunk ist es nun auch dezidiert, einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen zu leisten. Dies soll zur regelmäßigen Ausstrahlung von Beiträgen im Offenen Kanal ermutigen. Dabei ist der OK auf Bürgerbeiträge angewiesen. Zugangsberechtigt zur Teilnahme am OK ist auch, wer in der Region Syddanmark seine Wohnung oder seinen (Unternehmens-) Sitz hat (§ 3 OK-Gesetz).

⁷⁴ s. Anlage 1

220. Nach § 5 Abs. 1 OK-Gesetz besteht der Beirat des OK aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 OK-Gesetz von der Minderheitenbeauftragten bestimmt. Derzeit hat die Vorsitzende des NFI-Trägervereins, Inken Völpel-Krohn, diesen Sitz inne.
221. Am 21. Februar 2007 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag das „Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein“ (Medienstaatsvertrag HSH) verabschiedet.⁷⁵ In den gemäß §§ 41 bis 43 des Medienstaatsvertrages neu zu besetzenden Medienrat der Medienanstalt für Hamburg und Schleswig-Holstein wurde vom Landtag auf Vorschlag der dänischen Minderheit und der Friisk Foriining Elke Putzer gewählt. Zuvor stellte der SSF bis zum 1. März 2007 ein Mitglied in der Anstaltsversammlung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR).

Herausforderungen beim Empfang dänischer Rundfunkprogramme

222. Die dänische Minderheit hat im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Medien darauf hingewiesen, dass die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft, Risiken für den Empfang dänischer Fernsehprogramme im Landesteil Schleswig bergen. Es ist jedoch ein Vorteil, dass die Digitalisierung der vergangenen Jahre auch beim deutschen Rundfunk stattgefunden hat. Aus Sicht der dänischen Minderheit ist es vorrangig, dass das Fernsehangebot aus Dänemark im deutsch-dänischen Grenzland im bisherigen Umfang erhalten bleibt bzw. erweitert wird.
223. Mit Blick auf die Digitalisierung stellen sich nach wie vor folgende Probleme:
- Terrestrik: Die Abschaltung der analogen Terrestrik in Schleswig-Holstein führt dazu, dass die Zahl der bisherigen Empfangsgeräte in den hiesigen Haushalten abnimmt (Antennenabbau), so

⁷⁵ s. Anlage 1

dass dänische terrestrische Sender, in Schleswig-Holstein faktisch immer weniger empfangen werden können. Gleichzeitig ist die Etablierung von dänischem Pay-TV mit Smart Cards in Südschleswig nicht möglich.

➤ **Satellit:** Gleichzeitig ist der direkte Satellitenempfang dänischer Programme erschwert, weil die dänischen Sender - anders als die hiesigen - verschlüsselt ausstrahlen. Für den Empfang solcher Programme sind nach dänischem Gebührensystem kostenpflichtige Smart Cards erforderlich. Diese sind in Schleswig-Holstein nicht erhältlich. Sie können jedoch über eine Firma mit Sitz in Spanien erworben werden, die für den Smart-Card-Verkauf für ganz Europa lizenziert ist. Die Karten kosten rund 300 Euro pro Jahr.

➤ **Kabel:** Die dänischen Programme sind bei der Kabelbelegung in Schleswig-Holstein rundfunkrechtlich privilegiert. Kabel Deutschland verbreitet DR1 und TV2 aufgrund spezieller Vereinbarungen.

224. Diese Entwicklungen auf dänischer Seite haben Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Rundfunkempfang, die sich den Möglichkeiten deutscher medienpolitischer Einflussnahme und Regulierung entziehen. Die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme werden dagegen über Satellit unverschlüsselt ausgestrahlt und sind damit in Dänemark und weitgehend in ganz Europa für jedermann frei empfangbar. Die deutsche Medienpolitik unterstützt dieses Vorgehen der öffentlich-rechtlichen Sender. Der notwendige Rechteerwerb wird aus der Rundfunkgebühr finanziert.

3.2 Die deutsche Minderheit in Nordschleswig

225. Die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig besteht seit der Volksabstimmung im Jahre 1920 und umfasst heute etwa 15.000 Mitglieder aus einer Gesamtbevölkerung von 250.000 in Nordschleswig.⁷⁶ Selbstverständnis und Grundlage für die Arbeit der deutschen Volksgruppe basieren auf dem Bekenntnis zur deut-

⁷⁶ Wie bei allen Angaben zu Anzahl der Minderheitenangehörigen, beruhen auch diese Zahlen auf Angaben der Minderheit selbst.

schen Geschichte, Sprache und Kultur sowie zur nordschleswigschen Heimat. Die deutsche Volksgruppe sieht ihre Aufgabe zudem darin, zur kulturellen Vielfalt beizutragen und als Brücke zwischen Deutsch und Dänisch zu dienen.

226. Der BDN ist die Hauptorganisation der deutschen Volksgruppe mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aufgabenbereichen. Der BDN hat ca. 3.900 Mitglieder und gliedert sich in vier Bezirke und 19 Ortsvereine⁷⁷. Der Hauptvorstand des BDN hat gegenüber den Verbänden eine übergeordnete koordinierende Funktion. Das Deutsche Generalsekretariat in Apenrade ist die zentrale Geschäftsstelle des BDN.

227. Die deutsche Minderheit hat in den vergangenen Jahren auf zentralen Positionen einen Generationswechsel vorgenommen. Dies gilt für den Hauptvorsitzenden Hinrich Jürgensen, den Generalsekretär Uwe Jessen und den Kopenhagener Sekretariatsleiter Jan Diedrichsen (2007) sowie für die Vorsitzende des BDN Kulturausschusses Marion Petersen (2011) und den Vorsitzenden der Schleswigschen Partei Carsten Leth Schmidt (2012).

228. Die Arbeit der deutschen Volksgruppe stützt sich auf die Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955. Auch das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind für die deutsche Volksgruppe von Bedeutung.

229. Die deutsche Volksgruppe wird durch den Bund (BMI), das Land Schleswig-Holstein, den dänischen Staat und die dänischen Kommunen gefördert. Zu Einzelheiten der finanziellen Förderung wird auf die Anlagen 7.2 bis 7.4 sowie auf den Forumsbeitrag des BDN verwiesen.

3.2.1 Politische Arbeit

230. Träger der politischen Arbeit ist die SP. Die politische Arbeit wird durch die Aktivitäten der politischen Jugendorganisation der deutschen Minderheit, den „jungen SPitzen“, unterstützt.

⁷⁷ Die Organisationsstruktur ergibt sich aus Anlage 7.1.

231. Die politischen Interessen gegenüber dem dänischen Parlament und der dänischen Regierung werden seit 1983 vom Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen wahrgenommen. Bei Regierung und Parlament in Kopenhagen besteht ein Kontaktausschuss, dessen Vorsitzender bis zur Folketingswahl am 15. September 2011 stets der dänische Innenminister war. Mit dem Regierungswechsel 2011 ist dieses Amt zunächst auf die dänische Unterrichtsministerin übergegangen, mit der jüngsten Regierungsumbildung 2016 auf die Religions- und Kulturministerin, in deren Ressort nun alle Angelegenheiten der deutschen Minderheit liegen.
232. Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht das Gremium für Fragen der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Vorsitzender ist der Landtagspräsident. Dem Gremium gehören Landtags- und Bundestagsabgeordnete aus Schleswig-Holstein und Vertreter des BDN an. In der Regionalversammlung der Region Schleswig-Sønderjylland und im Wachstumsforum der Region Syddanmark ist die deutsche Volksgruppe ebenfalls vertreten. Sie bringt dort ihre Erfahrungen im täglichen Umgang mit zwei Kulturen ein.
233. Die deutsche Volksgruppe legt großen Wert darauf, zu allen demokratischen Parteien in Kiel, Berlin, Kopenhagen und vor Ort einen guten Kontakt zu haben.
234. Die Kommunalwahlen 2013 waren für die SP erneut ein Erfolg. Sie ist jetzt mit acht Mandaten in den nordschleswigschen Stadträten vertreten. Zur Entwicklung der Wahlergebnisse seit 1970 wird auf die Anlage 7.8 verwiesen.

Mandate der Schleswigschen Partei in Nordschleswig

	2006 - 2009	2010 - 2013	2013 - 2017
Sønderjyllands Amt/Amt Nordschleswig **	-	-	-
Kommune Tingleff **	-	-	-
Kommune Apenrade	2 Mandate	2 Mandate	2 Mandate

Kommune Tondern	1 Mandat	2 Mandate	3 Mandate
Kommune Sonderburg	1 Mandat	1 Mandat	2 Mandate
Kommune Hadersleben	1 Mandat*	1 Mandat	1 Mandat
Kommune Lügumkloster**	-	-	-
Kommune Hoyer**	-	-	-

*Ab 2006 Mandatverteilung in den neuen 4 Kommunen, in Hadersleben 2006 - 2009 Mandat ohne Stimmrecht auf Grundlage der 25-Prozent Regelung.

** Mit der Kommunalreform in Dänemark 2007 wurde das Amt Sønderjylland aufgelöst. Die Kommunen Lügumkloster und Hoyer sind in der Kommune Tondern aufgegangen. Die Kommune Tingleff ist in der Kommune Apenrade aufgegangen

3.2.2 Kulturelle Arbeit

235. Mit ihren kulturellen Aktivitäten trägt die deutsche Volksgruppe zur Vielfalt im Grenzland bei. Außerdem wird durch ständige Beteiligung an Initiativen und Veranstaltungen in Schleswig-Holstein die Brückenfunktion der deutschen Volksgruppe zwischen Dänemark und Deutschland besonders deutlich. Gastspiele des Schleswig-Holstein Musik Festivals in Nordschleswig sowie Auftritte des NDR Chors gehören zu diesen Aktivitäten genauso wie ein gern genutztes Abonnement in Zusammenarbeit mit dem Landestheater in Flensburg.

236. Laienspielgruppen, JugendMusikFestival, die Arbeit des Jugendkulturkonsulenten in Kindergärten und Schulen, Kulturfahrten, Ausstellungen, Lesungen und Vorträge, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Universitätsgesellschaft in Kiel, gehören zum kulturellen Angebot.

237. Die deutschen Büchereien in den Städten Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Tingleff sowie zwei Bücherbusse und 16 Büchereien der deutschen Schulen werden von der Zentralbücherei in Apenrade betreut. Die Arbeit der Büchereien wird stark durch den dänischen Staat gefördert.

238. Die Nordschleswigsche Musikvereinigung, die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig, das Archiv und die Historische Forschungsstelle sowie das Deutsche Museum Nordschleswig in Sonderburg und das Deutsche Schulmuseum in A-

penrade runden die beachtliche kulturelle Arbeit der deutschen Volksgruppe ab.

3.2.3 Bildung

Kindergarten- und Schularbeit

239. Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist der Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV).
240. Es sind zum Schuljahresanfang 2016/17 insgesamt 21 Kindergärten in Betrieb. Nach Angaben des DSSV besuchten zum 1. August 2016 insgesamt 649 Kinder – ohne Klub-Kinder (Schulkinder) Kindertageseinrichtungen.
241. Die aktuell 16 deutschen Schulen auf der Grundlage der dänischen Schulgesetzgebung für nichtöffentliche Schulen (Privatschulen) gliedern sich in fünf Zentralschulen (Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Tingleff und Tondern), neun kleine Schulen mit Lerngruppen bis zur Klassenstufe 7, dem Gymnasium für Nordschleswig in Apenrade sowie der Nachschule in Tingleff. Am 1. August 2016 verzeichneten die 16 Schulen insgesamt 1.573 Schülerinnen und Schüler. Die Schulanfängerzahlen sind seit einigen Jahren leicht steigend. (→Anlage 7.6).
242. An den Zentralschulen, der Nachschule und dem Gymnasium können Schulabschlüsse erreicht werden, die dem schleswig-holsteinischen Haupt- und Realschulabschluss und dem Abitur entsprechen. Die Schulabschlüsse werden auch in Dänemark anerkannt. Die deutschen Schulen haben im Bewusstsein der Bevölkerung einen erheblichen Stellenwert. Die Schulen verstehen sich als deutsche Minderheitenschulen im dänischen Staat. Sie führen ihre Schülerinnen und Schüler sowohl in die deutsche als auch in die dänische Kultur- und Sprachwelt ein.
243. Die Nach- und Volkshochschule Tingleff wird von dem Volkshochschulverein Nordschleswig betrieben. 140 Internatsschülerinnen und -schüler lernten 2016 in der Nachschule. Über den allgemeinen Schulbetrieb hinaus bietet sie entsprechend ihres Auftrages Kurse und Veranstaltungen an.

244. Die Bereitstellung von Lehrkräften für die deutschen Schulen in Nordschleswig übernimmt überwiegend das Land Schleswig-Holstein. Finanziert werden die deutschen Schulen durch Mittel des Bundes und des Landes (→ Anlage 7.4) Während ihrer Tätigkeit in Nordschleswig sind die Lehrkräfte (z.T. beurlaubte Beamte des Landes) Angestellte des DSSV und werden nach dänischem Lehrertarif vergütet. Ihre Gehälter unterliegen der dänischen Steuer- und Sozialgesetzgebung.

Die Lehrkräfte der Deutschen Schulen können die Fortbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein annehmen. Im Schuljahr 2016/2017 nehmen die Deutschen Schulen Hadersleben und Tingleff am Didaktischen Training teil.

3.2.4

Medien

245. Kernstück der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes Deutscher Nordschleswiger ist die Herausgabe der Tageszeitung Der Nordschleswiger. Der Nordschleswiger ist nicht nur wichtiges Bindeglied für die Volksgruppe, sondern auch ein wichtiger Botschafter der deutschen Sprache. Darüber hinaus ist Der Nordschleswiger Sprachrohr der deutschen Volksgruppe und unentbehrlich für alle, die über das Geschehen im deutsch-dänischen Grenzland informiert sein möchten. Die tägliche Auflage beträgt knapp 2.500 Exemplare. Der Nordschleswiger ist die einzige deutschsprachige Tageszeitung in Skandinavien.

Der Bund fördert den Nordschleswiger mit derzeit rund 2,2 Millionen Euro jährlich. (→ Anlage 7.4).

246. Neben der Papierausgabe ist die Zeitung auch digital erhältlich. So kommt der Internetplattform www.nordschleswiger.dk steigende Bedeutung zu. Seit Januar 2004 ist Der Nordschleswiger zusätzlich im Rundfunk vertreten. In Zusammenarbeit mit dem Privatsender Radio Mojn in Apenrade werden täglich drei Nachrichtensendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt.

247. Der Nordschleswiger gehört mit seiner Papier- und Online-Ausgabe zu den Gewinnern der neuen Struktur in der dänischen Presseförderung. Er erhält einen höheren Zuschuss für sein journalistisches Gesamtprodukt. Der Medienschuss an den Nordschleswiger hat sich durch diese Veränderung um rund 411.000 Kronen erhöht – auf insgesamt 2,2 Millionen Kronen jährlich.
248. Mit diesem Erfolg ist der Wunsch nach deutschsprachigen Sendungen im öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen jedoch noch nicht erfüllt. Doch es geht in diesem ersten Schritt vor allem darum, sichtbar zu machen, dass es in Nordschleswig eine deutsche Volksgruppe mit einem eigenständigen kulturellen Angebot gibt, das zur Bereicherung im Grenzland beiträgt.
249. Der BDN ist Mitglied im Dialogforum von DR Syd, dem für Süddänemark zuständigen Teil des öffentlich-rechtlichen Senders, und in der Vertretertagung von TV Syd, der regionalen Fernsehstation des ebenfalls öffentlich-rechtlichen TV 2.

3.3 Die friesische Volksgruppe

250. Im Norden Schleswig-Holsteins, zwischen Eider und Wiedau (Kreis Nordfriesland), sowie auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm, den Halligen sowie der Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) ist das Siedlungsgebiet der Nordfriesen (friesische Volksgruppe) gelegen. Nach Angaben des NFI in Bredstedt fühlen sich etwa 50.000 Menschen als Nordfriesen.⁷⁸ Das entspricht rund einem Drittel der Bevölkerung in diesem Gebiet.
251. Nordfriesisch ist als Minderheitensprache durch die Sprachencharta geschützt. Etwa 10.000 Menschen beherrschen nach Angaben der Volksgruppe die nordfriesische Sprache⁷⁹. Passive Sprachkenntnisse haben ungefähr doppelt so viele. Die Sprache ist für die friesische Volksgruppe das wichtigste, aber nicht allein bestimmende Identifikationsmerkmal. Nordfriesisch als Familien- und Alltagssprache hat sich insbesondere auf den Inseln und im Raum Risum-Lindholm erhalten.

⁷⁸ http://www.nordfriiskinstituut.de/index.html?geschichte_faq.html

⁷⁹ <http://wörterbuchdeutsch.com/de/nordfriesisch>

252. Die friesische Sprache als Identifikationsmerkmal soll als äußeres Zeichen für die Vielfalt der Region in Nordfriesland erfahrbar sein; dafür setzen sich friesischen Verbände ein. Aus diesem Grunde ist die Einrichtung zweisprachiger Ortstafeln und Hinweisschilder von großer Bedeutung für die Volksgruppe. Diese wurde mit einer Novellierung des Friesengesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der autochthonen Minderheiten 2016 im Landtag verabschiedet.⁸⁰
253. Am 28. Oktober 2016 wurde durch Verkehrsminister Reinhard Meyer der erste deutsch-friesische Wegweiser im Kreis Nordfriesland übergeben. Husum, Niebüll und Bredstedt sind von nun an entlang der B5 bei Struckum auch unter ihren friesischen Namen Hüseem, Naibel und Bräist zu finden. Dies war der Auftakt für die künftige Errichtung weiterer zweisprachiger Verkehrszeichen im Kreisgebiet. Alle erstmalig aufgestellten Wegweiser und alle aufgrund von Änderungen oder Beschädigungen zu ersetzenden Schilder werden künftig zweisprachig sein. Darüber hinaus sollen fortlaufend auch bestehende Wegweiser – zunächst vor allem an Bundes- und Landesstraßen – entsprechend ergänzt oder ausgetauscht werden. Hierfür hat der Landtag in den Haushalten für 2016 und 2017 insgesamt 300.000 Euro bereitgestellt.
254. Ein weiterer wichtiger Punkt sind die Bahnhöfe im friesischen Sprachgebiet. Entlang der viel genutzten Bahnstrecke Westerland – Husum wurden an den Stationen Westerland, Keitum, Morsum, Klanxbüll, Niebüll, Bredstedt und Husum mit finanzieller Unterstützung des Bundes (BKM) und des Landes (Landesweite Verkehrsservicegesellschaft SH – LVS) zweisprachige Bahnhofschilder installiert und mit Informationstafeln zu den Friesen und zum Friesischen ergänzt. Auch an der Strecke von Niebüll nach Dagebüll Mole erhielten die Stationen Niebüll NEG, Deezbüll, Maasbüll, Dagebüll Kirche und Dagebüll Mole zweisprachige Stationsschilder.
255. Neben der Landesförderung (→Anlage 8.2) erhält die friesische Volksgruppe für die Fortentwicklung ihrer Sprache und Kul-

⁸⁰ LT-Drs. 18/3536

tur seit dem Jahr 2000 Projektfördermittel durch die BKM. Über die Auswahl der Projekte entscheidet der Friesenrat (Frasche Rädj). In jährlichen Konferenzen mit der BKM und der Landesregierung werden die Projekte für die Folgejahre vorgestellt und Grundsatzfragen erörtert.

256. In der laufenden Legislaturperiode wurden jährlich Projektmittel in Höhe von 285.000 bis 340.000 Euro seitens BKM zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 werden es 400.000 Euro sein.

3.3.1 Politische Arbeit

257. Die friesische Volksgruppe hat nach Art. 6 Abs. 2 der Landesverfassung Anspruch auf Schutz und Förderung durch das Land.

258. Auf kommunalrechtlicher Ebene wird der Schutz der Volksgruppe - und der dänischen Minderheit - vom Kreis Nordfriesland ausdrücklich festgeschrieben. § 3 Abs. 2 Satz 2 seiner Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland⁸¹

„Der Kreis schützt und fördert die kulturelle Eigenständigkeit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe.“

259. Im Jahr 1988 wurde das Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesengremium) beim Landtag eingerichtet, um den Vertretern der Volksgruppe Austausch mit den politischen Entscheidungsträgern in einem festen Rahmen zu ermöglichen. Das so genannte „Friesengremium“ tagt zweimal im Jahr und befasst sich mit aktuellen Fragen und Problemen der friesischen Bevölkerungsgruppe. Vorsitzender des Gremiums ist der Landtagspräsident. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, Bundestagsabgeordnete aus dem Land Schleswig-Holstein, die Minderheitenbeauftragte sowie vom Friesenrat (Frasche Rädj) entsandte Vertreter an.

260. Die in der Friisk Foriining organisierten Friesen werden politisch vom SSW vertreten. Nordfriesen sind im Landtag sowie in

⁸¹ s. https://www.nordfriesland.de/media/custom/2271_221_1.PDF?1386086736

einigen kommunalen Vertretungen über die vorhandenen Parteien vertreten.

261. Auf Bundesebene gibt es seit 2005 den Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe ein entsprechendes Gremium beim BMI. Der Ausschuss hat die Aufgabe, über alle die Friesen (Nordfriesen sowie Ost- und Saterfriesen) betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu verhandeln. Den Vorsitz hat der Bundesminderheitenbeauftragte. Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein ist die Minderheitenbeauftragte.

3.3.2 Kulturelle Arbeit

262. Die Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe wird von überregionalen, regionalen und örtlichen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen getragen. Die wichtigsten Institutionen und Vereine sind in der Anlage 8.1 aufgeführt.

Interfriesischer Rat

263. Friesen leben entlang der Nordseeküste von Esbjerg (Dänemark) bis Den Helder (Niederlande). Dabei sind Sie in drei Friesenräten organisiert; die Nordfriesen im Frasche Rädj (Friesenrat Sektion Nord), die Ostfriesen im Fräiske Räd (Sektion Ost) sowie die Westfriesen im Fryske Rie (Sektion West). Der Interfriesische Rat ist die gemeinsame Organisation der Friesenräte der drei Frieslande. Er vertritt die gesamtfriesischen Interessen nach außen. Der Vorsitz des Interfriesischen Rates wechselt alle drei Jahre. Seit dem letzten Kongress im Juni 2015 auf Sylt ist Helmut Collmann (Friesenrat Sektion Ost) bis 2018 der Präsident des Interfriesischen Rates. Das darüber hinaus, ebenfalls im Dreijahresturnus stattfindende Friesendroapen (Friesentreffen) auf Helgoland, fand im Juni 2016 statt.

Friesenrat Sektion Nord e.V. (Frasche Rädj)

264. Der Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e. V. ist die Dachorganisation friesischer Vereine und Organisationen in Nordfries-

land und auf Helgoland.⁸² Der Friesenrat ist darüber hinaus Ansprechpartner von Bund, Land, Kreis Nordfriesland und dessen Kommunen. Er entsendet Vertreter in das Gremium des schleswig-holsteinischen Landtages für Fragen der friesischen Volksgruppe sowie in den Beratenden Ausschuss beim BMI. Der Friesenrat ist Mitglied des Minderheitenrates der vier autochthonen Minderheiten in Deutschland und nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises für Minderheitenfragen beim Deutschen Bundestag teil.

265. Sitz des Friesenrates ist das Friisk Hüs in der Süderstraße 6 in Bräist / Bredstedt. In diesem Haus haben neben dem Fräsche Rädj auch der Nordfriesische Verein e.V und die Friisk Foriining ihre Geschäftsstellen.

266. Dem Friesenrat werden Zuschüsse zu den Kosten der Geschäftsstelle im Rahmen einer Defizitabdeckung aus den Erträgen des durch die Kulturstiftung Schleswig-Holstein verwalteten Sondervermögens für die Friesen gewährt. 2016 belief sich diese Defizitabdeckung auf rund 42.000 Euro. Zum Aufbau des Sondervermögens gibt die Landesregierung jedes Jahr rund 300.000 Euro aus einer Lotteriezweckabgabe in das Vermögen.

267. Der Friesenrat entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung von Bundes- und Landesmitteln, soweit diese nicht ausdrücklich für bestimmte Einrichtungen vorgesehen sind.

268. Der Fräsche Rädj vertritt den Nordfriesischen Verein e. V., Friisk Foriining, die Gemeinde Helgoland, den Heimatbund der Landschaft Eiderstedt e. V., den Verein Nordfriesisches Institut e.V., sowie Öömrang Ferian.

Nordfriesischer Verein e.V.

269. Der Nordfräsche Feriin i.f (Nordfriesische Verein e. V.) ist mit 26 angeschlossenen Vereinen und Gruppen und rund 5.000 Mitgliedern die größte Vereinigung der Nordfriesen. Der Verein wird

⁸² <http://www.friesenrat.de/>

ehrenamtlich geführt. Die Geschäftsstelle befindet sich im Friisk Hüs in Bredstedt.

270. Der Nordfriesische Verein e. V. ist im Internet mit einer eigenen Homepage vertreten.⁸³ Er setzt sich für den Erhalt von Sprache, Kultur, Geschichte und Landschaft Nordfrieslands ein. Mit dem SHHB arbeitet der friesische Kulturverein eng zusammen.

271. Der Nordfriesische Verein e. V. wurde 2013 zu seinem 100-jährigen Bestehen mit einer Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten geehrt. Die Urkunde wurde während des Biike-Empfangs des Friesenrats am 23. Februar 2013 im Schloss vor Husum durch Ministerpräsident Torsten Albig überreicht.

272. Die dem Verein angeschlossenen Vereine und Gruppen betreiben eine vielfältige Kultur- und Spracharbeit. Ein Teil der von ihnen initiierten Projekte wird mit öffentlichen Mitteln unterstützt. Sie bieten unter anderem Sprachkurse für Kinder und Erwachsene an, organisieren Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, setzen sich für friesisches Theater ein, unterhalten Gesangs-, Tanz- und Trachtengruppen sowie Museen, geben eigene Publikationen in den verschiedenen friesischen Dialekten heraus und richten jährlich am 21. Februar das Biikebrennen aus, das seit 2015 als Immaterielles Weltkulturerbe von der Unesco anerkannt ist.

273. Der Nordfriesische Verein e. V. betreibt seit 2002 eine intensive Kinder- und Jugendarbeit mit zahlreichen Angeboten in friesischer und plattdeutscher Sprache (vom Kindertanzseminar über Oster- und Weihnachtsfreizeiten bis hin zum jährlichen Sommercamp). Kinder und Jugendliche werden mit ihrer Hilfe an die friesische Sprache und Kultur herangeführt. Im Rahmen dieser Aktivitäten finden auch Begegnungen mit Jugendlichen anderer Friesenvereine und anderer Minderheiten statt.

274. Neben der Jugendarbeit ist die Trachtenarbeit ein weiterer Schwerpunkt im Angebot des Nordfriesischen Vereins e. V.

⁸³ www.nf-verein.de

Ferring Stiftung

275. Die 1988 von Frederik Paulsen gegründete Ferring Stiftung mit Sitz in Alkersum auf Föhr, hat zu allererst die Förderung der friesischen Sprache und Kultur und anderer kleiner Sprachen zum Ziel. Darüber hinaus sind unter anderem auch die Erforschung der Lebensbedingungen in Küstengewässern, insbesondere im nordfriesischen Wattenmeer und die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen in diesen Gebieten im Stiftungszweck enthalten.
276. Die Ferring Stiftung führt zum Erhalt der friesischen Sprache wissenschaftliche Symposien und Vortragsveranstaltungen durch, sie vergibt Forschungsaufträge und Stipendien und finanziert eine Honorarprofessur für Friesisch an der Europa Universität Flensburg. Von besonderer Wichtigkeit sind die zahlreichen Veröffentlichungen der Stiftung. Aktuelle Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind dabei u. a. ein Trennungs- und Rechtschreibprogramm Friesisch, ein Arbeitsbuch föhring-amringer Literatur und Gesellschaft für die gymnasiale Oberstufe und Studierende, ein Lexikon föhring-amringer Sprichwörter und Redewendungen.
277. Die Bibliothek der Stiftung umfasst rund 12.000 Medieneinheiten in den Hauptpublikationssprachen Deutsch, Friesisch, Dänisch und Englisch. Ausgangsfundus der Bibliothek waren die Bücher, die der Gründer im Laufe seines Lebens gesammelt hat. Sie eignen sich in erster Linie für friesische Studien, aber auch für philologische Forschungen in nord- und westgermanischen Sprachen, außerdem für Untersuchungen der Geschichte der Friesland sowie des Landesteils Schleswig. Die Benutzung der Bibliothek ist allen interessierten Personen grundsätzlich möglich.
278. Das Archiv umfasst Film- und Mikrofichebestände zu Föhr und Amrum, Nachlässe mit Dokumenten und Schriftstücken aus verschiedenen Föhrengemeinden sowie Personalnachlässe. Zudem verwaltet die Ferring Stiftung ein Fotoarchiv vom 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, sowie Zeitungs-, Zeitschriften-, Karten- und Urkundensammlungen. Die Stiftung unterstützt darüber hinaus Interessierte bei ihren genealogischen Forschungen.

Der Bibliothekskatalog sowie eine Bestandsübersicht über die Archivalien der Stiftung sind online verfügbar.⁸⁴

Friisk Foriining

279. Die Friisk Foriining ist ein 1923 gegründeter nordfriesischer Kulturverein mit rund 600 Mitgliedern. Der Verein steht seit seiner Gründung, damals als noch „Friesisch-Schleswigscher Verein“, für eine eigenständige friesische Sprache und Kultur. Friisk Foriining ist Mitglied im Friesenrat Sektion Nord, Mitglied der FUEN sowie im Trägerverein des NFI vertreten. Sitz des Vereins ist das Friisk Hüs in Bredstedt.⁸⁵

280. Wichtigstes Ziel und damit auch Schwerpunkt der Arbeit der Friisk Foriining ist der Erhalt und die Pflege der friesischen Sprache und Identität. Deshalb engagiert sich der Verein für die Förderung des friesischen Sprachunterrichts in Kindergärten und Schulen und anderen Einrichtungen. Seit mehreren Jahren werden Sprachreisen zu anderen Minderheiten in Europa organisiert, um ein Netzwerk mit anderen europäischen Minderheiten aufzubauen. Darüber hinaus dienen die Sprachreisen der aktiven Förderung der friesischen Sprache. Außerdem bietet die Friisk Foriining jährlich eine Friesische Herbsthochschule und im Bereich der Erwachsenenbildung Friesischkurse und Vorträge an.

281. Seit 2006 richtet die Friisk Foriining in Husum im Zweijahresrhythmus ein europaweites Filmfestival für Spielfilme in Minderheitensprachen aus, zuletzt im November 2016.⁸⁶

282. In Zusammenarbeit mit ihrem Jugendverein Rökefloose gestaltet die Friisk Foriining moderne friesische Jugendarbeit, unterstützt durch einen Jugend- und Kulturkonsulenten.⁸⁷

⁸⁴ <http://archive.ferring-stiftung.net/start.fau?prj=stiftung>

⁸⁵ <http://friiske.de/>

⁸⁶ <http://www.minority-film.eu/>

⁸⁷ <http://www.rokefloose.de/>

Nordfriesisches Institut (Nordfriisk Instituut)

283. Das NFI in Bredstedt ist die seit 1964/65 bestehende zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland zur Förderung, Erforschung und Dokumentation der friesischen Sprache, Geschichte und Kultur. Das Institut wird in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit von einem Kuratorium beraten und möchte damit Brückenbauer sein zwischen Wissenschaft und Laienforschung und damit ein Ansprechpartner für Jedermann, der sich für das Friesische interessiert.
284. Im Dezember 2015 feierte das Nordfriisk Instituut sein 50jähriges Bestehen mit einem Festakt im Beisein des Ministerpräsidenten mit der Eröffnung des Anbaus Nordfriisk Futuur. Der Anbau ist von nun an mit einer Ausstellung sowie Räumlichkeiten zur fachgerechten Aufbewahrung von Büchern und Archivalien für die Öffentlichkeit zugänglich.
285. Das NFI wird von dem 1948 gegründeten Verein Nordfriesisches Institut e.V. mit ca. 880 Mitgliedern getragen. Im NFI fließen haupt- und ehrenamtliche Arbeit erfolgreich zusammen.
286. Das Institut unterhält eine öffentliche zugängliche, wissenschaftliche Spezialbibliothek für Nordfriesland mit rund 15.000 Bänden im Präsenzbestand. Jährlich kommen etwa 500 hinzu. Gesammelt werden fortlaufend Veröffentlichungen zu allen Themen Nordfrieslands, über Ost- und Westfriesland sowie über die angrenzenden Gebiete. Mit der Jan-Tjittes-Piebenga-Bibleteek beheimatet das NFI die größte Sammlung westfriesischer Veröffentlichungen in Deutschland.
287. Darüber hinaus erfüllt das Institut ein breites Aufgabenspektrum, das die Landesregierung mit dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine verlässliche Grundlage gestellt hat. Der von 2014-2017 gültige Vertrag enthält dafür jährlich steigende finanzielle Zuweisungen. Diese bilden die umfangreichen Leistungen auf die das Land für den Erhalt des Friesischen baut ebenso ab, wie die sukzessive Aufstockung des Institutspersonals. Zu den zusätzlichen Leistungen des Instituts zählen Ange-

bote für Lehrerfortbildung, Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht in Schleswig-Holstein, Präsentation von Archivbeständen sowie eine aktiven Rolle des Instituts in der Kooperation mit den Hochschulen in Kiel und Flensburg.

288. Das NFI leistet diese vielfältigen Anordnungen aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit fünf wissenschaftlichen Mitarbeitern mit 3,81 Stellen; zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Bibliothek und Archiv mit 1,52 Stellen; fünf nicht wissenschaftlichen Mitarbeitern mit 2,55 Stellen, eine Vollzeit-Mitarbeiterin für die Geschäftsführung für den Verein, Buchhandel und Verlag. Darüber hinaus nimmt der Institutsdirektor zusätzliche Aufgaben als Honorarprofessor für die Lehrerausbildung an der EUF war.

289. Mit seiner Arbeit hat das NFI entscheidenden Anteil am Erhalt und der Pflege des Nordfriesischen und steht damit im Einklang mit den Zielen der Landesregierung, die im Handlungsplan Sprachenpolitik festgehalten wurden. Insbesondere zu betonen ist in diesem Zusammenhang die Beteiligung an der Erstellung eines Leitfadens für den Friesischunterricht, die Beteiligung bei der Sprachausbildung von Friesisch Lehrkräften, die Zusammenstellung friesischer Bücherkisten für Schulen, sowie die Übersetzung von Kinderbuchklassikern ins Friesische („Dat swarte Peer“, „Maks an Moorits“). Für Erwachsene werden Sprachkurse und auch Onlinesprachkurse angeboten. Für die Übermittlung friesischer Kultur an Interessierte steht seit Dezember 2015 das Nordfriisk Futuur als Informations- und Anlaufstelle zur Verfügung.

3.3.3

Bildung

290. Die friesische Volksgruppe verfügt nicht wie die deutsche und dänische Minderheit über eigene Bildungseinrichtungen.

Kindertageseinrichtungen

291. Nach Auskunft des Friesenrats wurden 2016 in 17 Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger friesische Sprachangebote vorgehalten. Derzeit erhalten damit rund 660 Kinder friesische Sprachangebote. Die Angebote variieren von einer halben

Wochenstunde durch externe friesische Betreuerinnen bis hin zur ganztägigen Friesischarbeit durch ausgebildete Erzieherinnen. Die meisten Kindertageseinrichtungen bieten an einem oder zwei Tagen pro Woche Friesischaktivitäten an.

292. Die Friesischvermittlung in den Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Außerdem gibt es regionale Unterschiede. Während der Schwerpunkt der Friesischarbeit auf der Insel Föhr in der Festigung und Verbesserung der vorhandenen Sprachkenntnisse der Kinder liegt, ist die Friesischarbeit in allen anderen Gebieten Nordfrieslands vor allem auf das Erlernen des Friesischen als Zweitsprache ausgerichtet, da die meisten Familien in diesen Gemeinden das Friesische nicht mehr als Alltagssprache benutzen.

293. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Planungs- und Gesamtverantwortung für die Kindertageseinrichtungen. Sie schließt auch die Entscheidung darüber ein, welche Regional- oder Minderheitensprachen, in Absprache mit den kommunalen und freien Kindertageseinrichtungen, angeboten und gefördert werden.

Schule

294. An 15 öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet und auf der Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) wird, schwerpunktmäßig in der Grundschule und als freiwilliges Angebot, Friesisch unterrichtet. Auch an drei Schulen der dänischen Minderheit gibt es friesische Sprachangebote.

295. Schulen mit friesischen Sprachangeboten arbeiten intensiv daran, ihre Friesischangebote auf eine breitere Basis zu stellen, um so die Attraktivität zu erhöhen und die Erfolge des Friesischunterrichts einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Beispielhaft wird verwiesen auf den Vorlesewettbewerb „Lees frisch, freesk, fering, öömrang, söölring“, einen Musikwettbewerb, „Bjarnebiike“- eine Kinderbiike umliegender Schulen in Risum-Lindholm, die Sprachenweihnacht, Tage der offenen Tür mit friesischen Schwerpunkten, regionale inseltypische Aktionen, friesische Beiträge für den OK Westküste, friesische Filmprojekte usw.

296. Um die Nachhaltigkeit und Akzeptanz des Friesischunterrichts zu verbessern, wird zurzeit außerdem an der Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm sowie an der St. Nicolai Schule in Sylt erprobt, neben dem friesischen Sprachunterricht zusätzlich Friesisch nach der Immersionsmethode in Heimat- und Sachkunde zu unterrichten. Ziel ist es, wesentliche curriculare Elemente beider Fächer miteinander zu verbinden und so die Sprache nicht als Lerngegenstand, sondern als lebensnahes Kommunikationsmedium zu erleben. Zusätzlich liefert die friesische Sprache den Schülern Zugang zu den kulturellen Werten der Region.
297. Die Nis-Albrecht-Johannsen-Schule in Risum-Lindholm lädt im dreijährigen Rhythmus zum „Tag des Friesischunterrichts“ ein. Neben der Präsentation von Unterricht und einem Kulturprogramm steht dabei die Auseinandersetzung mit sprachenrelevanten Themen im Vordergrund. Unter Beteiligung vieler Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Vereinen und friesischer Institutionen wird mit Eltern, Schulträgern und Lehrkräften über die Entwicklung der Sprache und deren Erhalt diskutiert.
298. Im Bereich der gymnasialen Ausbildung wird Friesisch in Schleswig-Holstein zurzeit allein an der Eilun Feer Skuul (EFS) in Wyk auf Föhr angeboten. Hier ist Friesisch ein reguläres Unterrichtsfach in der Oberstufe. Die Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll und das Gymnasium Westerland versuchen, Friesisch anzubieten, aber die Nachfrage der Schüler im Sekundarbereich war bisher zu gering.
299. Friesisch-Unterricht wird auf Sylt in den Grundschulen „Norddöferschule“ für Wenningstedt-Braderup, Kampen und List, in der „Nordkampschule“ und „Nicolaischule“ für Westerland und in der „Boy-Lornsen-Schule“ für Tinnum und Keitum erteilt.
300. Auch an drei Schulen der dänischen Minderheit wird Friesischunterricht angeboten. Im Schuljahr 2016/17 bietet Dansk Skoleforening for Sydslesvig Friesischunterricht in folgendem Umfang an:
- Risum Skole/Risem Schölj: 5 Wochenstunden

Bredsted Danske Skole: 4 Wochenstunden

Vesterland-Kejtum Danske Skole: 3 Wochenstunden

In Husum und Tönning wird der Friesischunterricht wieder angeboten, sobald eine qualifizierte Lehrkraft dafür zur Verfügung steht.

301. Schülerinnen und Schüler, die Friesisch im 11. Jahrgang neu beginnen, erhalten in dieser Sprache - wie in allen anderen neu-beginnenden Fremdsprachen - vier Wochenstunden Unterricht.
302. Laut Datenerhebung des Landesfachberaters für Schulen mit Schwerpunkt Friesisch, ergab sich zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 folgendes Bild: An 12 Schulen im Land werden für 764 Schülerinnen und Schüler aller Schularten wöchentlich 84 Stunden Friesischunterricht erteilt. Zu den Details der Schülerzahlen und Wochenstunden wird auf den Anhang 8.3 verwiesen.⁸⁸
303. Friesisch steht weiterhin in Konkurrenz zum regulären Fremdsprachenunterricht: in der Grundschule zum flächendeckend verbindlichen Englischunterricht, in den weiterführenden Schulen zu den zweiten und dritten Fremdsprachen (Sekundarstufe I) und zu den Neubeginnenden Fremdsprachen (Sekundarstufe II). Fremdsprachenunterricht wird hier im Sinne der Anschlussfähigkeit zu meist der Vorrang vor Friesischunterricht gegeben. Eltern äußern zum Teil den Wunsch, ihre Kinder zu entlasten und nicht an zusätzlichen Stunden zum Friesischunterricht teilnehmen zu lassen. Zudem machen sich der Rückgang der Schülerzahlen und die Veränderungen in der Schullandschaft vor allem in den ländlichen Gebieten bemerkbar, so dass auch die Zahlen der Schüler, die Friesisch belegen, insgesamt zurückgegangen sind⁸⁹.

Hochschule

304. Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der CAU und an der EUF studiert werden. Die Kooperation der CAU und EUF mit der Universität Groningen, der Friesischen Akademie in Leeuwarden und dem NFI sichert die wissenschaftliche Erforschung

⁸⁸ Stand 06.10.2016

⁸⁹ von 946 Schülern im Schuljahr 2007/08 auf 857 Schüler im Schuljahr 2010/11

des Friesischen. Ein Aufgabenbereich des Fachgebiets Friesistik an der CAU ist die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die sich mit der lexikographischen Erschließung und Dokumentation des Nordfriesischen in Wörterbüchern und im Thesaurus des Nordfriesischen befasst.

305. Das Fachgebiet Friesistik an der CAU ist unterfüttert mit einer Professur für Friesische Philologie und an der EUF mit zwei Honorarprofessuren sowie seit August 2016 mit einer Professur für Minderheitenforschung, Minderheitenpädagogik und Nordfriesisch.
306. Das Studienfach Friesische Philologie kann an der CAU als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Bachelorstudium mit dem Profil Lehramt sowie als Zwei-Fächer-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts oder als Ergänzungsfach zum Zwei-Fächer-Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education gewählt werden. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen.
307. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs kann an der EUF Friesisch als Schwerpunkt innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Lehramtsstudierende, die den Lehrerberuf in Nordfriesland ausüben wollen oder sich für Minderheitensprachen und deren Erhalt interessieren. Für die friesische Lehrerbildung absolvieren die Studierenden zunächst den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Friesisch. Im Anschluss haben sie die Möglichkeit parallel zum Masterstudium eine Zusatzqualifikation für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen.

Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für

das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der Lernbereich Friesische Sprache und friesische Minderheit angeboten.

308. Die EUF hat eine Minderheitenbeauftragte berufen, die die minderheitensprachlichen und -pädagogischen Initiativen der Hochschule begleitet. Von 2013 bis 2015 hatte Jürgen Jensen Hahn dieses Amt inne. Im Juni 2015 hat die ehemalige Staatssekretärin im Schulministerium Gyde Köster ihn abgelöst.⁹⁰

3.3.4 Medien

309. Seit 2010 können auf Grundlage eines Projektes des Friesenrates und der Ferring Stiftung auf Föhr und im Sendegebiet des Offenen Kanals Westküste Nachrichten und Beiträge auf Friesisch gehört werden. Aus der Ferring Stiftung in Alkersum auf Föhr sendet der Friisk Funk über den OK Westküste⁹¹.

310. Friisk Funk geht jeden Morgen von 8.00 - 9.00 Uhr auf Sendung. Das "friesische Alltagsradio" informiert über Aktivitäten und Kultur der Friesen, enthält friesische und deutsche Anteile, verbreitet aktuelle Musik, auch auf Friesisch, und berichtet über Aktuelles aus dem Sendegebiet.

311. Innerhalb der Sendung erscheint der Nachrichtenblock „Nais foon diling frasche tisinge foon e Friisk Foriining“ Nachrichten zum Hören und Nachlesen. Regelmäßig am Mittwochabend gibt es auf NDR 1 "Friesisch für alle". Zwischen 20.45 und 21.00 Uhr gibt es im Rahmen der Sendereihe »Von Binnenland und Waterkant« einen dreiminütigen Beitrag in friesischer Sprache.

312. Gemeinsam mit der Welle Nord des NDR und unterstützt von der Amrum Touristik AöR richtete das Nordfriisk Instituut 2016 zum neunten Mal den friesischen Erzählwettbewerb „Ferteel iin-jen!“ aus.

313. Nach Ansicht des Friesenrates wäre es Aufgabe der gebühren-

⁹⁰ Von 2001 bis 2009 hatte sie schon einmal das Amt der Senatsbeauftragten für Minderheitenangelegenheiten der Universität Flensburg inne.

⁹¹ Der Sender kann weltweit im Internet per Livestream empfangen werden.
(www.okwestkueste.de/wk/hoeren/livestream/index.php)

finanzierten Medien, einer Minderheitensprache wie Friesisch eine angemessene Präsenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen einzuräumen. Dass dies rechtlich und inhaltlich möglich ist, zeigt die Lage der Sorben in Brandenburg und Sachsen, die über ein mehrstündiges tägliches Radioprogramm und über regelmäßige Fernsehsendungen in sorbischer Sprache (sowohl im MDR wie im RBB) verfügen.

314. Im Bereich der Printmedien erscheint seit 1993 in den in Nordfriesland verbreiteten Tageszeitungen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags etwa achtmal jährlich eine friesisch-niederdeutsche Seite. Die friesischen Beiträge werden vom NFI aus eigenen Ressourcen erbracht und redigiert. In der „Sylter Rundschau“ erscheint jeden Montag eine Kolumne von Renate Schneider in Friesisch. Zusammen mit der gleichzeitig abgedruckten deutschen Übersetzung ist diese Kolumne ein regelmäßiger Beitrag zum Sprachverständnis und ein Impuls zum Lernen der Sprache.

315. Die Präsenz der friesischen Sprache in den Medien wird auch gefördert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (5. MÄStV HSH), der am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Mit diesem Staatsvertrag wurde die Zulassung lokalen Hörfunks in Schleswig-Holstein eingeführt. Ein Programmgrundsatz gibt dabei vor, dass in den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, die jeweilige Sprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen ist. Als erster lokaler kommerzieller Radiosender in Schleswig-Holstein ging am 1. Juni 2016 Syltfunk (Söl'ring Radio) auf Sendung.

3.4 Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma

316. In Deutschland leben rund 70.000 Menschen, die sich zur Minderheit der Sinti und Roma zählen. Der Verband Deutscher Sinti und Roma e. V., Landesverband Schleswig-Holstein, schätzt die Zahl der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit in

Schleswig-Holstein auf etwa 6.000 Menschen.⁹²

In den großen Städten Kiel und Lübeck sowie dem Hamburger Randgebiet haben sich Wohnschwerpunkte gebildet. Ihre erste urkundliche Erwähnung in Schleswig-Holstein ist aus dem Jahre 1417 in Lübeck überliefert. Die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit gehören in Deutschland zu den vier vom Rahmenübereinkommen des Europarats geschützten Minderheiten

317. Ihre Sprache – das Romanes – gehört zu den nach der Sprachencharta geschützten Minderheitensprachen. Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit wünschen mehrheitlich keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes ist nicht verschriftlicht und wird daher weder in der Schule unterrichtet, noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Eine Unterschutzstellung nach Teil III der Sprachencharta durch die Übernahme ganz konkreter Bestimmungen ist daher faktisch nicht möglich. In Schleswig-Holstein wird Romanes daher wie in den anderen Ländern – mit Ausnahme von Hessen – nach Teil II der Sprachencharta geschützt. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich nicht aus (→ 3.4.2).

3.4.1 Politische Arbeit

318. Der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, gehörte seit seiner Gründung dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit Sitz in Heidelberg an. Mitte des Jahres 2006 verließ er den Zentralrat und trat dem Nordverein Deutscher Sinti und Roma bei. In den vergangenen Jahren haben sich die beiden Organisationen jedoch allmählich wieder angenähert. Im Oktober 2015 ist der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein wieder Mitglied im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma geworden. Matthäus Weiß ist seit Ende Dezember 2016 stellvertretender Vorsitzender des Zentralrates.

⁹² Bundesweit wird die Zahl der Sinti und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg, mit etwa 70.000 bis 80.000 angegeben.

319. Seit 1990 unterhält der Landesverband eine Geschäfts- und Beratungsstelle. 2006 wurde die Geschäftsstelle nach Kiel-Elmschenhagen verlegt. Die Landesregierung fördert die Arbeit der Geschäfts- und Beratungsstelle institutionell. Etwa die Hälfte der Mittel ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern der Minderheit durch den Einsatz von Erziehungshelferinnen an Kieler Schulen (→ 3.4.2).
320. Mit dem Haushalt 2015 hat die Landesregierung die institutionelle Förderung für den Landesverband der Sinti und Roma um 36.000 Euro erhöht. Sie liegt jetzt bei 216.500 Euro im Jahr. Der Grund für diese Erhöhung sind die erheblich gestiegenen Anforderungen an den Landesverband seit der Aufnahme der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in die Landesverfassung. Diese Erfordernisse haben in der Verbandsadministration und Repräsentation der Minderheit in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung geführt, die mit dem vorhandenen Mitarbeiterstamm und der finanziellen Ausstattung nicht erfüllt werden konnten. Mit den zusätzlichen Mitteln wurde Personal eingestellt, um die verlässliche Besetzung der Geschäftsstelle sowie eine Professionalisierung der administrativen und buchhalterischen Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem wurden zusätzliche Mittel für einen Pressesprecher sowie eine Aushilfskraft für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet.
321. Der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbands wurde seit 2015 verstärkt. Konkret geht es um die personelle Aufstockungen der Geschäftsstelle und den Aufbau eines professionellen Internetauftritts, die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Werbemitteln für Veranstaltungen und Ausgaben zur Repräsentation des Landesverbandes. Neben der Internetpräsenz wird die Verbandspräsentation verbessert, z.B. durch einen Auftritt im Rahmen des Tags der offenen Tür 2015 im Landtag oder bei den Feierlichkeiten zum 70. Landesgeburtstag im Oktober 2016.
322. Am 18. Oktober 2016 eröffnete der Landesverband außerdem ein neues Presse- und Informationszentrum in der unmittelbaren

Nähe zu seiner Geschäftsstelle in Kiel-Elmschenhagen. In den Räumen ist auch ein Raum für Sitzungen und Fortbildungen, z.B. der Bildungsberaterinnen und -berater, vorhanden.

323. Im Oktober 2015 hat der Landesverband eine Bildungs- und Informationsreise nach Polen und in die Gedenkstätte Auschwitz mit Jugendlichen der Minderheit und Journalisten organisiert, die aus diesen Mitteln finanziert wurde. Im November 2016 folgte eine Bildungsfahrt nach Heidelberg zum Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und zum Zentralrat Deutscher Sinti und Roma.
324. Grundlage für diese zusätzlichen Mittel ist eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus dem Jahr 2014, nach der der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich Mittel aus den Einnahmen aus Lotteriezweckabgaben bekommt. Die Höhe dieser Mittel schwankt von Jahr zu Jahr. In den Haushalt 2015 wurden 287.700 Euro für diesen Zweck eingestellt.

Diese Zuwendung aus Glücksspielmitteln an den Verband deutscher Sinti und Roma ist neben der Öffentlichkeitsarbeit dafür bestimmt, eine landesweit wirksame, vielfältige und niederschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (Deutsche Angestellten Akademie - DAA) bietet der Landesverband Schleswig-Holstein seit Mitte 2015 eine solche Sozialberatung für Sinti und Roma an. Das Spektrum der Beratungsinhalte umfasst Hilfe bei Problemen bezüglich Familie, Lebensunterhalt, Unterkunft, physischer und psychischer Gesundheit, Straffälligkeit, Schule, Ausbildung und Berufstätigkeit. Seit Mitte 2015 bietet der Landesverband Schleswig-Holstein in der Landesgeschäftsstelle außerdem eine Sozialrechtsberatung durch einen Kieler Rechtsanwalt an. Die Sozialrechtsberatung findet positiven Anklang und hilft, gegen die Diskriminierung und Benachteiligung der Minderheit anzukämpfen. Es werden monatlich rund 10 Mandate durch den Anwalt betreut.

325. Am 16. Mai jeden Jahres gedenkt der Landesverband der De-

portation der schleswig-holsteinischen Sinti und Roma am 16. Mai 1940 mit einer kleinen Gedenkfeier im Kieler Hiroshima-Park. Vertreter des Landtages und der Stadt Kiel sowie die Minderheitenbeauftragte nehmen daran teil.

Aufnahme in Art. 6 Abs. 2 Landesverfassung

326. Das wichtigste politische Ziel für den Landesverband war über gut zwei Jahrzehnte die Aufnahme in Art. 6 Abs. 2 der Landesverfassung in Form einer namentlichen Erwähnung. Der Landesverband betrachtete dies als notwendige Gleichstellung mit den anderen in Schleswig-Holstein nach dem Rahmenübereinkommen des Europarats anerkannten Minderheiten in Schleswig-Holstein, der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe. Entsprechende Versuche zur Änderung des Minderheitenartikels scheiterten mehrfach an der fehlenden Zweidrittelmehrheit im Parlament (→ s. 2.1.4).

327. Am 14. November 2012 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag einstimmig die Aufnahme der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma in die Landesverfassung beschlossen⁹³. Damit hat das Parlament einen großen Schritt hin zu einer wirklichen Gleichstellung der Minderheit in der Gesellschaft gemacht. Deutschland hat mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz der Sinti und Roma verpflichtet. Seit 1997 gilt das Rahmenübereinkommen als Bundesgesetz. Die Gleichstellung aller Minderheiten und Volksgruppen in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins ist vor diesem Hintergrund ein folgerichtiger Schritt.

328. Aus Anlass dieses wichtigen politischen Erfolgs für die Minderheit der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein lädt der Landesverband seitdem am 14. November - oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu diesem Tag - zu einem Jahresempfang ein. Außerdem hat er die Auszeichnung Schleswig-Holsteinischer Meilenstein begründet, mit der seit 2013 Menschen ausgezeichnet werden, die sich über viele Jahre für die Anliegen der Minderheit eingesetzt haben und dem Landesverband eng verbunden sind.

⁹³ Plenarprotokoll 18/10

Zu den Träger und Trägerinnen dieser Auszeichnung gehören neben dem ehemaligen Ministerpräsidenten Björn Engholm und der ehemaligen Ministerpräsidentin Heide Simonis auch Günther Grass, Romani Rose und seit 2016 auch Daniel Strauß⁹⁴ und die Minderheitenbeauftragte Renate Schnack.

Erhalt von Grabstätten Holocaustverfolgter

329. Der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma hatte sich in den vergangenen Jahren wiederholt an die Bundeskanzlerin, verschiedene Bundesministerien, einige Ministerpräsidenten der Länder und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund gewandt, um für nach dem 31. Mai 1952 verstorbene Sinti und Roma, die unter der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu leiden hatten, aber wegen ihres Todesdatums nicht mehr unter das Gräbergesetz fallen, ein dauerndes Ruherecht zu erhalten.
330. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich mehrfach an die schleswig-holsteinische Landesregierung gewandt und für eine Regelung dieser Frage auf Landesebene geworben⁹⁵.
331. Das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz ist für entsprechende Regelungen offen: Die Ruhezeit wird vom Friedhofsträger nach Anhörung des Kreises festgelegt. Dabei sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.
332. Im April 2015 haben die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein und die Minderheitenbeauftragte in einem gemeinsamen Brief alle Friedhofsverwaltungen in Schleswig-Holstein angeschrieben, in deren Bereich entsprechende Grabstätten liegen. Die Träger wurden gebeten, sich an die Landesregierung zu wenden, sobald

⁹⁴ Vorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg

⁹⁵ So z.B. im Dezember 2010 an den damaligen Ministerpräsidenten Carstensen, im September 2014 an Ministerpräsident Albig

eine Grabstätte zur Erneuerung ansteht. Ziel war es, in Kooperation zwischen Landesregierung, Friedhofsverwaltung und Landesverband der deutschen Sinti und Roma eine Musterregelung zu entwickeln, die ein dauerhaftes Ruherecht regelt. Dies wurde von allen Beteiligten als eine Zwischenlösung verstanden, bis die bundeseinheitliche Lösung, die vom Zentralrat der deutschen Sinti und Roma bevorzugt wird, gefunden ist und greifen kann.

333. Diese bundeseinheitliche Lösung ist nun in greifbare Nähe gerückt. Im Oktober 2016 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich mit einem Vorschlag an alle Ministerpräsidenten gewandt. Er sieht vor, dass der Bund und Länder sich die Kosten für den Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma je zur Hälfte teilen. Die Bundesministerin möchte diese Lösung gemeinsam mit den Ländern so rasch wie möglich, d.h. im Laufe des Jahres 2017, umsetzen.

334. Schleswig-Holstein begrüßt den Vorschlag des Bundes sehr und unterstützt ihn im Bundesrat und in der Ministerpräsidentenkonferenz.

3.4.2 Bildung und Kultur

335. Die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die Kindertageseinrichtungen der Mehrheitsbevölkerung. Nach vorsichtigen Schätzungen dürfte der Anteil von Kindern aus der Minderheit, die Kindertageseinrichtungen besuchen, deutlich unter zehn Prozent liegen.

336. Die Minderheit der deutschen Sinti und Roma verfügt über kein eigenes Privatschulsystem wie die dänische Minderheit. Die Kinder besuchen öffentliche Schulen. Romanes ist dort allerdings kein Unterrichtsfach. Eine Mehrheit der deutschen Sinti und Roma, einschließlich des Landesverbandes Schleswig-Holstein, spricht sich dafür aus, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an kommende Generationen weiterzugeben. Eine Verschriftlichung der Sprache ist nicht erwünscht.

Es wird die Auffassung vertreten, dass mit Rücksicht auf die Er-

fahrungen der Überlebenden des Völkermordes, Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und gelernt werden soll

337. Die schulische Situation vieler Kinder der Sinti und Roma ist auch heute noch durch die diskriminierende Bildungspolitik gegenüber "Zigeunern" geprägt, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre hinein propagiert wurde. Schulabsentismus und die daraus resultierenden Bildungsmisserfolge, kulturelle Barrieren durch mangelnde Kommunikation und mangelndes Vertrauen, starke Angst um die eigenen Kinder, tägliche Diskriminierung, Konflikte und Streitigkeiten durch Missverständnisse, Sprachbarrieren sowie Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und Ämtern sind nur einige der bis in die heutige Zeit wirksamen Folgen.

Um sich der historischen, ethischen und auch praktisch notwendigen Verantwortung zu stellen, hat Schleswig-Holstein in enger Kooperation mit Vertretern der Minderheit Initiativen gestartet, um die Bildungschancen für die Kinder und Jugendlichen der Sinti und Roma zu verbessern.

338. Die Landesregierung unterstützt nach wie vor ein 1995 begonnenes Projekt zur Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch Einsatz von Erziehungshelferinnen (Mediatorinnen) an Kieler Schulen. Derzeit arbeiten zwei Mediatorinnen, eine von ihnen eine ausgebildete sozialpädagogische Assistentin, in der Betreuungsmaßnahme. Die Mediatorinnen und die sozialpädagogische Assistentin gehören der Minderheit an. Die Mediatorinnen werden durch den Landesverband bezahlt.

Den Arbeitsverträgen liegen Dienstvereinbarungen zugrunde, mit denen die Zuständigkeiten aller Beteiligten geregelt werden. Dies ist schon deshalb notwendig, weil das Ziel des Projekts, die Bildungschancen der Sinti-Kinder zu erhöhen, eine Vielzahl verschiedener Tätigkeiten voraussetzt, wie die Begleitung der Kinder im Unterricht, Hausaufgabenhilfe, Beratung der Lehrkräfte, Kontaktpflege zu den umliegenden Kindertagesstätten im Sinne der Prävention, Beratung der Eltern bzw. Mütterarbeit.

339. Finanziert wurde und wird dieses Projekt durch das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein bzw. dem heutigen Ministerium für Schule und Berufsbildung. Heute wird die Beschäftigung der Mediatorinnen und die Trägerschaft dieser Maßnahme durch den Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. von der Staatskanzlei und der Stadt Kiel finanziert. Dieses mit dem „Otto-Pankok-Preis“ der 1997 von Günter Grass gegründeten „Stiftung zugunsten des Romavolks“ ausgezeichnete Projekt läuft immer noch erfolgreich.
340. Bundespräsident Joachim Gauck verlieh am 6. Oktober 2014 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an die Mediatorin Wanda Kreuz. Sie ist stellvertretene Landesvorsitzende und Kinder-, Jugend- und Bildungsreferentin des Verbandes Deutscher Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. Frau Kreuz wurde stellvertretend als Mitinitiatorin des ersten Bildungsprojektes für Kinder der Minderheit der Sinti und Roma in Deutschland geehrt.
341. Die veränderte Schullandschaft und ihre Angebote (z.B. die Ganztagschule) stellen die Mediatorinnen, die Eltern und die Kinder der Minderheit erneut vor große familiär-kulturelle Herausforderungen. Hier sind weitere Anstrengungen notwendig, wie sie u.a. in einem neuen mehrjährigen Projekt deutlich werden.
342. Mit dem Beginn des Schuljahres 2014/15 startete das Projekt der Bildungsberaterinnen und Bildungsberater aus der Minderheit in Schleswig-Holstein. Angelehnt an das Hamburger Modell nahmen neun Sintezzas und zwei Sintos ihre Tätigkeit als Bildungsberaterinnen und Bildungsberater auf, um die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen der Sinti und Roma zu erhöhen. In einer eineinhalb jährigen Qualifizierungsmaßnahme, durchgeführt und getragen durch die Jobcenter, das Berufsbildungszentrum Schleswig und das Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein, wurden sie auf ihr pädagogisches Arbeitsfeld vorbereitet und erhielten Verträge mit einer Arbeitsverpflichtung von jeweils 20 Wochenstunden. Der schleswig-

holsteinische Landesverband der Sinti und Roma konnte in einem Ausschreibungsverfahren als Träger dieses Projektes gewonnen werden.

343. Seit zwei Jahren läuft diese weitere Unterstützungsmaßnahme an den Schulen mit einer außerordentlich positiven Resonanz. Als Aufgabenfeld haben sich die Schwerpunkte Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Sinti und Roma sowie Unterstützung bei Verständigungsproblemen zwischen Schule und Elternhaus und die Beratung von Lehrkräften, Schulsozialarbeit, Berufsberatungen und anderen kooperativen Hilfen bezüglich kultureller Unterschiede und schulischer Spannungsfelder herauskristallisiert. Alleine die Anwesenheit von Bildungsberaterinnen oder Bildungsberatern schafft Vertrauen und hilft dabei, Bindungen zwischen Schule und Elternhaus aufzubauen und zu festigen. Dem Antiziganismus wird durch Wissensvermittlung, Kommunikation und ein „Brückenbauen“ auf persönlicher Ebene direkt entgegengewirkt.
344. Zehn der elf Bildungsberaterinnen und Bildungsberater sind zurzeit an inklusiven Kieler Grund- und Gemeinschaftsschulen im Einsatz. Zusammen mit den drei Mediatorinnen betreuen sie ca. 75 Kinder dieser deutschen Minderheit intensiv an insgesamt acht festen Einsatzorten und bieten auch außerdem Hilfen im DaZ Bereich für zugezogene Romakinder an.
345. Eine Bildungsberaterin arbeitet als Springerin und begleitet die landesweit für die Beschulung zuständige Lehrkraft für Kinder und Jugendlichen der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein bei Familienbesuchen und schulischen Beratungen seit Beginn des Schuljahres 2016/17 landesweit.
346. Die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater sind seit Frühjahr 2016 in ein Personalqualifizierungsangebot des Bildungsministeriums eingebunden und erhalten Fortbildungen etwa im Bereich „Umgang mit dem PC“ oder auch Supervisionen.
347. Das breite Einsatzgebiet beider Projekte erfordert insbesondere aufgrund der traumatischen Erfahrungen der Sinti und Roma

im Nationalsozialismus und der Zeit danach nicht nur starkes Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen, sondern auch ein hohes Maß an zeitlicher und aufgabenbedingter Flexibilität der eingesetzten Sintezzas und Sintos. Sowohl die Mediatorinnen als auch die Bildungsberatenden tauschen sich fachlich miteinander aus und verstehen sich im Grunde als Einheit.

348. Als wichtige Unterstützung beider Projekte hat sich die Arbeit der Lehrkraft für die Kinder und Jugendlichen der Minderheit erwiesen. Ihr Einsatz ist seit August des Jahres 2015 offiziell. Bisher fiel die Arbeit mit den Kindern dieser Minderheiten in den Bereich der Bereichslehrkraft für Kinder von beruflich reisenden Familien. Durch die intensive Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma kristallisierte sich heraus, dass es einer intensiveren schulischen Unterstützung der Kinder der Sinti und Roma bedarf, und hierbei hatte das Mediatorinnen-Projekt Vorbildcharakter.
349. Die Arbeitsschwerpunkte dieser Lehrkraft liegen in der landesweiten Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Sinti und Roma bei schulischen Anliegen und Problemen, der Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, der landesweiten Unterstützung von Familien bei schulischen Anliegen aller Art, der Unterstützung der Familien bei Kontakt mit unterschiedlichen dem Schulbereich zugeordneten Institutionen und auch in der Kooperation mit dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma.
350. Für die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater ist die landesweit eingesetzte Lehrkraft für die Kinder der Sinti und Roma unterstützend und beratend tätig und organisiert die Weiterqualifizierungen, bzw. führt Fortbildungen in Absprache bedarfsorientiert durch. Hinsichtlich der beruflichen Ausrichtungen der Minderheiten bleibt eine Zusammenarbeit mit der Bereichslehrkraft für berufliche Reisende in Schleswig-Holstein bestehen.
351. Im Rahmen seiner Jugendarbeit bietet der Landesverband deutscher Sinti und Roma verschiedene Freizeitangebote in der Muttersprache Romanes an. Hierzu gehören Gitarrenunterricht im klassischen Sinti-Jazz, Jazz-Dance für Mädchen und Frauen,

Gesprächs- und Bastelkreise für Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen Ausflüge und der Besuch des Weihnachtsmärchens für die Kleinsten.

352. Für die Kulturarbeit der schleswig-holsteinischen Sinti und Roma sind im Landeshaushalt (Einzelplan 03) 17.900 Euro veranschlagt. Der Titel wurde 1998 eingerichtet.

Das Land Schleswig-Holstein fördert die kulturellen Projekte der nationalen Minderheit der Sinti und Roma, die schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.

Modellvorhaben „MARO TEMM - Kulturbewahrung und Integration“

353. Unter dem Dach des Programms „Soziale Stadt“ wurde im Jahr 2009 das Modellvorhaben „Kulturbewahrung und Integration“ ins Leben gerufen, dessen Trägerschaft beim Landesverband deutscher Sinti und Roma liegt. Die Minderheitenbeauftragte Renate Schnack hat dieses Projekt von Anfang an begleitet. Sein Ziel ist die Sicherung und Stabilisierung der sozialen und nachbarschaftlichen Strukturen des Wohnprojekts⁹⁶.

354. In diesem Projekt sollten die Bewohner des Wohnprojektes „Maro Temm“ im Kieler Stadtteil Gaarden in ihrer Identität gestärkt und zugleich ihre Integration in den Stadtteil verbessert werden. Das Vorhaben lief vom 1. Januar 2009 bis zum 31. März 2013 unter dem Dach des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“. Bereits im Minderheitenbericht 2011 wurde hierüber berichtet. Inzwischen wurde das Projekt erfolgreich abgeschlossen. Anschließend hat die Landeshauptstadt Kiel die Finanzierung übernommen.

Inhaltliche Ziele des Projekts waren:

- die Stabilisierung der Sinti/Roma-Gemeinschaft,
- das Schaffen nachbarschaftlicher Strukturen zwischen Wohnquartier und Stadtteil und umgekehrt,

- die Förderung von vielseitigen Integrationsschritten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit gezielter Hilfe und
- die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen für die Kinder durch Unterstützung regelmäßiger Kindertagesstätten- und Schulbesuche.

355. Die Betreuung erfolgte durch hauptamtliche pädagogische und sozialpädagogische Kräfte und zugleich konnten Bewohner der Siedlung für ehrenamtliche Arbeiten gewonnen werden.

356. Die Projektdurchführung war seitens der Landeshauptstadt Kiel dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein, übertragen worden. Die Minderheitenbeauftragte begleitete das Projekt während seiner gesamten Laufzeit.

357. Das Modellvorhaben⁹⁷ wurde im Jahr 2008 in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“, Programmteil Modellvorhaben aufgenommen. Es wurde als Teil der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Ostufer der Landeshauptstadt Kiel durch Bund und Land mit zusammen rund 167.000 Euro gefördert. Der zur Kofinanzierung der Fördermittel erforderliche kommunale Eigenanteil wurde in Form von Sachmitteln und Personal⁹⁸ durch den Projektträger aufgebracht.

358. Mit dem Modellvorhaben „MARO TEMM - Kulturbewahrung und Integration“ sind erfolgreich erste Integrationsschritte von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen in den Stadtteil gelungen. Das Projekt wurde bis Mitte 2016 durch die Landeshauptstadt Kiel weiterfinanziert. Es bedarf aber auch weiterhin einer diesbezüglichen angemessenen Unterstützung. Das Projekt hat dazu beigetragen, das Leben in der Generationen übergreifenden Siedlung MARO TEMM zu stabilisieren.

3.4.3

MARO TEMM Wohnungsgenossenschaft der Sinti e.G.

359. Das 2001 gestartete Selbsthilfeprojekt des Landesverbandes deutscher Sinti und Roma e.V. in Kiel zur Gründung einer Genos-

⁹⁷ insgesamt rund 285.000 Euro

⁹⁸ in einem Gegenwert von rund 91.000 Euro

senschaft als Trägerin für kleinteilige, am Bedarf der Sinti ausgerichtete Wohnprojekte und Schaffung einer Wohn- und Lebensperspektive für die Angehörigen der nationalen Minderheit ist seit 2008 realisiert.

360. Nach teilweise schwierigen Jahren der Projektumsetzung, in denen interne und externe Probleme gelöst werden mussten, ist jetzt eine Basis für die Genossenschaft „Maro Temm Genossenschaft eG“ und das genossenschaftliche Wohnprojekt in der Diederichstraße im Kieler Stadtteil Gaarden vorhanden.
361. Unter Ausschöpfung aller förderrechtlich möglichen Maßnahmen der Landeswohnraumförderung und in der Verantwortung eines über die Betroffenen weit hinausreichenden Unterstützerkreises mit namhaften Persönlichkeiten wie Helmut Schumann und Renate Schnack ist für die Minderheit und ihre kulturellen Belange eine sozial verantwortliche Wohnungsversorgung im Umfeld des Landesverbands entstanden. Wohnungspolitisch und minderheitenpolitisch ist dieses Projekt national und international beispielgebend und findet entsprechende Beachtung.
362. Zu seiner Verwirklichung ist von der Landeshauptstadt Kiel eine etwa 10.000 m² große Fläche im Industriegebiet am Rande des Kieler Stadtteils Gaarden auf 75 Jahre im Wege des Erbbaurechts gepachtet worden. Eine Niedrigenergie-Reihenhaussiedlung mit 13 unterschiedlich großen Wohneinheiten auf etwa 1.200 m² Gesamtwohnfläche, einschließlich Gemeinschaftsflächen, ist dort im Laufe des Jahres 2007 erstellt worden. Das Finanzvolumen umfasst ca. 1,9 Millionen Euro. Die Finanzierung erfolgte ganz überwiegend durch Förderdarlehen aus dem Landes- Wohnraumförderungsprogramm, die zu den im sozialen Wohnungsbau üblichen Konditionen zurückgezahlt werden, sowie durch einen Kommunalkredit der Stadt Kiel, durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, durch Eigenkapital, das durch eine Leihgemeinschaft mobilisiert wurde und anrechenbare Eigenleistungen der zukünftigen Bewohner während des Baus. Den jährlichen Aufwendungen zur Bewirtschaftung der Anlage stehen Mieteinnahmen gegenüber.

363. Die Wankendorfer Baugenossenschaft für Schleswig-Holstein eG hat die Geschäftsbesorgung bzw. Hilfe bei der Verwaltung übernommen.
364. Seit Beginn des Projekts ist ein kleines Wohnquartier entstanden, in dem Sinti generationenübergreifend miteinander leben und sich gegenseitig unterstützen können und in dem sie ihre kulturellen Besonderheiten und ihre Sprache Romanes bewahren und weiter entwickeln können. Ziel ist, insbesondere Kinder auf der Basis dieser integrierten Wohnform zu befähigen, sich langfristig in beiden Kulturen zu Recht zu finden. Die Erfahrungen reichen dennoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus, um Möglichkeiten einer genossenschaftlichen Weiterentwicklung zu bewerten.
365. Der Landesverband der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein legt Wert auf die Feststellung, dass es sich bei diesem genossenschaftlichen Vorhaben um ein Experiment mit offenem Ausgang handele. Die Minderheit der Sinti sei weder eine homogene Gruppe noch lasse sich der Begriff „Modellvorhaben“ mit Harmonie und Idylle innerhalb des Wohnprojekts gleichsetzen. Gerade deshalb sei das ambitionierte minderheitenpolitische Vorhaben bislang einzigartig in Deutschland und Europa und aller Mühen wert.
- Die Stadt Kiel verpflichtet sich, den Schutz und die Förderung der Sinti und Roma in Kiel als autochthone Minderheit zu gewährleisten. Die schulpolitischen Projekte und das Wohnprojekt MARO TEMM sollen weiter aktiv begleitet und gefördert werden.⁹⁹
366. Auch die öffentliche Wahrnehmung der Projekte in Trägerschaft des Landesverbands der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein ist im Berichtszeitraum gewachsen. Neben Berichten in verschiedenen Medien¹⁰⁰ haben sich auch die Hafen City Universität Hamburg¹⁰¹ und das Gymnasium Altenholz im Rahmen des

⁹⁹ Drs. 0478/2010

¹⁰⁰ z.B. Deutschlandradio Kultur am 10.05.2013 „Unter besonderem Schutz. Sinti und Roma in Schleswig-Holstein“ von Dietrich Mohaupt; KN-online am 27.09.2015 „Zwischen Nähe und Distanz“ von Martin Geist; taz vom 22.06.2015 „Wider die Angst der Eltern“ von Esther Geisslinger

¹⁰¹ „Maro Temm - Ein Wohnprojekt mit Sinti in Kiel“, P3-Studienprojekt im WS 2013/14; betreut von Prof. Dr. Ingrid Breckner und Dipl. WiGoegr. Jonas König

Geschichtswettbewerbes des Bundespräsidenten¹⁰² in Forschungsarbeiten mit der Wohnsiedlung Maro Temm beschäftigt.

4 Deutsche Grenzverbände

4.1 ADS-Grenzfriedensbund e.V. - Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig

367. Seit dem 1. Januar 2007 sind die beiden bis dahin eigenständigen Grenzverbände Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig e.V. und Grenzfriedensbund e.V. im ADS-Grenzfriedensbund e.V. - Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig fusioniert.

368. Ausschlaggebend für das Zusammengehen waren erhebliche Mittelkürzungen für beide Grenzverbände. Ziel war es, mit der Fusion die Herausgabe der Grenzfriedenshefte für die Zukunft sicherzustellen. Das hätte der Grenzfriedensbund allein finanziell nicht mehr gewährleisten können.

369. Der ADS ist Grenzverband und Sozialwerk zugleich. Mit dem Ziel, den Menschen in der Grenzregion mehr Lebensqualität zu ermöglichen, steht er für kulturelles, soziales und sozialpolitisches Engagement im deutsch-dänischen Grenzraum.

370. Zum ADS gehören rund 30 Kindergärten, vier Schullandheime, zwei Jugendtreffs, ein Freizeitzentrum, ein Tagungshaus, ein Haus der Familie mit den Bereichen Familienbildungsstätte, Beratungszentrum, Selbsthilfegruppen (KIBIS) und drei Seniorentreffs. Die halbjährlich erscheinenden „Grenzfriedenshefte“, deren wissenschaftliche Beiträge sich mit der Situation und Entwicklung im Grenzland auseinandersetzen werden von einer unabhängigen Redaktion erarbeitet.¹⁰³

371. Zusätzlich ist der ADS-Grenzfriedensbund e.V. anteiliger Gesellschafter der Mürwiker Werkstätten (Wohnen und Arbeiten für Menschen mit Behinderungen) sowie des Ambulanten Pflegezentrums Nord (Pflege).

¹⁰² „Unser Platz“? - Kieler Sinti in der Wohnstätte am Kuckucksweg“; Landessieger im Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten - Jugendliche forschen vor Ort, 2014/15; Tutoren Stefan Bichow und Fabian Nold; nähere Informationen unter <http://web1186.webbox180.server-home.org/Projekt-Gymnasium/>

¹⁰³ Siehe dazu: <http://www.ads-flensburg.de>

372. Diese unterschiedlichen Arbeitsfelder des ADS im Landesteil Schleswig haben Einfluss auf die sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklungen und auf den Bildungs- und Erziehungsprozess von Kindern und Erwachsenen. Je sicherer Menschen sich der eigenen kulturellen Identität sind, um so offener werden sie sich mit fremden Kulturen auseinander setzen und ihnen begegnen können.
373. Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. trägt zur Förderung der im Landesteil Schleswig verbreiteten Minderheiten- und Regionalsprachen bei und damit auch zum Verständnis für andere Kulturen. So wird in allen Kindergärten des Vereins im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzeptes die Mehrsprachigkeit angeboten. Je nach örtlichen Gegebenheiten wird Niederdeutsch, Friesisch oder Dänisch vermittelt.
374. Über den Patenschaftsausschuss des BDN gibt es zudem gute Kontakte zu Kindergärten der deutschen Volksgruppe in Dänemark, ebenso sind partnerschaftliche Kontakte zu dänischen Kindergärten gewachsen.
375. Unter der Organisation des ADS-Grenzfriedensbundes e.V. findet seit 1989 alljährlich das "Solitüdefest" am Strand von Solitüde statt, eines der größten Feste für Familien in Flensburg und Umgebung mit über 10.000 Besucherinnen und Besuchern. Die Veranstaltung ist zwischenzeitlich zum "Fest der Minderheiten" weiterentwickelt worden. Die Schirmherrschaft übernehmen traditionell der dänische Generalkonsul und der Flensburger Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin.
376. Der Verein lädt alljährlich im Herbst zu den so genannten Dialogveranstaltungen ein. Dabei handelt es sich um Diskussionsforen mit unterschiedlichen Referenten zu grenzland- und minderheitenspezifischen Themen.
377. Das hohe kulturelle und minderheitenspezifische Engagement, das sich durch alle Arbeitsfelder des ADS-Grenzfriedensbundes e.V. zieht, wird ausschließlich durch den Landeszuschuss finanziert.

4.2 Der Deutsche Grenzverein

378. Der Deutsche Grenzverein wurde 1919 als „Wohlfahrts- und Schulverein für Nordschleswig“ in Sonderburg gegründet und 1949 in „Deutscher Grenzverein für Kulturarbeit im Landesteil Schleswig“ umbenannt. Die rund 100 Vereinsmitglieder des Deutschen Grenzvereins sind die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland, Städte, Gemeinden, Ämter, Vereine, Schulen, Universität und Fachhochschule Flensburg, vier Kirchenkreise sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

379. Ziel der Arbeit des Deutschen Grenzvereins ist es heute, durch Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie durch Begegnungen

➤ das Verständnis und Vertrauen der Menschen in der deutsch-dänischen Grenzregion zu fördern und zur Stärkung der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leistungskraft der Region beizutragen;

➤ den kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Austausch zwischen dem skandinavisch-baltischen Kulturkreis des Nord- und Ostseeraumes und Mitteleuropa zu fördern;

➤ Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Orientierung in ihrem sozialen, kulturellen und politischen Umfeld sowie bei der Übernahme von Verantwortung zu unterstützen.

380. Der Deutsche Grenzverein verwirklicht seine Zielsetzungen u.a. durch die Bildungseinrichtungen Akademie Sankelmark¹⁰⁴, Europäische Akademie Schleswig-Holstein (EASH), die Nordsee Akademie¹⁰⁵ in Leck und die Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg¹⁰⁶ in Quern. Sie sind als Einrichtungen der Weiterbildung nach § 22 des Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetzes staatlich anerkannt.

¹⁰⁴ www.eash.de

¹⁰⁵ www.nordsee-akademie.de

¹⁰⁶ www.scheersberg.de

Akademiezentrum Sankelmark

381. Die Akademie Sankelmark, die Europäische Akademie Schleswig-Holstein sowie die Academia Baltica bilden seit 2011 das Akademiezentrum Sankelmark - unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit. Das Projekt der engen personellen und materiellen Verzahnung von drei Akademien hat sich bewährt, denn es schafft Synergieeffekte, führt zu Einsparungen und profiliert Schleswig-Holstein im Bereich der europapolitischen Bildung.

Seit 2013 ist das Europe Direct-Informationszentrum Südschleswig Teil der Europäischen Akademie. Es macht die Europäische Union für ihre Bürgerinnen und Bürger mit verschiedenen Informationsangeboten transparenter – dazu zählen die offiziellen Publikationen der EU, die „Sankelmarker Europagespräche“ und der Europa-Newsletter EDIC-T.

382. Das Programm der Akademie Sankelmark betont die grenzüberschreitende Kulturarbeit in der Region Sønderjylland-Schleswig. Die Europäische Akademie Schleswig-Holstein (EASH), seit 1999 in Sankelmark ansässig, informiert über europäische Institutionen und Politik, Gesellschaft und Alltagsleben unserer Nachbarstaaten. Minderheitenfragen und Lösungsansätze für Probleme zwischen Minderheiten und Mehrheitsbevölkerung in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa bilden einen weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Die Zusammenarbeit im Ostseeraum mit Deutschlands Nachbarn im Norden und Osten fördert die Academia Baltica. Sie ist zudem eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit. Auch im Programm der Academia Baltica bilden Minderheitenfragen im Ostseeraum einen Tätigkeitsschwerpunkt.

383. Alle drei Akademien bieten in jedem Jahr eine Reihe von Veranstaltungen zu Minderheitenthemen an. Sie stellen die Situation der nationalen und regionalen Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzland in einen internationalen Kontext, indem sie Erfahrungen aus der Minderheitenarbeit in Schleswig-Holstein und Dänemark an Seminarteilnehmer und Besuchergruppen aus

dem In- und Ausland vermitteln. Dazu zählen beispielsweise die internationalen Stipendiaten des Deutschen Bundestags, Studierende aus Mittel- und Osteuropa, Deutschlehrer aus dem Ostseeraum sowie Schülerinnen und Schüler aus Polen und Deutschland.

384. Die Europäische Akademie Schleswig-Holstein nimmt darüber hinaus die Geschäftsführung des DFN wahr. Das DFN ist ein Kooperationsgremium von Vertretern der dänischen Südschleswiger, der deutschen Nordschleswiger, der Friesen, Sinti und Roma sowie der mit Minderheitenfragen befassten Gremien der schleswig-holsteinischen Mehrheitsbevölkerung. Den Vorsitz des DFN hat die Minderheitenbeauftragte.

385. Das Akademiezentrum Sankelmark ist durch Kooperationen mit dem ECMI, dem DFN, der Geschäftsstelle der FUEN und der EUF Teil eines Netzwerks, das der Region Sønderjylland-Schleswig bei der Standortprofilierung im Wettbewerb der europäischen Regionen von großem Nutzen sein kann.

Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg

386. Die Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg organisiert in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Niederdeutsch, jährlich drei unterschiedliche Veranstaltungen zum Thema Plattdeutsche Sprache. Neben der „Theatewarksteed op Platt för Kinner“ und der „Warksteed för plattdüütsch Theater“ hat insbesondere das Theatergruppen Treffen „Plattdüütsch op’n Scheersberg för Kinner und junge Lüüd“ landesweite Ausstrahlung.

387. Zudem planen der Scheersberg gemeinsam mit der Deutschen Minderheit in Dänemark und der dänischen Minderheit in Deutschland eine Segel-Ferienfreizeit für Teilnehmende aus unterschiedlichen Minderheiten, die in einer europaweiten Ausschreibung ausgewählt werden.

Nordseeakademie Leck

388. Die Nordsee Akademie in Leck/Nordfriesland ist ein Bildungszentrum im ländlichen Raum an der Westküste Schleswig-Holsteins. Neben ihren Arbeitsschwerpunkten kulturelle Bildung,

(kommunal-) politische Bildung, personale und berufliche Bildung veranstaltet die Nordsee Akademie zahlreiche Seminare zu Themen aus dem deutsch-dänischen Grenzland sowie zur Situation der Minderheiten. Mit den Vertretungen der deutschen Minderheit in Dänemark, der dänischen Minderheit in Deutschland und der friesischen Minderheit besteht eine außerordentlich gute Zusammenarbeit, eine Zusammenarbeit mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V. wurde begonnen.

389. Gemeinsam mit dem Deutschland- und Europapolitischen Bildungswerk Nordrhein-Westfalen (DEPB) veranstaltet die Nordsee Akademie seit vielen Jahren ein fünftägiges Seminar „Die deutsch-dänische Grenzregion: Politische, wirtschaftliche und soziale Aspekte im Grenzgebiet“ für verschiedene gesellschaftliche Interessengruppen.

390. Minderheitenthemen, die in den Seminaren bearbeitet werden, finden so ihren Weg in die verschiedenen Bundesländer und darüber hinaus durch den alljährlich stattfindenden zwei- bis dreiwöchigen „Internationalen Sommerkurs für europäische Studenten“ in viele Länder Europas.

391. Die Nordsee Akademie war Partner im dreijährigen Projekt jUNGzuSAMMEN, in dem junge Erwachsene aus Deutschland und Dänemark sowie den Minderheiten in Heimvolkshochschulkursen Ideen für die Zukunft im Grenzland entwickelten.

392. Seit Januar 2015 ist die Nordsee Akademie Kulturknotenpunkt für Nordfriesland und Nordschleswig und unterstützt u.a. die Öffentlichkeitsarbeit für Kulturangebote und -institutionen der Minderheiten, insbesondere der deutschen Minderheit.

393. Schon seit 1994 hat das Zentrum für Niederdeutsch im Landesteil Schleswig seinen Sitz in der Nordsee Akademie in Leck und ist Kooperationspartner.

Anlässlich des Europäischen Sprachentages wurde am 25. September 2016 ein Plattdeutscher Tag in der Nordsee Akademie in Leck gefeiert. Alle großen Vereine aus dem Landesteil Schleswig waren am Programm beteiligt.

394. Die drei Einrichtungen werden vom Land Schleswig-Holstein institutionell gefördert. Die Bildungsstätten sind moderne und effektiv arbeitende Einrichtungen, bei denen ein anspruchsvolles, zielgruppenadäquates Programm im Mittelpunkt steht.

395. Der Deutsche Grenzverein ist darüber hinaus einer der Partner der Datenschutzakademie Schleswig-Holstein, für die ein Trägervertrag mit dem unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz geschlossen wurde, sowie seit dem 1. Januar 2011 Kooperationspartner der Academia Baltica mit Sitz im Akademiezentrum Sankelmark in Oeversee.

4.3

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB)

396. Der SHHB wurde 1947 in Schleswig als Dachorganisation – auch als Grenzverband – gegründet. Ihm sind insgesamt über 270 Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen und Initiativen angeschlossen, die derzeit zusammen rund 45.000 Mitglieder repräsentieren. Der SHHB mit Hauptsitz in Molfsee bei Kiel versteht sich als Kulturverband, der schleswig-holsteinische Vereine netzwerkartig verbindet. Seine Aufgaben umfassen Themen aus den Bereichen Geschichte, Natur und Kultur. Die Inhalte seiner Arbeit sind breit gefächert und reichen von der Grenzlandarbeit über die Denkmal- und Architekturpflege, der Arbeit an der Erfassung der Kulturlandschaften, der Organisation des Schleswig-Holstein-Tages, des Umweltschutzes, der Förderung des Niederdeutschen, der Vermittlung von Landesgeschichte und Volkskunde bis zur Pflege und Erhaltung des Trachten- und Volkstanz. Für diesen Bericht wird die Arbeit des SHHB nur insoweit beleuchtet, wie sie von grenzlandbezogener Bedeutung ist.

397. Eine wesentliche Aufgabe ist die Betreuung der Paten- und Partnerschaften zwischen Organisationen, Verbänden und kommunalen Körperschaften in Schleswig-Holstein und Einrichtungen der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig (Dänemark). Diese Aufgabe wurde dem SHHB bereits 1950 von der Landesregierung unter Ministerpräsident Bruno Diekmann übertragen.

398. Die Zahl der Paten- und Partnerschaftsverbindungen mit rund 100 Vereinen, Kindergärten, Schulen und Kommunen hat sich im vergangenen Jahrzehnt kaum verändert, wohl aber die inhaltliche Gestaltung. Dabei gewinnt das partnerschaftliche Verhältnis seit der Neuorganisation des Patenschaftswesens, die der SHHB in Übereinstimmung mit den Verbänden der deutschen Volksgruppe 1991 vorgenommen hat, zunehmend an Bedeutung.
399. Die Paten- und Partnerschaftsarbeit wird im Patenschaftsausschuss des SHHB koordiniert. Der Ausschuss ist paritätisch mit Personen aus Schleswig-Holstein und Nordschleswig besetzt. Er erarbeitet neue Konzepte für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Paten- und Partnerschaften, ist aber auch für die Abwicklung der Patenschaftsbegegnungen zuständig. Die Patenschaftsarbeit wird seit 1991 durch Zuwendungen im Rahmen der Grenzlandarbeit aus den Verfügungsmitteln des Ministerpräsidenten unterstützt. Es wird Wert darauf gelegt, dass Kinder und Jugendliche der Minderheit und der Mehrheit Schleswig-Holsteins einander begegnen, und so das Verständnis für die Minderheiten wächst. Insofern sind im Berichtszeitraum hauptsächlich Begegnungen zwischen Kindergärten und Schulen nördlich und südlich der Grenze gefördert worden.
400. Zurzeit arbeitet der SHHB zusammen mit anderen Verbänden an einer neuen grenzüberschreitenden Kooperation.
401. Auch der SHHB hat in den vergangenen zehn Jahren Kürzungen im Umfang von rund 25 Prozent hinnehmen müssen (→Anlage 10.2). Vor diesem Hintergrund können verschiedene Arbeitsgebiete nicht mehr mit der bisher üblichen Intensität betreut werden.

5 Forum

5.1 Dänische Minderheit

Beitrag des Dänischen Generalsekretariats zur Rubrik Forum des Minderheitenberichts 2017

Die dänische Minderheit bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein abgeben zu können.

Generell ist festzustellen, dass sich die Minderheitenpolitik des Landes Schleswig-Holstein positiv entwickelt hat. Die Koalitionsregierung in Schleswig-Holstein, bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die diskriminierende Minderheitenpolitik der früheren CDU/FDP-Regierung korrigiert und eine aktive Minderheitenpolitik als einen wichtigen Eckstein in der politischen Agenda der Regierung hervorgehoben. Dies bedeutet konkret, dass den deutschen Sinti und Roma jetzt der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteil wird, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit seit 1990 haben.

Weiterhin wurde seit dem 1. Januar 2013 die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen wieder eingeführt, womit die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen wurde. Diese systemische Gleichstellung ist Ausdruck eines politischen Kompromisses und wurde im Januar 2014 im Schulgesetz festgeschrieben bzw. im Dezember 2014 in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verankert. Darüber hinaus wurde die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben. Bedauernd ist die noch immer fehlende allgemeine Entwicklung des Lohnkosten- und Preisindex für den gesamten Zuschuss zur kulturellen Arbeit, für die SSF verantwortlich ist.

Es ist erfreulich und progressiv, dass sich die schleswig-holsteinische Landesregierung für die Förderung der Minderheitensprachen im Land einsetzt. Die Landesregierung hat im Frühjahr 2016 eine sprachpolitische Handlungsstrategie beschlossen, die u. a. den Dänischunterricht in den deutschen öffentlichen Schulen

stärkt sowie auch der dänischen Sprache im öffentlichen Raum mehr Platz gibt.

Die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist durch einige gesetzliche Initiativen verbessert worden. Einmal durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, wo die Gleichstellung im Gebrauch der dänischen Sprache gegenüber u. a. Verwaltung und Behörden umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang hat der Minderheitenrat der vier anerkannten autochthonen Minderheiten mit dem Minderheitenbeauftragten der Bundesregierung vereinbart, die Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren zu untersuchen (Gerichtsverfassungsgesetz).

Weiterhin ist es anerkennenswert, dass der Landtag eine Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen hat. Hier ist das Ziel, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch zum Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten beitragen.

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes in Schleswig-Holstein ist es vorgesehen, die Vermittlung der Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten zu stärken.

Wir möchten besonders die Notwendigkeit hervorheben, dass Schüler/innen und Lehrer/innen in Deutschland bessere Kenntnisse über die Minderheiten erhalten. Daher sollten die Curricula und Fachanforderungen in den primär relevanten Fächern (z. B. Geschichte, Wirtschaft/Politik, Geografie, Sprachen) Wissen über die Minderheiten obligatorisch einbeziehen. Insbesondere Schleswig-Holstein, das mit den hier lebenden Minderheiten und einer vorbildhaften Minderheitenpolitik über ein Alleinstellungsmerkmal verfügt, sollte hier Vorreiter sein. Leider müssen wir feststellen, dass sich die Minderheitenpolitik noch nicht genügend verstetigt und in alle Bereiche staatlichen Handelns Eingang gefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist es positiv, dass Schleswig-Holstein in den neuen Fachanforderungen Friesisch und Niederdeutsch als ein

"Aufgabenfeld von besonderer Bedeutung" hervorhebt. Als dänische Minderheit bedauern wir indes, dass Dänisch offenbar nicht als entsprechend gleichwertig und wichtig angesehen wird.

Darüber hinaus berücksichtigen die Vorschläge zu neuen Fachanforderungen in den Fächern Geschichte und Wirtschaft/Politik die Minderheiten in einer Weise, die kaum dazu geeignet ist, Kenntnisse und Wissen über diese zu vermitteln. Es entsteht der Eindruck, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die in Deutschland als Bundesgesetze gelten, bei der Erstellung der neuen Fachanforderungen offenbar entfernte Rechtstexte gewesen sind.

Es besteht weiterhin der Bedarf nach dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Ein kleiner Fortschritt ist mittlerweile durch die Aktivitäten des Regionalsenders Syltfunk - Söl'ring Radio zu verzeichnen, indem nicht nur friesisch, sondern auch dänische Programme gesendet werden. Die dänische Minderheit ist doch grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden.

Die dänische Minderheit erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden. Positiv ist dennoch, dass die Minderheiten seit 2015 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Kommunikationsarbeit der Minderheit anregen, u. a. auch für die Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensburg Avis.

20. Februar 2017
Dansk Generalsekretariat
Flensburg

5.2 Deutsche Minderheit

Beitrag des Bundes Deutscher Nordschleswiger zur Rubrik Forum des Minderheitenberichtes 2017

Identität & Mitgliederwerbung

Die Identität der deutschen Nordschleswiger ist heute eine andere als vor 20, 40 oder gar 60 Jahren.

Früher war es meistens so, dass Familien für und in der deutschen Volksgruppe lebten. Heute lebt keiner ausschließlich in der Minderheit, wobei es sehr unterschiedlich ist, wie viele unserer Angebote von den Mitgliedern genutzt werden.

Manche Familien schicken nur ihre Kinder in einen unserer 20 Kindergärten, in eine unserer 15 Schulen oder in unser Gymnasium. Andere sind aktive Mitglieder unserer Sportvereine, in denen insbesondere Handball und Rudern eine herausragende Rolle spielen. Wieder andere entleihen Bücher oder DVDs in einer unserer 5 Büchereien, singen in unserem Oratorienchor oder lesen unsere Tageszeitung „Der Nordschleswiger“. Wieder andere besuchen sonntags den deutschen Gottesdienst.

Aber alle unsere Mitglieder nutzen auch die dänischen Angebote. Die allermeisten haben einen dänischen Arbeitgeber, dänische Freunde, sehen dänisches Fernsehen, sind Mitglied in dänischen Vereinen und lesen neben dem Nordschleswiger auch die dänische Zeitung. Die deutsche Minderheit ist eben keine Parallelgesellschaft, denn wir sind Deutsch und Dänisch, und wenn etwas typisch ist für uns, dann ist es diese Mischung.

Der Wandel der Identität ist eine natürliche Entwicklung, hat jedoch auch negative Konsequenzen. Dazu gehört, dass der BDN in den letzten Jahrzehnten Mitglieder verloren haben. Durch aktive Mitgliederwerbung ist es in der letzten Zeit gelungen, diesen Trend umzukehren. Wir haben neues Werbematerial erstellt, wo wir von den vielen Aktivitäten erzählen, die der Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) vor Ort anbietet, aber auch davon, dass der BDN als Dachorganisation der deutschen Nordschleswiger für die Finanzen der Minderheit verantwortlich ist.

Eine weitere Initiative ist die neue Publikation „W!R“, die Ende August 2016 zum ersten Mal erschien. „W!R“ ist der Versuch, die Eltern unserer Schüler und Kindergartenkinder stärker einzubinden. Mittels

Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter und andere Interessierte versuchen wir, die Zugehörigkeit zur Minderheit zu stärken.

Deutsche Sprache in Dänemark & zweisprachige Ortstafeln

„Die deutsche Sprache ist das wichtigste Erkennungsmerkmal der deutschen Volksgruppe“, heißt es im Leitbild der deutschen Minderheit. Die deutsche Sprache spielt aber nicht nur innerhalb der deutschen Volksgruppe eine zentrale Rolle, sondern muss auch im öffentlichen Raum genutzt werden. Das ist die Forderung der deutschen Nordschleswiger, die von einer Reihe von nationalen und internationalen Vereinbarungen unterstützt wird.

In den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 heißt es grundlegend: „Angehörige der deutschen Minderheit und ihre Organisationen dürfen am Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort und Schrift nicht behindert werden.“ Weitere Regeln beinhalten das europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) von 1992.

Den Stellenwert der Sprache unterstreicht die Sprachpolitik, die von der Delegiertenversammlung des BDN 2010 beschlossen wurde. Im Februar 2015 wurde diese durch eine Sprachstrategie ergänzt. Diese enthält eine Reihe von konkreten Forderungen, darunter:

- Benennung von deutschsprachigen Ansprechpartnern in den Kommunen
- Erstellen einer Sprachstrategie für kommunale Pflegeheime und regionale Krankenhäuser.
- Regelmäßige deutschsprachige Sendungen im öffentlich-rechtlichen Radio und Fernsehen
- Aufstellung eines touristischen Autobahnhinweisschildes „Knivsjerg/Knivsberg“
- Förderung der Deutschen Museen
- Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln

Insbesondere die letzte Forderung führte 2015 zu kontroversen Debatten. BDN Hauptvorsitzender Hinrich Jürgensen begründete die Forderung Mitte 2015 wie folgt: *„Zweisprachige Ortsschilder sollen sichtbar machen, dass es in Nordschleswig mehrere Kulturen gibt: eine dänische und eine deutsche Minderheitenkultur. Zwei Kulturen,*

die nicht getrennt voneinander existieren, sondern sich gegenseitig befruchte. Zwei Kulturen, die geprägt sind von der Geschichte, die wir heute als gemeinsame anerkennen können.

Zweisprachige Ortsschilder sind Symbole. Symbole für Offenheit, Respekt, Anerkennung und eine gefestigte Identität, die es erlaubt zu zeigen, dass es hier auch eine deutsche Minderheit gibt. Zweisprachige Ortsschilder sind ein Appetitwecker für die kulturhistorischen Besonderheiten unseres Landesteils und ein Zeichen des Willkommens.

Wir wissen, dass das Thema Gefühle weckt, und dass einige von uns die Debatte um die Schilder nicht möchten. Sie wollen schon die Schilder, aber ohne Konflikt, und meinen die Zeit ist noch nicht reif dafür. Die Erfahrungen unserer Freunde in den europäischen Minderheiten zeigen jedoch, dass die Schilder oft erst kommen, wenn sie wiederholt auf der politischen Tagesordnung gewesen sind. Auch ich bin überzeugt davon, dass die Diskussion fruchtbar ist und dass wir unser Ziel erreichen werden. Wenn nicht in diesem Anlauf, dann im nächsten.“

Die Brückenfunktion der deutschen Minderheit zwischen Deutsch und Dänisch wird in der Umsetzung der Deutschlandstrategie der dänischen Regierung deutlich. Wir haben vom dänischen Kulturministerium 1,5 Mio. Kr. (200.000 €) erhalten, um unsere sprachlichen und kulturellen Kompetenzen zur Förderung der deutschen Sprache einzubringen.

Kommunalwahlen

Das mit Abstand wichtigste Ereignis für die deutschen Nordschleswiger im Jahr 2017 sind die Kommunalwahlen, die am 21. November stattfinden. Bei den Kommunalwahlen 2013 erreichte die Schleswigsche Partei als politische Vertretung der Minderheit einen Stimmengewinn von 64 Prozent und damit in den vier Kommunen Nordschleswigs insgesamt 9 Mandate. Das gute Ergebnis wurde auch erreicht, weil es gelang, die Schleswigsche Partei als regionale politische Kraft dänischen Wählern schmackhaft zu machen.

Finanzen

Die finanzielle Situation der deutschen Minderheit ist in den letzten Jahren gut - und vor allem - stabil gewesen.

Dazu beigetragen haben:

1. Ein erneuter Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein über die finanzielle Förderung der Jahre 2017-2020. Die vierjährige Laufzeit gibt Planungssicherheit und sichert die Kontinuität unserer Arbeit. Außerdem ist der Vertrag ein gutes Beispiel für den „Umgang auf Augenhöhe“. Wir sind keine passiven Empfänger oder Bittsteller, sondern Mitunterzeichner mit Verpflichtungen, was den verantwortungsvollen und zielgerichteten Einsatz der Mittel betrifft.
2. Nach langjährigen Kürzungen und Überrollungen der Bundesmittel ist es in den letzten Jahren gelungen, die Finanzierung seitens des Bundes zu erhöhen. Dies liegt vor allem an einer anteiligen Übernahme der Lohn- und Preissteigerungen. Hinzu sind Sondermittel gekommen. Für die Zukunft hoffen wir auf eine Erhöhung der gekürzten investiven Mittel.
3. Die dänischen Mittel werden automatisch an die Lohn- und Preissteigerungen angepasst. Außerdem ist die Gleichstellung der Schulen der deutschen Minderheit mit den öffentlichen dänischen Schulen gelungen. Dies betrifft auch die Finanzierung, wodurch die Förderung angehoben wurde.
4. Ein neues internes Finanzierungsmodell, das den Verbänden der Minderheit mehr Spielraum aber auch mehr Eigenverantwortung gibt. Dadurch sind auch Mittel freigeworden für Projekte, welche die gesamte Minderheit langfristig weiterentwickeln.

Die Dynamisierung der Bundesmittel für 2017 und die folgende Jahre ist leider noch nicht beschlossen. Auch ist es weiterhin so, dass wir die Mitteilung über die Höhe der Bundesmittel oft erst im laufenden Jahr erhalten. Hier gibt es somit weiterhin Herausforderungen.

Ausblick: 100. Geburtstag & UNESCO Weltkulturerbe

2020 jähren sich die Volksabstimmungen zum 100. Mal. Das ist gleichzeitig der 100. Geburtstag der deutschen Volksgruppe. Wir haben uns natürlich überlegt, ob wir feiern wollen, was 1920 als Niederlage empfunden wurde.

Wir sind der Meinung, dass allein die Tatsache, dass wir immer noch hier sind, und als Minderheit vital auftreten können, eine Feier wert

ist. Wir arbeiten unter anderem zusammen mit der dänischen Minderheit daran, im Jubiläumsjahr verschiedene internationale Veranstaltungen in der deutsch-dänischen Grenzregion durchzuführen. Dazu gehören der europäische Kongress der Minderheitenparteien in der EFA sowie die Fußballeuropameisterschaft der Minderheiten, die Europeada.

Ein großer Wunsch zum 100. Geburtstag ist die grundlegende Sanierung des Deutschen Museums in Sonderburg. Denn das Wissen um die Geschichte der Minderheit - ihre Höhen und vor allem auch Tiefen – ist wichtiger Bestandteil unserer Identität. Wir hoffen deshalb, dass es gelingt, die dafür nötigen Mittel aus öffentlichen deutschen und dänischen sowie privaten Quellen zu gewinnen.

Passend zum Jubiläum wäre auch eine Anerkennung des Modellcharakters des Zusammenlebens im deutsch-dänischen Grenzland.

Ebenfalls in Zusammenarbeit mit der dänischen Minderheit arbeiten wir daran, dass diese als immaterielles Weltkulturerbe von der UNESCO anerkannt wird.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Das Problem der grenznahen Zusammenarbeit ist heute nicht, dass es an der gegenseitigen Sympathie mangelt. Die Herausforderung liegt weiterhin vor allem in den sehr unterschiedlichen Strukturen nördlich und südlich der Grenze. Diese Unterschiede sind ein Hindernis, aber ein Hindernis, das überwunden werden kann. Das verlangt allerdings einen außerordentlichen Einsatz, und es ist leider nicht immer deutlich, dass der Wille diesen zu leisten, heute im gleichen Umfang vorhanden ist, wie vor 5 oder 10 Jahren.

Seit Januar 2016 gibt es an der deutsch-dänischen Grenze wieder Kontrollen. Diese sind bisher nur „zwischenzeitlich“. Wir haben – in einem für uns durchaus ungewöhnlichen Schritt – alle Parteien im dänischen Parlament angeschrieben, und auf die negativen Konsequenzen hingewiesen, die durch permanente Grenzkontrollen entstehen würden. Wir haben die Parteien aufgefordert, einen Zeitpunkt für die Beendigung der Kontrollen festzusetzen.

5.3 Friesische Volksgruppe

Stellungnahme Friesenrat

1) Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Nordfriesisch zugemessen?

Zunächst einmal bildet die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den rechtlichen Rahmen, der die friesische Sprache schützen und fördern soll. Sämtliche Bestrebungen und Vorhaben, die die nordfriesische Sprache pflegen und fördern sollen, stützen sich mehrheitlich auf dieses Rechtsinstrument. Die Charta fungiert vor allem als politisches Instrument und dient vielen Vorhaben als Stütze. Grundsätzlich bietet die Charta ein wichtiges Argumentationselement, im Zusammenhang mit dem Austausch mit der Mehrheit. Letztendlich sind es aber die Menschen vor Ort, die einen entscheidenden Anteil an dem Erhalt sowie die Fortentwicklung der friesischen Sprache haben. Denn sie setzen letztendlich die Aspekte der Charta in die Praxis um.

2) Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird derzeit über einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten beraten. Dieser befindet sich im laufenden Verfahren und wird in Kürze durch eine mündliche Anhörung ergänzt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wäre ein weiterer Schritt in Bezug auf die Erfüllung der von Deutschland unterzeichneten Verpflichtungen in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen sowie im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten getan. Thematisch unterstützt wird dieses Vorhaben zudem von dem Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung in Kiel. Mit dem Gesetzentwurf soll der Gebrauch von Friesisch in den Behörden erleichtert werden. Zudem sollen die besonderen Sprachkenntnisse, wie beispielsweise Friesisch, bei Bewerbern im öffentlichen Dienst stärker ins Gewicht fallen. Darüber hinaus soll das Friesische noch stärker sichtbar werden, durch zweisprachige Wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland. Des Weiteren

ren beinhaltet der Entwurf eine Erweiterung der Zielsetzung von Kindertagesstätten, zu denen nun auch Minderheitensprachen gehören sollen. Diese ermöglicht, vergleichbar zu den fremdsprachigen Angeboten, eine finanzielle Förderung für die entsprechenden Einrichtungen.

3) Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?

In Bezug auf Bildung und Medien gibt es zweifelsfrei Nachholbedarf. Beim Thema Friesisch an den Schulen gibt es zu mindestens eine Entwicklung. Weitere Anpassungen mit Hinblick auf Aus- und Fortbildung von Lehrern und Pädagogen ist durchaus erstrebenswert. Ähnliches gilt für die Einstellungspolitik des Landes, welche beispielsweise Friesisch sprechende Lehrkräfte unabhängig vom Gebiet des friesischen Sprachraums einstellt. Dies ist durchaus bedauernswert. Eine Entwicklung im Zusammenhang mit den Medien lässt sich derzeit nicht erkennen. Seit Jahren findet, abgesehen von den privaten Medien, eine Stagnation statt und die Beratungen erweisen sich als zunehmend festgefahren. Dass private Medien das Friesische stärker berücksichtigen, als die öffentlich-rechtlichen Institutionen, ist an dieser Stelle bemerkenswert.

4) Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende unge löste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen in Nordfriesland anbieten,
- Größere Medienpräsenz in den Gebühren finanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten sicherstellt,
- Umwandlung von Projektförderung zum bedarfsgerechten institutionellen Zuschuss für die friesische Verbandsarbeit,
- Langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,

- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

In den nächsten fünf Jahren werden sicherlich nicht für alle der genannten Punkte zu einer vollständigen Lösung kommen, jedoch wird man sich diesen Problematiken annehmen müssen. Besonders von der Installierung der zweisprachigen Wegweisenden Straßenschilder, erwarten wir uns zu mindestens ein sichtbares Signal, zur verbesserten Sichtbarkeit der friesischen Sprache beziehungsweise ihrer Wertschätzung. In den kommenden Jahren rechnen wir fest mit einer deutlicheren Sichtbarkeit von friesischen Ortsbezeichnungen, die in diesem Fall auch auf die Heimat der Friesen hinweisen werden.

Um die friesische Sprache und Kultur langfristig sicher zu stellen, ist in jedem Fall ein stärkeres Engagement des Bundes als bisher erforderlich.

Bräist / Bredstedt,
03.02.2017

5.4 Minderheit der deutschen Sinti und Roma

Maro Temm

Das Projekt „Kulturbewahrung und Integration“ in der Wohnsiedlung Maro Temm wurde im Mai 2016 beendet. Nun will der Landesverband in Kooperation mit der Stadt Kiel und der Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten ein neues Projekt für die Wohnsiedlung gestalten. Es soll unter dem Titel „Tikno Kher“ – „Ein kleines Haus für unsere Kinder“ laufen. Hier soll unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft und Mitarbeit der Eltern einer altersentsprechenden Förderung der Talente der Kinder aus der Siedlung stattfinden. Das Projekt soll nach weiteren Verhandlungen mit der Stadt Mitte 2017 beginnen.

Bildungsberater

Seit dem Schuljahr 2014/15 sind 11 Sinti-Bildungsberater an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt, um zwischen Kindern, Lehrern und Eltern zu vermitteln und die Bildungschancen der Minderheit zu verbessern. Da dieses Projekt bisher erfolgreich verlief und von den Beteiligten positive Rückmeldungen kamen, wünscht sich der Landesverband eine Ausweitung der Tätigkeiten der Bildungsberater auf ganz Schleswig-Holstein. Hierfür bedarf es einer Aufstockung der Stellen der bestehenden Bildungsberater sowie einen weiteren Ausbildungsgang für zusätzliche Bildungsberater besonders in den Städten Lübeck, Neumünster und Flensburg. Ferner wäre eine Übertragung des Konzeptes auf Kindergärten und Kindertageseinrichtungen wünschenswert.

Grabstätten

Im Dezember haben Bund und Länder eine Einigung bezüglich des Erhalts der Gräber von NS-verfolgten Sinti und Roma gefunden. Dieser Beschluss muss nun durch konkrete Regelungen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden.

Hierbei muss beachtet werden, dass Kommunen und Friedhofsverwaltungen die Gebühren für die Grabrechtsverlängerung aufgrund der langen Verhandlungen oftmals ausgesetzt haben, und die offenen Gebühren nun durch Bund und Länder beglichen werden müssen.

Weiterhin muss das dauerhafte Ruherecht auch für Grabstätten der deutschen Sinti und Roma sichergestellt sein, wenn es sich um Familiengräber und –gruften handelt, wo Personen beerdigt werden, die nach dem Krieg geboren worden sind.

Bei bereits unter Schutz gestellten Gräbern soll eine Hinzubestattung möglich sein und die anfallende Nutzungsgebühr nur anteilig für die zuletzt bestattete Person erhoben werden.

Matthäus Weiß

Vorsitzender des Verbands deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein

Kiel, im Februar 2017

6 Anhang

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1** Rechtsvorschriften und Erlasse des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz und zur Förderung der dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma
- Anlage 2.1** Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten
- Anlage 2.2** Status der Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
- Anlage 3** Resolution zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten durch Deutschland
- Anlage 4** Empfehlung des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland
- Anlage 5** Berichtswesen zur Minderheitenpolitik
- Anlage 6.1** Organisationen, Vereine und Institutionen der dänischen Minderheit
- Anlage 6.2** Förderung der dänischen Minderheit durch das Land Schleswig-Holstein
- Anlage 6.2.1** Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit durch das Land Schleswig-Holstein
- Anlage 6.3** Förderung der dänischen Minderheit durch den dänischen Staat
- Anlage 6.4** Wahlergebnisse des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) bei Kreistags- und Landtagswahlen
- Anlage 6.5** Schülerzahlen an den Schulen der dänischen Minderheit
- Anlage 6.6** Dokumentation über die Kindertagesstätten des Dänischen Schulvereins für Südschleswig

- Anlage 7.1** Organisationen, Vereine und Institutionen der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig (Dänemark) mit Organisationsübersicht
- Anlage 7.2** Förderung der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig durch das Land Schleswig-Holstein und den Bund
- Anlage 7.3** Förderung von Investitionsprojekten der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig das durch Land Schleswig-Holstein und den Bund
- Anlage 7.4** Haushaltsplan 2015 der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig
- Anlage 7.5** Kinderzahlen in deutschen Kindergärten in Nordschleswig
- Anlage 7.6** Schulanfängerinnen und Schulanfänger an deutschen Schulen in Nordschleswig
- Anlage 7.7** Schülerzahlen an deutschen Schulen in Nordschleswig
- Anlage 7.8** Kommunalwahlen: Stimmen für die SP in Nordschleswig
- Anlage 8.1** Institutionen und Vereine der friesischen Volksgruppe
- Anlage 8.2** Förderung der friesischen Volksgruppe durch das Land Schleswig-Holstein und den Bund
- Anlage 8.3** Schülerzahlen des Friesischunterrichts
- Anlage 9** Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma durch das Land Schleswig-Holstein
- Anlage 10.1** Anschriften der deutschen Grenzverbände und einiger ihrer Einrichtungen
- Anlage 10.2** Förderung der deutschen Grenzverbände und ihrer Einrichtungen durch das Land Schleswig-Holstein

Anlage 1:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 : Landesverfassung

1. **Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) - Auszug Art. 6, 12 und 13

Abschnitt 2 : Kommunale Ebene

2. Kreisordnung für Schleswig-Holstein (**Kreisordnung** - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) – Auszug §§ 1, 40c
3. Amtsordnung für Schleswig-Holstein (**Amtsordnung** - AO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) – Auszug § 1
4. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (**Gemeindeordnung** - GO -) In der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788) – Auszug §§ 1, 45c

Abschnitt 3 : Landtag

5. **Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages** in der Fassung vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 22.07.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 661) – Auszug § 22
6. Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (**Landeswahlgesetz** - LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) – Auszug § 3
7. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (**Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz** - SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar

1991(GVOBl. 1991, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVOBl. S. 371) – Auszug § 6

8. **Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag** (FraktionsG) vom 18. Dezember 1994 (GVOBl. 1995, S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.1999 (GVOBl. S. 134) – Auszug §§ 1,6
9. **Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen** vom 28. Oktober 1998 (GVOBl. 1998, 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2003 (GVOBl. S. 280) – Auszug § 5

Abschnitt 4 : Schulwesen

12. Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter (**Schulamtszuständigkeitsverordnung**) vom 4. Juli 1994 (NBl. MWFK/MFBWS 1994, S. 237), zuletzt geändert durch Art. 7 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) – Auszug §§ 1,2
13. **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz** (Schulgesetz - SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S.500) – Auszug §§ 4, 115, 116, 119, 124 , 135, 150
14. Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats (**Wahlordnung Landesschulbeirat** - LSchBWO) vom 26. Juni 2009 (NBl. MBF. 2009, 182), zuletzt geändert durch Artikel 7 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96) – Auszug §§ 2,12
15. **Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein** (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. 2014, 134), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464) – Auszug §11
14. Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte** - APVO Lehrkräfte) vom 9. Dezember 2015 (GVOBl., S. 460) – Auszug §§ 6,8

Abschnitt 5 : Kinder und Jugendliche

15. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (**Kindertagesstättengesetz** – KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651),zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) – Auszug §§ 4, 5, 7 und 12

16. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**Jugendförderungsgesetz** - JuFöG) in der Fassung vom 5. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2016 (GVOBl. S. 809) – Auszug §§ 7, 13 und 51
17. **Erlass** des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 7. März 2016 (- VIII 342 - 464.123-002 -) **zur Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2016** (gültig vom: 01.01.2016; gültig bis: 31.12.2016; Amtsbl. Schl.-H., S. 276) - Auszug

Abschnitt 6 : Medien

18. **Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)** vom 26. Februar 1992 (GVOBl. S. 120), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 21.06.2005 (GVOBl. S. 254) – Auszug § 7
19. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (**Rundfunkstaatsvertrag** - RStV -), Artikel 1 der Neubekanntmachung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26. Januar 1998 (GVOBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. Dezember 2015 (Anlage des Ges. v. 21.09.2016, GVOBl. S. 798) – Auszug §§ 11d, 25
20. Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (**OK-Gesetz**) vom 18. September 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 204) – Auszug §§ 2, 3 und 6
21. Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (**Medienstaatsvertrag HSH**) vom 21. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) vom 2./22. September 2014(HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487) – Auszug §§ 3, 4, 13, 22, 28a, 30, 32a, 35, 42
22. **Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates** vom 30. November 2015 (GVOBl., S.406) – Auszug § 2

Abschnitt 7 : Sprachen

23. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (**Landesverwaltungsgesetz** - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 659) – Auszug §§ 82a, 82b
24. Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (**Friesisch-Gesetz** - FriesischG) in der Fassung vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 534)
25. **Erlass** des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (Az.: VII 423 - 621.121.108) **zur Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln**
26. Ergänzender **Erlass** des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein **zur Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland** vom 16.08.2016 (Az.: VII 438 – 621.121.108)

Abschnitt 8 : Kulturelle Einrichtungen

27. Gesetz zum Schutz der Denkmale (**Denkmalschutzgesetz**) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, S. 2) – Auszug Präambel
28. Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (**Bibliotheksgesetz** - BiblG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVOBl. S. 791) – Auszug § 2

Abschnitt 9 : Landesplanung

29. Gesetz über die Landesplanung (**Landesplanungsgesetz** - LaplaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl., S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132) – Auszug §§ 5,21

Abschnitt 10: Finanzen

30. Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. 2011, 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2016 (GVOBl. S. 23, ber. S. 98) – Auszug § 42
31. Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2016 (GVOBl. S. 23, ber. S. 98) - Auszug § 8

Hinweise zu den Texten weiterer Abkommen:

Die **Bonn-Kopenhagener Erklärungen** von 1955 sind im Minderheitenbericht 2002 (Landtagsdrucksache 15/2210) in Anlage 1 Nr. 11 abgedruckt.

Die deutsche Textfassung des **Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten** ist als pdf-Datei unter folgendem Link verfügbar:

[http://www.coe.int/t/e/human_rights/minorities/2_framework_convention_\(monitoring\)/1_texts/FCNM%20Texts%20E%20F%20and%20other%20languages.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/t/e/human_rights/minorities/2_framework_convention_(monitoring)/1_texts/FCNM%20Texts%20E%20F%20and%20other%20languages.asp#TopOfPage)

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** ist im Sprachenchartabericht 2007 (Landtagsdrucksache 16/1400) als Anlage 1 abgedruckt.

Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein

Abschnitt 1 : Landesverfassung**Verfassung
des Landes Schleswig-Holstein**

In der Fassung vom 02. Dezember 2014
(GVOBl. Schl.-H. S. 344),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 361)

(Auszug)

**Artikel 6
Nationale Minderheiten und Volksgruppen**

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

**Artikel 12
Schulwesen**

(4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.

(6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

**Artikel 13
Schutz und Förderung der Kultur**

(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.

(3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Abschnitt 2 : Kommunale Ebene**Kreisordnung für Schleswig-Holstein
(Kreisordnung - KrO -)**

In der Fassung vom 28. Februar 2003

(GVOBl. S. 94),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788)

(Auszug)

§ 1**Selbstverwaltung**

(2) Die Kreise verwalten ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. **Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.**

§ 40 c**Berichtswesen**

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. [...]

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,

[...].

**Amtsordnung für Schleswig-Holstein
(Amtsordnung - AO -)**

In der Fassung vom 28. Februar 2003

(GVOBl. 2003, S. 112),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788)

(Auszug)

§ 1

Allgemeine Stellung der Ämter

(1) Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit dieses Gesetz es bestimmt oder zulässt. **In diesem Rahmen schützen und fördern sie die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.**

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung - GO -)**

In der Fassung vom 28. Februar 2003

(GVOBl. S. 57),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVOBl. S. 788)

(Auszug)

§ 1

Selbstverwaltung

(1) Den Gemeinden wird das Recht der freien Selbstverwaltung in den eigenen Angelegenheiten als eines der Grundrechte demokratischer Staatsgestaltung gewährleistet. Sie haben das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen. **Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.**

§ 45 c

Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und in welchen zeitlichen Abständen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Gemeindevertretung, den Hauptausschuss oder die Ausschüsse zu unterrichten hat. Das Berichtswesen soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und die erforderlichen Informationen für politische Entscheidungen geben. Es erstreckt sich insbesondere auf

1. [...]

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,

[...].

Abschnitt 3 : Landtag

Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

In der Fassung vom 8. Februar 1991
(GVOBl. Schl.-H. S. 85),
zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 22.07.2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 661)

(Auszug)

§ 22

Bildung der Fraktionen

(4) Dem, der oder den Abgeordneten der nationalen dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

**Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein
(Landeswahlgesetz - LWahlG)**

In der Fassung vom 7. Oktober 1991
(GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 362)

(Auszug)

§ 3

Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. **Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.**

**Gesetz über die Rechtsverhältnisse der
Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages
(Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz - SH AbgG -)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991

(GVOBl. 1991, S. 100),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVOBl. S. 371)

(Auszug)

**§ 6
Entschädigung**

(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6.700 Euro^{*}.

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. die Präsidentin oder der Präsident 72 v.H.,

2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 13 v.H.,

3. die Fraktionsvorsitzenden 72 v.H.,

4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 45 v.H., und

5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 45 v.H. der Entschädigung gemäß Abs. 1.

**Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der
Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag
(FraktionsG)**

Vom 18. Dezember 1994

(GVOBl. 1995, S. 4),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.1999 (GVOBl. S. 134)

(Auszug)

§ 1

Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Landtages können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Der, dem oder den Abgeordneten der dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 6

Geld- und Sachleistungen

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen gegen das Land.

(2) Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Landesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Landtag fest.

(3) Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen nach Absatz 1 in monatlichen Teilbeträgen für die Zeit, in der sie nach der Geschäftsordnung des Landtages die Rechtsstellung einer Fraktion haben. **Die Geldleistungen nach Absatz 1, die der oder dem Abgeordneten bzw. dem Zusammenschluß der Abgeordneten der dänischen Minderheit zustehen, werden in monatlichen Teilbeträgen für die gesamte Wahlperiode gezahlt.**

**Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für
Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen**

Vom 28. Oktober 1998

(GVOBl. 1998, 320),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2003 (GVOBl. S. 280)

(Auszug)

§ 5

Wahl und Abberufung

(1) Der Landtag wählt die Beauftragte oder den Beauftragten ohne Aussprache mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. **Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages sowie die Abgeordneten der nationalen dänischen Minderheit.** Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Beauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

Abschnitt 4 : Schulwesen**Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter
(Schulamtszuständigkeitsverordnung)**

Vom 4. Juli 1994

(NBl. MWFK/MFBWS 1994, S. 237),

zuletzt geändert durch Art. 7 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVObI. S. 96)

(Auszug)**§ 1****Übertragung von Zuständigkeiten**

(1) Den Schulämtern wird für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen als Ersatzschulen in freier Trägerschaft die Rechtsaufsicht (§ 120 Abs. 6 SchulG) übertragen; **dies gilt nicht für Schulen besonderer pädagogischer Prägung und für Schulen der dänischen Minderheit.**

§ 2**Klarstellung von Zuständigkeiten**

(1) Für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen bleiben die Schulämter zuständig für folgende, im Schulgesetz vorgesehene Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden:

1. [...]

13. die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme von Unterrichtsgenehmigungen für Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 86 Abs. 1 SchulG); **dies gilt nicht für Schulen besonderer pädagogischer Prägung und für Schulen der dänischen Minderheit,**

[...]

Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG)

In der Fassung vom 24. Januar 2007
(GVOBl Schl.-H. S. 39, ber. S. 276),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom
16. Dezember 2015
(GVOBl. Schl.-H. S.500)

(Auszug)

§ 4

Pädagogische Ziele

(4) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber **kultureller und religiöser Vielfalt**, den Willen zur **Völkerverständigung** und die **Friedensfähigkeit** fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. **Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.** Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(5) **Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.**

(6) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber **kultureller und religiöser Vielfalt**, **den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit** fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. **Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache.** Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(7) Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung **oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern** und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber, welche Schule das Kind besucht.

§ 115

Genehmigung von Ersatzschulen

(1) **Ersatzschulen** dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden.

(4) **Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zuzulassen, wenn** das für Bildung zuständige Ministerium ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt, die Eltern die Errichtung einer Bekennnis- oder Weltanschauungsschule beantragen oder **eine Schule der dänischen Minderheit errichtet werden soll**. Im Übrigen können Ersatzschulen von den Lernzielen, Lerninhalten, Lehrverfahren und Organisationsformen der Schularten des öffentlichen Schulwesens abweichen, solange sie den in den §§ 41 bis 46 sowie 88 bis 93 festgelegten Anforderungen für diese Schularten entsprechen. Darüber hinaus können Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt werden, wenn das für Bildung zuständige Ministerium aufgrund ihrer Lernziele, Lerninhalte oder Lehrverfahren ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

§ 116

Anerkennung von Ersatzschulen

(1) Auf Antrag des Schulträgers kann das für Bildung zuständige Ministerium einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechenden öffentlichen Schulen bestehenden Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft verleihen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie erstreckt sich auf die Schulart und die Fachrichtung, für die sie ausgesprochen worden ist.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die Anerkennung kann auf Antrag des Schulträgers auf die Abschlussprüfung beschränkt werden.

§ 119

Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt dem Träger einer Ersatzschule auf Antrag einen Zuschuss, wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren, insbesondere wenn nach bereits einmal erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers oder ein Wechsel der Schulart erfolgt.

(3) Der Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht oder erlischt, wenn der Träger der Ersatzschule einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger einer Ersatzschule eine Körperschaft nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, besteht ein Anspruch auf Zuschussgewährung nur dann, wenn der Schulträger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ver-

folgt nach § 52 Abgabenordnung. Der Träger der Ersatzschule weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 oder Satz 2 nach. Satz 1 bis 3 gilt nicht, wenn der Träger der Ersatzschule eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft oder eine Weltanschauungsgemeinschaft ist, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.

(4) Für die Berechnung des Zuschusses nach Absatz 1 ist die Jahresdurchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen mit dem nach §§ 121 und 122 jeweils maßgeblichen Anteil des Schülerkostensatzes zu multiplizieren. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder

1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben, oder
2. ihre Wohnung außerhalb Schleswig-Holsteins haben und für die das Land eine Erstattung aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten verlangen kann, oder
3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen, wenn sich anderenfalls nach den Umständen des Einzelfalls eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.

Abschnitt III

Zuschüsse an Ersatzschulen der dänischen Minderheit

§ 124

Förderung der Schulen der dänischen Minderheit

(1) Die **Schulen der dänischen Minderheit** gewährleisten deren **kulturelle Eigenständigkeit** im Sinne von Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhält einen Zuschuss von 100 % der nach § 121 Abs. 1 bis 6 zu berechnenden Schülerkostensätze; die Pauschale zum Ausgleich für nicht bereits in den Sachkosten enthaltenen Kosten der Schülerbeförderung beträgt jedoch 200 Euro. Die §§ 119, 123 und 123 a finden entsprechende Anwendung.

§ 135

Landesschulbeirat

(3) Mitglieder des Landesschulbeirats sind

1. [...]

12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen **und der Schulen der dänischen Minderheit** und [...]

§ 150**Übergangsbestimmungen für die
Zuschüsse an Ersatzschulen**

(1) Abweichend von § 124 Abs. 2 erhält der **Träger der Schulen der dänischen Minderheit** in den Jahren 2014 bis 2016 einen **Zuschuss**, der sich aus der Addition folgender Einzelbeträge ergibt:

1. einen Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag von 6.225 Euro mit der gemäß § 119 Abs. 4 zu ermittelnden jeweiligen Jahresdurchschnittszahl aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit multipliziert wird;
2. einen Betrag in Höhe von 555.300 Euro (pauschaler Zuschuss zu Bauinvestitionen);
3. einen Betrag in Höhe von 583.000 Euro (pauschaler Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung);
4. einen Betrag von 150.000 Euro im Jahr 2014, 300.000 Euro im Jahr 2015 und 450.000 Euro im Jahr 2016.

**Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats
(Wahlordnung Landesschulbeirat - LSchBWO)**

Vom 26. Juni 2009

(NBl. MBF. 2009, 182)

Zuletzt geändert durch Artikel 7 LVO vom 16.03.2015 (GVOBl. S. 96)

(Auszug)

§ 11

Benennungsrecht

(1) Für den Landesschulbeirat benennen

[...]

11. die Schulen der dänischen Minderheit und [...]

je ein Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG)

Vom 15. Juli 2014

(GVOBl. 2014, 134),

zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464)

(Auszug)

§ 2

Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

(3) Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen in Theorie und Praxis. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung. Dabei erfüllt jede Phase der Lehrkräftebildung eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen Kompetenzen. Die Kompetenzen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität) sind dabei besonders zu berücksichtigen. **Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen.**

§ 12

Umfang des Studiums

(3) Das **Studienangebot** umfasst Angebote entsprechend der **Teile II und III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).

**Landesverordnung
über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)**

Vom 9. Dezember 2015

(GVOBl., S. 460)

(Auszug)

§ 6

Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; **hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt werden.** Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) **Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können** mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH **Ausbildungsschulen sein.** Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8

Ausbildung durch das IQSH

(§ 26 LehrBG)

(3)

[...]

3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung umfasst auch die Themenbereiche Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 LehrBG). **Die Ausbildung bezieht als besondere Anforderung mit ein die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 LehrBG).**

Abschnitt 5 : Kinder und Jugendliche**Gesetz zur Förderung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
(Kindertagesstättengesetz - KiTaG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991
(GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 808)

(Auszug)**§ 4
Ziele**

(3) Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

1. [...]

2. **Sprache(n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.**

[...].

**§ 5
Grundsätze**

(8) Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, von Kindern mit unterschiedlichen Fähigkeiten und von unterschiedlicher sozialer Herkunft sowie das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.

**§ 7
Bedarfsplanung**

(4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

§ 12
Aufnahme

(2) Die **Aufnahme** eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, **darf nicht** aus Gründen seiner Herkunft, seiner **Nationalität** und nicht aus konfessionellen, weltanschaulichen oder **ethnischen** Gründen **verweigert werden. Bei Kindertageseinrichtungen, die von einer nationalen Minderheit getragen werden, gelten deren Aufnahmeregeln.**

**Erstes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(Jugendförderungsgesetz - JuFöG)**

In der Fassung vom 5. Februar 1992
(GVOBl. 1992, S. 158),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2016
(GVOBl. S. 809)

(Auszug)

Abschnitt II Jugend- und Jugendsozialarbeit

**§ 7
Ziele der Jugendarbeit**

(1) Die Jugendarbeit soll junge Menschen dazu befähigen, ihre persönlichen und sozialen Lebensbedingungen einschließlich ihrer regionalen und globalen Zusammenhänge zu erkennen, ihre Interessen gemeinsam mit anderen wahrzunehmen sowie ethnische, kulturelle, regionale, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten. Sie soll zu eigenverantwortlichem gesellschaftlichen und politischen Handeln befähigen, jugendspezifische Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung ermöglichen sowie bei der Berufsfindung und dem Übergang in die Arbeitswelt Unterstützung gewähren.

(2) Leitideen der Jugendarbeit sind insbesondere

1. gesellschaftliche Mitverantwortung im Sinne von demokratischer Mitgestaltung des gesellschaftlichen Wandels,
2. Selbstbestimmung als Interesse, sich zu unabhängigen Menschen zu entwickeln,
3. Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter
4. die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität im Sinne von Teilhabe und Inklusion,
5. **Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalität und Kultur,**
6. **Friedensfähigkeit** als Mittel, im Umgang miteinander Frieden zu schaffen und zu bewahren sowie mit Konflikten verantwortungsvoll umzugehen,
7. Schutz der Umwelt als Erhaltung und Pflege der natürlichen Grundlagen des Lebens.

(3) Ein besonderes Ziel der Jugendarbeit ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber allen Menschen angesichts der Vielfalt der Lebensumstände und -entwürfe.

§ 13

Internationale und interkulturelle Jugendarbeit

(1) Jugendarbeit dient der interkulturellen und internationalen Verständigung sowie der Friedenssicherung. Sie setzt sich mit den Vernetzungen der internationalen, wirtschaftlichen und politischen Realität auseinander und trägt zu **grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen** bei. Sie fördert den Prozess der europäischen Einigung.

(2) Internationale und interkulturelle Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen soll das Prinzip der Inklusion verwirklichen und dadurch zu Chancengerechtigkeit und gleichberechtigter Teilhabe beitragen. Die Jugendarbeit soll eigenständige Ansätze und Angebote in diesem Bereich entwickeln.

(3) Das Land fördert vor allem die Zusammenarbeit und den Austausch mit **Skandinavien** und den Ostsee-Anrainer-Staaten.

Abschnitt X Träger der Jugendhilfe

§ 51

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern nach den Absätzen 3 und 8.

(3) Zu beratenden Mitgliedern beruft das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein

1. (...),
2. (...),
3. (...),

4. eine Person auf Vorschlag des dänischen Jugendverbandes (SdU),

(4) Bei der Benennung der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen **Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** und § 15 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), berücksichtigt werden.

Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2016

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
vom 7. März 2016 (- VIII 342 - 464.123-002 -)

Gültig vom: 01.01.2016

Gültig bis: 31.12.2016

(Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 12, S. 276)

(Auszug)**3****Zuschussvoraussetzungen****3.1**

Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2

Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeningen for Sydslesvig e.V. sind bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

3.3

Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

Abschnitt 6 : Rundfunk und Medien**Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)**

Vom 26. Februar 1992

(GVOBl. S. 120),

zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 21.06.2005 (GVOBl. S. 254)

(Auszug)**§ 7****Programmgrundsätze**

(2) Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken, und sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt einsetzen. **Das Programm des NDR soll** die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern, **für die Friedenssicherung und den Minderheitenschutz eintreten**, die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen und zur sozialen Gerechtigkeit beitragen. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -)

Artikel 1 der Neubekanntmachung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 26. Januar 1998 (GVOBl. S. 79),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 3. Dezember 2015 (Anlage des Ges. v. 21.09.2016, GVOBl. S. 798)

(Auszug)

§ 11 d Telemedien

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedien an, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

(3) Durch die Telemedienangebote soll **allen Bevölkerungsgruppen** die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten sowie **die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden**. Bei sendungsbezogenen Telemedien muss der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden.

§ 25 Meinungsvielfalt, regionale Fenster

(1) Im privaten Rundfunk ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. **Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen**. Die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maße ungleichgewichtig beeinflussen.

(3) Im Rahmen des Zulassungsverfahrens soll die Landesmedienanstalt darauf hinwirken, dass an dem Veranstalter auch **Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen** beteiligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(4) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts **Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen**. Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzu-

stellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 stehen es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen. Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts
„Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) Vom 18. September 2006**

Vom 18. September 2006
(GVOBl. Schl.-H. S. 204)

(Auszug)

**§ 2
Aufgaben und Grundsätze**

(1) Die Anstalt gibt Gruppen und Personen, die selbst nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzerinnen und Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk und Fernsehen regional zu verbreiten (Bürgerfunk). Sie nimmt auch Aufgaben der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz wahr. **Sie leistet bei Erfüllung dieser Aufgaben auch einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen.**

(2) Der Offene Kanal wird

1. im Hörfunk drahtlos als eigenständiges Programmangebot über Sender geringer Reichweite,
2. im Fernsehen über Kabelanlagen

vornehmlich in Ballungsgebieten Schleswig-Holsteins verbreitet. Die Anstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten. Ständige Einrichtungen des Offenen Kanals befinden sich in Flensburg, Heide, Husum, Kiel und Lübeck.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsberechtigt zur Teilnahme am Offenen Kanal ist, wer in Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg oder in der **Region Syddanmark** seine Wohnung oder seinen Sitz hat.

**§ 6
Beirat**

(1) Der Beirat hat fünf Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schleswig-holsteinischen Mitglieder des Medienrates der Landesmedienanstalt,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds e.V.,

3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Interdisziplinären Zentrums Multimedia der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. **einer Vertreterin oder einem Vertreter, der oder die von der oder dem Beauftragten für Minderheiten und Kultur der Landesregierung bestimmt wird.**

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen für die jeweilige Amtszeit entsandt. Eine einmalige Wiederholung der Entsendung ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des amtierenden Beirats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter für die neue Amtszeit zu benennen ist. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Beirats können von den entsendungsberechtigten Stellen nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)

Vom 13. Juni 2006

(HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108),

in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das
Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein

(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

vom 2./22. September 2014

(HmbGVBl. S. 490, GVOBl. Schl.-H. S. 487)

(Auszug)

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk

§ 3

Programmaufgabe

(1) Rundfunkprogramme nach diesem Staatsvertrag sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem **kulturellen Auftrag** des Rundfunks entsprechen. Rundfunkveranstalter erfüllen dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei, einem Bekenntnis, einer Weltanschauung oder einer sonstigen Gruppe dienen. Die Erfüllung der Programmaufgabe erfolgt in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmlieferung durch Dritte abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. § 19 bleibt unberührt.

§ 4

Programmgrundsätze, Meinungsumfragen

(1) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zu sozialer Gerechtigkeit und zur Verwirklichung der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sowie die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer stärken und zur **Förderung von Minderheiten** beitragen.

§ 13

Besondere Sendezeiten

(1) Der Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms oder eines entsprechenden Programmteils hat Parteien und Vereinigungen, für die in seinem Sendegebiet ein Wahlvorschlag zum jeweiligen Landesparlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und für Ländervollprogramme oder entsprechende Programmteile gelten diese Bestimmungen entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge zu den Kreis- und Stadtvertretungen zugelassen worden sind; **dieses Erfordernis gilt nicht für die Parteien der dänischen Minderheit**. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

§ 22

Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Telemedien

(2) Der Vorschlag über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten soll dabei folgende Kriterien berücksichtigen:

[...]

5. Berücksichtigung von **programmlichen Interessen von Minderheiten**,

[...]

§ 28 a

Lokaler Hörfunk in Schleswig-Holstein

(1) Zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit lokalen Informationen kann die Anstalt nach Maßgabe der folgenden Absätze für bis zu fünf Versorgungsgebiete in Schleswig-Holstein abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 lokalen terrestrischen Hörfunk zulassen. Auf der Grundlage jeweiliger Marktanalysen entscheidet die Anstalt, dass bis zu zwei dieser lokalen Hörfunkprogramme kommerziell und die Übrigen nichtkommerziell veranstaltet werden. **In den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, ist die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen.**

Fünfter Abschnitt
Plattformen und Übertragungskapazitäten

4. Unterabschnitt
Weiterverbreitung

§ 30
Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

(3) Über die Belegung von bis zu 29 Kanälen für Fernsehprogramme sowie über die Belegung mit Hörfunkprogrammen entscheidet die Anstalt. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommender Rundfunkprogramme und Telemedien vorhanden sind, gilt folgende Rangfolge:

1. die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme, die von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkvollprogramme und Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information sowie das jeweilige Angebot nach dem Sechsten Abschnitt,
2. **in Schleswig-Holstein zwei der im überwiegenden Teil des Landes mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren, terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme (terrestrische ortsübliche Programme) aus Dänemark,**
3. (...)

§ 32 a
Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass

a) (...)

b) (...)

c) die Kapazitäten für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung stehen,

d) (...)

Sechster Abschnitt Bürgermedien

2. Unterabschnitt Offener Kanal in Schleswig-Holstein

§ 35 Offener Kanal in Schleswig-Holstein

(1) In Schleswig-Holstein werden im terrestrischen Hörfunk in den Bereichen Westküste, Lübeck und Kiel sowie im Kabelfernsehen in den Bereichen Flensburg und Kiel jeweils ein Offener Kanal für regionalen Bürgerfunk und zur Förderung der Medienkompetenz unterhalten. Der Offene Kanal gibt Gruppen und Personen, die nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk oder Fernsehen regional zu verbreiten.

(2) Näheres regelt Schleswig-Holstein durch Gesetz.

Achter Abschnitt Anstalt

§ 42 Wahl des Medienrats

(2) **Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jeweils jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz im jeweiligen Land vorschlagsberechtigt.** Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen.

**Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Bestimmung eines Mitglieds des ZDF-Fernsehrates**

Vom 30. November 2015

(GVOBl., S.406)

(Auszug)**§ 2****Bestimmung eines Mitgliedes des ZDF-Fernsehrates**

Das **Mitglied des Fernsehrates** des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe oo des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages **aus dem Bereich Regional- und Minderheitensprachen** aus dem Land Schleswig-Holstein **wird** einvernehmlich gemeinsam vom **Friesenrat - Sektion Nord e.V., Südschleswigschen Verein (SSF), Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein und Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein entsandt**. Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für den Eingang der Mitteilung über die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die gemeinsame Entsendung nicht erfolgt, entscheiden die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Organisationen unverzüglich in gemeinsamer Sitzung durch Los. Die übrigen Vorschriften des durch den 17. RÄStV geänderten ZDF-Staatsvertrages bleiben unberührt.

Abschnitt 7: Sprachen

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

(GVOBl., S. 243, 534),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVOBl. S. 659)

(Auszug)

§ 82 a

Amtssprache

(3) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die Behörde in einer bestimmten Weise tätig werden muß, und gehen diese in einer fremden Sprache ein, so beginnt der Lauf der Frist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Behörde eine Übersetzung vorliegt.

(4) Soll durch eine Anzeige, einen Antrag oder eine Willenserklärung, die in fremder Sprache eingehen, zugunsten einer oder eines Beteiligten eine Frist gegenüber der Behörde gewahrt, ein öffentlich-rechtlicher Anspruch geltend gemacht oder eine Leistung begehrt werden, so gelten die Anzeige, der Antrag oder die Willenserklärung als zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Behörde abgegeben, wenn auf Verlangen der Behörde innerhalb einer von dieser zu setzenden angemessenen Frist eine Übersetzung vorgelegt wird. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Eingangs der Übersetzung maßgebend, soweit sich nicht aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Auf diese Rechtsfolge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 82 b

Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden

(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshan-

deln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.

(3) In den Fällen des § 82 a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang der Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.

(4) In den Fällen des § 82 a Absatz 4 wird die Frist durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1 gewahrt.

Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz - FriesischG)

In der Fassung vom 13. Dezember 2004
(GVOBl. Schl.-H. S. 481),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016
(GVOBl. Schl.-H. S. 534)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens der Friesen ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Friesische Sprache in Behörden und Gerichten

- (1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die in Schleswig-Holstein gesprochenen friesischen Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Behörden können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.
- (4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterinnen oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.

§ 2

Friesischsprachige Mitarbeiter und Einstellungskriterium

- (1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.
- (3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.
- (4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.

§ 3

Beschilderung an Gebäuden

- (1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.
- (2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

§ 4

Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen können sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe angewendet werden.

§ 5**Friesische Farben und Wappen**

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

§ 6**Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen**

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern.

(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.

§ 7**Verkündung**

Dieses Gesetz wird in deutscher Sprache und in friesischer Übersetzung verkündet.

§ 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage: Friesischsprachige Übersetzung

Gesäts

fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid

(Friisk-Gesäts - FriiskG)

Foon e 13. önj e jülmoune 2004

Präambel**§ 1****Friiske spräke önj e öfentlik ferwältung**

(1) Dät lönj Slaswik-Holstiinj schucht da friiske spräkeforme, wat önj Slaswik-Holstiinj brükd wårde, as en diilj foon e gaistie än kulturäle rikduum foont lönj önj. Följk mötj da änkelte friiske spräkeforme fri

brüke. Dåt brüken foon da änkelte friiske spräkeforme önj e öfentlike ferwåltunge önj uurd än schraft än e motiwatsjoon deertu wårt schööld än stiped.

(2) Da bürgerine än bürgere koone ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj di friiske spräke brüke än insäkne, dokumänte, urkunde än ouder schraftlik materiool önj e friiske spräke forleede. Wan deer niimen önj e ferwåltung as, wat friisk koon, jült § 82 a oufsnit 2 bit 4 foont loonsferwåltingsgesäts sūdānji uk fort friisk. Brükt en bürgerin unti en bürger ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj unti awt ailönj Håililönj di friiske spräke, sū koone e ferwåltunge uk di friiske spräke ouerfor jūdeer bürgerin unti dideere bürger brüke, wan oudere niinj noodiile deerdöör hääwe unti dāt årbe foon oudere ferwåltunge deerdöör ai behanerd wårt.

(3) Ofisjåle formulaare än öfentlike bekāndmāāginge koone foon e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twāāsprāket aw tjūsch än aw friisk ütđānj wārde.

§ 2

Kriteerium fort instalen önj e öfentlike tiinjst

Wan huum friisk koon än wan jūdeer kwalifikatsjoon önj e änkelte fål än önjt konkret årbefålj nūsi as, wårt jūdeer kwalifikatsjoon foont lönj Slaswik-Holstiinj än di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj bait instalen önj e öfentlike tiinjst önjrāāgend.

§ 3

Schilde bai gebūude

(1) Bai gebūude önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj schan twāāsprākede schilde aw tjūsch än friisk önjbroocht wārde, wan et ham am ferwåltunge foont lönj unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat et lönj tuhiire. Bai üülje iinjsprākede schilde koone schilde aw friisk tufāiged wārde.

(2) Di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj hääwe et rucht än brāng bai gebūude önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twāāsprākede schilde aw tjūsch än friisk önj, wan et ham am ferwåltunge unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat e kris unti e komuune tuhiire.

(3) Dāt lönj Slaswik-Holstiinj seet ham deerfor in, dāt da schilde bai oudere öfentlike gebūude än topograafische betiikninge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twāāsprāket aw tjūsch än friisk önjbroocht wārde.

§ 4

Siigele än brāifhoode

Da bestiminge önj e § 3 mātj huum sūdānji uk for siigele än brāifhoode önjwiinje, wat döör ferwåltunge än organisatsjoone önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj brükd wārde.

§ 5

Friiske blaie än woopen

Da blaie än et woopen foon da friiske koone önj e kris Nordfraschlönj tubai da blaie än et woopen foont lönj brükd wārde. Da friiske blaie san gölj-rüüdj-ween.

§ 6**Toorpsschilde**

Jü fordere sid foon toorpsschilde (ferkiirstiiken 310 önj e strooteferkiirsordning) koon önj e kris Nordfraschlönj eefter § 46 oufsnit 2 strooteferkiirsordning twäärspräket aw tjüsch än friisk weese. Da ferwältunge foont lönj schan deeraw ächte än jam deerfor inseete, dät dätdeer müülj längd wärde koon - wañt nüsi deet, schal deerbai en rääme seet wärde, hüdänji da schilde ütsiinj än apstald wärde schan.

§ 7**Bekänd määgen**

Dätheer gesäts wärt aw tjüsch än önj en friisk ouerseeting bekänd määged.

§ 8**Termin**

Dätheer gesäts jült ouf än däi eeftert bekänd määgen.

Anlage zu § 6 Abs. 2 Friesisch-Gesetz / Önjlääge tu § 6 oufsnit 2 Friisk-Gesäts**Liste von Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen – Kreis Nordfriesland
List foon toorpsnoome än topograafische betiikininge – kris Nordfraschlönj****Deutsch**

Abort
Achtrup
Ackern
Ackerum
Addebüll
Adenbüller Koog
Adolfskoog
Ahrenshöft
Ahrenshöfter Marsch
Ahrenviöl
Ahrenviölfeld
Alkersum
Almdorf
Almdorfer Marsch
Alt Gardingdeich
Altendeich (Hattstedt)
Altendeich (Ockholm)
Alter Burgwall
Alter Koog
Alter Sielzug
Altneukoog
Amrum
Archsum
Arlau
Arlau Schleuse
Arlewatt
Arlewattfeld

Friesisch

Abuurt
Åktoorp
de Eekere
Ekrem
Aadebel
Aadenbeler Kuuch
Adolfskuuch
Oornshaud
Oornshauner Määrsch
Årnfjål
Årnfjålfeel
Aalkersem
Aalmtoorp
Aalmtoorper Määrsch
Uule Gaardingdik
Ualdik
Uuldik
Borig
Uule Kuuch
Uuil Tooch
Uulnaikuuch
Oomram
Ärichsem
Arluu
Arluu Slüs
Alwat
Alwatfeel

Augsburg	Augsborj
Augustenkoog, Alt-	Uule Augustenkuuch
Augustenkoog, Neu-	Naie Augustenkuuch
Autrum	Outrem
Aventoft	Oowentoft
Backensholz	Bakenshult
Backenswarft	Bakensweerw
Bahnenswarft	Bounsweerw
Bargum Barg	Beerch
Bargum, Ost-	Aaster-Beergem
Bargum, West-	Weester-Beergem
Behrendorf	Bjarntoorp
Beim Siel	bai e Sil
Beltringharder Koog	Beltringhiirder Kuuch
Benninghusum	Bäninghüsem
Bever	e Bääwer
Bevertoft	Bäärtoft
Bevertoft Koog	Bäärtoft Kuuch
Blidsel	Blisel
Blocksberg (Bökingharde)	Bloksbärj
Blocksberg (Eiderstedt)	Bloksbeeri
Blumenkoog	Bluumenkuuch
Böglum	Bööglem
Bohle	di Boul
Bohmstedt	Baamst
Bohmstedter Marsch	Baamstinger Määrsch
Bohmstedtfeld	Baamstinger Feel
Bohnenhallig	Bunehali
Bohnenland	Buanenlöö
Bökingharde	Böökinghiird
Bökingharder Gotteskoog	Böökinghiirder Gutskuuch
Boldixum	Bualigsem
Bollhaus	Bulhüs
Bollingwarft	Bolingweerw
Bombüll	Bumel
Bondelum	Bonlem
Bongsiel	Bongsil
Bongsieler Kanal	Bongsiler Kanool
Bordelum, Ost-	Aaster Boorlem
Bordelum, West-	Weester Boorlem
Bordelumer Koog	Boorlemer Kuuch
Bordelumfeld	Boorlemfeel
Bordelumsiel	Boorlemersil
Borgsum	Borigsem
Borsbüll	Buursbel
Borsthusem	Borsthüsem
Bosbüll	Bousbel
Botschlotter See	Butschluuter Siie
Bottschlott	Butschluut
Bottschlotterkoog	Butschluuter Kuuch
Boverstedt	Boowerstää
Boxlund	Bokslün
Braderup (Karrharde)	Brüüdjtoorp

Braderup (Sylt)	Brēðerep
Bramstedt	Braamstää
Bramstedtlund	Braamstäälönj
Braunberg	Brünbärj
Bredstedt	Bräist
Bredstedter Koog	Bräistinger Kuuch
Breklum	Brääklem
Breklumer Koog	Brääklemer Kuuch
Bremsburg	Bremsborj
Broderskoog	Broorskuuch
Broderswarft	Brouerswäärw
Brook	Brook
Brösum (St.-Peter)	Bröösem
Broweg	Bruwäi
Brunottenkoog	Bruunodenkuuch
Büllsbüll	Bälsbel
Bundesgaard	Boinjesguurd
Bundesgaarder See	Boinjesguurdsäie
Buphever Koog	Bupheewerkuuch
Burg	e Borj
Büttjebüll	Bötjebel
Büttjebüllfeld	Bötjebelfäil
Cecilienkoog	Ceciilienkuuch
Christian-Albrechts-Koog	Krisen-Albrechen-Kuuch
Christian-Albrechts-Koog, Alter	Üülje Krisen-Albrechen-Kuuch
Christian-Albrechts-Koog, Neuer	Naie Krisen-Albrechen-Kuuch
Christianswarf	Krüschensweerw
Dagebüll	Doogebel
Dagebülldamm	Doogebel-Doom
Dagebüller Koog	Doogebeler Kuuch
Dagebüllhafen	Doogebel-Huuwen
Dagebüllkirche	Doogebel-Schörk
Deezbüll	Deesbel
Deezbüll Deich	Deesbeldik
Deezbüll Eck	Deesbeljarn
Degel	Däägel
Deichshörn	Diksheern
Deljekoog	Deljekuuch
Desmeciereskoog	Desmeciereskuuch
Diedersbüll	Tiirsbel
Diedersbüllfeld	Tiirsbelmärke
Diekhusen	Dikhüsem
Dikjen-Deel	Dikjen-Deel
Dingsbülldeich	Dingsbeldik
Ditrichswarf	Diitrichsweerw
Dörpum	Toorpem
Dörpumfeld	Toorpemfäil
Drage	Draage
Dreieckskoog	Träikantskuuch
Dreiherdereck	Träihiirdsaaker
Dreimühlen	Träimeelne
Drelsdorf	Trölstrup
Drift	Draft

Düne (Helgoland)	de Hallem
Dunsum, Groß-	Grat Dunsem
Dunsum, Klein-	Letj Dunsem
Ebbüll	Äbel
Ebüll	libel
Eckstock	likstook
Efkebüll	Äfkebel
Ehst	Eest
Ehstensiel	Eestensil
Eiberg	Oibäärch
Eider	e Ääder
Eiderstedt	Ääderstää
Elisabeth-Sophien-Koog	Eliisabeth-Sofiiien-Kuuch
Ellenbogen	Alemböög
Ellerbüll	Älerbel
Ellhöft	Älhood
Ellhöftfeld	Älhoodfäj
Emmelsbüll	Ämesbel
Enge	Ding
Engelsburg	Ängelsborj
England	Ängloun
Esing	Eesing
Fahretoft	Foortuft
Fahretofter Norderkoog	Foortufter Norderkuuch
Fahretofter Süderkoog	Foortufter Sööderkuuch
Feddersbüll	Firsbel
Feddersburg	Fädersborj
Feddersdeich	Fädersdik
Fedderswarft	Fäderswäärw
Fegetasch	Fäägetas
Fehsholm	Feesholm
Finkhaus	Finkhüs
Finkhaushallig	Finkhüshali
Föhr	Feer
Freesmark	Freesmoark
Freienwill	Frienwale
Fresendelf	Frisendelf
Fresenhagen	Frisenhuuwen
Friedensburg	Free´ensborj
Friedrichstadt	Freedaistää
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	Friedrich-Wilhelm-Lübke-Kuuch
Gaarde (Horsbüll)	e Guurd
Gaarde (Ockholm)	Guurd
Gaarde (Sprakebüll)	e Guurd
Galgenberg (Lütjenholm)	Guulibeerch
Galmsbüll	Galmsbel
Galmsbüllkoog	Galmsbelkuuch
Garbrielswarft	Gårbrielswäärw
Garding	Gaarding
Garding, Kirchspiel	Schöspel Gaarding
Gath	e Gåås
Glücksburg	Loksborj
Goesharde, Norder-	Noordergooshiird

Goesharde, Süder-	Süürgooshiird
Goldebek	Golbäk
Goldelund	Gelün
Goting	Guating
Gotteskoog (Bökingharde)	Gutskuuch
Gotteskoog (Wiedingharde)	Gotskuuch
Gotteskoogdeich	Gutskuuchdik
Gotteskoogsee	Gotskuuchssäie
Grellsbüll	Grelsbel
Gröde-Appelland	di Gröoe – Apellöön
Großdüne	Gratdün
Großer Koog	Grote Kuuch
Großhallig	Grothali
Grothusenkoog	Grothüsem-Kuuch
Grünhaus	Gräinhüs
Grünhorn	Gräinheern
Grüntal	Gräindeel
Gunsbüttel	Gunsbütel
Haaks	Hååks
Haasberg	Haasbärj
Habel	Haabel
Haferacker	Hääwereeker
Haimoordeich	Haimöördik
Halebüll	Hälbel
Hamburger Deich	Hamborjer Dik
Hamburger Hallig	Hamborjer Hali
Hanswarft	Hansweerw
Harblek	Haablek
Harmonie	Harmonii
Haselund	Haaselün
Haselund Au	Haaselün Uu
Hasenhallig	Håårehåli
Hattersbüllhallig	Hatesbelhali
Hattstedt	Haatst
Hattstedter Koog	Haatstinger Kuuch
Hattstedter Neuer Koog	Haatstinger Naie Kuuch
Hattstedtermarsch	Haatstinger Määrsch
Hattstedtfeld	Haatstfeel
Hauberg	Haubärj
Hauke-Haien-Koog	Hauke-Haien-Kuuch
Hedehusum	Hedehüsem
Heideberg	Hiignube
Helgoland	deät Lun
Hemme	Heme
Hemmerdeich	Hemerdik
Herrendeich	Hiirnedik
Herrenkoog	Hiirnekuuch
Herstum	Heerstem
Hesbüll, Norder-	Nordhjisbel
Hesbüll, Süder-	Sörhjisbel
Hesbüllfeld	Hjisbelsäie
Heverkoog	Heewerkuuch
Hiligenört	Hiligenört

Hilligenley	Hingelai
Hochbohm	Huuchbuum
Hochbrücksiel	Huuchbrusil
Hochdorf	Huuchtoorp
Hochhörn (Eiderstedt)	Huuchheern
Hochhörn (Wiedingharde)	bai e Hörn
Hochviöl	Huuchfjåål
Hochviöl-Berg	Huuchfjåål-Beeri
Hockensbüll	Hukensbel
Hockensbüllfeld	Hukensbelfeel
Hoddebülldeich	Hodebeldik
Hof Berg	Hoof Bärj
Högel	Höögel
Högelfeld, Norder-	Noorder Höögelfäil
Högelfeld, Ost-	Aaster Höögelfäil
Hogelund	Huugelün
Holerem	Holerem
Hollbüllhuus	Holbelhüs
Holm	Hulm
Holmer Fähre	Hoolmer Feer
Holmer Siel	Hoolmer Sil
Holmkoog	Hulmkuuch
Holzacker	Hoolteeker
Hooge	di Huuge
Hörn	De Heern
Hörnum	Hörnem
Horsbüll	Hoorbel
Horsbüll, Alt	Uuilhoorbel
Horsbüll, Neu-	Naihorbel
Horsbüllfeld	Hoorbelmoarke
Horstedt	Hoorst
Horstedtfeld	Hoorstfeel
Hoxtrup	Hukstrup
Hoyerswort	Hoierswort
Huck	Huk
Hude	Huude
Hülk	Hülk
Hülkenbüll	Hülkenbel
Hülltoft	Hältoft
Hülltofter Tiel	Hältoft Diipe
Humptrup	Humptoorp
Humptrupfeld	Humptoorpfälj
Hundebüller Koog	Hüneblinger Kuuch
Hungerburg	Hongerbeeri
Hunnenkoog	Hunenkuuch
Hunnenswarft	Hünensweerw
Hunwerthusum	Honerthüsem
Husum	Hüsem
Husumer Au	Hüsemer Uu
Hyholm	Huuchhulm
Immenstedt	Emst
Immenstedtfeld	Emstfeel
Ingwershörn	Ingwersheern

Ipernstedt	Ipernstää
Ipkenswarft	lipkensweerw
Jacobswarft	Jokepsweerw
Jägerkrug	Jäägerkrooch
Johann-Heimreichs-Koog	Johann-Heimreichen-Kuuch
Joldelund	Jalün
Joldelundfeld	Jalümfäil
Jüggersmarsch	Jükersmënsk
Juliane-Marien-Koog	Juuljäänen-Mariienkuuch
Junkernkoog	Junkernkuuch
Kaamp	Kaamp
Kahlebüll	Kaalebel
Kalfslund	Kalfslün
Kaltenhörn	Koolnheern
Kampen	Kaamp
Kamphörn	Kampheern
Karlum	Kuurlem
Karlumfeld	Kuurlemfälj
Karrharde	Kårhiird
Karrharder Alter Koog	Kårhiirder Uule Kuuch
Karrharder Gotteskoog	Kårhiirder Gutskuuch
Katharinenheerd	Katriinenheerd
Kating	Kååting
Katingsiel	Kååtingsil
Katzhörn	Koatshörn
Keitum	Kairem
Ketelswarf	Kätelswäärw
Kiefhuck	Kiifhuk
Kielsburg	Kilsborj
Kirchhofswarf	Schorkhoofweeref
Kixbüll	Kiksbel*
Kixbüllhof	Kiksbelguurd
Klaampshörn	Klaampshörn
Klanxbüll	Klangsbel
Klanxbüll, Oster-	Oaster Klangsbel
Klanxbüll, Wester-	Weerster Klangsbel
Klappholttal	Klapholtdääl
Kleiende	Kloidiinj
Kleihörn	Kloiheern
Kleiner Koog	Läitje Kuuch
Kleiner Norderkoog	Läitje Noorderkuuch
Kleinkoogsdeich	Laitekuuchsdik
Kleiseerkoog	Kloisiiekuuch
Kleiseerkoogsdeich	Kloisiiekuuchsdik
Klentertal	Klenterdeel
Klerenbüll	Kleerenbel
Klindt	Klänt
Klint	Klänt
Klintum (Föhr)	Klantem
Klintum (Karrharde)	Kläntem
Klintumfeld (Karrharde)	Kläntemfäil
Klixbüll	Klasbel
Klixbüller Koog	Klasblinger Kuuch

Klixbüllfeld	Klasbelfälj
Klockries	Klookris
Klostermiteldeich	Klostermäldik
Knorburg	Knorborch
Knudtswarft	Knütsweerw
Knutzenswarft	Knudsensweerw
Kohldammer Koog, Großer-	Grute Kooldoomer Kuuch
Kohldammer Koog, Kleiner-	Latje Kooldoomer Kuuch
Kohldammerdeich	Kooldoomerdik
Koldenbüttel	Koolnbütel
Kolkerheide	Kolkerhii
Kollund	Kolün
Königsacker	Kiningseeker
Königshafen	Köningshaawen
Korndeich	Koorndik
Kornkoog	Eekerkuuch
Kotzenbüll	Kotsenbel
Kragelund	Kraagelün
Krakebüll	Kråågebel
Krimm	Krim
Ladelund	Låålönj
Läiged	Läiged
Lange Anna (Helgoland)	Nathuurnstak
Langedeich	Lungendik
Langeness	de Nees
Langenhorn	e Hoorne
Langenhorn, Ost-	e Aasterhoorne
Langenhorn, West-	e Weesterhoorne
Langenhorner Alter Koog	Hoorninger Uule Kuuch
Langenhorner Heide	Hoorninger Hii
Langenhorner Neuer Koog	Hoorninger Naie Kuuch
Langenhornfeld, Oster-	Aasterhoorningerfäil
Langenhornfeld, Wester-	Weesterhoorningerfäil
Langerdeich	Lungedik
Langstoft	Lungstuft
Leck	Leek
Leckeng	Leekeng
Lecker Au	Leeklinger Struum
Leegesee	Läigesäi
Legerade	Läigeroos
Lehmrickkoog	Liimrikkuuch
Lehnshallig	Leenshali
Leikenhusen	Leikenhüsem
Lexgaard	Leeksguurd
Lindholm	Lunham
Lindholmfeld	Lunhamfälj
List	List
Loheide	Lohii
Loheiderfeld	Lohiifäil
Lokert	Lookert
Louisenkoog	Luuisenkuuch
Löwenstedt	Jöömst
Löwenstedtfeld	Jöömstfeel

Löwenstedtlund	Jöömstlün
Lund (Bordelum)	e Lün
Lund (Husum)	de Lün
Lütjenholm	Läitjholem
Lütjenhorn	Letjenhoarn
Lütjenhornfeld	Letjenhoarnfäil
Lütt-Jenswarft	Lätj-Jens-Wäärw
Lüttmoorsiel	Läitj Möör Sil
Maasbüll	Moosbel
Margarethenberg	Guulibeerch
Margarethenkoog	Margarethenkuuch
Marienkoog	Mariienkuuch
Marienkoogsdeich	Mariienkuuchsdik
Markhäuser	Moarkhüsinge
Marschkoog	Määrschkuuch
Martendorf	Martentoorp
Mayenswarf	Moiensweerw
Medehop, Groß-	Meedehoop, Grot-
Medehop, Klein-	Meedehoop, Letj-
Megelberg	Määgelbeerch
Merlingfeld	Märtingmoarke
Mettenwarft	Mettenweerw
Midlum	Madlem
Mildstedt	Mälst
Mildstedtfeld	Mälstfeel
Mirebüll	Mörebel
Mitteldeich (Nordstrand)	Mäldik
Mitteldeich (Wiedingharde)	Mädeldik
Mittelfeld	Mädfäil
Mittelland (Helgoland)	deät Meddellun
Mittelster Koog	Mälste Kuuch
Mitteltritt	Madeltrit
Mönkebüll	Mönkebel
Mönkebüllfeld	Mönkebelfäil
Moordeich (Bökingharde)	Måårdik
Moordeich (Eiderstedt)	Möördik
Moorhäuser	Moosjarn
Morsum (Nordstrand)	Moorsem
Morsum, Groß-	Gurt Muasem
Morsum, Klein-	Litj Muasem
Mövenberg	Mobārig
Mühlendeich (Eiderstedt)	Meelndik
Mühlendeich (Wiedingharde)	Mjilendik
Munkmarsch	Munkmērsk
Nackhörn	Neekheern
Näshörn	Neshörn
Nebel	Neebel
Neuburg	Naiborj
Neudamm	Naidoom
Neudorf	Naitorp
Neue Au	Naie Uu
Neugalmsbüll	Naigalmsbel
Neuhaus	Naihüs

Neuhörn	Naihörn
Neuhorsbüll	Naihorbel
Neukirchen	Naisjösbel
Neukirchen Mittelfeld	Naisjösbel Mädfäl
Neukirchen Osterfeld	Naisjösbel Oasterfäl
Neukirchen Südfeld	Naisjösbel Sörfäl
Neukoog	Naikuuch
Neukrug	Naikrouch
Neupepersmark	Naipepersmoark
Neuwarf	Naiweerw
Neuwarft	Naiweerw
Nickelswarft	Nikelsweerw
Nieblum	Njiblem
Niebüll	Naibel
Norddeich (Bökingharde)	Norddik
Norddeich (Eiderstedt)	Noorddik
Norddorf	Noorsaarep
Nordende	Noordiine
Norderaue	a Nurder Ia
Norderdeich	Noorderdik
Norderfeld	Noorderfeel
Norderfriedrichskoog	Norderfriidrichenkuuch
Norderhafen	Noorderhuuwen
Norderhesbüll	Noordhjisbel
Norderheverkoog	Noorderheewerkuuch
Norderhörn	Noorderheern
Nordermarsch	Noordermäärsch
Nordermitteldeich	Noordermäldik
Norderoog	Noorderuug
Norderreihe	Noodderräich
Norderwarft	Noorderweerw
Norderwaygard	Norder Waiguurd
Nordfriesland	Nordfriislon
Nordhörn	Noordhörn
Nordmark	Noordmoark
Nordmarsch-Langeness	di Meersk – di Nees
Nordosterdeich	Noortoasterdik
Nordstrand	di Ströön
Nordstrandischmoor	Läitj Möör
Nordwarf	Noordweerw
Nordwarft	Noordweerw
Norstedt	Noorst
Norstedtfeld	Noorstfeel
Nösse	Nösi
Nyholm	Naihulm
Obbenskoog	Obbenskuuch
Oberland (Helgoland)	deät Bopperlun
Ockenswarft	Okensweerw
Ockholm	e Hoolme
Ockholmer Koog	Hoolmer Kuuch
Odde	Ood
Odenbüll	Odenbel
Oevenum	Ööwenem

Ohrstedt, Oster-	Ååster Uurst
Ohrstedt, Wester-	Weester Uurst
Ohrstedt-Bahnhof	Uurst-Båånhof
Ohrstedtfeld	Uurstfeel
Oland	Ualöö
Oldenkoog	Uule Kuuch
Oldenswort	Åldenswort
Oldersbek	Åldersbäk
Olderup	Åldrop
Olderupfeld	Åldropfeel
Oldorf	Uuiltorp
Oldsum	Olersem
Olfhusum	Ülehüsem
Olversum, Groß-	Grot-Ålwersem
Olversum, Klein-	Letj-Ålwersem
Ophusum	Åphüsem
Osewoldter Koog	Oosewulder Kuuch
Ostenau	Aastenuu
Ostenaufeld	Aastenuufeel
Ostenfeld	Aastenfäil
Ostenfeldfeld	Aastenfäilfäil
Osterdeich (Bökingharde)	Ååsterdik
Osterdeich (Wiedingharde)	Oasterdik
Osterende (Sylt)	Uasterjen
Osterfeld	Ååsterfeel
Osterhever	Aasterheewer
Osterhusum	Ååsterhüsem
Osterklanxbüll	Oaster Kangsbel
Oststeg	Uastersteeg
Paysmark	Paiensmoark
Pellworm	Polweerm
Perebüll	Peerebel
Peterhaitzwarf	Peterhaitzweerw
Petersburg	Petersborj
Pobüll	Puubel
Pohnshalligkoog	Poonshalikuuch
Poppenbüll	Popenbel
Porrendeich	Poredik
Porrenkoog	Porekuuch
Puan Klent	Puan Klent
Ramstedt	Ramstää
Rantrum	Rånterem
Rantrumdeich	Rånteremdik
Rantrumfeld	Rånteremfeel
Rantum	Raantem
Rantumlohe	Raantem Lua
Rantzauhöhe	Wiarkshuuch
Redlefswarf	Reedelsweerw
Reimersbude	Reimersbööl
Reinsbüll	Reinsbel
Remp	Remp
Rethdeich	Raiddik
Reußenköge	Reußenkuuge

Rickelsbüll	Rikelsbel
Rickelsbüller Koog	Rikelsbeler Kuuch
Riddorf	Rääderup
Riesbüll	Riisbel
Rinkeshörn	Ränkeshörn
Risum	Risem
Risum-Lindholm	Risem-Lunham
Rixwarf	Raksweerw
Rödemis	Rööms
Rödemisfeld	Röömsfeel
Rodenäs	Runees
Rosendahl	Rousedeel
Rosenkranz	Roosekrans
Rothenspieker	Ruudespiiker
Rotzbüll	Rosbel
Ründel	de Rünel
Rütebüller See	Rübel Säie
Saatland	Seedlönj
Sande	de Sönj
Sandwehle	Sounwäil
Sandkrug	Sounkrouch
St.-Peter-Bad	St.-Peter-Bååd
St.-Peter-Böhl	St.-Peter-Bööl
St.-Peter-Dorf	St.-Peter-Toorp
St.-Peter-Ording	St. Peter-Urdem
St.-Peter-Süd	St.-Peter-Süüd
Satteldüne	Saateldün
Schäferhallig	Schääwehåli
Schardebüll	Schårdebel
Schardebüllfeld	Schårdebelfäil
Schellinghörn	Skelinghörn
Schiedhörn	Schiisheern
Schirl	Schiirl
Schlüttsiel	Slütsil
Schmale	e Smeerle
Schmalfeld	Smeelfäil
Schnatebüll, Oster-	Ååster Snootebel
Schnatebüll, Wester-	Weester Snootebel
Schnerpe	e Snärpe
Schobüll	Schööbel
Schobüllfeld	Schööbelfeel
Schulwarft	Sköölweerw
Schwabstedt	Swåbstää
Schweinehallig	Swinehåli
Schwesing	Swiasing
Schwesingfeld	Swiasingfeel
Schwesing-Bahnhof	Swiasing- Båånhof
Seebüll	Seebel
Seeth	Seet
Seewang	Siiwung
Sibbershusum	Sibershüsem
Siekbüll	Siikbel
Sieversbüll	Siiversbel

Sieversfleth	Siiwersfleet
Sieversflether Koog	Siiwersfleeter Kuuch
Sievertsborg	Siiwertsborg
Simonsberg	Siimensbeerier
Simonsbergerkoog	Siimensbeerier Kuuch
Smeerkroog	Smeerkrouch
Soholm	Såhulm
Soholmbrück	Såhulmbru
Soholmer Au	Såhulm Uu
Soholmfeld	Såhulmfäil
Sollwitt	Salwit
Sönke-Nissen-Koog	Sainke-Nissen-Kuuch
Sönnebüll	Sänebel
Sophien-Magdalenen-Koog	Sofiien-Magdalenen-Kuuch
Sophien-Sommerkoog	Sofiien-Samerkuuch
Spangweg	Spongwäi
Sparhörn	Späärheern
Speckhaus	Speekhüs
Spinkebüll	Spenskebel
Sprakebüll	Språkebel
Sprakebüllfeld	Språkebelfälj
Stadum	Ståårem
Stadumfeld	Stååremfälj
Stedesand	Stääsönj
Steenodde	Stianood
Sterdebüll	Steerdebel
Sterdebüller Koog, Alter-	Steerdebeler Uule Kuuch
Sterdebüller Koog, Neuer-	Steerdebeler Naie Kuuch
Stollberg	Stolbeerch
Störtewerkerkoog	Störtewärkskuuch
Störtewerkerkoog, Neuer-	Naie Störtewärkskuuch
Struklahnungshörn	Strüklååningsheern
Strukum	Strükem
Südbevertoft	Sörbäärtoft
Süddorf	Sössaarep
Süden	Sööden
Süderau	a Söler la
Süderdeich (Bökingharde)	Sööderdik
Süderdeich (Eiderstedt)	Süürdik
Süderdeich (Goesharde)	Sördik
Süderdeich (Karrharde)	Sürdik
Süderdeich (Wiedingharde)	Sördik
Süderende (Bökingharde)	Sööderiinje
Süderende (Föhr)	Söleraanj
Süderende (Sylt)	Süđerjen
Süderfriedrichskoog	Süürfriidrichenkuuch
Süderhafen	Süürhuuwen
Süderheidetal	Süđerhiirdeel
Süderhesbüll	Sörhjisbel
Süderheverkoog	Süürheewerkuuch
Süderhöft	Süürhaud
Süderhörn (Langeness)	Saaheern
Süderhörn (Wiedingharde)	Sörhörn

Süderland	Sööderloun
Süderlügum	Läigem
Süderlügumfeld	Läigemfäj
Südermarsch	Süürmäärsch
Süderoog	Saruug
Süderwarft	Sörweerw
Süderwaygaard	Sööder Waiguurd
Südfall	Süürfåål
Südfeddersbüll	Sörfeersbel
Südfeld	Sörfäil
Südhafen (Helgoland)	Siithoawen
Südstrand	Süüdstruun
Südwesthörn	Sörweersthörn
Sylt	Söl
Sylt-Ost	Söl-Uast
Tadenswarf	Tåånsweerw
Tadenswarf	Taadensweerw
Tamenswarf	Tamensweerw
Tammensiel	Tamensil
Tating	Tååting
Teglmark	Tägelmoark
Tetenbüll	Teedenbel
Tettwang	Tätwung
Tholendorf	Toolentoorp
Tilli, Oster-	Ååster-Tili
Tilli, Wester-	Weester-Tili
Tinningstedt	Taningstää
Tinningstedtfeld	Taningstääfäj
Tinum	Tinem
Toftum (Emmelsbüll)	Toftem
Toftum (Föhr)	Taftem
Tönning	Taning
Treene	Treene
Trendermarsch	Trindermäärsch
Treuburg	Traibeerg
Trollebüll	Troolebel
Tudenswarft	Tuunswäärw
Tümlauer Koog	Tümlauer Kuuch
Uelvesbüll	Ülwesbel
Uelvesbüller Koog	Ülwesbeler Kuuch
Uhlebüll	Ülbel
Unterland (Helgoland)	deät Deelerlun
Uphusum (Bordelum)	Aphüsem
Uphusum (Karrharde)	Äphüsem
Utersum	Ödersem
Uthörn	Uthörn
Viöl	Fjäål
Viölfeld	Fjäålfeel
Vollerwiek	Folerwik
Vollstedt	Faalst
Vollstedtfeld	Faalstfäil
Wall	Wal
Wallsbüll (Bredstedt)	Wåålsbel

Wallsbüller Koog	Wåålsbeler Kuuch
Wange	e Wong
Warmhörn	Wormheern
Wasserkoog	Wååderkuuch
Waygaard, Norder-	Norder Waiguurd
Waygaard, Süder	Sööder Waiguurd
Wegacker	Wäieeker
Welt	Wält
Wenningstedt	Woningstair
Westerdeich	Weesterdik
Westerheide (Amrum)	Waasterhias
Westerheide (Sylt)	Weesterhiir
Westerhever	Weesterheewer
Westerheversand	Weesterheewersoun
Westerklanxbüll	Weester Klangsbel
Westerkoog	Weesterkuuch
Westerland	Weesterlön
Westre	Weestre
Westrefeld	Weestrefälj
Weststeg	Weestersteeg
Wiedingharde	Wiringhiird
Wiedingharder Alter Koog	Wiringhiirder Uuile Kuuch
Wiedingharder Neuer Koog	Wiringhiirder Naie Kuuch
Wimmersbüll	Wimelsbel
Windert	Winert
Winnert (Ostenfeld)	Winert
Winnert (Sönnebüll)	Winert
Winnertfeld (Ostenfeld)	Winertfeel
Wisch (Friedrichstadt)	de Wisch
Wisch (Klanxbüll)	e Wäsk
Witsum	Wiisem
Wittbek	Witbäk
Wittbekfeld, Oster-	Ååster-Witbäkfeel
Wittbekfeld, Wester-	Weester-Witbäkfeel
Wittdün	Witjdün
Wittendün (St-Peter)	Witdün
Wittland	Witlöön
Witzwort	Widswort
Wobbenbüll	Wååbel
Wraagaard	Wruguurd
Wrewelsbüll	Wrääwsbel
Wriakhörn	Wriakhörn
Wrixum	Wraksem
Wyk (Föhr)	bi a Wik

Weitere friesischsprachige Ortsnamen und topografische Bezeichnungen sind erhältlich beim: / Oudere toorpsnoome än topograafische betiikninge san tu waasen tu fouen bait:

Nordfriisk Instituut
Süderstraße 30
25821 Bredstedt / Bräist, NF
Telefon/telefoon: 04671/6012-0
Fax/faks: 04671/1333
e-mail/ii-mäil: info@nordfriiskinstituut.de

**Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein vom 31. März 2009 (VII 423 - 621.121.108) zur Zulassung mehr-
sprachiger Ortstafeln**

**Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln und Ortshinweistafeln sowie anderer mehrsprachiger
Hinweiszeichen**

In § 6 des Friesisch-Gesetzes vom 13. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 481) wird darauf hingewiesen, dass die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im Kreis Nordfriesland **auch zweisprachig in Deutsch und Friesisch** erfolgen kann.

In Schleswig-Holstein war bereits mit Erlass des Verkehrsministeriums vom 20. August 1997 erstmals eine entsprechende Sonderregelung getroffen worden.

Im späteren Verfahren war von Verbandsseite der Wunsch vorgetragen worden, auf Ortstafeln auch die niederdeutsche (plattdeutsche) Bezeichnung vorsehen zu können.

Außerdem könnte sich in der Grenzregion zu Dänemark in Gemeinden mit einem erheblichen Dänisch sprechenden Bevölkerungsanteil ebenfalls eine mehrsprachige Gestaltung von Ortstafeln anbieten.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Regelungen getroffen:

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 3 StVO sowie den Ziffern V und VI der Verwaltungsvorschriften zu den Zeichen 310 und 311 StVO auf Antrag der jeweiligen Gemeinde auch **mehrsprachige Ortstafeln (Zeichen 310 StVO) – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache – aufgestellt werden dürfen.**

Die Zulassung solcher mehrsprachigen Ortstafeln erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Mehrsprachige Ortstafeln dürfen nicht zusätzlich, sondern nur an Stelle der bisherigen Ortstafeln aufgestellt werden.
2. Wenn eine Aufstellung mehrsprachiger Ortstafeln vorgesehen ist, sollte dies in der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Ortsteil einheitlich erfolgen.
3. Eine Ausgestaltung von Ortstafeln in mehr als zwei Sprachen sollte möglichst vermieden werden, zumal ein „Katalog“ unterschiedlicher Ortsbezeichnungen auch die Aussagekraft der einzelnen Zusatzbezeichnungen erheblich schmälern würde. Die Einzelfallentscheidung bleibt insoweit der jeweiligen Gemeinde überlassen.
4. Die Zulassung mehrsprachiger Ortsbezeichnungen bezieht sich ausschließlich auf die Vorderseite von Ortstafeln.

5. Es darf nur der Ortsname bzw. Ortsteilname (ggf. einschließlich der nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 310 erlaubten Zusätze) mehrsprachig angegeben werden. Eine mehrsprachige Angabe des Verwaltungsbezirks ist unzulässig.
6. Die zusätzliche Bezeichnung des Ortes bzw. Ortsteils in der Regional- oder Minderheitensprache muss unmittelbar unter der hochdeutschen Bezeichnung stehen und mit erkennbar kleinerer Schrift ausgeführt sein.
7. Die Kosten für den Austausch bzw. die Ergänzung der Ortstafeln sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die betreffende Gemeinde hat hierzu im Vorwege gegenüber der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben, sofern sie nicht ohnehin Träger der Straßenbaulast ist.

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO wird außerdem zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 StVO auf Antrag der jeweiligen Gemeinde auch **mehrsprachige Ortshinweistafeln (Zeichen 385 StVO) – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache** – aufgestellt werden dürfen, soweit sie zur Kennzeichnung von Ortschaften mit dem amtlichen Ortsnamen oder Ortsteilnamen verwendet werden.

Bei der Zulassung mehrsprachiger Ortshinweistafeln gelten die obigen für Ortstafeln festgelegten Bedingungen und Auflagen sinngemäß.

Die Regelung gilt auch für Köge, auf die mittels Zeichen 385 StVO hingewiesen wird.

Topografische Bezeichnungen

Unabhängig von dem speziellen Hinweis auf mögliche zweisprachige Ortstafeln wird in § 3 Abs. 3 des Friesisch-Gesetzes eine allgemeine Aussage getroffen, wonach das Land Schleswig-Holstein darauf hinwirkt, dass – **neben der Beschilderung an öffentlichen Gebäuden – auch topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig ausgeführt** werden. Diese Aussage ist auch auf eine im Bedarfsfall vorzunehmende Kennzeichnung von topografischen Elementen mit amtlichen Verkehrszeichen zu beziehen.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Aussage wird folgende Regelung getroffen:

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 StVO sowie den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 386 StVO i. V. m. den touristischen Beschilderungsrichtlinien **touristische Hinweiszeichen für topografische Besonderheiten (z. B. Gewässer und Erhebungen) auf Antrag auch mehrsprachig – in Hochdeutsch und der jeweiligen Regional- bzw. Minderheitensprache** – aufgestellt werden dürfen.

Bei der Aufstellung solcher Hinweisschilder ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten.

Die Kosten für die (Um-)Beschilderung trägt der jeweilige Antragsteller (§ 51 StVO).

In den Fällen einer bisherigen Ausschilderung von topografischen Elementen (insbesondere Gewässern) mit dem Zeichen 385 StVO ist bei einer anstehenden Erneuerung stattdessen aus Gründen der Einheitlichkeit das Zeichen 386 StVO zu verwenden.

Wegweisung

Die wegweisende Beschilderung ist von den vorstehenden Sonderregelungen nicht berührt.

Es wird jedoch folgende Sonderregelung getroffen:

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von § 42 Abs. 7 und 8 StVO sowie den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) bzw. den touristischen Beschilderungsrichtlinien im Rahmen der **Wegweisung auf Einzeleinrichtungen, die einen eindeutigen inhaltlichen Bezug zu der jeweiligen Regional- oder Minderheitensprache haben (z. B. ein Institut oder ein kulturelles Zentrum der jeweiligen Volksgruppe), auf Antrag mittels Zeichen 386 oder 432 StVO ausnahmsweise ebenfalls zweisprachig hingewiesen werden kann.**

Bei der Aufstellung solcher Hinweisschilder ist § 45 Abs. 9 StVO zu beachten.

Hinsichtlich der Kostentragung gelten in solchen Fällen die einschlägigen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes bzw. des § 51 StV

Der Erlass vom 11. Juni 2007 wird hiermit aufgehoben.

Ergänzender Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Arbeit Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein bzgl. der Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland vom 16.08.2016 (VII 438 – 621.121.108)

Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland

Mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 31. März 2009 (Az.: VII 423 – 621.121.108) wurden Regelungen über die Zulassung mehrsprachiger Ortstafeln und Ortshinweistafeln sowie anderer mehrsprachiger Hinweiszeichen in Schleswig-Holstein getroffen. Diese Festlegungen gehen zurück auf das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (FriesischG) vom 13. Dezember 2004.

In § 6 des FriesischG war bislang geregelt, dass die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) im Kreis Nordfriesland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen kann. § 3 FriesischG (a.F.) bestimmte überdies, dass das Land Schleswig-Holstein darauf hinwirkt, dass u.a. topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

Mit Wirkung zum 29. Juli 2016 wurde das FriesischG nunmehr novelliert. Im Rahmen der Neufassung wurde insbesondere § 6 FriesischG überarbeitet. Neben der vorderseitigen Beschriftung der Ortstafeln können demnach nun im Kreis Nordfriesland auch

„Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen [...] zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen“.

Vor diesem Hintergrund werden ergänzend zu dem o.a. Erlass vom 31. März 2009 für den Kreis Nordfriesland die nachfolgenden Ausnahmeregelungen getroffen.

Sofern und soweit Regelungen des Erlasses vom 31. März 2009 den nachfolgend getroffenen Festlegungen entgegenstehen, gehen die Regelungen dieses Erlasses vor.

A) Zweisprachige wegweisende Beschilderung

Aufgrund des § 46 Abs. 2 S. 1 StVO i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass **im Kreis Nordfriesland auf Wegweisern** gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 der StVO, Zielangaben abweichend von Ziff. 3.6 Abs. 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) **zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache angegeben werden dürfen**. Hierbei sind die nachfolgend festgelegten Maßgaben zu beachten.

Die Regelungen des FriesischG und dieses Erlasses beziehen sich im Übrigen ausschließlich auf die zweisprachige Darstellung von Zielangaben im Rahmen der Wegweisung. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Anordnung von Verkehrszeichen sowie die Kriterien für die Auswahl der in die Wegweisung aufzunehmenden Zielangaben bleiben hiervon unberührt.

1) Zu verwendende Ortsnamen und Bezeichnungen

Die zu verwendenden friesischen Ortsnamen und Bezeichnungen ergeben sich aus der Anlage zu § 6 Abs. 2 FriesischG. Von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichende Bezeichnungen sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis stets zur Überprüfung der korrekten Schreibweise der friesischsprachigen Zielangaben heranzuziehen.

2) Gestaltung der zweisprachigen Beschilderung

a. Ausnahmen für friesischsprachige Inhalte

Friesische Ortsnamen und Bezeichnungen sollen unmittelbar hinter oder unter den entsprechenden deutschsprachigen Ortsnamen und Bezeichnungen angegeben werden. **In Farbeinsätzen in Wegweisern im Kreis Nordfriesland, die dem Hinweis auf besondere touristische Ziele und Routen bzw. Gewässer dienen, dürfen die entsprechenden Bezeichnungen ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache angegeben werden.**

Namen und Bezeichnungen von Orten und Einrichtungen, die außerhalb des Kreises Nordfriesland liegen, werden weiterhin ausschließlich in deutscher Sprache angegeben. Um eine erhebliche Vergrößerung der Schildfläche zu vermeiden und/oder einer Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik entgegenzuwirken, sind friesische Ortsnamen und Bezeichnungen auf Wegweisern stets verkleinert darzustellen. Die Verwendung von Engschrift ist zulässig, wenn es hierdurch ermöglicht wird, eine Zielangabe in deutscher und friesischer Sprache in einer Schriftzeile unterzubringen.

b. Ausnahmen für nicht friesischsprachige Inhalte

Sofern es zur Vermeidung einer Überdimensionierung der wegweisenden Beschilderung oder einer Änderung der Befestigung erforderlich ist, kann darüber hinaus auch bei der Gestaltung der nicht friesischsprachigen Inhalte von den Vorgaben der RWB zur Kontinuitätsregel, zu Schrift, Ziffern- und Pfeilgrößen sowie zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Ausnahmen zugelassen:

Abweichend von Ziff. 5.3.1 Abs. 5 RWB darf Engschrift verwendet werden, wenn hierdurch eine durch die Zweisprachigkeit von Zielangaben bedingte erhebliche Vergrößerung der Schildfläche oder eine Änderung der Befestigung vermieden wird. Ferner darf Engschrift auch dann verwendet werden, wenn es hierdurch ermöglicht wird, eine Zielangabe in deutscher und friesischer Sprache in einer Schriftzeile unterzubringen.

Die Schriftgröße darf abweichend von Ziff. 5.3.2 Abs. 2 RWB in Abhängigkeit von der tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit festgelegt werden, wenn diese unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen.

Für „v“ in Tabelle 1 zu Ziff. 5.3.2 Abs. 2 RWB ist dann die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit anzusetzen.

Pfeilsymbole dürfen verkleinert dargestellt werden, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist.

Ziffer und Dimension von Entfernungsangaben dürfen abweichend von Ziff. 5.3.1 Abs. 6 RWB in Engschrift ausgeführt werden.

3) Zeitpunkt des Austauschs der Beschilderung

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt wegweisende Verkehrszeichen zweisprachig ausgeführt werden, treffen grundsätzlich die zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Angestrebt wird jedoch eine zügige Umsetzung der zweisprachigen Beschilderung im Kreis Nordfriesland. Daher sollen die Straßenverkehrsbehörden dafür Sorge tragen, dass bei der erstmaligen Anordnung sowie in Fällen einer ohnehin erforderlichen Erneuerung von Wegweisern immer (unabhängig von der Klassifizierung/Kategorie der jeweiligen Straße) eine zweisprachige Wegweisung in Deutsch und Friesisch erfolgt.

Darüber hinaus sollen die Straßenverkehrsbehörden darauf hinwirken, dass auch die übrige bestehende wegweisende Beschilderung fortlaufend um friesischsprachige Bezeichnungen ergänzt wird und erforderlichenfalls zu diesem Zweck ein Austausch von Verkehrszeichen erfolgt.

Die fortlaufende Umstellung der Beschilderung soll zunächst vor allem in den Teilen des Kreises Nordfriesland erfolgen, in denen eine größere Zahl von Gemeinden von der mit o.a. Erlass vom 31. März 2009 zugelassenen Möglichkeit der zweisprachigen Ausführung von Ortstafeln Gebrauch gemacht hat. Innerhalb dieser Gebiete soll eine Änderung der Beschilderung zunächst an den Bundes- und Landesstraßen und nachfolgend an den Kreis- und Gemeindestraßen erfolgen.

In Fällen, in denen ein Wegweiser ausgetauscht wird, sind im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild stets alle darauf enthaltenen Zielangaben, für die in der Anlage zu § 6 Abs. 2 FriesischG friesische Ortsnamen oder Bezeichnungen enthalten sind, zweisprachig auszuführen.

4) Ergänzende Hinzufügung friesischsprachiger Inhalte

Mit Blick auf § 6 Abs. 3 FriesischG darf die Anpassung der Beschilderung auch durch das Hinzufügen friesischer Ortsnamen und Bezeichnungen z.B. durch Folien, Aufkleber o.ä. erfolgen. Der Stand der Technik und die geltenden Vorschriften über Farben, Farbgrößen, lichttechnische Eigenschaften/Retroreflexion etc. sind bei der Wahl des hierfür verwendeten Materials und bei der Ausführung zu beachten.

Die Ergänzung vorhandener Beschilderung durch Aufkleber, aufschraubbare Plaketten etc. kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der in Ziff. 2) dieses Erlasses festgelegten Vorgaben zur Gestaltung der Beschilderung möglich ist. Der Einsatz von mehr als drei Aufklebern o.ä. auf einem Wegweiser soll unterbleiben. In Fällen, in denen das Aufbringen einer Folienbeschichtung oder die Ergänzung der vorhandenen Beschilderung durch Aufkleber etc. nicht möglich ist, ist stattdessen ein Austausch des entsprechenden Verkehrszeichens vorzunehmen.

5) Kostenübernahme

Gemäß § 5 b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz trägt grundsätzlich der Träger der Straßenbaulast die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen. Abweichend von dieser Regelung trägt gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 FriesischG das Land die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland.

Sofern nicht der LBV-SH selbst Träger der Straßenbaulast ist bzw. sofern nicht die Straßenbaulast durch vertragliche Regelungen auf den LBV-SH übertragen ist, erfolgt die Kostenerstattung auf Antrag. Entsprechende Kostenerstattungsanträge für ein Kalenderjahr sind einschließlich der erforderlichen Belege beim LBV-SH, Niederlassung Flensburg einzureichen. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der LBV-SH trägt dafür Sorge, dass die für die zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der unter Ziff. 3 dieses Erlasses festgelegten Kriterien verwendet und ausgeschöpft werden.

6) Berichtspflichten

Jeweils bis spätestens zum 31. März eines Jahres sollen die Straßenbaulastträger dem für Straßenverkehrsrecht zuständigen Referat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie berichten,

wie viele Wegweiser im vorangegangenen Jahr zweisprachig ausgeführt wurden, in wie vielen Fällen Aufkleber, Folien, Plaketten o.ä. eingesetzt werden konnten, mit welchen Kosten die Umbeschilderung im vorangegangenen Jahr verbunden war und wie viele Wegweiser im jeweiligen Zuständigkeitsbereich insgesamt zweisprachig ausgeführt wurden.

B) Zweisprachige Hinweise auf besondere touristische Ziele und Routen

Die in dem Erlass vom 31. März 2009 getroffenen Regelungen zu zweisprachigen topografischen Bezeichnungen gelten im Kreis Nordfriesland für Hinweise auf touristische Ziele und Routen (Zeichen 386 StVO) sinngemäß.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Anordnung touristischer Hinweisbeschilderung sowie die Vorschriften über die Kostenträgerschaft bleiben von den Regelungen dieses und des vorgenannten Erlasses unberührt.

Bei Hinweisen auf touristische Ziele und Routen sind die jeweiligen Träger oder sonstige fachkundige Stellen zu beteiligen, um eine korrekte Schreibweise sicherzustellen.

C) Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Abschnitt 8 : Kulturelle Einrichtungen

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Vom 30. Dezember 2014

(GVOBl. 2015, S. 2)

(Auszug)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Präambel

Grundlage für die Gestaltung der Zukunft ist die Erinnerung an die Vergangenheit. Sie stützt sich auf Orte, bewegliche und unbewegliche Objekte und immaterielle Zeugnisse wie Sprache, Brauchtum, traditionelle Handwerkstechniken oder Musik. Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, diesem Grundbedürfnis des Einzelnen und der Gesellschaft nach Erinnerung zu dienen. Dies setzt die Zusammenarbeit von Behörden und Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch von anderen Betroffenen, z.B. Nutzerinnen und Nutzern oder ehrenamtlich Tätigen voraus. Denkmale sind materielle Zeugen menschlichen Wirkens. Sie dokumentieren historische Ereignisse und Entwicklungen, künstlerische Leistungen, technische Errungenschaften, soziale Lebenswirklichkeiten, unabhängig davon ob diese heute positiv oder negativ bewertet werden. Sie sind Teil des heutigen Lebensraumes und der heutigen Kultur. **Durch Denkmale schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität sowie Toleranz und Solidarität mit verschiedenen Gruppierungen, einschließlich den Minderheiten.** Denkmalschutz und Denkmalpflege ermöglichen es künftigen Generationen, Geschichte zu erfahren, wahrzunehmen, zu interpretieren und zu hinterfragen. Erkenntnisse über Denkmale müssen daher öffentlich zugänglich sein. Daher ist es der Gesellschaft ein Anliegen, den überlieferten Denkmalbestand zu erhalten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung. Jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren.

**Gesetz
für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein
(Bibliotheksgesetz - BiblG)**

Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein und zur Änderung des Landespressegesetzes vom 30. August 2016 (GVObI. S. 791)

(Auszug)

**§ 2
Allgemeine Aufgaben von Bibliotheken**

(2) Bibliotheken in Schleswig-Holstein sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kultur und Bildung und untereinander. **Sie leisten Beiträge zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen.**

Abschnitt 9 : Landesplanung**Gesetz über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz - LaplaG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996

(GVOBl., S. 232),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVOBl. S. 132)

§ 5**Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne**

(5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) **Gelegenheit zur Stellungnahme:**

[...]

10. sonstige Verbände und Vereinigungen, insbesondere Verbände und Vereinigungen der dänischen Minderheit, der Friesen sowie der deutschen Sinti und Roma.

§ 21**Organisation des Landesplanungsrates**

(1) Den Vorsitz im Landesplanungsrat hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Zudem gehören dem **Landesplanungsrat** an:

1. [...]

17. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Minderheiten der Dänen, der Friesen sowie der deutschen Roma und Sinti auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Minderheiten und

[...]

Abschnitt 10 : Finanzen

Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2011
(GVOBl. 2011, 280),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2016 (GVOBl. S. 23, ber. S. 98)

§ 42 Abgabenaufkommen

(1) Das Abgabenaufkommen steht dem Land zu.

(2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Es ist außerdem sicherzustellen, dass **jeweils fünf vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, zur Finanzierung der Suchtarbeit, zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals** sowie zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung verwendet werden.

(3) Im Jahr 2013 wird für die Abrechnung der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals, zur Finanzierung der Suchtarbeit und zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung das Gesamtjahresaufkommen aus den Glücksspielabgaben zugrunde gelegt. **Mindestens jedoch müssen jeweils 150.000 Euro zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes und zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals** sowie jeweils 300.000 Euro zur Finanzierung der Suchtarbeit und zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt werden.

**Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland
(Erster GlüÄndStV AG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2013
(GVOBl. 2013, 64),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2016 (GVOBl. S. 23, ber. S. 98)

**§ 8
Zweckabgaben**

(1) NordwestLotto Schleswig-Holstein hat Zweckabgaben an das Land abzuführen. Das Finanzministerium regelt im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Höhe der Zweckabgaben unter Berücksichtigung lotterierechtlicher, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Belange sowie die Fälligkeit und das Verfahren zur Abführung der Zweckabgaben. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass NordwestLotto Schleswig-Holstein Zweckabgaben ganz oder zum Teil einem Dritten zur zweckentsprechenden Verwendung zu überlassen hat.

(2) Die Zweckabgaben sind zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen zu verwenden, die das Land gegenüber anderen Ländern oder Organisationen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Glücksspielen nach § 2 Absatz 2 eingegangen ist.

(3) Die Abgabe aus der Lotterie „BINGO! - Die Umweltlotterie“ (BINGO) ist für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie für Entwicklungsprojekte im Sinne der Agenda 21 zu verwenden. Aus der Lotterie GlücksSpirale erhalten die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz einen Anteil an der Zweckabgabe, dessen Höhe in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 3 festgelegt wird.

(4) Von dem nach Abzug der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträgen verbleibenden Betrag sind

1. 8 %, mindestens 8 Millionen Euro, zur Förderung des Sports (§ 9),

2. 4,9 % für Zwecke der Verbraucherinsolvenzberatung,

3. 0,5 % für die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes (§ 9)

4. **0,5 % zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals** (§ 9) und

5. **0,5% für die Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma**, Landesverband Schleswig-Holstein (§ 9) zu verwenden.

(5) Von den verbleibenden Mitteln sind zunächst die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele und die Bekämpfung der Glücksspielsucht zu

finanzieren. Hiervon sind auch die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht zu fördern. Forschungsprojekte können gemeinsam mit anderen Ländern gefördert werden. Der Fachbeirat ist über Forschungsergebnisse zu unterrichten.

(6) Die verbleibenden Mittel sind für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Anlage 2.1**Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
SEV-Nr. : 157**

Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten und herauf bis das Datum des Inkrafttretens durch jeden anderen durch den Ausschuss von Ministern so eingeladenen Staat

Zeichnung
Ort : Straßburg
Datum : 1/2/1995

Inkrafttreten
Bedingungen: 12 Ratifikationen.
Datum : 1/2/1998

Datum 11/11/2016

Mitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
Albanien	29/6/1995	28/9/1999	1/1/2000							
Andorra										
Armenien	25/7/1997	20/7/1998	1/11/1998							
Aserbaidshan		26/6/2000 b	1/10/2000			X				
Belgien	31/7/2001				X					
Bosnien und Herzegowina		24/2/2000 b	1/6/2000							
Bulgarien	9/10/1997	7/5/1999	1/9/1999			X				
Dänemark	1/2/1995	22/9/1997	1/2/1998			X				
Deutschland	11/5/1995	10/9/1997	1/2/1998			X				
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996	10/4/1997	1/2/1998			X				
Estland	2/2/1995	6/1/1997	1/2/1998			X				
Finnland	1/2/1995	3/10/1997	1/2/1998							
Frankreich										
Georgien	21/1/2000	22/12/2005	1/4/2006							
Griechenland	22/9/1997									
Irland	1/2/1995	7/5/1999	1/9/1999							
Island	1/2/1995									
Italien	1/2/1995	3/11/1997	1/3/1998							
Kroatien	6/11/1996	11/10/1997	1/2/1998							
Lettland	11/5/1995	6/6/2005	1/10/2005			X				
Liechtenstein	1/2/1995	18/11/1997	1/3/1998			X				
Litauen	1/2/1995	23/3/2000	1/7/2000							
Luxemburg	20/7/1995					X				
Malta	11/5/1995	10/2/1998	1/6/1998		X	X				
Moldau	13/7/1995	20/11/1996	1/2/1998							

Monaco										
Montenegro		11/5/2001 b	6/6/2006	54						
Niederlande	1/2/1995	16/2/2005	1/6/2005			X		X		
Norwegen	1/2/1995	17/3/1999	1/7/1999							
Österreich	1/2/1995	31/3/1998	1/7/1998			X				
Polen	1/2/1995	20/12/2000	1/4/2001			X				
Portugal	1/2/1995	7/5/2002	1/9/2002							
Rumänien	1/2/1995	11/5/1995	1/2/1998							
Russland	28/2/1996	21/8/1998	1/12/1998			X				
San Marino	11/5/1995	5/12/1996	1/2/1998							
Schweden	1/2/1995	9/2/2000	1/6/2000			X				
Schweiz	1/2/1995	21/10/1998	1/2/1999			X				
Serbien		11/5/2001 b	1/9/2001	54						
Slowakei	1/2/1995	14/9/1995	1/2/1998							
Slowenien	1/2/1995	25/3/1998	1/7/1998			X				
Spanien	1/2/1995	1/9/1995	1/2/1998							
Tschechische Republik	28/4/1995	18/12/1997	1/4/1998							
Türkei										
Ukraine	15/9/1995	26/1/1998	1/5/1998							
Ungarn	1/2/1995	25/9/1995	1/2/1998							
Vereinigtes Königreich	1/2/1995	15/1/1998	1/5/1998							
Zypern	1/2/1995	4/6/1996	1/2/1998							

Nichtmitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
---------	----------------	---------------	---------------	-------	----	----	----	----	----	----

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation :	4
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte:	39

Hinweise :

(54) Date of accession by the state union of Serbia and Montenegro.

b.: Beitritt - na.: Nachfolge

r.: Unterzeichnung "ad referendum"

u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.

V.: Vorbehalte

E.: Erklärungen

O.: Obrigkeiten

T.: Territorialer Anwendungsbereich

M.: Mitteilungen

Ew: Einwand.

Quelle : Vertragsbüro auf <http://conventions.coe.int>

Anlage 2.2

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen SEV-Nr. : 148

Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten und zum Beitritt durch Nichtmitgliedstaaten

Zeichnung

Ort : Straßburg
Datum : 5/11/1992

Inkrafttreten

Bedingungen: 5 Ratifikationen.
Datum : 1/3/1998

Datum 11/11/2016

Mitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	E w
Albanien										
Andorra										
Armenien	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002			X				
Aserbaidschan	21/12/2001					X				
Belgien										
Bosnien und Herzegowina	7/9/2005	21/9/2010	01/01/2001			X				
Bulgarien										
Dänemark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001			X			X	
Deutschland	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999			X				
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996									
Estland										
Finnland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998			X				
Frankreich	7/5/1999					X				
Georgien										
Griechenland										
Irland										
Island	7/5/1999									
Italien	27/6/2000									
Kroatien	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998		X	X				
Lettland										
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998			X				
Litauen										
Luxemburg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005							
Malta	5/11/1992									
Moldau	11/7/2002									

Monaco										
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006	56						
Niederlande	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998			X		X		
Norwegen	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998			X				
Österreich	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001			X				
Polen	12/5/2003	12/2/2009	1/6/2009			X				
Portugal										
Rumänien	17/7/1995	29/1/2008	1/5/2008			X				
Russland	10/5/2001									
San Marino										
Schweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000			X				
Schweiz	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998			X				
Serbien	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006	56		X				
Slowakei	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002			X				
Slowenien	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001			X				
Spanien	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001			X				
Tschechische Republik	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007			X				
Türkei										
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006			X				
Ungarn	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998			X				
Vereinigtes Königreich	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001			X		X		
Zypern	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002			X				

Nichtmitgliedstaaten des Europarates

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
---------	----------------	---------------	---------------	------	----	----	----	----	----	----

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifikation :	9
Gesamtzahl der Ratifikationen/Beitritte:	24

Hinweise:

(56) Daten der Unterzeichnung und Ratifizierung durch den Staatenbund Serbien und Montenegro.

b.: Beitritt - na.: Nachfolge

r.: Unterzeichnung "ad referendum" -

u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.

V.: Vorbehalte -

E.: Erklärungen -

O.: Obrigkeiten -

T.: Territorialer Anwendungsbereich -

M.: Mitteilungen -

Ew: Einwand.

Quelle : Vertragsbüro auf <http://conventions.coe.int>

Anlage 3

Resolution CM/ResCMN (2016) 4 zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 3. Februar 2016 auf der 1246. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee verabschiedet gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachfolgend „das Rahmenübereinkommen“);

gestützt auf Resolution Res(97)10 vom 17. September 1997 hinsichtlich der vom Ministerkomitee verabschiedeten Bestimmungen zum Durchführungsmechanismus gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens;

gestützt auf die Abstimmungsregelungen, die im Zusammenhang mit der Resolution Res(97)10 verabschiedet wurden;¹⁰⁷

im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am Mittwoch, 10. September 1997 hinterlegt wurde;

eingedenk der Tatsache, dass die deutsche Regierung ihren Staatenbericht im vierten Überprüfungszeitraum gemäß dem Rahmenübereinkommen am Dienstag, 11. März 2014 übermittelte;

nach Prüfung der Vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses, die am 19. März 2015 verabschiedet wurde;

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der deutschen Regierung und anderer Regierungen;

die folgenden Schlussfolgerungen zu Deutschland:

Die Behörden werden aufgefordert, die Beobachtungen und Empfehlungen aus Abschnitt I und II der Vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen. Sie sollten insbesondere die folgenden Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergreifen:

Sofortige Empfehlungen:

- Überprüfung und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, um sicherzustellen, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet; weiterhin Unterstützung von Bemühungen zur Aufklärung über die Inhalte dieses Gesetzes und die zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, und zwar auch wenn diese von staatlichen Akteuren ausgeht; Erwägung einer Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Sicherstellung, dass diese über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten wirksam nachzukommen;
- aktive Förderung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft durch gezielte, erfahrungsbasierte Maßnahmen, die in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern gestaltet, umgesetzt und evaluiert werden und auf klaren Erfolgskriterien basieren; Einleitung entschlossener Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem einschließlich der Beendigung un-

¹⁰⁷ Im Zusammenhang mit der Verabschiedung von Resolution (97)10 vom 17. September 1997 verabschiedete das Ministerkomitee ebenfalls die folgende Bestimmung: „Entscheidungen gemäß den Artikeln 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens gelten als verabschiedet, wenn zwei Drittel der Vertreter der Vertragsparteien, die eine Stimme abgeben, sowie die Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, dafür stimmen.“

gerechtfertigter Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen sowie Schaffung eines inklusiven Bildungssystems;

- Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und zur Verhinderung von Rechtsextremismus; proaktive Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft; Überprüfung der Rechtsvorschriften zum Verbot der Aufstachelung zum Hass insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sowie der bestehenden Konzepte und Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit gründenden Vorstellungen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen;

Weitere Empfehlungen:

- Nutzung verfügbarer Daten zum Thema Gleichstellung, um die vollständige und wirksame Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern, und Ermittlung zusätzlicher Möglichkeiten für die Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zum Thema Gleichstellung und in Bezug auf den Zugang, den Angehörige nationaler Minderheiten zu Rechten haben, unter Achtung der internationalen Normen zum Schutz personenbezogener Daten;
- Weitere Unterstützung zur Erhaltung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit ihren Vertretern und unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Bedürfnisse, der Notwendigkeit nachhaltigen Handelns und der Vielfalt innerhalb der Minderheitskulturen;
- Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten; Abschaffung der Praxis des Ethnic Profiling; Ergreifen aktiver Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei;
- Stärkere Unterstützung für Medien in Minderheitensprachen und die Entwicklung lokal produzierter Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen; Unterstützung einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien;
- Vollständige Umsetzung der geltenden Gesetze zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden; Ergreifen wirksamer Maßnahmen, die förderliche Bedingungen für den Gebrauch dieser Sprachen in diesem Kontext schaffen; Ergreifen notwendiger Schritte, um das deutsche Recht zum Gebrauch von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass Namen in Minderheitensprachen in korrekter Schreibweise in elektronischen Registern zu finden sind; Förderung der Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder in Minderheitensprachen;
- Intensivierung von Bemühungen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler überall in Deutschland mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten, einschließlich der Sinti und Roma, wissen, die integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft ist; Sicherstellung, dass Lehrer über die richtigen Qualifikationen im Bereich der interkulturellen Bildung verfügen;
- Fortsetzung und Stärkung von Anstrengungen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrer zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in Minderheitensprachen qualifiziert sind; Ergreifen positiver Maßnahmen zur Förderung ihres Einsatzes in Gegenden, in denen diese Fähigkeiten gebraucht werden; stärkere Unterstützung für Friesisch und Sorbisch als Lehrsprache und Unterrichtsfach, um diesem Unterricht eine nachhaltige Grundlage zu verschaffen;
- Aktive Förderung der effektiven Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben, vor allem auf politischer Ebene; Einrichtung von Mechanismen – in den Bundesländern, in denen das noch nicht getan wurde, und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma –, die die aktive Beteiligung von Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen ermöglichen, die für sie von Belang sind.

Anlage 4

Empfehlung CM/RecChL (2014) 5 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Deutschland

(verabschiedet vom Ministerkomitee am 28. Mai 2014, auf der 1200. Sitzung der Ministerstellvertreter)

Das Ministerkomitee des Europarats hat nach dem fünften Überprüfungszyklus zu Deutschland aufgrund der Bewertungen des Sachverständigenausschusses die nachstehenden Empfehlungen getroffen.

Das Ministerkomitee,

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen;

gestützt auf die Ratifizierungsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde;

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat;

eingedenk dessen, dass dieser Bewertung Informationen, die von Deutschland in seinem fünften regelmäßigen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Vor-Ort-Besuch gewonnen hat, zugrunde liegen,

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

1. eine Strukturpolitik zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen einführen und umsetzen, die auch Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass die Vorschulerziehung, der Grundschul- und Sekundarunterricht in dieser Sprache systematisch angeboten wird.
2. bereits ergriffene Maßnahmen weiterführen und weiterhin ihre Bemühungen stärken, um funktionsfähige nordfriesische und saterfriesische Bildungsangebote zu entwickeln.
3. angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt entwickeln.
4. das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil III der Charta auf diese Sprache angewendet wird.
5. Maßnahmen ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind.
6. in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur entwickeln.

Anlage 5

Berichtswesen zur Minderheitenpolitik

Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Erster Staatenbericht. Berlin/Bonn 2000.

Erster Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2002.

Erster Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2003. Kiel 2003 (Landtagsdrucksache 15/2880).

Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Zweiter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2004.

Zweiter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2005.

Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2007.

Zweiter Bericht der Landesregierung: Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein – Sprachenchartabericht 2007. Kiel 2007 (Landtagsdrucksache 16/1400).

Dritter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2008.

Vierter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2010.

Vierter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2011.

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - Dritter Staatenbericht. Berlin/Bonn 2013.

Fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Deutschland. Straßburg 2014.

Anlage 6.1

Organisationen, Vereine, und Institutionen der dänischen Minderheit.

(Ausgewählte Anschriften und Hauptorganisationen)

Sydslesvigsk Forening / Dansk Generalsekretariat Südschleswigscher Verein Dänisches Generalsekretariat /

Norderstraße 76, 24939 Flensburg;
Postfach 2664, 24916 Flensburg
Tel.: 0461 14408-0, Fax: 0461 14408-130
e-mail: info@syfo.de
Internet: www.syfo.de

Vorsitzender: Jon Hardon Hansen
Generalsekretär: Jens A. Christiansen
80 Ortsvereine, 16.000 Mitglieder

Sydslesvigsk Poesetjeneste /
Südschleswigscher Pressedienst
Norderstraße 76, 24939 Flensburg,
Postfach 2664, 24916 Flensburg
Tel.: 0461 14408-120 oder -122,
Fax: 0461 14408-131
e-mail: spt@syfo.de
internet: www.syfo.de

Kommunikationschef: Klaus Stausbøll

Museum Danevirke /
Museum Danewerk

Ochsenweg 5, 24867 Dannewerk
Tel.: 04621 37814 / Fax. 04621 31025
e-mail: danevirke@syfo.de

Museumsleiter: Nis Hardt

Sydslesvigsk Vælgerforening / Südschleswigscher Wählerverband (SSW)

Norderstr. 76, 24939 Flensburg
Tel.: 0461 14408-310 / Fax: 0461 14408-313
e-mail: info@ssw.de
Internet: www.ssw.de
Vorsitzender: Flemming Meyer,
Landessekretär: Martin Lorenzen
3.600 Mitglieder

Dansk Skoleforening for Sydslesvig / Dänischer Schulverein

Stuhrsallee 22, 24937 Flensburg,
Postfach 1461, 24904 Flensburg
Tel.: 0461 5047-0 / Fax: 0461 5047-137
e-mail: post@skoleforeningen.org
Internet: www.skoleforeningen.org
Vorsitzender: Udo Jessen
Direktor: Lars Kofoed-Jensen
45 Schulen und 56 Kindertagesstätten

Jaruplund Højskole /
Dänische Volkshochschule
Lundweg 2, 24976 Handewitt
Tel.: 04630 969140,
Fax: 04630 969149
e-mail: kontoret@jaruplund-hoejskole.de
Internet: www.jaruplund-hoejskole.dk
Vorsteher: Karsten B. Dressø

Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig / Dänische Zentralbücherei

Norderstraße 59, 24939 Flensburg,
Tel.: 0461 8697-0
Fax: 0461 8697-220 (Administration)
Fax: 0461 8697-222 (Ausleihe)
e-mail: dcb@dcbib.dk
Internet: www.dcbib.dk

Studieafdelingen/Forschungsstelle:
Norderstraße 59, 24939 Flensburg, Tel.: 0461
8697-0

Tel.: 04351 720265

Archiv- und Forschungschef:
Mogens Rostgaard Nissen

Dansk Bibliotek Husum /
Dänische Bibliothek Husum
Neustadt 81, 25813 Husum,
Tel.: 04841 82280
e-mail: husum@dcbib.dk

Dansk Bibliotek Slesvig /
Dänische Bibliothek Schleswig:
Lollfuß 89, 24837 Schleswig,
Tel.: 04621 988054
e-mail: slesvig@dcbib.dk

Fællesbiblioteket Egernførde /
Dänische Kombi-Bibliothek Eckernförde
Hans-Christian-Andersen-Weg 2, 24340
Eckernförde
Tel.: 04351 720265

Vorsitzender: Christian Jürgensen
Bibliothekschef: Jens M. Henriksen

Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger /
Die dänischen Jugendverbände in Südschleswig

Norderstraße 76, 24939 Flensburg,
Tel.: 0461 14408-0 / Fax: 0461 14408-222
e-mail: kontoret@sdu.de
Internet: www.sdu.de

Vorsitzende: Kristin Asmussen
Geschäftsführer: Anders Kring
12.000 Mitglieder

Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig e.V. /

Dänischer Gesundheitsdienst

Waldstr. 45, 24939 Flensburg,
Tel.: 0461 57058-0 / Fax: 0461 57058-88
e-mail: info@dksund.de
Internet: www.dksund.de

Vorsitzende: Randi Kuhnt
Geschäftsführer: Tom Petersen

Dansk Kirke i Sydslesvig /
Dänische Kirche in Südschleswig

Wrangelstraße 14, 24937 Flensburg,
Tel.: 0461 52925 / Fax: 0461 9091596
e-mail: kirken@kirken.de
Internet: www.dks.folkekirken.dk

Propst: Viggo Jacobsen
Geschäftsführerin: Jytte Nickelsen
ca. 6.300 eingetragene Mitglieder

Flensburg Avis

Wittenberger Weg 19, 24941 Flensburg
Postfach 2662, 24916 Flensburg
Tel.: 0461 5045-0, Fax: 0461 5045-218
e-mail: info@fla.de
Internet: www.fla.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Jørgen Kühl
Chefredakteur: Jørgen Møllekær

Fælleslandboforeningen for Sydslesvig /
Verband landwirtschaftlicher Vereine in Südschleswig

Kontor: Schiffbrücke 42, 24939 Flensburg,
Tel.: 0461 14408-600 / Fax: 0461 14408-603

Vorsitzender: Preben Holl
Sekretär: Joachim Spitz

ca. 250 Mitglieder, davon 150
Haupterwerbsbetriebe

Foreningen NORDEN - Sydslesvig Afdeling

Verein „Der Norden“ - Abteilung Südschleswig
Kontor: Norderstraße 59, 24939 Flensburg,
Tel.: 0461-8697-111

Vorsitzender: Svend Kohrt
e-mail: svend@kohrt.dk

Nordisk informationskontor /
Nordisches Informationsbüro

Norderstr. 59, 24939 Flensburg
Tel.: 0461 8697-111/
Fax: 0461 8697-222
e-mail: eri@nordisk-info.de

Vorsitzender: Svend Kohrt
Leiterin: Eva Ritter

Det Sydslesvigske Samråd /
Der Südschleswigsche Gemeinsame Rat

Flensborghus
Dansk Generalsekretariat
Norderstraße 76, 24939 Flensburg,
Postfach 2664, 24916 Flensburg
Tel.: 0461 14408-0, Fax: 0461 14408-130
e-mail: jac@samraadet.info
Internet: www.samraadet.info

Vorsitzender: Christian Jürgensen
Sekretär: Jens A. Christiansen

Quelle: Dänisches Generalsekretariat / Dansk
Generalsekretariat

Anlage 6.2

Förderung der dänischen Minderheit durch das Land Schleswig-Holstein

(alle Haushaltsansätze in T€; die Titelangaben beziehen sich auf das Jahr 2016)

	Titel	2008	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Plan 2016
Zuschüsse an Schulen der dän. Minderheit	0710-MG 09 (ohne Bau)	27.781,7	30.224,1	27.037,1	27.386,3	35.706,8	37.595,8	37.150,0	37.850,0
Zuschüsse zum Schulbau (Projektförd.)	0710.89302 (MG 09)	417,0	1.129,5	721,5	556,0	553,0	in SKS	in SKS	in SKS
Investitionen an Ganztagschulen ①	0710.89362 (TG 62)	50,0							
Kulturelle Arbeit	0303.684 21 (MG 02)	416,0	433,0	390,0	390,0	456,0	471,0	471,0	471,0
Dänische Zentralbibliothek	0940.684 23 (MG 06)	132,4	82,8	78,2	78,2	92,0	92,0	102,0	172,0
Heimvolkshochschule Jarplund	0946.684 02	85,1	85,1	72,3	72,3	72,3	72,3	75,0	75,0
Sydsvigsk Oplysningsforbund e.V.	0946.68412 (MG 02)	16,3	14,7	13,9	11,7	11,7	11,7	12,0	12,0
Fælleslandboforeningen for Sydslesvig ②	0303.684 21 (MG 02)	30,0	13,7	0,0	0,0	0,0	30,0	30,0	30,0
Jugendverbandsarbeit	1012.68409 (MG 03)	11,2	10,0	8,9	4,9	4,9	4,9	8,4	8,4
Jugendbildungsreferentin	1012.68409 (MG 03)	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6	24,6	26,6	26,0
Zuschüsse nach KiTaG③	1005-643 09 (MG 07)	1.587,3	1.928,9	1.930,4	2.353,9	2.356,6	2.397,3	3.088,0	3.837,4
Verfügungsfonds des Ministerpräsidenten	0301.68402	18,0	0,0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt		30.569,6	33.946,4	30.276,9	28.463,9	30.877,9	40.699,6	40.963,0	42.481,8

① 2008 geschätzt; der Gesamtansatz 2008 betrug 9,5 Millionen €.

der Mittelrahmen für private Schulträger im Programmjahr betrug 270 T€, eine Vorgabe speziell für den Dänischen Schulverein gab es nicht.

② 2007 vom MLUR auf die Staatskanzlei übergegangen; für kulturelle und gemeinnützige Aufgaben des Vereins

③ Angaben des dänischen Schulvereins. Seit 2011 neue Regelung: Mittel werden vom Land an die Kreise gezahlt. Jeder Kreis entwickelt einen eigenen Verteilungsschlüssel. Änderung vom 22.06.2010.

Quelle: Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 6.2.1

Zuschüsse an die Schulen der dänischen Minderheit

(in T-Euro, die Titelangaben beziehen sich auf das Jahr 2016)

	Titel	2006	2008	2010	2012*	2013	2014**	2015**	Plan 2016**
Grundschulen	0710-684 04	14.305,0	11.940,7	10.685,8	9.683,8	12.252,9	(13.384,3)	(13.253,0)	(13.325,7)
Realschulen	0710-684 05	3.123,9	2.078,3	572,3	0,0	-	-	-	-
Gymnasien	0710-684 06	5.865,5	4.440,3	1.180,6	0,0	-	-	-	-
Sonderschulen / Förderzentren Lernen ¹⁾	0710-684 11		3.075,7	4.538,7	5.593,4	2.603,5	(1.379,9)	(1.299,0)	(1.271,5)
Gesamtschulen / Gemeinschaftsschulen ²⁾	0710-684 10	2.395,4	6.246,7	13.246,7	14.739,4	20.123,6	(20.550,3)	(20.794,1)	(21.087,4)
MG 09 gesamt		25.689,8	27.781,7	30.224,1	30.016,3	35.270,9	35.314,5	35.346,1	35.684,6
Schulbau Bis HHJ 2013 Titel 0710:893 02; ab 2014 Festbetrag	0710-893 02	465,0	417,0	1.129,5	553,0	553,0	555,3	555,3	555,3
Schülerbeförderung ³⁾							583,0	583,0	583,0
Pauschalsumme ³⁾							150,0	300,0	450,0
Gesamt		26.154,8	28.198,7	31.353,6	30.596,6	35.823,9			
Zuschuss ³⁾	0710-684 12						36.602,8	36.784,4	37.272,9

¹⁾ ab 2007 gesonderter Titel für Sonderschulen / Förderzentren Lernen des Dänischen Schulvereins

²⁾ ab 2013 Gemeinschaftsschulen

³⁾ ab 2014 Festbetragsfinanzierung nach § 150 Abs. 1 SchulG

* Umwandlung der Schularten in Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren mit dem Schwerpunkt „Lernen“

** Werte in Klammern bilden die rechnerische Verteilung des Zuschusses nach § 150 Abs. 1 Nr. 1 SchulG auf die Schularten ab.

Quelle: Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 6.3**Förderung der dänischen Minderheit durch den dänischen Staat**
(in T-Euro)

	2008	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Unterrichtsministerium								
Sydslavisk Forening (SSF)	2.875	3.020	3.004	3.063	3.251	3.186	3.243	3.276
Dansk Centralbibliotek	3.041	3.270	3.495	3.495	3.687	3.659	3.715	3.753
Sydslavisk danske Ungdomsforeninger (SdU)	4.206	4.330	4.243	4.370	4.479	4.519	4.600	4.646
Flensborg Avis	3.033	3.354	3.175	3.271	3.339	3.369	3.409	3.444
Dansk Skoleforening	41.510	42.400	41.490	41.905	42.344	43.211	43.556	44.000
Kulturministerium	189	209	209	209	209	209	204	204
SSF für Theater	54	67	67	67	67	67	67	67
SdU für die Sportarbeit	135	142	142	142	142	142	137	137
Kirchenministerium								
für dänische Kirchen im Landesteil Schleswig	1.809	1.943	1.959	1.975	1.984	1.985	1.944	1.867
Gesundheitsministerium								
für den Gesundheits- und Sozialdienst	3.181	3.315	3.449	3.516	3.691	3.812	3.841	3.873
Fælleslandboforening	137	160	142	145	148	149	150	151
Gesamt	59.981	62.004	61.166	61.949	63.132	64.099	64.662	65.214

Quelle: Dänisches Generalsekretariat

Anlage 6.4

Wahlergebnisse des Südschleswigschen Wählerverbandes - SSW (Sydslesvigsk Vælgerforening) bei Kreistags- und Landtagswahlen

Kreistagswahlen ^①		Landtagswahlen			
Jahr	Stimmen	Jahr	Stimmen	Anteil in %	Mandate
1946	207.518	1947	99.500	9,3	6
1948	80.454	1950	71.864	5,5	4
1951	65.967	1954	42.242	3,5	0
1955	42.097	1958	34.136	2,8	2
1959	33.460	1962	26.883	2,3	1
1962	28.265	1967	23.577	1,9	1
1966	27.710	1971	19.720	1,4	1
1970	21.803	1975	20.703	1,4	1
1974	22.367	1979	22.293	1,4	1
1978	24.380	1983	21.807	1,3	1
1982	25.583	1987	23.316	1,5	1
1986	23.416	1988	26.643	1,7	1
1990	23.029	1992	28.245	1,9	1
1994	37.925	1996	38.285	2,5	2
1998	38.737	2000	60.367	4,1	3
2003	30.486	2005	51.920	3,6	2
2008	33.799	2009	69.701	4,3	4
2013	30.750	2012	61.025	4,6	3

^①Gemeindewahl in den kreisfreien Städten und Kreiswahl

Quelle: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 6.5

Schülerzahlen an den Schulen des Dansk Skoleforening for Sydlesvig

Schülerinnen- und Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn (1. September)

	2013	2014	2015	2016
Grundschulen (incl. ausgelagerten Gemeinschafts- schulklassen)				
Oksevejens Skole, Flensburg	97	103	103	97
Hanved Danske Skole, Handewitt	49	47	55	60
Harreslev Danske Skole, Harrislee	144	142	154	159
Hatlund-Langballe Danske Skole, Hattlund	25	31	40	40
Husby Danske Skole, Husby	43	40	33	40
Jaruplund Danske Skole, Jarplund	36	39	43	51
Kaj Munk-Skolen, Kappeln	59	61	62	63
Kobbermølle Danske Skole, Kupfermühle	38	39	26	27
Lyksborg Danske Skole, Glücksburg	82	76	77	76
Medelby Danske Skole, Medelby	23	27	22	22
Satrup Danske Skole, Satrup	32	33	32	30
Skovlund-Valsbøl Danske Skole, Schafflund	58	56	62	64
Hiort Lorenzen-Skolen, Schleswig	195	199	215	232
Store Vi Danske Skole, Großenwiehe	52	52	50	44
Bøl/Strukstrup Danske Skole, Struxdorf	41	42	44	48
Sørup Danske Skole, Sørup	39	33	42	43
Trene-Skolen, Tarp	74	65	78	78
Treja Danske Skole, Treja	51	44	40	40
Vanderup Danske Skole, Wanderup	27	22	21	19
Bredsted Danske Skole, Bredstedt	126	111	116	110
Hans Helgesen-Skolen, Friedrichstadt	95	101	87	77
Bavnehøj-Skolen, Humptrup	43	46	45	52
Ladelund-Tinningsted Danske Skole, Ladelund ^①	26	16	0	0
Nibøl Danske Skole, Niebüll	55	51	48	43
Vidingherreds Danske Skole, Neukirchen	36	34	31	31
Risum Skole/Risem Schölj	37	33	32	35
Uffe-Skolen, Tönning	64	65	55	62
Vesterland-Kejtum Danske Skole	86	71	68	67
Vyk Danske Skole, Vyk	13	14	18	20
Askfelt Danske Skole, Ascheffel	57	65	64	61
Jernved Danske Skole, Dänischenhagen	64	68	72	76
Risby Danske Skole, Rieseby	29	38	37	37
Vestermølle Danske Skole, Elsdorf-Westermühlen Elsdorf-Westermühlen (1. - 4. Klassenst.)	22	23	19	15
Insgesamt	1.918	1.887	1.891	1.919

① Betrieb ruht

Grundschulen (incl. ausgelagerten Gemeinschafts- schulklassen) und Förderzentren	2013	2014	2015	2016
Jørgensby-Skolen, Flensburg	282	268	267	266
Gottorp-Skolen, Schleswig	154	158	159	154
Ejderskolen, Rendsburg	198	194	201	193
Insgesamt	634	620	627	613

Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil	2013	2014	2015	2016
Cornelius Hansen-Skolen	262	280	291	297
Jens Jessen-Skolen	265	281	284	282
Insgesamt	527	561	575	579

Gemeinschaftsschulen mit Grundschulteil und Förderzentren	2013	2014	2015	2016
Gustav Johannsen-Skolen, Flensburg	418	392	368	363
Sønder Brarup Danske Skole, Süderbrarup	180	188	182	182
Husum Danske Skole, Husum	275	275	266	270
Læk Danske Skole, Leck	286	307	325	315
zzgl. Jugendinternatsschule, Ladelund Ung- domsskole	58	56	53	55
Jes Kruse-Skolen, Eckernförde	316	298	294	291
Insgesamt	1.533	1.516	1.488	1.476

Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe	2013	2014	2015	2016
Duborg-Skolen, Flensburg	535	529	542	538
A. P Møller Skolen, Schleswig	591	603	594	579
Insgesamt	1.126	1.132	1.136	1.117

Schüler insgesamt	5.738	5.716	5.717	5.704
--------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Quelle: Dansk Skoleforening for Sydslesvig/ Dänischer Schulverein für Südschleswig

Anlage 6.6

Dokumentation über die Kindertagesstätten des Dänischen Schulvereins für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) (Stand 1. Januar 2017)

Art und Anzahl der Einrichtungen

56 Kindergärten (siehe Nr. 6)

davon eine Einrichtung unter Gemeinschaftsleitung (siehe Tabelle)

Leitung der Einrichtungen

55 Leiterinnen oder Leiter

zuständig für die Dienst- und Fachaufsicht: Petra von Oettingen

Öffnungstage

Montag bis Freitag

- 10 Kindertagesstätten 7,0 Stunden täglich
- 3 Kindertagesstätten 7,5 Stunden täglich
- 22 Kindertagesstätten 8,0 Stunden täglich
- 3 Kindertagesstätten 8,5 Stunden täglich
- 16 Kindertagesstätten 9,0 Stunden täglich
- 2 Kindertagesstätten 10 Stunden täglich

Personal

- 55 Leiterinnen oder Leiter
- 152 weitere SozialpädagogenInnen, davon 60 teilzeitbeschäftigt
- 194 Kindergartenhelferinnen und -helfer, davon 122 teilzeitbeschäftigt

Anzahl der Kinder in den dänischen Kindertagesstätten

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. - Dänische Kindertagesstätten

Stadt Flensburg	Durchschnittliche Zahl der Kinder 2011	Zahl der Kinder am 01.01.2017
01. Engelsby Børnehave (Gemeinschaftsleitung)	42	48
02. Fjordvejens Børnehave	36	41
03. Tarup Børnehave (Gemeinschaftsleitung)	21	22
04. Ingrid-Hjemmet	50	54
05. Julie Ramsing-Børnehaven	25	35
06. Jørgensby Børnehave	38	38
07. Kilseng Børnehave	43	43
08. Oksevejens Børnehave	57	80
09. Duborg Børnehave	45	39
10. Skt. Hans-Børnehaven	36	37
11. Skovgades Børnehave	78	46
12. Vesterallé Børnehave	47	36
13. Nystadens Vuggestue	0	30
14. Ringvejens Vuggestue	0	60
Gesamt	5518	609

Kreis Schleswig-Flensburg	Durchschnittliche Zahl der Kinder 2011	Zahl der Kinder am 01.01.2017
15. Hanved Børnehave	42	61
16. Harreslev Børnehave	52	84
17. Harreslevmark Børnehave	37	45
18. Hostrup Børnehave	19	32
19. Husby Børnehave	26	34
20. Isted Børnehave	26	24
21. Jaruplund Børnehave	28	50
22. Kappel Børnehave	47	66
23. Kobbermølle Børnehave	26	40
24. Lyksborg Børnehave	54	45
25. Mårkær Børnehave	31	30
26. Skovlund Børnehave	36	27
27. Ansgar-Børnehaven	22	geschlossen
28. Bustrupdam Børnehave	55	24
29. Gottorp-Skolens Børnehave	31	61
30. Karlsson Vuggestue	0	39
31. Frederiksberg Daginstitution	0	29
32. Hiort Lorenzen-Skolens Børnehave	89	113
33. Hatlund Børnehave	30	44
34. St. Vi-Vanderup Børnehave	38	46
35. Sønder Brarup Børnehave	50	47
36. Sørup Børnehave	28	27
37. Tarp Børnehave	39	45
Gesamt	806	1.003

Kreis Nordfriesland	Durchschnittliche Zahl der Kinder 2011	Zahl der Kinder am 01.01.2017
38. Bramstedlund Børnehave	27	24
39. Bredsted Børnehave	52	65
40. Drage Børnehave	24	zusammen mit Frederiksstad
41. Frederiksstad Børnehave	40	57
42. Garding Børnehave	12	16
43. Humtrup Børnehave	30	33
44. Husum Børnehave	61	74
45. Læk Børnehave	52	65
46. Nibøl Børnehave	31	35
47. Risum Børnehave	16	20
48. Aventoft Børnehave	16	8
49. Tønning Børnehave	25	31
50. Vesterland-List Børnehave	46	50
51. Vyk Legestue	9	12
52. Ørsted Børnehave	30	32
Gesamt	471	522

Kreis Rendsburg-Eckernförde	Durchschnittliche Zahl der Kinder 2011	Zahl der Kinder am 01.01.2017
53. Askfelt Børnehave	37	32
54. Bydelsdorf Børnehave	42	zusammen mit Rendsborg
55. Borreby Børnehave	58	52
56. Egernførde Børnehave	42	40
57. Kiel-Pries Børnehave	43	38
58. Rendsborg Børnehave	51	70
55. Vestermølle Børnehave	18	12
Gesamt	296	244

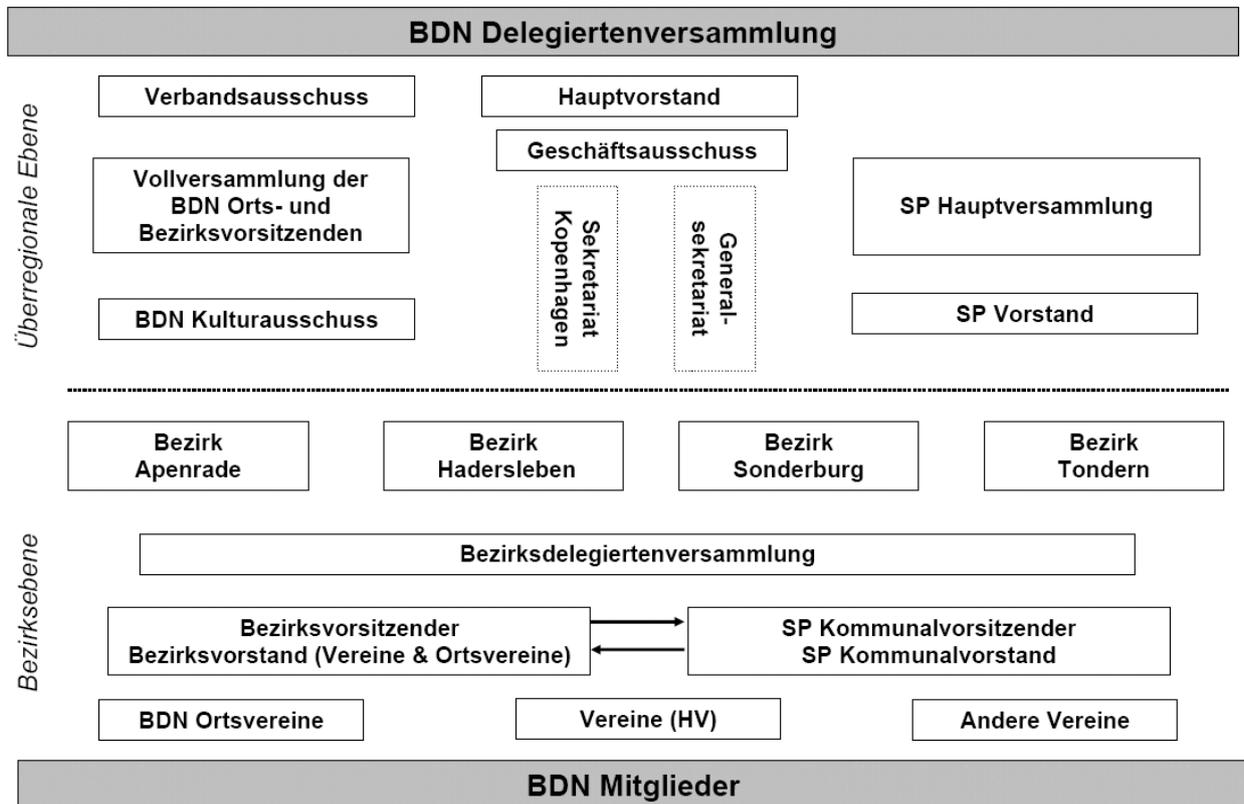
Insgesamt	2.086	2.488
------------------	--------------	--------------

Quelle: Dansk Skoleforening/ Dänischer Schulverein

Anlage 7.1

Organisationen, Vereine und Institutionen der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig (Dänemark) mit Organisationsübersicht

(Stand Februar 2017)



Bund Deutscher Nordschleswiger
Hauptvorsitzender Hinrich Jürgensen, Tingleff

Vorsitzender: Philipp Chr. Schmidt,
www.jungespitzen.dk

Zentrale Geschäftsstelle:

Deutsches Generalsekretariat,
Leiter: Uwe Jessen
Haus Nordschleswig, Vestergade 30,
DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74623833,

**Sekretariat der deutschen
Volksgruppe in Kopenhagen**

Leiter: Jan Diedrichsen
Peder Skrams Gade 11,
DK-1054 København K,
Tel. +45-33152250,
www.sekretariat-kopenhagen.dk

Kulturausschuss
Vorsitzende: Marion Petersen, Sonderburg
Sekretär: Ulf-Mikael Iwersen
www.bdn.dk

Schleswigsche Partei

Vorsitzender: Carsten Leth Schmidt
Parteisekretärin: Ruth Maria Candussi
Haus Nordschleswig, Vestergade 30,
DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel.+45-74623833
www.schleswigsche-partei.dk

Deutsche Tageszeitung "Der Nordschleswiger"

Verlag und Redaktion: Skibbroen 4,
DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74623880
Herausgeber: Bund deutscher Nordschleswiger,
Geschäftsführer: Christian Andresen
Chefredakteur: Gwyn Nissen
www.nordschleswiger.dk

junge SPitzen

Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Vorsitzender: Welm Friedrichsen, Norburg
Geschäftsstelle: Haus Nordschleswig, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74624103
Leiter der Geschäftsstelle:
Schulrat Claus Diedrichsen
www.dssv.dk
www.deutschesgym.dk

Deutscher Jugendverband für Nordschleswig

Vorsitzender: Jasper Andresen, Almstrup
Geschäftsstelle: Haus Nordschleswig, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74698900
Leiter des Jugendhofes Knivsberg: René Schneider, +45 73698801
www.djfn.dk
www.knivsberg.dk

Nordschleswigscher Ruderverband

Vorsitzender: Günther Andersen
Dyrhave 150, 6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74426476
www.nrv.dk

Verband deutscher Büchereien

Zentralbücherei: Haus Nordschleswig, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74621158
Vorsitzender: Asmus Peter Asmussen
Leiterin: Claudia Knauer
www.buecherei.dk

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Nordschleswig

Vorsitzender: Jørgen Popp Petersen, Lügumkloster
Geschäftsstelle: Industriparken 1, DK-6360 Tinglev/Tingleff, Tel. +45-73643000
Geschäftsführung: Direktor Tage Hansen
www.lhn.dk

Sozialdienst Nordschleswig

"Haus Quickborn", Fjordvejen 40, DK-6340 Kruså:
Vorsitzende: Gösta Töft, Apenrade

Geschäftsstelle: Haus Nordschleswig, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74621859
Geschäftsführer: Hans Grundt
www.sozialdienst.dk

Nordschleswigsche Gemeinde

der Nordelbischen Kirche mit 5 Pfarrbezirken.
Vorsitzende: Mary Tarp, Pattburg
Geschäftsführer: Gerd Lorenzen
Geschäftsstelle: Hovedgade 46, DK-6360 Tinglev/Tingleff, Tel. +45-74644034
www.kirche.dk

Volkshochschulverein für Nordschleswig

Vorsitzender: Claus Erichsen, Lügumkloster
Träger der Deutschen Nachschule in Tingleff
Schul-Leiter: Jörn Warm,
Anschrift: Grønnevej 51, DK-6360 Tinglev/Tingleff, Tel. +45-74644820
www.nachschule.dk

Nordschleswigsche Musikvereinigung

Vorsitzende: Micky Jürgensen
Leiterin: Leona Heigold
Dyrhave 37, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74627279
www.musikvereinigung.dk

Deutsche Selbsthilfe Nordschleswig

Geschäftsführerin: Anja Eggert
Geschäftsstelle: Haus Nordschleswig, Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74623833
www.bdn.dk

Deutsches Museum Nordschleswig

Rønhaveplads 12, I., DK-6400 Sønderborg/Sonderburg, Tel. +45-74435423,
Leiter: Hauke Grella
www.deutsches-museum.dk

Deutsches Schulmuseum Nordschleswig

Jørgensgård 5, 6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-73620331,
Leiter: Hauke Grella
www.nordschleswig.dk

Trägerverein Deutsche Museen Nordschleswig:

Vorsitzende: Ilse Friis

Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig

Vorsitzender: Lorenz Peter Wree, Volmersvej 18,
6330 Padborg/Pattburg, Tel. +45-74671041
www.nordschleswig.dk

Archiv/Historische Forschungsstelle der deutschen Volksgruppe

Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel.
+45-73629110
Träger: Bund Deutscher Nordschleswiger
Leiter: Frank Lubowitz M.A.
www.nordschleswig.dk

Sport- und Kulturzentrum Tingleff

Zeppelinvej 4, 6360 Tinglev/Tingleff, Tel. +45-
74644734
Vorsitzender: Erwin Andresen

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kreisverband Nordschleswig

Vorsitzender: Hans Christian Kier
Ulriksallee 63, DK-6270 Tønder/Tondern,
Tel. +45-74724877

Deutscher Lehrerverein für Nordschleswig

Vorsitzender: Heiner Clausen,
Midtløkke 58, 6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-
74642086

Verbindung Schleswigscher Studenten

Vorsitzender: Jesper Jessen,
Ulriksallee 10, DK-6270 Tønder/Tondern
Tel. +45-73725355
www.vsst.dk

Collegium 1961

Vorsitzender: Peter Asmussen, Nørrehesselvej 40,
DK-6200 Aabenraa/Apenrade, Tel. +45-74629692
www.vsst.dk

VDA-Sektion Nordschleswig

Vorsitzender: Willi Schidlowski, Skovlokke 12, DK-
6360 Tinglev, Tel.: +45-74642498

Sektion Nordschleswig der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft

Deutsches Generalsekretariat, Haus Nordschleswig,
Vestergade 30, DK-6200 Aabenraa/Apenrade,
Tel. +45-74623833

Weitere Organisationen

Bürgervereine, Handwerkerclubs, Schützenvereine,
Ringreitervereine, Kegelclubs, Knivsberggesellschaft,
Heimatwanderclub u. a. m.

Quelle: Bund Deutscher Nordschleswiger

Anlage 7.2

Förderung der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig durch das Land Schleswig-Holstein und den

Bund

(alle Haushaltsansätze in T€)

Institutionelle Förderung	Titel	1996	2000	2004	2008	2012	2013 ^①	2014	2015	2016
Zuschüsse für die Deutschen Schulen	0301.68411 (MG 12) ab 2010: 0708 68401	1.025,7	1.075,7	1.167,0	1.304,0	1.450,7	1.472,5	1.495,0	1.517,0	1.540,0
Nordschleswigsche Gemeinde Tingleff	0303 01 68701 bis einschl. 2013	40,9	40,9	35,8	35,8	27,4	27,4	-	-	-
Kulturarbeit und Büchereiwesen	0303 01 68702 bis einschl. 2013	247,0	222,9	217,3	217	200	217,0	-	-	-
Gesamt		1.336,6	1.361,0	1.440,5	1.556,8	1.678,1	1.716,9	1.495,0	1.517,0	1.540,0

① ab 2007 übertragen nach 0301.68411 (MG 12)

② Ab 2013 werden die Zuschüsse für die Nordschleswigsche Gemeinde und die Kulturarbeit/ Büchereiwesen nicht mehr gesondert im Haushalt ausgewiesen. Die Summen sind im Zuwendungsvertrag 2013 - 2016 aufgeführt.

Drucksache 18#NI# Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

Projektförderung	Titel	1996	2000	2004	2008	2012	2013	2014	2015	2016
Deutsche Jugend- und Sportarbeit	0708 68404	59,3	55,7	54,4	54,4	54,4				
Kindergärten, Kinderhorte und Kinderheime	0708 68405	59,3	55,7	54,4	54,4	54,4				
Investitionen	0708 89301	51,1	45,5	51,1	51,1	46				
Familien- und Sozialberatung des Sozialdienstes	1005.68462 (TG 62) ab 2011: 1005 68401 u. 1005 68402	26,1	26,0	23,4	23,4	0				
MP-Fonds, Diverse Projekte	0301.68402	33,9	23,0	26,0	14,0	0	3,0	0	0	3,0
Gesamt		229,7	205,9	209,3	197,3	154,8				

Bundes-, Bundes- und Landesförderung	Titel	1996	2000	2004	2008	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgleichszulagen an deutsche Lehrkräfte ①	0708 68402	281,2	399,6	291,6	1889,0	130,0	134,1	129,5	129,8	125,7
Kindergeld an die deutschen Lehrkräfte ②	0708 68403	35,8	104,9	93,7	115,0	115,0	126,8	117,5	120,9	122,1
Beiträge zu den Versorgungsleistungen (BMI) ③	Einnahme 1 105.28202	1.747,6	1.962,6	2.500,0	2.900,0	2.900,0	3.419,5	70,6	7.297,3	3.200,0
Institutionelle Förderung ④		8.195,3	7.726,7	8.334,0	8.375,0	8.595,0				
Investitionen ④		531,3	511,3	614,0	614,0	414,0				
Gesamt		10.791,2	10.705,1	11.833,3	12.193,0	12.154,0	3.680,4	317,6	7.548,0	3.447,8

① Freiwillige Leistung des Bundes, die in Einnahmen und Ausgaben durch den Landeshaushalt läuft

② 90Prozentige Erstattung des Kindergeldes an deutsche Lehrkräfte in Nordschleswig durch den Bund

③ Anteilige Erstattung des BMI für Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge ehemaliger Lehrer in Nordschleswig an das Land

④ Zuschüsse werden vom Bund direkt an die deutsche Volksgruppe in Nordschleswig gezahlt

* ab 2015 noch vorläufige Daten Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein

Anlage 7.3

Förderung von Investitionsprojekten der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig durch das Land Schleswig-Holstein und den Bund

2007				
	Jugendhof Knivsberg	250.000	-	250.000
1.	Deutsche Schule Buhrkall	22.500	-	22.500
2.	Deutsche Schule Apenrade	42.500	-	42.500
3.	Deutsche Schule Lunden	40.800	-	40.800
4.	Deutscher Kindergarten Hadersleben	178.200	-	178.200
5.	Ruderverein Norderharde	80.000	-	80.000
6.	Deutsche Privatschule Sonderburg	-	41.100	41.100
7.	Sozialdienst Nordschleswig,	-	10.000	10.000
8.	Haus Quickborn			
	Gesamt:	614.000	51.100	665.100
2008				
1.	Deutsches Gymnasium	601.000		601.000
2.	Deutsche Schule Rapstedt	13.000		13.000
3.	Deutsche Schule Rothenkrug		51.100	51.000
	Gesamt:	614.000	51.000	665.100
2009				
1.	Deutsche Nachschule Tingleff, 1. Etappe	614.000		614.000
2.	Ludwig-Andresen-Schule, Tondern		51.100	51.100
	Gesamt:	614.000	51.100	665.100
2010				
1.	Deutsche Nachschule Tingleff, 2. Etappe	422.000		422.000
2.	Deutsche Nachschule Tingleff, Nachbewilligung	16.400		16.400
3.	Deutsche Schule Lunden, 1. Etappe	150.600		150.600
4.	Deutsche Schule Osterhoist	25.000		25.000
5.	Deutsche Nachschule Tingleff, Inventar		51.100	51.100
	Gesamt:	614.000	51.100	665.100
2011				
1.	Deutsche Schule Lunden, 2. Etappe	146.500		146.500
2.	Deutsche Privatschule Apenrade	129.000		129.000
3.	Deutscher Kindergarten Büldeup	55.500		55.500
4.	Förde-Schule Gravenstein	83.000		83.000
5.	Deutsche Schule Lügumkloster		12.400	12.400

6.	Deutsche Schule Sonderburg		17.400	17.400
7.	Deutsche Privatschule Apenrade		16.200	16.200
8.	Deutsche Schule Tingleff		5.100	5.100
	Gesamt:	414.000	51.100	465.100
2012				
1.	Deutsches Gymnasium	32.351		32.351
2.	Förde-Schule Gravenstein	60.436		60.436
3.	Deutsche Schule Hadersleben	42.275		42.275
4.	Deutsche Schule Sonderburg	61.813		61.813
5.	Deutscher Kindergarten Hadersleben	27.547		27.547
6.	Ludwig-Andresen-Schule, Tondern	10.056		10.056
7.	„Haus Quickborn“, Sozialdienst	149.157		149.157
8.	DSSV	30.365		30.365
9.	Deutsches Gymnasium		14.000	14.000
1	Förde-Schule Gravenstein		32.000	32.000
0.				
:	Gesamt:	414.000	46.000	460.000
2013				
1.	Deutsche Schule Rothenkrug	414.000	-	414.000
2.	Deutscher Ruderverein „Germania“, Sonderburg	-	46.000	46.000
	Gesamt:	414.000	46.000	460.000
3.	Förde-Schule Gravenstein, AA-Mittel	200.000		200.000
	Gesamt:	614.000	46.000	660.000
2014				
1.	Deutsche Nachschule Tingleff (VE)*	209.000	-	209.000
2.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	205.000	-	205.000
3.	Deutsche Schule Lügumkloster	-	11.000	11.000
4.	Deutscher Kindergarten Wilsbek	-	15.000	15.000
5.	Deutscher Kindergarten Jeising	-	20.000	20.000
	Gesamt:	414.000	46.000	460.000
2015				
1.	Deutsche Nachschule Tingleff	72.000	-	72.000
2.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	53.000	-	53.000
3.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	54.000	-	54.000
4.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	159.000	-	159.000
5.	Deutsche Nachschule Tingleff	76.000	-	76.000
6.	Deutscher Ruderverein Hadersleben	-	46.000	46.000
	Gesamt:	414.000	46.000	460.000
7.	Collegium 1962, Kopenhagen, AA-Mittel	298.880		298.880
	Gesamt:	712.880	46.000	758.880
2016				
1.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	313.000	-	313.000
2.	Deutsche Bücherei Hadersleben	91.000	-	91.000
3.	Deutscher Kindergarten Wilsbek	-	46.000	46.000
	Gesamt:	414.000	46.000	460.000

Quelle: Bund Deutscher Nordschleswiger

Anlage 7.4

Ist-Zahlen 2015 der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig

	EINNAHMEN	von 3. Seite EURO	komm. Zuschüsse EURO	Staats- zuschüsse EURO	Landes- mittel EURO	Bundes- mittel EURO	Ins- gesamt EURO	AUSGABEN	sächl. Verw.ausg. EURO	Andere Ausgaben EURO
BDN	92.903	157.584	13.721	110.422	180.587	1.546.923	2.102.140	1.187.083	911.642	-
Sozial- dienst	-4.996	106.708	45.595	46.921	-	643.855	838.084	507.676	319.540	-
Tageszei- tung "Der Nord- schles- wiger"	886.542	3.442	29.577	419.626	-	2.333.308	3.672.495	2.065.887	1.534.821	22.554
Deut- scher Schul- und Sprach- verein	546.598	3.382.501	6.917.577	13.619.718	1.571.400	2.391.551	28.429.345	22.439.823	5.592.109	450.086
Deut- scher Jugend- verband	232.405	111.184	21.105	-	36.267	986.404	1.387.364	702.406	681.014	-

Drucksache 18#NI# Schleswig-Holsteinischer Landtag - 18. Wahlperiode

	EINNAHMEN							AUSGABEN	
Nord-schleswiger Ruderverband	11	12.723	-	18.133	111.216	142.083	55.510	80.000	-
Verband deutscher Büchereien	15.255	31.476	1.686	30.298	963.001	1.577.960	1.015.096	567.739	-
Deutsche Nachschule Tingleff	-25.540	918.041	134.224	-	728.941	2.662.541	1.422.001	919.000	209.000
Sport- u. Kulturzentrum Tingleff	52.807	-	83.000	-	16.825	152.632	20.971	141.007	-
Studentenwohnheime Collegium 1961	441.253	18.323	-	-	57.236	516.811	-	514.306	-
Landwirtschaftlicher Hauptverein	72.262	2.834.296	34.117	33.515	-	2.988.538	2.068.161	920.377	-

	EINNAHMEN								AUSGABEN	
INSGESAMT	2.309.499	7.576.279	7.280.603	15.654.153	1.870.200	9.779.260	44.469.993	31.484.612	12.689.261	1.006.000
Resultat 2015/ Übertrag in 2016	-194.618									
Anteil v.H.:	5,2%	17,0%	16,4%	35,2%	4,2%	22,0%	100,0%	70,5%	27,8%	2,3%

Quelle: Bund Deutscher Nordschleswiger

Anlage 7.5**Kinderzahlen in deutschen Kindergärten in Nordschleswig**

	Kindergarten	2010	2012	2013	2014	2015	2016
1.	Apenrade, Königin Margrethenweg	19	22	28	30	25	25
2.	Apenrade, Jörgensgaard	17	24	30	27	26	17
3.	Hadersleben	44	51	54	70	64	64
4.	Sonderburg, Ringreiterweg	35	37	39	38	41	36
5.	Sonderburg, Arnkielstraße	29	29	32	30	30	25
6.	Tingleff	18	33	37	50	46	50
7.	Tondern	24	26	35	31	40	42
8.	Broacker	29	33	32	37	35	38
9.	Bülderup	36	36	49	50	49	45
10.	Gravenstein	26	32	33	32	26	31
11.	Jeising	30	23	16	21	16	15
12.	Lügumkloster	17	32	34	30	27	30
13.	Norburg	10	15	21	22	17	19
14.	Osterhoist	6	10	9	9	7	7
15.	Pattburg	25	44	47	46	48	43
16.	Feldstedt	23	29	32	29	29	28
17.	Rapstedt	11	19	21	21	19	17
18.	Rothenkrug	21	29	37	35	30	31
19.	Schauby	37	44	52	48	46	45
20.	Wilsbek	17	23	26	27	28	24
	Gesamt	486	591	664	683	649	635

alle Angaben ohne Klub-Kinder (Schulkinder)

① 2003/2004 geschlossen, 2005 wiedereröffnet

Kinder in Vorklassen der deutschen Schulen

	Schule	2010	2012	2013	2014	2015	2016
1.	Apenrade	13	11	14	17	18	23
2.	Hadersleben	19	19	12	25	14	18
3.	Sonderburg	9	15	17	18	23	10
4.	Tingleff	9	11	8	8	14	16
5.	Tondern	1	5	9	10	10	12
6.	Buhrkall	15	7	4	0	3	10
7.	Gravenstein	16	27	29	17	27	29
8.	Lügumkloster	9	6	3	5	6	6
9.	Norburg	4	1	7	3	4	6
10.	Rapstedt	0	3	2	3	4	0
11.	Rothenkrug	5	6	6	9	9	7
12.	Feldstedt	4	3	4	6	5	3
13.	Osterhoist	6	4	1	4	2	1
14.	Pattburg	0	2	10	7	15	9
	Gesamt	110	120	126	132	154	150

Quelle: Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Anlage 7.6

Schulanfängerinnen und Schulanfänger an deutschen Schulen in Nordschleswig (1. Klasse)

	Schule	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1.	Apenrade	14	18	10	19	17	17
2.	Hadersleben	19	14	18	13	23	17
3.	Sonderburg	9	10	13	17	20	20
4.	Tingleff	9	11	11	7	9	13
5.	Tondern	4	11	5	8	10	13
6.	Buhrkall	14	8	5	4	0	3
7.	Gravenstein	16	17	28	29	17	27
8.	Lügumkloster	5	9	8	2	5	5
9.	Norburg	3	3	0	5	1	4
10.	Rapstedt	0	2	4	3	3	4
11.	Rothenkrug	5	8	7	7	8	8
12.	Feldstedt	3	4	2	3	6	4
13.	Osterhoist	5	0	4	0	3	2
14.	Pattburg	4	13	3	8	8	15
	Gesamt	110	128	118	125	130	152

Quelle: Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Anlage 7.7

Schülerzahlen an deutschen Schulen in Nordschleswig

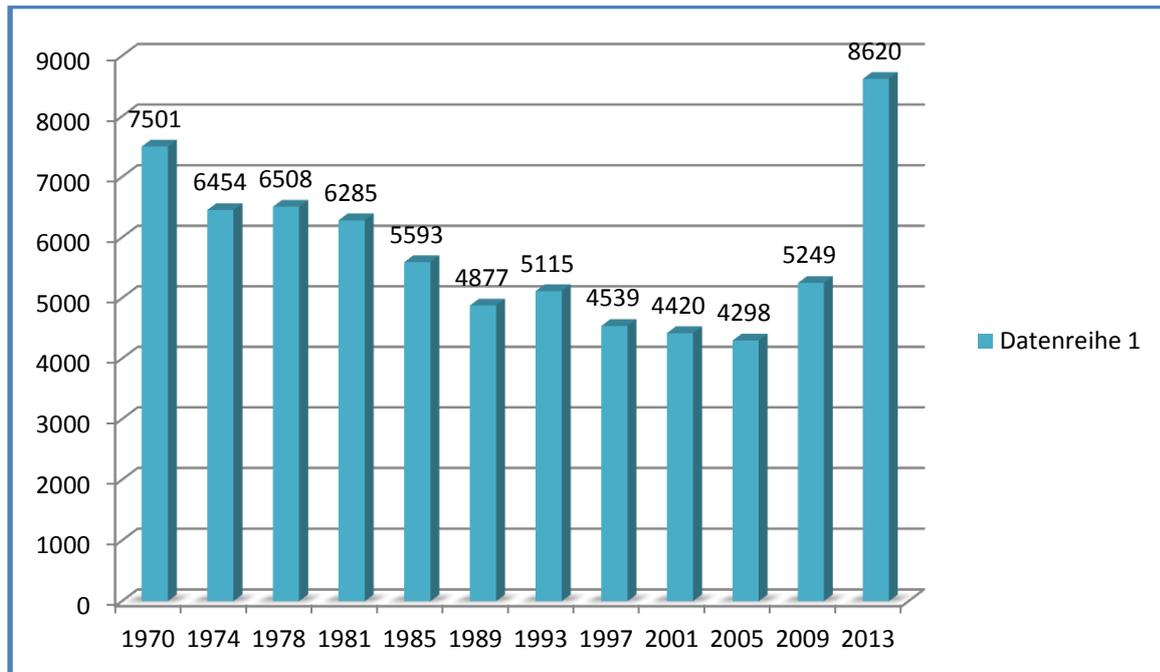
	Schule	2010	2012	2013	2014	2015	2016
1.	Apenrade	181	184	193	201	196	211
2.	Hadersleben	189	172	157	160	156	163
3.	Sonderburg	183	174	157	163	174	190
4.	Tingleff	151	164	152	132	127	143
5.	Tondern	96	129	104	106	97	109
6.	Buhrkall	72	61	55	51	48	50
7.	Gravenstein	101	127	148	153	166	181
8.	Hoyer	12 ^①	-	-	-	-	-
9.	Lügumkloster	40	39	40	41	39	38
10.	Norburg	20	25	26	23	19	20
11.	Rapstedt	30	25	22	20	21	20
12.	Rothenkrug	45	50	55	61	61	61
13.	Feldstedt	13	20	19	21	26	23
14.	Osterhoist	15	24	21	21	17	15
15.	Pattburg	64	53	65	59	71	70
16.	Deutsches Gymnasium für Nordschleswig	140	160	163	167	175	180
17.	Dt. Nachschule Tingleff	89	78	84	100	102	99
	Gesamt	1.441	1.485	1.461	1.479	1.495	1.573

① zum Schuljahresbeginn 2011/12 geschlossen

Quelle: Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig

Anlage 7.8

Kommunalwahlen: Stimmen für die SP in Nordschleswig



Anlage 8.1

Institutionen und Vereine der Friesischen Volksgruppe

Frasche rädj / Friesenrat Sektion Nord e.V.

Vorsitzende: Ilse Johanna Christiansen
 Geschäftsführer: Frank Nickelsen
 Geschäftsstelle:
 Friisk Hüs
 Süderstraße 6
 25821 Bräist / Bredstedt
 T 04671 - 60 241 50 / 51
 F 04671 - 60 241 60
info@friesenrat.de
www.friesenrat.de

Nordfriesisches Institut e.V.

(Trägerverein des Nordfriisk Instituuts, 920 Mitglieder)
 Vorsitzender: Inken Völpel-Krohn
 Direktor des Nordfriisk Instituut: Prof. Dr. Thomas Steensen
 Geschäftsführerin: Marlene Kunz
 Geschäftsstelle:
 Nordfriisk Instituut
 Süderstraße 30
 25821 Bräist / Bredstedt
 T 04671 - 60 12 0
 F 04671 - 13 33
info@nordfriiskinstituut.de
www.nordfriiskinstituut.de

Nordfriesischer Verein e.V.

(70 Mitglieder, 30 Kommunen, und 4.909 weitere Mitglieder in angeschlossenen Ortsvereinen und Gruppen)
 Vorsitzender: Gudrun Fuchs
 Geschäftsführer: Wolf-Rüdiger Konitzki

Geschäftsstelle:
 Friisk Hüs
 Süderstraße 6
 25821 Bräist / Bredstedt
 T 04671 - 60 241 52
 F 04671 - 60 241 62
nfverein@versanet.de
www.nf-verein.de

Zum Nordfriesischen Verein gehören folgende Ortsvereine,
 Auskünfte erteilt der Nordfriesische Verein:
 Söl'ring Foriining e.V.
 Ferring Ferian e.V.
 Friesenverein Bredstedter e.V.
 Nordfriesischer Heimatverein Dagebüll e.V.
 Nordfriesischer Verein Husum-Rödernis e.V.
 Fräsche Feriin fun e Hoorne e.V.
 Nordfriesischer Verein Langene0-Oland e.V.
 Fräsche Feriin for e Aastermaare e.V.
 Fräsche Feriin for Naibel-Deesbel än trinambai e.V.
 Friesenverein der Wiedingharde e.V.
 Friesenverein Nordstrand e.V.
 Friesenverein Pellworm e.V.
 Nordfriesischer Heimatverein Schobüll e.V.
 Bürger- und Handwerkerverein Bordelum e.V.
 Arbeitskreis Mildstedter Chronik e.V.
 Nordfriesischer Heimatverein Dagebüll e.V.
 Verein zur Pflege des Dorfes Drellsdorf e.V.
 Und weitere 11 Volkstanz- und Trachtengruppen

Friisk Foriining e.V.

(612 Mitglieder, vier angeschlossene Vereine)
 Vorsitzender: Bahne Bahnsen
 Geschäftsführer: Ilwe Boysen
 Geschäftsstelle:
 Friisk Hüs
 Süderstraße 6
 25821 Bräist / Bredstedt
 T 04671 - 60 241 54
 F 04671 - 60 241 64
info@friiske.de
www.friiske.de

Zur Friisk Foriining gehören auch nachfolgende vier Vereine mit 250 Mitgliedern.
 Auskünfte erteilt die Friisk Foriining:

- > Rökefloose
- > Frysk Ynternasjonaal Kontakt
- > Friesisches Form e.V.
- > Frisia Historica e.V.

Öömrang Ferian e.V.

Vorsitzender: Jens Quedens
 Fleegamwai 17
 25946 Norsaarep / Oomram / Norddorf / Amrum
 T 0482 4113
jens@quedens.de
www.oeoemrang-ferian.de

Heimatbund der Landschaft Eiderstedt e.V

Vorsitzender: Hans Meeder
Hle.garding@t-online.de
<http://heimatbund.garding.de>
Geschäftsadresse:
Heimatbund Landschaft Eiderstedt
Engestr. 5
25836 Garding
T 04862 - 2 01 79 45

Ferring Stiftung

Vorsitzender: Dr Volkert F. Faltings
Hauptstr. 7
25938 Alkersum auf Föhr
T 04681 741 20 0
F 04681 741 20 39
info@ferring-stiftung.net
<http://typo.kulturimnetz.de>

Universitäre Einrichtungen, die sich mit dem Friesischen befassen:

Fach Friesische Philologie der Christian Albrechts Universität Kiel

T 0431 - 880 25 60 Prof. Dr. Jarich Hoekstra
j.hoekstra@isfas.uni-kiel.de
Geschäftszimmer. Dirk Dobberstein
T 0431 - 880 22 57
F 0431 - 880 32 52
dobberstein@isfas.uni-kiel.de

Postadresse
Nordisches Institut der CAU Kiel
Abteilung Frisistik
Olshausenstraße 40
24098 Kiel

Besucheradresse
Nordisches Institut der CAU Kiel
Abteilung Frisistik
Leibnizstr. 8, 3. OG
24118 Kiel

Nordfriesische Wörterbuchstelle der Christian Albrechts Universität Kiel

T 0431 - 880 25 60 Prof. Dr. Jarich Hoekstra
j.hoekstra@isfas.uni-kiel.de

Postadresse
Nordisches Institut der CAU Kiel
Abteilung Frisistik
Olshausenstraße 40
24098 Kiel

Besucheradresse
Nordisches Institut der CAU Kiel
Abteilung Frisistik
Leibnizstr. 8, 3. OG
24118 Kiel

Friesisches Seminar der Europa-Universität Flensburg

Friesisches Seminar
Europa-Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Prof. Dr. Nils Langer
T 0461 8052 856
nils.langer@uni-flensburg.de

Quelle: Fräsche Rådj / Friesenrat Sektion Nord e.V.

Anlage 8.2**Förderung der friesischen Volksgruppe**

(alle Haushaltsansätze in T€, die Titelangaben beziehen sich auf das Jahr 2016)

Institutionelle Förderung durch das Land Schleswig-Holstein

	Titel	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Nordfriesisches Institut e. V.	0303.03.684 23	214,6	217,0	230,2	200,0	230,2	290,2	360,2	426,0
zusätzlich für den sog. Hochschulkommiss		30,7	30,7	30,7	30,7	30,7	30,7	30,7	30,7
Nordfriesisches Institut e. V. gesamt		245,3	247,7	260,9	230,7	260,9	320,9	390,9	456,7
Nordfriesischer Verein	①	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6
Frisk Forining	①	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	25,6	25,6
Friesenrat, Geschäftsstelle (ab 2002)	0303.03.686 04	15,0	15,0	15,0	12,5	15,0	15,0	15,0	15,0

Hinzu kommen Aufwendungen des Landes für die Bereitstellung von Personal:

Personalkosten für den Friesischunterricht an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in Nordfriesland und auf Helgoland

Personal- und Sachkosten im Bereich Friesische Philologie der CAU

Lehraufträge an der Universität Flensburg im Umfang von ca. 10 Semesterwochenstunden pro Jahr

Wissenschaftliche Lehrmittel/Geschäftsbedarf an der Universität Flensburg

① Die Zuwendungen für den Nordfriesischen Verein und Frisk Forining e.V. sind unter dem Titel 0303.686 03 „Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe zusammengefasst.“

Projektförderung durch das Land Schleswig-Holstein

	Titel	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe	0303.686 03	20,2	20,2	20,2	12,2	20,2	20,2	20,2	20,2
Verfügungsfonds des MP	0301.68402	0	0	0	k.A.	0	0	1,8	0
Erträge ①		16,5	17,8	30,6	28,0	28,4	28,7	40,6	18,3
zusätzlich aus ausgezahlten Erträgen ①		0,0	9,3	29,2	28,0	22,9	24,4	24,9	42,0

① 1995 wurden 1 Mio. DM der Kulturstiftung des Landes mit der Maßgabe übertragen, die Erträge für die Kulturarbeit der Friesen einzusetzen; die Auszahlungen erfolgen zum Teil zeitversetzt, die Auszahlungen an das NFI sind in den angefallenen Erträgen enthalten

Projektförderung durch den Bund (BKM)

	Titel	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe	über 0740.686 05	250,0	280,0	280,0	320,0	285,0	300,0	340,0	300,0

Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein

Anlage 8.3

Laut Datenerhebung des Landesbeauftragten für Schulen mit Schwerpunkt Friesisch, ergibt sich im Schuljahr 2016/2017 folgendes Bild (Stand 06.10.2016):

	Schule	Anzahl SchülerInnen	Lehrerwochenstunden
1	Danske Skole Bredstedt	15	3
2	Risum Skole – Risem Schölj	35	5
3	Nis-Albrecht-Johannsen-Schule, GS Lindholm	112	10
4	GemS mit Förderzentrum Amrum	60	7
5	Alwin-Lensch-Schule, GS Niebüll	110	8
6	GS Föhr-Land, Süderende	120	12
7	GS mit Förderzentrum St. Nikolai Westerland/Sylt	20	4
8	Nordseeschule St. Peter Ordnung, Gymn. + GemS	4	1
9	GS Nordkamp Westerland / Sylt	16	2
10	GS Norddörfer Schule Wenningstedt/Sylt	38	2
11	Danske Skole Westerland	20	3
12	Boy-Lomnsen-Schule, GS Tinnum/Sylt	106	8
13	Alwin-Lensch-Schule, GS Niebüll	89	8
14	Herrenkoog Schule, GS Risum	44	8
15			
16	James-Krüss-Schule, GemS Helgoland	37	7
17	Eilun Feer Skuul / Föhr Gymnasium mit Gemeinschaftsschule Wyk	50	7
18	GemS Niebüll, Kooperation mit FPS Niebüll, Gymn.	15	2
19	Rüm-Hart-Schule, GS mit Förderzentrum Wyk/Föhr	32	4

Quelle: Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 9

Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma durch das Land Schleswig-Holstein

(alle Haushaltsansätze in T€, die Titelangaben beziehen sich auf das Jahr 2011)

Institutionelle Förderung

	Titel	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015	Plan 2016
Beratungsstelle ①	0303 686 06 (MG 07)	180,5	180,5	180,5	180,5	180,5	180,5	216,5	216,5

① Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten einer Beratungsstelle (zugleich Geschäftsstelle des Landesverbandes), die dazu beitragen soll, die Lebensbedingungen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu verbessern. Ca. 50 Prozent der Mittel werden verwendet für die Betreuung von Kindern von Sinti und Roma durch den Einsatz von Erziehungshelfern (Mediatorinnenprojekt).

Projektförderung

	Titel	2006	2008	2010	2012	2013	2014	2015	Plan 2016
Kulturarbeit	0303 686 05 (MG 04)	17,9	17,9	17,9	15,0	17,9	17,9	17,9	17,9

Projektförderung aus Mitteln der Lotteriezweckabgaben

	Titel	2015	Plan 2016
Aufbau Sozialberatung / Stärkung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit①	0303 686 08 (MG 04)	287,7	283,0

① Gemäß § 8 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 64) bzw. § 34 Abs. 4 Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 280), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur institutionellen Förderung des

Landesfeuerwehrverbandes vom 15. Dezember 2014 (GVOB! Schl.-H. S. 493) werden aus den Einnahmen aus Lotteriezweckabgaben Mittel zur Förderung des Verbandes deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein bereitgestellt. Erstmals wurden diese Mittel im Haushalt 2015 bereit gestellt.

Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein

Kontaktadresse

Landesverband Deutscher Sinti und Roma e.V.

Landesvorsitzender: Matthäus Weiss

Geschäftsführerin: Anna Weiss

Dorfstraße 11

24146 Kiel

Tel.: 0431 / 1220922

Fax: 0431 / 1220924

e-mail: v.s.h.sinti-roma@t-online.de

Anlage 10.1

Anschriften der Grenzverbände und einiger ihrer Einrichtungen

ADS-Grenzfriedensbund e.V.

Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig

Vorsitzende: Frauke Tengler
Geschäftsführerin: Dr. Michaela Oesser
Geschäftsstelle:
Marienkirchhof 6, 24937 Flensburg
Tel.: 0461 / 8693-0 / Fax: 0461 / 8693-20
info@ads-flensburg.de
www.ads-flensburg.de

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB) e. V.

Vorsitzender: Dr. Jörn Biel
Landesgeschäftsführer: Dirk Wenzel
Geschäftsstelle:
Hamburger Landstraße 101, 24113 Molfsee
Tel.: 0431 / **98384-0** / Fax: 0431 / 98384-23
info@heimatbund.de
www.heimatbund.de

Deutscher Grenzverein e.V.

Vorstandsvorsitzender:
Jörg-Dietrich Kamischke
Geschäftsf. Vorstandsmitglied:
Stefan Ploog
Geschäftsstelle:
Akademieweg 6, 24988 Oeversee
Tel.: 04630 / 90 50 0 / Fax: 04630 / 90 50 50
grenzverein@t-online.de

Akademie Sankelmark

Direktor: Dr. Christian Pletzing
Geschäftsstelle:
Akademieweg, 24988 Oeversee
Tel.: 04630 / 55 0 / Fax: 04630 – 55 199
info@eash.de
www.eash.de

Europäische Akademie Schleswig-Holstein

Vorstandsvorsitzender:
Staatssekretär Heinz Maurus
Direktor: Dr. Christian Pletzing
Geschäftsstelle:
Akademieweg, 24988 Oeversee
Tel.: 04630 / 55 0 / Fax: 04630 – 55 199
info@eash.de
www.eash.de

Nordsee Akademie

Akademieleitung: Dr. Ariane Huml
Geschäftsstelle:
Flensburger Str. 18, 25917 Leck
Tel.: 04662 / 87 05 0 / Fax: 04662 / 87 05 30
info@nordsee-akademie.de
www.nordsee-akademie.de

Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg

Direktor: Karsten Biermann
Geschäftsstelle: 24972 Quern
Tel.: 0 46 32 / 84 80 0
Fax.: 0 46 32 / 84 80 30
info@scheersberg.de
www.scheersberg.de

Anlage 10.2

Förderung der deutschen Grenzverbände und ihrer Einrichtungen

(alle Haushaltsansätze in T€, die Titelangaben beziehen sich auf das Jahr 2016)

Institutionelle Förderung	Titel	2004	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS) ① ②	0303.686 01	853,6	854,0	826,8	725,9	725,9	725,9	725,9	725,9
Grenzfriedensbund ①	0306.686 04 (MG 07)	60,7							
Deutscher Grenzverein ④	946.686 01	81,6	27,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Akademie Sankelmark / Europäische Akad. SH ②	946.684 01	340,4	333,1	286,3	268,2	270,4	270,4	353,6	353,6
Academia Baltica	946.684 01	120,0	120,0	108,0	50,0	-	-	-	-
Nordsee Akademie Leck ②	946.684 01	265,4	268,3	264,7	248,0	250,2	250,0	326,6	326,6
Internat. Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg ②	946.684 01	371,1	380,6	362,6	339,7	342,4	342,4	470,3	470,3
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB) ⑤	0740.684 43 (MG 11)	223,7	223,7	228,0	216,0	216,0	166,0	200,0	205,0
Plattdeutscher Rat						5,0	5,0	5,0	
	Gesamt	2.196,5	2.086,9	1.968,4	941,9	1.809,9	1.759,7	2.081,4	2.081,4

Projektförderung	Titel	2004	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
ADS - Grenzfriedensbund	0301.68402 Verfügungsfonds des MP	21,9	5,0	0,0	k. A.				
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB) ⑥	0740.68442 (MG 11) Förderung und Pflege der niederdeutschen Sprache		70,0	70,0	70,0				
SHHB für Projekte und Plattdeutscher Rat ⑥	0740.68444 (MG 11) Projektförderungen	31,5	62,5	56,3	26,5				

Projektförderung	Titel	2004	2008	2010	2012	2013	2014	2015	2016
-SHHB für Projekte und Plattdeutscher Rat	der Heimatpflege und der Landesgeschichte - Kultur- und Heimatpflege -								
	0301.68402 ③ Verfügungsfonds des MP	7,1	6,1	4,3	3,4	3,9	3,8	2,5	3,3
	Gesamt	60,1	143,6	130,6	96,5	3,9	3,8	2,5	3,3

① Mit Wirkung zum 01.01.2007 fusioniert zur „ADS-Grenzfriedensbund e.V. - Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig“.

② Förderung erfolgt nach den Richtlinien für die Förderung von Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung vom 13.08.2009, gültig bis 31.12.2011; Verlängerung bis 31.12.2012 wird beantragt.

③ Anteilige Mittel für die Niederdeutscharbeit wurden aus dem Verfügungsfonds des Ministerpräsidenten kostenneutral übertragen auf 0306.68442 (MG11)

④ Der Deutsche Grenzverein erhält als Träger der Bildungsstätten Sankelmark Scheersberg und Leck die gesamte Landesförderung und verteilt diese weiter.

⑤ Ab 2016 wurde die Landeszuwendung auf eine Kontraktförderung umgestellt, die die Mittel für den Plattdeutschen Rat einschließt.

⑥ Seit 2013 erfolgt keine Projektförderung mehr.

Quelle: Landesregierung